

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1957)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 26. April 1957.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Frühjahrsession auf

Montag, den 13. Mai 1957,
angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.15 Uhr zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur ersten Beratung:

Gesetz über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen (Bestellung einer Kommission) — Baudirektion

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung vom 15. September 1947 — Direktion der Volkswirtschaft.
2. Dekret betreffend die Lostrennung des zur Einwohnergemeinde Heiligenschwendi gehörenden Bezirks in der Ortschaft Hünibach und Zuteilung zur Einwohnergemeinde Hilterfingen (Bestellung einer Kommission) — Gemeindedirektion.
3. Dekret über die Schulhausbausubventionen — Erziehungsdirektion.
4. Dekret über die Naturalienschätzung für Lehrerstellen — Erziehungsdirektion.
5. Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen und betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalter vom 15. November 1956; Abänderung — Justizdirektion.

6. Dekret betreffend die Aufsicht über den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht (Bestellung einer Kommission) — Erziehungsdirektion.
7. Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Büren (Bestellung einer Kommission) — Justizdirektion.
8. Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Fraubrunnen (Bestellung einer Kommission) — Justizdirektion.
9. Dekret über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger vom 1. März 1954; Abänderung — Finanzdirektion.
10. Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 1. März 1954; Abänderung — Finanzdirektion.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. März 1957.

Direktion der Volkswirtschaft

Weiterführung der Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten; Kredit.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion

1. Nachkredite.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.

3. Hypothekarkasse; Jahresrechnung 1956.
4. Hypothekarkasse; Aufnahme einer festen Anleihe von 30 Millionen für eigene Rechnung.

Erziehungsdirektion

Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.

Bau- und Eisenbahndirektionen

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrekturen.
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge.
4. Umbau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern; Volksbeschluss.
5. Eisenbahngeschäfte.

Forstdirektion

1. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Schürfung und Ausbeutung von Erdöl; Verzicht auf die 2. Lesung.
2. Aufforstungen und Verbauungen.
3. Waldankäufe und -verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Fürsorgedirektion

1. Erziehungs- und Verpflegungsheime; Bau- und Einrichtungsbeiträge.
2. Volksküche Biel; Bau- und Einrichtungsbeitrag.

Sanitätsdirektion

1. Beiträge an Heilstätten und Spitäler.
2. Tuberkulose-Schutzimpfung im Jahr 1957; Kredit.
3. Beihilfen bei Kinderlähmungsfällen; Kredit.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Eggli. — Gebühren der Regierungsstatthalter für die Passation von Rechnungen der Burgergemeinden.
2. Will. — Zusammensetzung der Jagdkommission.
3. Klopfenstein. — Schlachtviehpreise.
4. Präsidentenkonferenz (Dr. R. Tschäppät) — Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrates.
5. Fankhauser. — Hilfsaktion für Frostschäden im Obstbau (Antwort).
6. Boss. — Änderung des Bussenartikels im Primarschulgesetz.

7. Kunz (Oberwil). — Erhöhung der Subventionen für Wildbachverbauungen.
8. Oester. — Entschädigung für Vorsteher in Primarschulen.
9. Duppenthaler. — Meliorationsgesetz; Abänderung der Art. 87 bis 99 EG ZGB.
10. Tannaz. — Betriebsgemeinschaft der bernischen Privatbahnen.
11. Jurassische Deputation (Juillerat). — Elektrifizierung der Eisenbahnlinie Belfort—Delle.

Postulate der Herren:

12. BGB-Fraktion (Moser). — Migrosverkaufswagen (Antwort).
13. Dr. Huber. — Migrosverkaufswagen (Antwort).
14. Lehmann. — Zusammenlegung von eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen.
15. Boss. — Vermehrte Beitragsleistung an Feuerwehrmaterial und Ausrüstungsgegenstände.

Interpellationen der Herren:

16. Scherrer. — Mineralwasserfälschungen.
17. Daupp. — Planung einer neuen Autostrasse Bern—Thun.
18. Amstutz. — Autobahnenprojekt im Kanton Bern.
19. Blaser (Urtenen). — Unfallgefahr bei der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn.
20. Wenger (Seftigen). — Unfallgefahr beim Niveauübergang der Gürbetalbahn bei Lohnstorf.
21. Huwyler. — Instruktion an Fussgänger zum Linksgehen auf Landstrassen.
22. Kammer. — Städte-Flugplatz bei Bern.
23. Hauri. — Impfung der nicht schulpflichtigen Kinder gegen die Kinderlähmung.
24. Trächsel. — Kürzung der eidgenössischen Tbc-Subvention.
25. Zingg (Laupen). — Schäden durch Ueberland-Uebungsfahrten mit Centurion-Tanks.
26. Graber (Reichenbach). — Sicherung gegen Feuersgefahr von Holztrocknungsanlagen.
27. Graf. — Schaffung des Grimsel—Tessin-Tunnels.
28. Vuilleumier. — Beschleunigte Instandstellung der St.-Immertal-Strasse.
29. Arni (Schleumen). — Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften.
30. König (Grosshöchstetten). — Verbesserung des Fahrplanes der Eisenbahnlinie Langnau—Bern.
31. Bickel. — Publizität für die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung an der Berner Hochschule.
32. Ruef. — Bussenbefreiung für schulpflichtige Hilfskräfte im Alpbetrieb.
33. Staub. — Beziehung des Gemeindepräsidenten zu richterlichen Augenscheinen.

34. Schwarz. — Oeffentliche Berichterstattung über die Bedeutung der Bodenfrage.
35. v. Känel. — Ausbau von zwei Teilstücken der Strasse Leissigen—Mülinen.

Einfache Anfragen der Herren:

36. Schlappach (Tavannes). — Ungenügende Unterkunftsverhältnisse im Kanton Bern.
37. Haltiner. — Erweiterung des Vorlesungsplanes an der Universität Bern für Diplomatausbildung.
38. Dr. Steinmann. — Krankenschwestern-Ausbildung.
39. Huwyler. — Fahrtaxenermässigung zum Besuch von Angehörigen in Tbc-Heilstätten.
40. Kohler. — Raumbeschaffung für das Seminar Pruntrut.
41. Jeisy. — Zementstaubplage in Liesberg.
42. Landry. — Uebernahme eines Teils der Schützenbeiträge durch den Staat.
43. Saegesser. — Schonung der Fischerei beim Bau von Wasserwerken.
44. Ackermann. — Verletzung von Dienstverträgen durch italienische Arbeitskräfte.
45. Péquignot. — Sammelausgabe der Schulerlässe.
46. Parietti. — Fahrbewilligung für Lastwagen in Basel und bernische Praxis.

* * *

Wahlen

Es sind zu wählen:

1. Präsident des Grossen Rates.
2. Zwei Vize-Präsidenten des Grossen Rates.
3. Sechs Stimmenzähler.
4. Präsident und Vize-Präsident des Regierungsrates.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. März 1957.
3. Geschäfte der Finanzdirektion.
4. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. R. Tschäppät

Hängige Geschäfte

Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 (Einführung eines dauernden Stimmrechtsausweises) — Präsidialabteilung.

Gesetz über die Bauvorschriften — Baudirektion.

Erste Sitzung

Montag, den 13. Mai 1957,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Althaus, Baumgartner (Biel), Brahier, Kammer, Lehner, Messer, Scherz, Segessenmann, Tschumi, Wittwer (Bern).

Präsident. Ich begrüsse Sie zu unserer Mai-session. Gestatten Sie mir, vorerst eines Kollegen zu gedenken, der seit der letzten Session von uns gegangen ist. Kollege Hans Anliker aus Burgdorf ist im Alter von 61 Jahren ganz plötzlich verschieden. So zuverlässig, wie er seine Lokomotive führte, erfüllte er seine öffentlichen Aemter. Seine kluge und menschliche Art erweckte das Vertrauen vieler kleiner Leute, die gerne mit ihren Sorgen zu ihm kamen und denen er ein wertvoller Ratgeber war. Wir gedenken unseres Kollegen Fritz Anliker in Ehren. Ich ersuche den Rat und die Besucher auf der Tribüne, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist eine sympathische Tradition, dass der Ratspräsident einem Ratsmitglied, das während der Session 60 oder 70 Jahre alt oder noch älter wird, gratuliert. Wessen Geburtstag aber zwischen zwei Sessionen fällt, der erhält diesen Glückwunsch nicht. Gestatten Sie mir, heute trotzdem einem Ratskollegen zu gratulieren, dessen Geburtstag schon einige Wochen zurückliegt. Diese Ausnahme scheint mir gerechtfertigt, weil seine «Fraktion» nicht gratulieren konnte, da sie nur in der Person des Geburtstagskindes besteht. Dem im Rate politisch Familienlosen müssen deshalb die guten Nachbarn in diesem Augenblick zeigen, dass er trotz aller Verschiedenheit der politischen Auffassung nicht ganz verlassen ist. Ich spreche von unserem Kollegen Fritz Schwarz, der seit unserer letzten Session 70 Jahre alt geworden ist. Kollege Fritz Schwarz hat zwei Schwächen. Die erste ist die Politik. Links startend, führte ihn der Weg vom Freiland und Freigeld zur Freiwirtschaft und von da zum sogenannten Liberal-Sozialismus. Meine mangelnde volkswirtschaftliche Bildung gestattet es mir nicht, Ihnen die Unterschiede aufzuzeigen. Wir haben aber festgestellt, dass die Frage der Zinspolitik unser Geburtstagskind immer wieder in Fahrt brachte, als ob es darum gehen würde, eine Weltkatastrophe zu verhindern. — Seine zweite Schwäche betrifft die Schulfragen. Der ehemalige Schulmeister kehrt immer wieder in die Schulstube zurück, und alte Erinnerungen werden wieder wach. — Wenn wir uns ehrlich freuen — ich glaube, im Namen aller Fraktionen zu sprechen —, unserem Kollegen zu gratulieren, so nicht

wegen der Originalität der von ihm vertretenen politischen Auffassung, als vielmehr wegen der Originalität des Vortrages und der Persönlichkeit des Vortragenden. Solche Persönlichkeiten beleben die Arbeit eines Parlamentes, auch wenn dieses die gestellten Anträge in der Regel nicht annehmen kann. Wir wünschen Kollege Fritz Schwarz noch weiter gute Gesundheit und guten Mut. (Beifall.)

Die kantonale Abstimmung vom 3. März 1957 hat zwiespältige Gefühle zurückgelassen, weil die Vorlage über den Umbau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern, der dringend ist, die Gnade des Souveräns nicht gefunden hat. Damit soll nicht der Souverän kritisiert sein, sondern vielmehr diejenigen, die in kaum sachlich zu nennender Weise diese Vorlage zu Fall brachten. Leidtragend ist in erster Linie, neben der Verwaltung, der Bürger, der bei der Behörde vorspricht. Ehrlicherweise wollen wir aber auch unser Gewissen befragen, ob wir Parlamentarier zur Aufklärung des Stimmvolkes alles getan haben. Diejenigen, die aus Zeitnot in dieser Beziehung etwas versäumten, sollten aus dieser Abstimmung eine Lehre ziehen.

Gestatten Sie mir, noch ein Thema zu berühren, das über den Rahmen der Arbeit des Grossen Rates hinausgeht. Die Welt ist erfüllt von Gesprächen über die Wirkung von Atombombenversuchen. Die Welt ist aber noch von etwas anderem erfüllt, nämlich von radioaktiven Stoffen. Während dies für uns bis vor einiger Zeit mehr oder weniger theoretisch war, sind heute nach wissenschaftlichen Feststellungen solche radioaktiven Stoffe auch über unserem Gebiet vorhanden. Radioaktives Strontium ist auch bei uns sowie in den Nachbarstaaten in den Knochen von Neugeborenen festgestellt worden. Die letzten radioaktiven Stoffe dürften von russischen Versuchen herrühren; aber auch amerikanische und englische Versuche dürften die gleiche Folge gehabt haben. Das Problem der Weiterführung von Atombombenversuchen betrifft uns deshalb direkt. Wir sind mit hineingezogen in diese ganze Diskussion und haben daher allen Anlass, die Angelegenheit mit allem Ernst zu verfolgen. — Wir müssen uns dabei bewusst werden, dass es mit der Erprobung von Atomwaffen ein anderes Ding ist als mit den früheren nicht atomischen. Professor Albert Schweitzer hat mit Recht darauf hingewiesen, dass, wenn ein neu konstruiertes Geschützgeheuer auf dem Versuchsfeld abgefeuert wird, die Sache damit zu Ende geht. Nicht so mit der Explosion einer Wasserstoffbombe. Etwas bleibt davon übrig, nämlich eine Unmenge kleinster Teilchen von radioaktiven Elementen in der Luft und radioaktive Strahlen, die sich in einem grossen Radius bewegen. Es ist uns klar, dass die Versuche nicht einseitig eingestellt werden können, sondern ein gegenseitiges Abkommen diese Frage regeln muss. So sehr das gegenseitige Misstrauen auf Grund der Erfahrungen verständlich sein könnte, muss in der Frage der Einstellung der Atombombenversuche eine Einigung erzielt werden. Wir kleinen Staaten, die durch die Machtgier von Grossen gezwungen sind, einen wesentlichen Teil des Volkseinkommens in die militärische Aufrüstung zu stecken, haben Anspruch darauf, zu verlangen, dass die Vergiftung unserer friedlichen Gebiete aufhört. Die Wissen-

schaft soll nicht eine Kraft der Vernichtung, sondern eine Kraft des Aufbaues sein. Die Einsicht der Grossmächte kann uns vor einer Katastrophe bewahren. Hoffen wir, dass sich diese Einsicht durchsetzen werde! (Beifall.)

Mit diesen Worten erkläre ich Sitzung und Session als eröffnet.

Kommissionen

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat am 6. Mai getagt und folgendes beschlossen:

Zur Vorberatung des Gesetzes über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen soll eine Kommission von 15 Mitgliedern bestellt werden;

das Dekret betreffend die Lostrennung des zur Einwohnergemeinde Heiligenschwendi gehörenden Bezirks in der Ortschaft Hünibach und Zuteilung zur Einwohnergemeinde Hilterfingen wird von einer 11-gliedrigen Kommission vorberaten;

die Kommission für das Dekret betreffend Aufsicht über den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht soll 15 Mitglieder zählen;

die Dekrete betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Büren und im Amtsbezirk Fraubrunnen sind von der gleichen Kommission zu behandeln, die aus 13 Mitgliedern bestehen soll;

das Dekret über die Schulhausbausubventionen ist der Staatswirtschaftskommission zugewiesen und von dieser bereits behandelt worden;

ebenso das Dekret über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger, vom 1. März 1954 (Abänderung);

sowie das Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung, vom 1. März 1954 (Abänderung);

die Justizkommission hat die Vorlage betreffend den Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen und betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalter, vom 15. November 1956 (Abänderung), vorberaten. Diese Vorlage wird in dieser Session behandelt.

Vertagungsfrage

Präsident. Die Präsidentenkonferenz ist der Auffassung, dass zwei Sessionswochen zur Abwicklung unserer Geschäfte genügen werden. Es ist ausserordentlich schwer, die genaue Dauer festzulegen, weil die einen parlamentarischen Vorfälle kurz, andere sehr lang sind. Hoffen wir, dass uns die Behandlung der Motionen, Interpellationen und Postulate im Durchschnitt nicht länger als dies normalerweise der Fall ist, beanspruchen werde.

Die Wahlen sind auf den Dienstag der zweiten Woche festgesetzt.

Einladung

Präsident. Wir haben für den offiziellen Tag der BEA, der morgen Dienstag stattfindet, eine Einladung erhalten. Wir müssen um 10.30 Uhr in der Festhalle sein, so dass ich gezwungen sein werde, um 10.00 Uhr die Sitzung zu schliessen.

Tagesordnung:

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt neu in den Rat ein:

An Stelle des verstorbenen Hans Anliker:

Herr Fritz Berger, pensionierter Eisenwerker, Koppigen.

Herr Berger legt das Gelübde ab.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. März 1957

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. März 1957, beurkundet:

Das Gesetz über die Mittelschulen ist mit 73 905 gegen 30 728 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 6170, die der ungültigen 313.

Das Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten ist mit 93 714 gegen 14 387 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2755, die der ungültigen 260.

Der Volksbeschluss über die Beteiligung des Staates Bern am Umbau des SBB-Personenbahnhofes Bern und an der unterirdischen Einführung der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn ist mit 77 795 gegen 29 360 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3682, die der ungültigen 279.

Der Volksbeschluss über den Umbau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 ist mit 51 440 gegen 51 777 Stimmen verworfen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 7570, die der ungültigen 329.

Der Volksbeschluss über den Umbau und die Erweiterung von bestehenden Gebäuden des botanischen Institutes der Universität Bern ist mit 56 433 gegen 48 165 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 6201, die der ungültigen 317.

Von den 251 561 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 112 335 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt, sie werden als gültig zu standegekommen erklärt.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimm-berechtigten	1.			2.			3.		
		Gesetz über die Mittelschulen			Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten			Volksbeschluss über die Beteiligung des Staates Bern am Umbau des SBB-Personenbahnhofes Bern und an der unterirdischen Einführung der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg . . .	6 379	1 982	788	144	2 506	342	66	2 142	676	96
Aarwangen . . .	10 382	3 731	1 738	363	4 828	819	185	3 842	1 723	267
Bern	63 028	23 158	4 796	1 354	26 842	1 947	519	24 473	4 284	551
Biel	17 093	4 918	1 170	343	5 663	587	181	4 609	1 597	225
Büren	4 935	1 341	614	142	1 767	245	85	1 379	617	101
Burgdorf . . .	11 155	3 738	1 632	337	4 786	747	174	4 094	1 395	218
Courtelary . . .	7 724	2 136	975	279	2 664	607	119	1 910	1 303	177
Delsberg . . .	6 692	1 365	1 026	226	1 937	568	112	1 066	1 395	156
Erlach	2 479	615	249	61	814	87	24	634	262	29
Freibergen . . .	2 616	643	481	67	809	341	41	389	739	63
Fraubrunnen . .	5 233	1 920	696	141	2 444	243	70	2 189	487	81
Frutigen . . .	4 318	775	745	127	1 220	359	68	1 004	544	99
Interlaken . . .	9 271	2 321	999	193	3 015	411	87	2 445	926	142
Konolfingen . . .	10 513	3 082	1 650	226	4 100	750	108	3 549	1 266	143
Laufen	3 228	586	347	112	808	176	61	515	441	89
Laupen	2 919	846	449	83	1 100	228	50	994	323	61
Münster	8 601	2 154	1 307	306	2 925	709	133	1 904	1 677	186
Neuenstadt . . .	1 307	278	137	31	367	58	21	238	188	20
Nidau	5 938	1 775	535	114	2 107	265	52	1 719	617	88
Nd.-Simmental . .	4 786	1 177	663	152	1 667	253	72	1 390	537	65
Oberhasli . . .	2 184	472	347	87	747	125	34	549	290	67
Ob.-Simmental . .	2 322	473	328	52	684	142	27	497	306	50
Pruntrut	7 481	1 344	1 399	307	2 164	755	131	1 307	1 550	193
Saanen	1 913	272	184	37	395	90	8	324	149	20
Schwarzenburg . .	2 898	513	509	55	801	247	29	689	345	43
Seftigen	6 695	1 837	1 096	166	2 546	476	77	2 201	790	108
Signau	7 624	1 485	1 493	179	2 264	803	90	1 752	1 290	115
Thun	18 019	5 324	2 175	411	6 710	995	205	5 953	1 705	252
Trachselwald . .	7 361	1 698	1 199	210	2 439	568	100	1 961	1 005	141
Wangen	6 467	1 843	986	169	2 478	440	80	1 971	918	109
Militär	—	103	15	9	117	4	6	106	15	6
Zusammen	251 561	73 905	30 728	6 483	93 714	14 387	3 015	77 795	29 360	1 961

**Dekret
über die Versicherungskasse der bernischen
Staatsverwaltung vom 1. März 1954
(Abänderung)**

(Siehe Nr. 11 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e :

Tschannen (Muri), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses und das nächste zu behandelnde Dekret stehen mit der vierten Revision des AHV-Gesetzes im Zusammenhang. Die Anpassung dieser Dekrete an das eidgenössische Gesetz ist notwendig. Darum hat die Regierung keine neue Kommission bestellt, sondern die Vorbereitung dieser beiden Dekretsänderungen der Staatswirtschaftskommission übertragen. Durch die Abänderung des Dekretes über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung soll das Maximum der AHV-Rente schon nach zehn Jahren, und nicht, wie bisher, erst nach 20 Jahren erreicht werden. Für die vorzeitig Pensionierten sah das Dekret über die Versicherungskasse die Ausrichtung staatlicher Rentenzuschüsse vor, die

durch einen monatlichen Staatsbeitrag von Fr. 3.— und einen gleich hohen des Personals, also von zusammen jährlich Fr. 72.— finanziert werden. Diese Zuschüsse sind im Paragraphen 38 des Dekretes festgelegt; sie belaufen sich auf maximal Franken 2400.—. Vergleichsweise kann ich erwähnen, dass beim Bund die maximale Rente Fr. 2560.— beträgt, dass sie aber mit je Fr. 6.— von Personal und Bund, also mit der doppelten Leistung finanziert wird, trotzdem die Renten dort nicht viel höher sind.

Weiter haben wir im Dekretentwurf eine Abänderung im Paragraphen 38, der das Maximum an die AHV angleicht, das schon 1958 erreicht werden kann, nicht wie bis jetzt erst im Jahre 1968.

Eine weitere Angleichung an die AHV besteht darin, dass der Eintritt in den Rentengenuss nicht mehr auf Beginn eines Kalenderhalbjahres, sondern auf den Beginn des Monats erfolgt, welcher der Vollendung der verlangten Alters- und Dienstjahre folgt.

Zwei kleinere Aenderungen sind in den Paragraphen 35 und 50 enthalten. Materiell wird damit nichts Neues beschlossen, sondern diese beiden

Amtsbezirke	Zahl der Stimm-berechtigten	4. Volksbeschluss über den Umbau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzger-gasse 17—21			5. Volksbeschluss über den Umbau und die Erweiterung von bestehenden Gebäuden des botani-schen Instituts der Universität Bern		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 379	1 298	1 423	193	1 358	1 385	171
Aarwangen	10 382	1 224	3 126	482	2 389	3 036	407
Bern	63 028	19 088	8 884	1 336	21 311	7 048	949
Biel	17 093	3 284	2 639	508	3 872	2 180	379
Büren	4 935	844	1 067	186	952	995	150
Burgdorf	11 155	2 388	2 873	446	2 695	2 654	358
Courtelary	7 724	1 296	1 810	284	1 439	1 724	227
Delsberg	6 692	656	1 734	227	705	1 725	187
Erlach	2 479	338	498	89	376	476	73
Freibergen	2 616	345	757	89	313	816	62
Fraubrunnen	5 233	1 243	1 323	191	1 311	1 273	173
Frutigen	4 318	510	960	177	484	999	164
Interlaken	9 271	1 526	1 689	298	1 614	1 633	266
Konolfingen	10 513	2 144	2 482	332	2 236	2 454	268
Laufen	3 228	305	610	330	359	572	114
Laupen	2 919	560	726	92	601	699	78
Münster	8 601	1 250	2 204	313	1 362	2 144	261
Neuenstadt	1 307	172	234	40	191	228	27
Nidau	5 938	1 155	1 092	177	1 280	1 006	138
Nieder-Simmental .	4 786	793	1 026	173	835	985	172
Oberhasli	2 184	267	517	122	296	486	124
Ober-Simmental .	2 322	273	501	79	285	491	77
Pruntrut	7 481	710	2 059	281	727	2 068	255
Saanen	1 913	177	254	62	196	245	52
Schwarzenburg . . .	2 898	368	634	75	396	619	62
Seftigen	6 695	1 194	1 682	223	1 233	1 688	178
Signau	7 624	956	1 969	232	1 139	1 816	202
Thun	18 019	3 910	3 415	585	4 119	3 283	508
Trachselwald	7 361	995	1 864	248	1 054	1 822	231
Wangen	6 467	1 106	1 677	215	1 220	1 584	194
Militär	—	65	48	14	85	31	11
Zusammen	251 561	51 440	51 777	7 899	56 433	48 165	6 518

Aenderungen führen eine Verdeutlichung des jetzigen Textes herbei.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziffer 1, Ingress

Angenommen.

Beschluss:

1. Das Dekret vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 35 Abs. 1

Tschannen (Muri), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Neu ist das Marginale sowie im ersten Satz das Wort Kassenleistung, womit der Ausdruck «Rente» ersetzt wird. Das Marginale verdeutlicht, dass eine Kürzung stattfindet, wenn ein Kassenmitglied wegen grober oder vorsätzlicher Verletzung seiner Dienstpflichten oder

wegen strafbarer Handlungen, für die es einzustehen hat, nicht wiedergewählt oder entlassen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Entzug und Kürzung von Kassenleistungen

§ 35 al. 1: Ein Mitglied, das wegen grober und vorsätzlicher Verletzung seiner Dienstpflichten oder wegen strafbarer Handlungen, für die es einzustehen hat, nicht wiedergewählt oder entlassen wird, oder das durch ein richterliches Urteil zur weitern Bekleidung seines Amtes als unwürdig befunden wird, hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Kassenleistung. Es erhält lediglich die eigenen Einlagen ohne Verzinsung ausbezahlt. Diese Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn strafbare Handlungen erst nach der Pensionierung festgestellt werden.

§ 37 Abs. 1

Tschannen (Muri), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Altersgrenzen in den

litera a und b sind unverändert. Neu ist jedoch im letzten Satz, dass die Altersrente mit dem Monat nach Vollendung der genannten Altersgrenzen beginnt, nicht mehr erst im nächsten Kalenderhalbjahr.

Angenommen.

Beschluss:

§ 37 al. 1: Eine Altersrente können beanspruchen:

- a) Männer, welche das 65. Altersjahr oder das 45. Dienstjahr vollendet haben;
- b) Frauen, welche das 60. Altersjahr oder das 40. Dienstjahr vollendet haben.

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung der unter lit. a) und b) verlangten Alters- und Dienstjahre folgt.

§ 38 Abs. 1

Tschannen (Muri), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Text des Absatzes 1 ist unverändert; jedoch verändert sich die Skala, die dadurch verbessert wird, dass die Zeit, nach welcher man das Maximum erreicht, von 20 auf 10 Jahre verkürzt wird. Die Rubriken für die ungeraden Jahre der alten Tabelle fallen heraus.

Angenommen.

Beschluss:

§ 38 al. 1: Bezugern von Invaliden- und Altersrenten, denen noch kein Anspruch auf eine AHV-Rente zusteht, wird ein Rentenzuschlag ausgerichtet. Dieser richtet sich nach der vom 1. Januar 1948 an zurückgelegten Versicherungszeit und nach dem Alter beim Erreichen der Rentenberechtigung. Er beträgt für verheiratete Männer, deren Ehe vor Beginn der Rentenberechtigung geschlossen worden ist:

Rentenzuschlag für verheiratete Männer
(Jahresbeitrag in Franken)

Alter bei der Pensionierung	Seit 1. Januar 1948 zurückgelegte Versicherungsjahre									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
65	1536	1632	1728	1824	1920	2016	2112	2208	2304	2400
64	1488	1584	1680	1776	1872	1968	2064	2160	2256	2352
63	1440	1536	1632	1728	1824	1920	2016	2112	2208	2304
62	1440	1488	1584	1680	1776	1872	1968	2064	2160	2256
61	1440	1440	1536	1632	1728	1824	1920	2016	2112	2208
60	1440	1440	1488	1584	1680	1776	1872	1968	2064	2160
59	1440	1440	1440	1536	1632	1728	1824	1920	2016	2112
58	1440	1440	1440	1488	1584	1680	1776	1872	1968	2064
57	1440	1440	1440	1440	1536	1632	1728	1824	1920	2016
56	1440	1440	1440	1440	1488	1584	1680	1776	1872	1968
55	1440	1440	1440	1440	1440	1536	1632	1728	1824	1920
54	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1584	1680	1776	1872
53	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1536	1632	1728	1824
52	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1584	1680	1776
51	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1536	1632	1728
50	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1584	1680
49	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1536	1632
48	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1584
47	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1536
46	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488
45	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440

und weniger

§ 50 Abs. 1

Tschannen (Muri), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Neu ist nur der Schlussatz, lautend: «Vorbehalten bleibt § 35». Den Paragraphen 35 haben wir soeben behandelt. Er behandelt die Rentenkürzung bei grober oder fahrlässiger Verletzung der Dienstpflichten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 50 al. 1: Die einmalige Abfindung nach § 27 beträgt im 5. Dienstjahr 150 % des anrechenbaren Jahresverdienstes. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich der Anspruch um je 5 % bis zu 200 % im 15. Dienstjahr. Vorbehalten bleibt § 35.

Ziff. 2

Angenommen.

Beschluss:

2. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 1. März 1954
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:
Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Dekret
über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger vom 1. März 1954 (Abänderung)

(Siehe Nr. 12 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Tschannen (Muri), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Neu ist, dass die Leistungen der Versicherungskasse und der AHV zusammen nicht über 75 % der Gesamtbesoldung hinausgehen sollen, die der Rentenbezüger vor der Pensionierung erhalten hat. Früher waren es 80 %. Eine Härte bestand darin, dass die 80 % von der Ehepaars-Altersrente berechnet wurden. Wenn später die Frau wegstarb, war der Pensionierte schlechter gestellt als ein Lediger, dessen Maximum auf Grund der einfachen Altersrente berechnet wurde. Das wird nun korrigiert.

Beim Bund erfolgt der Koordinationsabzug von Fr. 1400.—, die vorweg nicht versichert sind, währenddem beim Kanton eine unversicherte Grundbesoldung von 10 % besteht.

Mit der Kürzung des Maximums von 80 auf nun 75 % der früheren Besoldung ist nur scheinbar eine Verschlechterung eingetreten. Man legt ja nun die einfache Altersrente zugrunde. Daraus resultiert für das versicherte Personal eine Verbesserung, indem ein kleinerer Teil der dem Pensionierten zustehenden AHV-Rente gekürzt werden muss, als dies bisher der Fall war.

Neu ist der Absatz 2. Man will vermeiden, dass die Rente für eine Witwe mit Kindern höher ist als die Besoldung des verstorbenen Ehegatten ausmachte, nach dem Grundsatz, dass ein Ersatzeinkommen nie höher sein soll als das vorangegangene volle Arbeitseinkommen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziff. 1

Zimmermann. Ich nehme an, die Finanzdirektion habe nicht aus böser Absicht — erstmals seit vielen Jahren — die Verbände nicht eingeladen, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Das Dekret wurde in der Verwaltungskommission der Versicherungskasse behandelt. Ich konnte, zum mindesten für den VPOD, im «Bund» lesen, dass eine Änderung stattfinde, die den Grossräten noch zu-

gestellt werde. Ich bitte, die bisherige bewährte Praxis wieder einzuschlagen.

Nun werden die Renten auf zusammen 75 % der Besoldung begrenzt, wobei die einfache Altersrente angerechnet wird. Bisher betrug das Maximum 80 %, und es wurde gegebenenfalls die Ehepaars-Altersrente aus der AHV angerechnet. Wir begrüssen es, dass künftig jedenfalls nur die einfache Altersrente berücksichtigt wird. Aber die Senkung des Maximums um 5 % erachte ich als unsozial. Wir haben darüber im Jahre 1954 mit dem Finanzdirektor gefochten. Er hat den Kampf gewonnen. Das hindert mich nicht, aus grundsätzlichen Erwägungen die Frage wieder aufzuwerfen: Wessen Renten kürzen wir damit? Wir kürzen die Renten der Staatsfunktionäre in der 20., 19. und vielleicht auch noch in der 18., also in den untersten Besoldungsklassen. Wir kürzen aber auch — und das ist schlimmer — die, welche infolge Invalidität vorzeitig pensioniert werden, weil diese mit dem Rentenzuschlag, den Sie soeben beschlossen haben, eventuell über die Limite von 75 % der Besoldung hinauskämen. Das ist unsozial, sollte nicht beschlossen werden. Vor drei Jahren wurde der Eventualantrag Saegesser, unterstützt von Herrn Bergmann, Bezüge unter Fr. 6500.— nicht zu kürzen, mit 80 gegen 60 Stimmen abgelehnt. Wir sollten das Maximum jetzt nicht um weitere 5 % kürzen, sonst nehmen wir den untersten Besoldungsklassen die Verbesserungen, die wir in dieser Dekretsänderung gewähren wollen, wieder fast vollständig weg. — Ich habe vorhin keinen Antrag gestellt, die Skala zu korrigieren, obwohl bei der Eidgenossenschaft eine für die Versicherten günstigere Skala angewendet wird. Wir komprimieren hier lediglich die 20 Jahre auf 10 Jahre.

Im Namen der Mehrheit unserer Fraktion beantrage ich Ihnen, im Paragraphen 2 das Rentenmaximum auf 80 % der Gesamtbesoldung festzusetzen.

Beim Absatz 2 habe ich mich daran gestossen, dass man Witwen mit vier oder mehr Kindern die Renten kürzen will, wenn diese ein paar Franken mehr ausmachen als die Besoldung des Mannes betrug. Das ist schmerzlich. Den Beamten beneide ich nicht, der den betroffenen Witwen solche Kürzungen eröffnen muss. Im Vortrag der Finanzdirektion steht hierüber: «In diesem Falle ist es am Platz, eine Kürzung bis auf die Höhe des früheren Gesamteinkommens vor dem Tode des Ehegatten vorzunehmen.» Theoretisch trifft das sicher zu. Frankenmässig sieht die Angelegenheit anders aus. Es können Fälle eintreten, in denen diese Kürzung eine ausserordentliche Härte bedeutet. Wir sollten daher sagen «... so können die Hinterlassenenrenten der Versicherungskasse um diesen Unterschied im gleichen Verhältnis gekürzt werden.»

Geissbühler (Köniz). Der Wunsch von Herrn Zimmermann, die Dekrete künftig wieder den Verbänden vorzulegen, ist berechtigt. Ich weiss nicht, warum das nicht geschehen ist. Das gute Verhältnis zwischen den Verbänden und der Regierung darf nicht gestört werden. Vielleicht wurden in diesem Falle die Verbände deshalb nicht konsultiert, weil ihre Vertreter in der Verwaltungskommission der Versicherungskasse sitzen, also Gelegenheit hatten, dort über die Probleme zu spre-

chen. Der Staatspersonalverband hat in der Geschäftsleitung die Dekrete besprechen können. Ich weiss nicht, weshalb sie im VPOD nicht bekannt geworden sind.

Zum Antrag Zimmermann, die 80 % zu belassen. Trotz der Herabsetzung auf 75 % tritt jedoch für das Personal eine Verbesserung ein. Man hat ausgerechnet, dass einem Beamten der 17. Klasse, dessen Renten auf 80 % des Gehaltes gekürzt werden, fast die ganze AHV-Leistung genommen wird. Das ist sicher nicht der Sinn der AHV. Herr Zimmermann hat recht, wenn er sagt, das sei unsozial, würde den Sinn der AHV illusorisch machen. — Weil man das eingesehen hat, ist man sich in der Verwaltungskommission schlüssig geworden, nur die einfache Altersrente anzurechnen. Wenn aber der Betrag der einfachen AHV-Rente plus die Rente der Versicherungskasse 75 % des Gesamtlohnes übersteigen — als Gesamtlohn gilt nicht etwa nur die versicherte Summe —, soll eine entsprechende Kürzung erfolgen, wobei aber der Teil der AHV-Rente, der über die einfache Altersrente hinausgeht sowie drei Achtel des Rentenzuschlages vollständig ungebürgt bleiben. Bei einem Beamten der 17. Besoldungsklasse sind somit Fr. 984.— von der Kürzung ausgenommen. Das ist weit mehr als 5 % der Besoldung. Also stellt sich dieser Versicherte künftig besser als beim bisherigen Maximum von 80 %, bei dem keine kürzungsfreien Quoten bestanden. — Ferner werden die Härtefälle ausgeschaltet, die bisher entstanden, wenn ein Versicherter nach der Pensionierung Witwer wurde.

Wir haben in der Verwaltungskommission dem Vorschlag der Organe der Versicherungskasse zugestimmt. Wenn ich einer Vorlage bei der Vorberatung zustimme, pflege ich auf diesem Standpunkt zu bleiben, wenn sich nicht krasse Irrtümer nachweisen lassen. Ich werde also dem Antrag der vorberatenden Kommission nicht opponieren.

Tschannen (MuF), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir waren in der Staatswirtschaftskommission einstimmig der Meinung, die Vorlage komme den Begehren des Personals sehr nahe. Ich habe keine Veranlassung, eine andere Stellung einzunehmen als die, welche in der Vorlage enthalten ist.

Ich verstehe die Argumentation von Kollege Zimmermann zum zweiten Absatz nicht ganz. Warum soll eine Witwe mehr Renten beziehen als früher ihr Mann an Besoldung erhielt? Die Familie ist ja kleiner, wenn der Mann nicht mehr da ist. Immerhin würde ich mich dem Antrage, die Kürzung der Rente fakultativ eintreten zu lassen, nicht widersetzen. Im übrigen beantrage ich namens der Staatswirtschaftskommission, dem Paragraphen 2 zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin vom Antrag von Herrn Grossrat Zimmermann nicht überrascht, betrachte aber noch jetzt die Haltung, die ich im Jahre 1954 einnahm, als gerechtfertigt. Die praktischen Erfahrungen haben meine Auffassung erhärtet. Es ist ausserordentlich einfach, zu sagen, es sei unsozial, die Rente zu kürzen. Dem halte ich entgegen, dass es unrichtig wäre, die Sozialleistun-

gen so zu überspitzen, dass das Interesse am Erwerb aufhört. Wir mussten schon feststellen, dass Bedienstete die Pensionierung anstreben, wenn ihnen das Rentenmaximum in Aussicht stand. Bei übertriebener Darstellung etwelcher Gebrechen lässt sich dann meistens ein Arzt finden, der bezeugt, es sei dem Mann nicht mehr zuzumuten, dass er arbeitet. Wenn wir den Fall dann dem Kassenarzt und dem Oberarzt unterbreiten, finden diese, es würden keine genügenden Invaliditätsgründe vorliegen, den Mann vorzeitig zu pensionieren. — Bei Renten von 80 % der Besoldung ist noch zu berücksichtigen, dass die 7 % Prämien für die Pensionskasse nicht mehr zu zahlen sind (die 2 % AHV bleiben, wenn der Pensionierte noch nicht 65 Jahre alt ist) und dass die Steuervergünstigungen auch noch ein paar Prozent ausmachen. So verbleibt eine Einbusse von nur etwa 10 %. Es wäre daher falsch, die maximalen Renten noch höher anzusetzen.

Ich will nicht versuchen, die Behauptung von Herrn Zimmermann zu widerlegen, dass sogar Kürzungen bei vorzeitiger Pensionierung, die infolge Invalidität erfolgt, vorkommen können. Ich kann mir solche Fälle allerdings nicht vorstellen. Wer vorzeitig pensioniert wird, hat ja eine kleinere Rente; denn die Invalidenversicherung haben wir noch nicht. Es kann sich also wohl nur darum handeln, dass durch den Rentenzuschlag, den unsere Versicherungskasse leistet, ein gewisser Prozentsatz erreicht wird, der aber nicht so hoch ist, dass eine Rentenkürzung vorgenommen werden müsste.

Wenn wir den Teil der AHV-Rente, der über die einfache Altersrente hinausgeht, nicht berücksichtigen, werden die Renten in gewissen Fällen mehr als 80 % der Besoldung ausmachen. Unser Vorschlag bedeutet also eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand. Noch weiter zu gehen, würde das gesunde Mass überschreiten. Ich beantrage daher, beim vorliegenden Text zu bleiben.

Im zweiten Alinea wünscht Herr Zimmermann in bezug auf die Kürzung der Witwen und Waisenrenten die «Kann-Formel» einzuführen. Das Problem ist hier das gleiche. Es ist nicht in Ordnung, wenn die Renten grösser sind als vorher die Besoldung. Da spielen auch noch menschliche Probleme hinein. Ein Vater, der schlecht und recht seine Familie durchbringt, soll nicht feststellen müssen, dass für seine Familie besser gesorgt wäre, wenn er nicht da wäre. Immerhin will ich mich der «Kann-Formel» nicht widersetzen. Es kann einmal Fälle geben, wo man froh ist, keine Rentenkürzung vornehmen zu müssen. Aber nach wie vor bin ich der Meinung, die Rentenbegrenzung sei am Platze.

Präsident. Herr Zimmermann beantragt, in Absatz 2 zu sagen: «so können die Hinterlassenenrenten ...». Dieser Antrag wird vom Berichterstatter der Kommission und von der Regierung nicht bekämpft. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt, Sie haben somit den Absatz 2 gemäss Antrag Zimmermann beschlossen.

A b s t i m m u n g :

§ 2 Abs. 1

Für den Antrag der vorberatenden

Behörden 93 Stimmen

Für den Antrag Zimmermann . . . 42 Stimmen

Beschluss:

1. § 2 des Dekretes vom 1. März 1954 über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Rentenleistungen der Versicherungskasse und der AHV dürfen zusammen, mit Ausnahme des in Absatz 2 genannten Falles, 75 % der Gesamtbesoldung vor der Pensionierung nicht übersteigen. Für die Berechnung wird im Einzelfall nur die einfache Altersrente der AHV und, soweit ein Rentenzuschlag ausgerichtet wird, höchstens fünf Achtel des Rentenzuschlages nach § 38 al. 1 des Versicherungskassendekretes in Rechnung gestellt.

Übersteigt das Einkommen einer Witwe und der Waisen aus den Hinterlassenenrenten der Versicherungskasse und der AHV zusammen die Besoldung des verstorbenen Ehegatten, so können die Hinterlassenenrenten der Versicherungskasse um diesen Unterschied im gleichen Verhältnis gekürzt werden.

Wird eine Kürzung der Kassenleistungen notwendig, so sind dem Versicherten die entsprechenden Mitgliederbeiträge zurückzuerstatten.

Ziff. 2

Tschannen (Muri), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wessen Rente schon durch die bisherige Regelung gekürzt wurde, soll durch das vorliegende Dekret nicht eine weitere Kürzung erfahren.

Angenommen.

Beschluss:

2. Das vorliegende Dekret findet auch für bisherige Rentenbezüger Anwendung. Soweit jedoch ihre Rente gestützt auf die bisherige Regelung des § 2 bereits gekürzt worden ist, hat eine eventuell weitergehende Kürzung durch das vorliegende Dekret zu unterbleiben.

Ziff. 3

Angenommen.

Beschluss:

3. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:**Dekret**

über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger vom 1. März 1954

(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsents-
wurfes Grosse Mehrheit

Kauf einer Liegenschaft in Bellelay

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 27. Dezember 1956 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern, in Ausübung eines ihm zustehenden Vorkaufsrechtes, von Frau Angelika Strelbel geb. Adams, Witwe des Hans Strelbel, gew. Pfleger der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay, deren Liegenschaft in Bellelay, Parzelle Nr. 817, bestehend aus dem Wohnhaus Nr. 178 A und 667 m² Hausplatz, Umschwung und Garten, mit einem amtlichen Wert von Fr. 23 360.—, zum Preise von Fr. 25 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Pfrundabtretung und Loskaufvertrag mit der Kirchgemeinde Adelboden

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 29. März 1957 verurkundete Pfrund-Loskaufvertrag, wonach der Staat Bern der Kirchgemeinde Adelboden das Pfrundgut in Adelboden, bestehend aus Pfarrhaus, Hausplatz, Hofraum, Garten und Wiesland, im Halte von 40,61 a, mit einem amtlichen Wert von Franken 65 100.—, sowie aus 1½ Kuhrechten Bergansprache an der geseyeten Alp Sillere, mit einem amtlichen Wert von Fr. 1080.—, unentgeltlich zu Eigentum überlässt und ihr für die Erstellung eines neuen Pfarrhauses und Uebernahme der künftigen Unterhaltpflicht überdies eine Loskaufssumme von Fr. 75 000.— ausrichtet, wird genehmigt.

Die Loskaufentschädigung ist wie folgt zahlbar:

Fr. 40 000.— beim Beginn der Bauarbeiten für das neue Pfarrhaus, und

Fr. 35 000.— auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues.

Die Ausgabe wird dem Konto der Kirchendirektion 2700 949, Rechnungsjahr 1957, belastet, das um den genannten Betrag überschritten werden darf.

Kauf der Liegenschaften Gesellschaftsstrasse 4 und 6, Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der am 9. April 1957 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Firma Schaer & Co., Bern-Bümpliz, die Liegenschaft Gesellschaftsstrasse Nr. 4 in Bern, bestehend aus dem für Fr. 57 500.— brandversicherten Wohnhaus nebst Hausplatz, Hofraum und Garten im Halte von 607 m², mit einem amtlichen Wert von Fr. 87 400.—, zum Preis von Fr. 168 000.—, für Hochschulzwecke erwirbt, wird genehmigt.

II.

Der am 12. April 1957 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Neuen Helvetischen Gesellschaft, mit Sitz in Basel, deren Liegenschaft Gesellschaftsstrasse in Bern, bestehend aus Wohnhaus Nr. 6 und Autogarage Nr. 6 A, brandversichert für zusammen Franken 100 700.—, mit Gebäudeplatz, Hofraum und Garten im Halte von 633 m², mit einem amtlichen Wert von Fr. 98 400.—, zum Preis von Fr. 256 500.— für Hochschulzwecke erwirbt, wird genehmigt.

Kauf einer Liegenschaft in Burgdorf

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 18. April 1957 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von den Eheleuten Ruth Agnes und Werner Emil Buri-Fehlbaum deren Besitzung an der Bernstrasse in Burgdorf, bestehend aus:

- Parzelle Nr. 693 mit Wohnhaus Nr. 55, Gartenpavillon Nr. 57, Autogarage und Waschhaus Nr. 59, sowie Hausplätzen, Park, Garten und Weiher, im Halte von 7196 m² und mit einem amtlichen Wert von Fr. 224 800.—;
- Parzelle Nr. 692 mit Autogarage und Gewächshaus Nr. 53, sowie Hausplatz, Garten

mit Couchenanlage, im Halte von 1952 m² und mit einem amtlichen Wert von Franken 41 900.—, zum Zwecke der Errichtung eines Uebergangsheims für die Anstalt Hindelbank, zum Preis von Fr. 550 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Kauf einer Liegenschaft in Krauchthal

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 24. April 1957 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Frau Emma Schneider geb. Flückiger, Wirtin in Krauchthal, deren Liegenschaft im Dorfe Krauchthal, Grundbuchblatt Nr. 1544, bestehend aus dem für Fr. 29 000.— brandversicherten Wohnhaus Nr. 130 B und 630 m² Hausplatz und Umschwung, mit einem amtlichen Wert von Franken 25 500.—, zum Preis von Fr. 45 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Nachkredite für das Jahr 1956

(Siehe Nr. 13 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Nachkredite für das Jahr 1957

(Siehe Nr. 14 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Hypothekarkasse; Bericht und Rechnung für 1956

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 1956 der Hypothekarkasse werden genehmigt.

Die Rechnung schliesst unter Einschluss des Vorjahres mit einem Reingewinn von Franken 2 180 851.08 ab, der wie folgt verwendet wird:	
Verzinsung des Dotationskapitals	Fr.
von Fr. 30 000 000.— zu 5 % . .	1 500 000.—
Zuweisung an den Reservefonds . .	300 000.—
Zuweisung an die Spezialreserve . .	350 000.—
Vortrag auf neue Rechnung . .	30 851.08

Hypothekarkasse; Aufnahme einer festen Anleihe von 40 Millionen Franken

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die vom Verwaltungsrat der Hypothekarkasse am 21. März 1957 beschlossene Aufnahme einer öffentlichen Anleihe von 30 Millionen Franken für eigene Rechnung wird gestützt auf Art. 11 Ziffer 2 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 9. Dezember 1956 genehmigt. Es wird zustimmend davon Kenntnis genommen, dass der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse den Verwaltungsausschuss ermächtigt hat, die nähern Anleihensbedingungen zu vereinbaren und den Anleihensbetrag auf maximal 40 Millionen Franken zu erhöhen.

wurde. Man vergass damals, auch die Ziffer 12 von Artikel 26 der Verfassung abzuändern, die bei Erwerb und Verkauf von Liegenschaften die Kompetenz der Regierung auf Fr. 10 000.— begrenzt. Das möchte man jetzt auch korrigieren. — Am 23. Februar 1949 nahm das Bernervolk wiederum dazu Stellung. Auf einen Antrag der Staatswirtschaftskommission hin wurde vorgeschlagen, die Kompetenz der Regierung auf Fr. 50 000.— zu erhöhen. Das Bernervolk hat diese Vorlage mit 40 562 zu 73 182 Stimmen abgelehnt. Am gleichen Tag hatte es über zwei stark umstrittene eidgenössische Vorlagen abzustimmen, die ebenfalls verworfen wurden, nämlich das Gesetz über die Nationalbank und das Gesetz über die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose. Der Kanton Bern hat das letztere mit ca. 89 000 gegen 31 000 Stimmen verworfen. Schweizerisch haben $2\frac{1}{2}$ Stände angenommen, $20\frac{1}{2}$ haben verworfen. Die starke Ablehnung der eidgenössischen Vorlagen hat sich vielleicht auch auf die kantonalen Vorlagen ungünstig ausgewirkt. Am gleichen Tage wurde auch über die Erhöhung der Betriebsbeiträge an das Inselspital abgestimmt und diese mit etwa 69 000 gegen 64 000 Stimmen verworfen, dies obwohl das Bernervolk früher diesen Beiträgen immer zugestimmt hatte.

Die Erhöhung der Kompetenz der Regierung auf Fr. 60 000.— brächte eine wesentliche Entlastung der Geschäfte des Grossen Rates. Im Jahre 1950 hätte er, bei Fr. 60 000.— Limite, statt 93 nur 59 Direktionsgeschäfte zu behandeln gehabt, im Jahre 1951 statt 110 nur 72, 1952 statt 115 bloss 79, 1953 statt 134 deren 102 und im Jahre 1954 statt 133 nur 97. In den sechs Jahren 1950 bis 1955 wären von den 873 Direktionsgeschäften 271 wegfallen. Das sind 31 %.

Die Finanzkompetenzen der Regierungen der anderen Kantone sind sehr unterschiedlich. Vergleiche sind schwierig, weil Finanzkompetenzen mitunter nur im Rahmen des Voranschlages bestehen. Zürich hat Fr. 100 000.— für einmalige Ausgaben, wobei für Liegenschaften keine Grenze besteht. Uri hat die Limite von Fr. 200 000.—, wobei aber die Regierung an das Budget gebunden ist. Für Liegenschaftenkäufe bestehen keine besonderen Bestimmungen. Basel-Stadt: Fr. 80 000.— für einmalige Ausgaben, jedoch nur Fr. 50 000.— für Liegenschaften. Im Aargau ist diese Frage zur Zeit hängig.

Die Städte: In Bern und Biel ist die Kompetenz auf Fr. 40 000.—, auch für Liegenschaften, begrenzt, in Thun auf Fr. 5000.— (Bestrebungen für Erhöhung sind im Gange), in Zürich auf Franken 200 000.— (bei Liegenschaften ohne Grenze), in Luzern auf Fr. 20 000.—, für Liegenschaften auf Fr. 30 000.—, in Lausanne auf Fr. 100 000.—, für Liegenschaften auf Fr. 10 000.—.

Die Finanzkompetenz unserer Regierung ist mit Fr. 30 000.— für einmalige Ausgaben also sehr gering.

Aus dem Protokoll der Präsidentenkonferenz ersehe ich, dass der Regierungsrat die Motion als Postulat entgegennehmen will. Ich weiss nicht, wie das hineinkam. Die Fraktionen haben zu Händen der Präsidentenkonferenz beschlossen, der Motion zuzustimmen. Die Präsidentenkonferenz empfiehlt Ihnen nun ebenfalls Zustimmung. Die Par-

Motion des Herrn Grossrat Tschäppät betreffend Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrates

(Motion der Präsidentenkonferenz)

(Siehe Seite 45 hievor)

Präsident. Namens der Präsidentenkonferenz wird diese Motion von Vizepräsident Tschanz begründet.

Tschanz. Die Motion der Präsidentenkonferenz stützt sich auf Besprechungen, die in allen Fraktionen gepflogen wurden. Sie geht dahin, man möchte die Finanzkompetenz des Regierungsrates von Fr. 30 000.— auf Fr. 60 000.— erhöhen. Das bedarf der Revision der Staatsverfassung, also einer Volksabstimmung. Nachdem die Fraktionen sich auf Fr. 60 000.— geeinigt hatten, wurde diese Summe auch in der Motion genannt. Bei der Bestimmung der neuen Kompetenzlimite war nicht die Geldentwertung, sondern der voraussichtliche Wille des Volkes wegleitend. Die Limite betrug im Jahre 1874 Fr. 10 000.—, wurde am 4. Dezember 1921 auf Fr. 30 000.— erhöht. Gleichzeitig änderte das Volk auch den Artikel 6 der Staatsverfassung, wodurch die Zuständigkeit des Grossen Rates für Ausgaben von Fr. 500 000.— auf 1 Million erhöht

teien werden sicher auch bei der Volksabstimmung zu ihrer jetzigen Haltung stehen. Die Kompetenz des Volkes wird nicht tangiert. Ueber Ausgaben von mehr als einer Million Franken wird nach wie vor das Volk zu entscheiden haben.

Präsident. Vizepräsident Tschanz hat darauf aufmerksam gemacht, dass im Protokoll der Präsidentenkonferenz stehe, die Regierung sei bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Der Herr Staatsschreiber ist geständig und erklärt, dass das ein Druckfehler sei. Wir wollten der Regierung nicht geraten haben, etwas nur als Postulat anzunehmen, das die Präsidentenkonferenz als Motion angenommen haben will!

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich befinde mich in ausserordentlich angenehmer Situation. Die älteren Ratsmitglieder wissen, dass wir schon einmal die «Vermessenheit» hatten, die regierungsrätliche Kompetenz ein wenig erhöhen zu wollen. Das Bernervolk hat die betreffende Vorlage, mit einer Reihe anderer Vorlagen, verworfen. Nun sind Sie selbst zur Ueberzeugung gelangt, dass es nicht unangebracht wäre, die Finanzkompetenz der Bernerregierung ein wenig über die Kompetenz hinauszuheben, die die Gemeinderäte grösserer Gemeinden des Kantons haben. Die Regierung ist also einverstanden, dass die Motion erheblich erklärt wird. Ich bitte aber, die Verfassungsvorlage im Volke nicht schwimmen und versinken zu lassen. Treibendes Gut, für das sich niemand einsetzt, geht leicht unter. Die Herren Grossräte sollten dann diese Vorlage, die ja vom Grossen Rate ausgeht, im Volke wirksam vertreten. Es wird keiner grossangelegten Aktionen bedürfen, um die Verfassungsrevision unter Dach zu bringen.

Im übrigen danke ich namens der Regierung für die Initiative, die von der Präsidentenkonferenz ausgegangen ist.

Präsident. Wir danken der Regierung, dass sie uns hilft, ihr zu helfen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit

Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen und betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalter vom 15. November 1956; (Abänderung)

(Siehe Nr. 15 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e :

Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission. Das im November beschlossene Dekret soll abgeändert werden. Damit wird einem Antrag von Kollege Schneiter Rechnung getragen, der darauf aufmerksam machte, dass die Fassung, wie sie im Jahre 1956 beschlossen wurde, den Mangel aufweist, dass die Gebühren den Charakter einer versteckten Steuer erhalten könnten. Es geht bei der Abänderung nicht darum, den Millionären beson-

ders entgegenzukommen, sondern darum, den Charakter der Gebühr beizubehalten.

Die Progression ist auch bei einer Gebühr zweckmässig. Das Bundesgericht hat diesem Grundsatz zugestimmt. Man sollte der hier beantragten Aenderung zustimmen, wonach bei Vermögen von über 1 Million Franken Abstufungen von je einer halben Million mit je Fr. 50.— Gebühr, maximal Fr. 500.—, eintreten, gegenüber bisherigen Abstufung um Fr. 100 000.— mit je Franken 20.— Gebühr.

Die Justizkommission beantragt Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g :

Abschnitt I, § 18

Angenommen.

B e s c h l u s s :

§ 18 des Tarifes über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 15. November 1956 erhält folgende neue Fassung:

Für die Prüfung der Berichte und Rechnungen gemäss Art. 423 ZGB und Art. 49 EG zum ZGB können in Rechnung gestellt werden:

Bei einem reinen Vermögen

bis zu	Fr. 5 000	keine
von über Fr.	5 000 bis Fr. 10 000	Fr. 3.—
von über Fr.	10 000 bis Fr. 20 000	Fr. 5.—
von über Fr.	20 000 bis Fr. 30 000	Fr. 10.—
von über Fr.	30 000 bis Fr. 50 000	Fr. 15.—
von über Fr.	50 000 bis Fr. 100 000	Fr. 25.—
von über Fr.	100 000 bis Fr. 200 000	Fr. 40.—
von über Fr.	200 000 bis Fr. 300 000	Fr. 55.—
von über Fr.	300 000 bis Fr. 400 000	Fr. 70.—
von über Fr.	400 000 bis Fr. 500 000	Fr. 90.—
von über Fr.	500 000 bis Fr. 600 000	Fr. 110.—
von über Fr.	600 000 bis Fr. 700 000	Fr. 130.—
von über Fr.	700 000 bis Fr. 800 000	Fr. 150.—
von über Fr.	800 000 bis Fr. 900 000	Fr. 170.—
von über Fr.	900 000 bis Fr. 1 000 000	Fr. 190.—

für je weitere Fr. 1 000 000.—, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.— als ganze Million gerechnet werden, Fr. 50.— mehr, jedoch höchstens Fr. 500.—

Abschnitt II, Ingress

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Der Tarif betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalter vom 15. November 1956 wird wie folgt abgeändert:

§ 11 Ziff. 3

Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission. Der Paragraph 11 betrifft die Gebühren des Statthalteramtes. Für Passation und Eintragung der Vormundschaftsrechnungen bleiben die Gebühren gleich wie sie neu beschlossen worden sind. Es besteht aber der Unterschied, dass die Gemeinden die Gebühren berechnen können, nicht unbe-

dingt berechnen müssen, während die Gebühr des Statthalters fixiert ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11 Ziffer 3:

Für die Prüfung einer Vormundschaftsrechnung, Passation und Eintragung:

Bei einem reinen Vermögen von über	
Fr. 5 000 bis Fr. 10 000	Fr. 3.—
Fr. 10 000 bis Fr. 20 000	Fr. 5.—
Fr. 20 000 bis Fr. 30 000	Fr. 10.—
Fr. 30 000 bis Fr. 50 000	Fr. 15.—
Fr. 50 000 bis Fr. 100 000	Fr. 25.—
Fr. 100 000 bis Fr. 200 000	Fr. 40.—
Fr. 200 000 bis Fr. 300 000	Fr. 75.—
Fr. 300 000 bis Fr. 400 000	Fr. 90.—
Fr. 400 000 bis Fr. 500 000	Fr. 105.—
Fr. 500 000 bis Fr. 600 000	Fr. 125.—
Fr. 600 000 bis Fr. 700 000	Fr. 145.—
Fr. 700 000 bis Fr. 800 000	Fr. 165.—
Fr. 800 000 bis Fr. 900 000	Fr. 185.—
Fr. 900 000 bis Fr. 1 000 000	Fr. 205.—

für je weitere Fr. 1 000 000.—, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.— als ganze Million gerechnet werden, Fr. 50.— mehr, jedoch höchstens Fr. 500.—.

Werden die Vermögen mehrerer Bevormundeter gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnung abgelegt, so ist für die Berechnung der Gebühren das Gesamtvermögen massgebend.

§ 15

Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommision. Der Paragraph 15 beschlägt die Passation von Rechnungen von Burgergemeinden, burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften), gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken) und Schwellengemeinden. In der Februarssession wurde von Kollege Eggli eine Motion gestellt, die darauf hinweist, dass bei einem burgerlichen Vermögen von $2\frac{1}{2}$ Millionen Franken die Gebühr Fr. 735.— ausmachen würde. Man hat vorgesehen, dass die Passationsgebühr die anderthalbfache Gebühr für die Passation der Vormundschaftsrechnungen ausmache. Das würde abgeändert, indem man ungefähr den gleichen Tarif anwendet wie bei der Passation von Vormundschaftsrechnungen, so dass im Beispiel, das Herr Eggli anführt, die Gebühr nur noch Fr. 305.— ausmachen würde. Das scheint tragbar zu sein. — Neu wird im Schlussatz gesagt, dass das Armengut von der Gebührenpflicht ausgenommen ist. Damit hat man den Bedenken, die in der Motion geäussert wurden, weitgehend Rechnung getragen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Für die Passation von Rechnungen von Burgergemeinden, burgerlichen Korporationen

(Zünfte, Gesellschaften), gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken) und Schwellengemeinden:

Bei einem reinen Vermögen von über

Fr. 5 000 bis Fr. 10 000	Fr. 5.—
Fr. 10 000 bis Fr. 20 000	Fr. 8.—
Fr. 20 000 bis Fr. 30 000	Fr. 15.—
Fr. 30 000 bis Fr. 50 000	Fr. 25.—
Fr. 50 000 bis Fr. 100 000	Fr. 40.—
Fr. 100 000 bis Fr. 200 000	Fr. 60.—
Fr. 200 000 bis Fr. 300 000	Fr. 75.—
Fr. 300 000 bis Fr. 400 000	Fr. 90.—
Fr. 400 000 bis Fr. 500 000	Fr. 105.—
Fr. 500 000 bis Fr. 600 000	Fr. 125.—
Fr. 600 000 bis Fr. 700 000	Fr. 145.—
Fr. 700 000 bis Fr. 800 000	Fr. 165.—
Fr. 800 000 bis Fr. 900 000	Fr. 185.—
Fr. 900 000 bis Fr. 1 000 000	Fr. 205.—

für je weitere Fr. 1 000 000.—, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000.— als ganze Million gerechnet werden, Fr. 50.— mehr, jedoch höchstens Fr. 500.—.

Die gleiche Gebühr ist auch zu erheben für die Passation von Rechnungen von Allmend- und Rechtsamegemeinden im Sinne von Art. 96 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917, die ihren Anteilhabern Zins, Gewinn oder einen sonstigen Nutzen ausrichten.

Bei der Berechnung der Passationsgebühr ist auf das Gesamtvermögen, also inkl. Spezialfonds (Forstreservefonds und dergl.) abzustellen. Dagegen ist das eigentliche Armengut von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Abschnitt III

Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommision. Das Dekret soll rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft gesetzt werden. Auf das gleiche Datum trat auch der Tarif vom November 1956 in Kraft.

Angenommen.

Beschluss:

Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Titel und Ingress
Angenommen.

Beschluss:

Tarif
über die Gebühren in Vormundschaftssachen und betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalter vom 15. November 1956
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsents-
wurfs Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Eggli und Mitunterzeichner betreffend Gebühren der Regierungsstatthalter für die Passation von Rechnungen der Burgergemeinden

(Siehe Seite 45 hievor)

Eggli. Durch die Annahme des neuen Gebührentarifs für die Regierungsstatthalter erachte ich meine Motion als erfüllt.

Interpellation des Herrn Grossrat Staub betreffend Beziehung des Gemeindepräsidenten zu richterlichen Augenscheinen

(Siehe Seite 132 hievor)

Staub. Meine Interpellation bezieht sich auf den Artikel 146 des Gesetzes über das Strafverfahren, wonach der Richter in Begleitung seines Aktuars einen Augenschein vornimmt, so oft die Umstände die Feststellung einer Tatsache durch richterliche Wahrnehmung nötig machen. Ist der Richter verhindert, kann er den Einwohner-Gemeinderatspräsidenten oder seinen Stellvertreter beauftragen, den Augenschein vorzunehmen.

Kollege Parietti und auch der Sprechende haben gewünscht, dass im Kanton Bern der Erkennungsdienst ausgebaut werde. Bei Verkehrsunfällen — ich rede jetzt nicht von den ganz komplizierten Situationen — kommt es vor, dass die Verunfallten lange am Unfallort belassen werden müssen. Besonders dort, wo der Gerichtspräsident zugleich Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter ist, sind die Herren Gerichtspräsidenten sehr stark beansprucht. So kann es vorkommen, dass, wie ich es auch schon erlebt habe, ein Gerichtspräsident in Sachen des Regierungsstatthalters irgendwohin delegiert wird und daher nicht erreichbar ist, also auf der Unfallstelle nicht erscheinen kann. Ich denke an einen speziellen Fall, der dem Regierungsrat bekannt ist, und den ich vielleicht in einer besonderen Intervention zur Sprache bringen werde. — Bei gewissen Unfällen und anderen dringenden Angelegenheiten, in denen sich unter Umständen deliktische Handlungen bemerkbar machen könnten, sollte an abgelegenen Orten, wo sich keine Polizeiposten befinden, die Möglichkeit bestehen, gestützt auf den Artikel 146 des genannten Gesetzes, den Einwohner-Gemeindepräsidenten mit einem Augenschein zu betrauen. Das ist unter Umständen sehr wichtig. Es kann sich nicht darum handeln, dass der Gemeindepräsident einen eingehenden Augenschein vornimmt, wie ihn der Erkennungsdienst durchführen würde. Er könnte aber die lapidaren Zusammenhänge, die einfachen Verumständigungen ansehen, bevor irgendwelche Veränderungen getroffen werden.

In dem Sinne wäre es richtig, vermehrt auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Gesetz über das Strafverfahren im Kanton Bern ist so umfangreich, dass man nicht jede Bestimmung jederzeit gegenwärtig hat. Darum wäre es wünschbar, dass auf den Artikel 146 besonders hingewiesen würde, damit der Präsident der Einwohnergemeinde für

den Augenschein beigezogen wird, wenn die Leute, die normalerweise zu funktionieren haben, fehlen. Die Stellungnahme von Regierungsrat Gafner zu meiner Interpellation wird mich sehr interessieren. Wenn von dieser Möglichkeit vermehrt Gebrauch gemacht wird, erleichtert das mitunter die Untersuchung, weil die Situation dann genauer bekannt ist.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben die Interpellation von Herrn Grossrat Staub der Anklagekammer des Obergerichts als der Aufsichtsbehörde über die Gerichtliche Polizei und die Untersuchungsrichter zugestellt und von ihr die folgende Antwort erhalten:

«Ihr Schreiben vom 8. März 1957 betreffend die Interpellation des Herrn Grossrat Staub, Duggingen, über vermehrte Anwendung des Artikels 146 Absatz 2 des Gesetzes über das Strafverfahren haben wir dem Generalprokurator des Kantons Bern unterbreitet, der uns am 15. März 1957 die folgende Stellungnahme zukommen liess:

„Der Interpellant erstrebt zwecks Entlastung stark belasteter Untersuchungsrichter die Zuziehung von Gemeindepräsidenten oder deren Stellvertreter bei der Vornahme von Augenscheinen.

Die Erfahrung lehrt, dass von der Gesetzesbestimmung, wonach der an der Vornahme der Amtshandlung verhinderte Untersuchungsrichter sich durch ein Gemeindeorgan vertreten lassen kann, abgesehen von grossen Ortschaften, in praxi kaum je Gebrauch gemacht wird. Diese Erscheinung ist aber wohl nicht auf die Unkenntnis des Gesetzes zurückzuführen, sondern darauf, dass die gesetzeskonforme und zweckmässige Vornahme von Augenscheinen in den weitaus meisten Fällen erhebliche Sachkenntnisse der Untersuchungsorgane verlangt. Der den Augenschein leitende Funktionär muss genau wissen, was für Erkenntnisse ihm jener verschaffen soll, und er muss auch über die nötigen Erfahrungen verfügen, um die Tatorterhebungen sachgerecht und vollständig zu machen. Mit dem blossen gesunden Menschenverstand ist in vielen Fällen der Abklärung der Sache nicht gedient. Erst die Anwesenheit am Tatort selbst erweist in vielen Fällen, was eigentlich sachlich und technisch noch vorgekehrt werden muss. Der Unerfahrene würde in vielen Fällen scheitern und die Vornahme von Feststellungen verpassen, die sich nachträglich als wichtig erweisen.

Schon Prof. Waiblinger bemerkt in seinem Kommentar zum Gesetz über das Strafverfahren, Seite 233, N 2, von der gesetzlichen Delegationsbefugnis bei Augenscheinen sollte der Untersuchungsrichter selten, der (urteilende) Richter nie Gebrauch machen, wobei ich bemerke, dass eine Delegationsbefugnis des Richters gesetzlich gar nicht vorgesehen ist (Art. 248 StrV). Der urteilende Richter, der einen Augenschein als notwendig erachtet, soll diesen selbst vornehmen. Die persönliche Wahrnehmung und Feststellung ist im Urteilsverfahren so wichtig, dass eine Stellvertretung beim Augenschein nicht zulässig ist.

Ich kann einer vermehrten Anwendung der Delegationsbefugnis zur Entlastung stark beanspruchter Richter nicht das Wort reden, womit nicht gesagt sein soll, es gebe nicht doch Fälle, wo

sich die Stellvertretung rechtfertige. Es muss im wohlerwogenen Ermessen jedes Untersuchungsrichters liegen, von seiner Befugnis Gebrauch zu machen.'»

Die Anklagekammer des Obergerichts bemerkt hierzu:

«Wir schliessen uns diesen Ausführungen an und möchten sie noch wie folgt ergänzen:

Augenscheine sind vor allem bei Verbrechen gegen Leib und Leben, schweren Verkehrsunfällen, Grosskatastrophen und gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen (insbesondere Brandfällen) vorzunehmen, bei denen sich die Frage des Beizugs von Experten und des Erkennungsdienstes des Polizeikommandos stellt. Hier ist aber nur der juristisch gebildete und über die nötige Sachkenntnis verfügende Untersuchungsrichter in der Lage, richtig zu entscheiden, welche Vorkehren getroffen werden müssen. Wir müssten es geradezu als pflichtwidrig bezeichnen, wenn er in solchen Fällen den Gemeindepräsidenten zur Vornahme des Augenscheines delegieren würde. In der Regel ist zudem mit dem Augenschein die Einvernahme von Parteien und Zeugen verbunden, für die nur der Untersuchungsrichter zuständig ist.

Es muss somit bei der Regel bleiben, dass der Untersuchungsrichter Augenscheine persönlich vorzunehmen hat, weshalb wir die Interpellation des Herrn Grossrat Staub ablehnen.»

Wir schliessen uns unsseits den Ausführungen des Generalprokurator und der Anklagekammer des Obergerichtes an und sind deshalb auch nicht in der Lage und nicht gewillt, weitere Massnahmen in dieser Sache vorzukehren.

Staub. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Huwyler betreffend Instruktion an Fussgänger zum Linksgehen auf Landstrassen

(Siehe Seite 46 hievor)

Huwyler. Als ich diese Interpellation einreichte, war mir nicht bekannt, dass der Nationalrat — 1 Monat später — ins Strassenverkehrsgesetz den Artikel 46 aufnehmen werde, der den Fussgängern im Prinzip die Benützung des linken Strassenrandes vorschreibt. — Letztes Jahr ist mir besonders im Kanton Aargau aufgefallen, wie sehr man in Zusammenarbeit zwischen der zuständigen kantonalen Baudirektion und dem Automobilklub dahin wirkt, dass die Fussgänger auf der linken Strassenseite marschieren. Kürzlich habe ich die Empfehlung, links zu gehen, auch an provisorischen Tafeln im Berner Jura angetroffen. Sodann wird im Verkehrsunterricht in den Schulen das Marschieren auf der linken Strassenseite empfohlen. Im Verkehrsfilm, den uns die Polizeidirektion während der letzten Session vorführte, hat man Fussgänger auf der linken Strassenseite gesehen.

Am letzten Gründonnerstag hörte man im Nachrichtendienst des Radio die Empfehlung an die Fussgänger, auf Ueberlandstrassen links zu gehen.

Der Linksgehende sieht die Gefahr, die auf ihn zukommt. Eine grosse Zahl von Mitbürgern weiss von diesen Bestrebungen noch nichts, haben nicht beobachtet, dass es gefährlicher ist, am rechten Strassenrand zu gehen. Diese sind sich immer noch gewohnt, rechts zu gehen.

Am 3. Februar frühmorgens fuhr in der Gemeinde Thun auf der Landstrasse ein Personenauto in rechtsgehende Fussgänger, wobei ein Bauernsohn starb. Vom Landjäger, der die Aufnahme des Tatbestandes durchführte, hörte man, dass der Unfall nicht erfolgt wäre, wenn die Fussgänger auf der linken Strassenseite marschiert wären. Auf Grund solcher Vorkommnisse habe ich es als meine Pflicht erachtet, über die Frage des Linksgehens zu interpellieren. Will man kantonal diese Verkehrsempfehlung durchsetzen helfen? Ich glaube, es sei Pflicht des Kantons, hier mitzuwirken. Das liegt im Programm der Unfallbekämpfung. Ich weiss, dass der Polizeidirektor alles vorkehrt, was diesem Ziele dient. Deshalb danke ich ihm für seinen Einsatz.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die Herr Grossrat Huwyler aufwirft, verdient alle Aufmerksamkeit. Bis vor kurzem hat man angenommen, die Vorschrift des Rechtsfahrens und Linksvorfahrens soll sinngemäß auf die Fussgänger angewendet werden. Demzufolge ist bis in die neueste Zeit der Fussgänger auf der rechten Strassenseite marschiert. Aus der Erfahrung ergab sich dann aber, dass in gewissen Fällen, namentlich bei Nacht, der Fussgänger weniger gefährdet ist, wenn er die linke Strassenseite benützt. Er sieht das auf ihn zufahrende Fahrzeug. Wenn er vom Fahrer nicht gesehen wird, was besonders nachts zutreffen kann, bemerkt das der Fussgänger und rettet sich durch einen Schritt auf die Seite.

Man fragte sich, ob eine allgemeine Verfügung für das Linksgehen zu erlassen sei. Diese Vorschrift müsste der Bund erlassen. Er könnte das im Rahmen des neuen Strassenverkehrsgesetzes tun. Bei der Vorbereitung dieses Bundesgesetzes wurde die Frage des Linksgehens diskutiert, und man ist, mit Recht, zum Schluss gelangt, dass eine schematische Vorschrift fehl am Platze wäre.

Wir propagieren bei allen Verkehrserziehungsaktionen, der Fussgänger soll möglichst links gehen. Aber mit einem unbedingten Gebot hiefür würde über das Ziel hinausgeschossen. Wenn beispielsweise eine Strasse links durch eine hohe Mauer abgegrenzt ist, rechts aber an freies Gelände anstösst, wäre es unsinnig, den Fussgänger auf die linke Seite zu verweisen, wo er einem entgegenkommenden Fahrzeug überhaupt nicht ausweichen könnte. Auch in scharfen, unübersichtlichen Rechtskurven ist der Fussgänger, der auf der selben Seite entgegenkommt (für den Fussgänger ist das links) mehr gefährdet als auf der andern Strassenseite; denn die Fahrer — namentlich die Chauffeure grosser Camions — haben bei Rechtskurven richtigerweise die Tendenz, möglichst stark rechts zu fahren.

Ich glaube daher, man sollte es weitgehend dem Fussgänger überlassen, die Strassenseite zu wählen, auf der er sich weniger gefährdet sieht. Er soll durch die Verkehrserziehung Ratschläge erhalten. Die Automobilverbände haben angefangen, Plakate mit der Inschrift aufzustellen: «Fussgänger links gehen.» Das ist die richtige Lösung. So werden die Strassenstücke, wo man unbedingt links gehen sollte, weil dort die Gefahr geringer ist, signalisiert.

Ich glaube nicht, dass den Fussgängern mit der schematischen Vorschrift, links zu gehen, besser gedient, also ihre Gefährdung immer geringer wäre als bei dem nun angebahnten Vorgehen. Wir sind, glaube ich, auf dem richtigen Weg, wenn wir mit den Verbänden gemeinsam vorgehen, die von Fall zu Fall durch Signale die nötigen Empfehlungen an die Fussgänger erteilen. Ich rate also davon ab, eine zwingende Vorschrift anzustreben und es dem Fussgänger, wenn sich ein Unfall ereignet, anzukreiden, oder ihn gar des Selbstverschuldens zu bezichtigen, wenn er rechts marschiert ist. Da muss der gesunde Menschenverstand mithelfen.

Huwyl. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Präsident. Herr Iseli hat Diskussion beantragt.

Zustimmung.

Iseli. Die Frage des Linksgehens ist noch nicht richtig abgeklärt. Tatsächlich ereignen sich Unfälle, bei denen Fussgänger, die rechts gehen, von hinten angefahren werden. Wir wissen aber noch nicht, ob die Gefahren kleiner wären, wenn die Vorschrift des Linksgehens käme. Es ist anzunehmen, dass ältere Leute, wenn sie nachts links gehen und ihnen ein Fahrzeug entgegenkommt, Angst kriegen und auf die rechte Seite gehen würden, die sie zu benützen gewohnt sind. — Eine andere Gefahr: Der Radfahrer muss rechts fahren. Wenn er den Hühnliwaldstutz hinauf nicht zu pedalen vermag und absteigt, müsste er sich mit seinem Fahrrad auf die linke Strassenseite begeben, denn in dem Moment wäre er als Fussgänger zu taxieren, was durch Bundesgerichtsurteil erhärtet ist. Stellen Sie sich die Gefahren vor, wenn der Radfahrer bei Nacht und Nebel mehrmals die Strasse zu Fuss überqueren müsste! — Ich ersuche die Regierung dringend, das Problem vor dem Forum der interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr nochmals zu prüfen. Leider ist im Bundesgesetz über den Strassenverkehr, nach der Beratung im Nationalrat, für Fussgänger die Vorschrift des Linksgehens enthalten. Die Opposition dagegen ist unterlegen. Man wird im Ständerat versuchen, die Bestimmung wieder wegzubringen; denn sie kann zu Katastrophen führen. Ich warne davor, die Vorschrift des Linksgehens zu unterstützen.

Müller (Bern). Was Kollege Iseli ausgeführt hat, beweist, dass wir keine starre Vorschrift erlassen dürfen. Es wäre vermassen, sich darauf zu verlassen, dass der Strassenverkehr durch Gesetzesvorschriften so geregelt werden könnte, dass sich keine Unfälle mehr ereignen werden. Entschei-

dend wird immer das vernünftige Verhalten der Strassenbenutzer sein. Es würde wohl niemandem einfallen, einem Radfahrer, der an einer Steigung sein Velo stösst, vorzuschreiben, deswegen die Strasse zu überqueren, dies noch an einer unübersichtlichen Stelle.

Ich bitte den Polizeidirektor, wenn wieder Ermahnungen herausgegeben werden, die Fussgänger auch zu ersuchen, nicht zu Fünft oder mehr nebeneinander auf der Strasse zu gehen. Die Fussgänger machen sich oft gar kein Bild davon, welch schwierige Situationen entstehen können, wenn sie die halbe Strassenbreite beanspruchen. Es dient dem Schutze der Fussgänger, wenn sie ermahnt werden, auf der Strasse möglichst nicht mehr als zu Zweit nebeneinander zu gehen.

Postulat der Herren Grossräte Moser und Mitunterzeichner betreffend Migrosverkaufswagen

(Postulat der BGB-Fraktion)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 54 hievor)

Postulat des Herrn Grossrat Huber (Oberwangen) betreffend Migrosverkaufswagen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 56 hievor)

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit der Begründung dieser Postulate hat der Regierungsrat, am 22. März 1957, das Gesuch der Migrosgenossenschaft Bern um Inverkehrsetzung von Verkaufswagen negativ entschieden. Ich glaube, es sei am besten, wenn ich Ihnen in der Beantwortung der beiden Postulate — sie gehören zusammen, das eine verlangt das Gegenstück dessen, was das andere will — in extenso bekannt gebe, welches die Erwägungen des Regierungsrates waren. Der Regierungsratsbeschluss lautet folgendermassen:

«Mit Eingabe vom 13. November 1956 hat die Genossenschaft Migros Bern an den Regierungsrat das Gesuch gerichtet, um Erteilung der Bewilligung für die Inverkehrsetzung von vier Verkaufswagen auf bestimmten Routen im Kanton Bern. Der Regierungsrat hat in der Sitzung vom 21. Dezember 1956 dazu Stellung genommen und die Genossenschaft Migros um Ergänzung der vorgesehenen Routenpläne ersucht. Er wünschte genaue Angaben über die Anzahl der in Aussicht genommenen öffentlichen Fahrten mit Zeittabelle und über Lage und Eigentumsverhältnisse der einzelnen Haltestellen. Letztere müssten alsdann Objekt eines Augenscheins durch Verkehrssachverständige bilden. Mit Schreiben vom 28. Dezember 1956 hat die Genossenschaft Migros Bern je einen Fahrplan der Verkaufswagen-Routen 1 und 2 eingesandt. Die Polizeidirektion verlangte hierauf den Nachweis darüber, dass für die vorgesehenen pri-

vaten Halteplätze und diejenigen auf gemeinde-eigenem Boden die Zustimmung der Grundeigentümer und der zuständigen Gemeindebehörden vorliegen.

Mit Brief vom 14. Januar 1957 hat die Migros 14 Fotokopien von Verträgen für Halteplätze eingereicht.

Der in Aussicht genommene Augenschein fand am 6. Februar 1957 statt, wobei vor allem festgestellt werden konnte, dass sich die vorgesehenen Verkaufsplätze vorwiegend in abgelegenen Quartieren der betreffenden Ortschaften befinden und zum Teil nur auf schmalen Gemeindestrassen erreicht werden können.

Am 7. Februar 1957 teilte die Migros Genossenschaft Bern mit, dass auf dem abgeänderten Routenplan ausschliesslich Haltestellen vorgesehen sind, die sich auf privatem Grund befinden. Die Abklärung der Frage des Anhaltens auf öffentlichen Plätzen werde zurückgestellt, um dadurch weitere Verzögerungen der grundsätzlichen Frage zu vermeiden.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Frage des Bewilligungzwanges, gestützt auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 23. Januar 1931 in Sachen Rentsch gegen Obergericht (AS 57. I, Seite 94) nicht mehr streitig ist. Die Genossenschaft Migros bedarf für die Inverkehrsetzung fahrbarer Verkaufsläden einer Bewilligung gemäss Art. 15 ff. und Art. 29 ff. des bernischen Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr. Die von der Migros vorgesehene Verkaufsart ab Automobilen gilt als Hauptsättigkeit. Es muss aber darauf auch Art. 29 Abs. 2 WHG Anwendung finden, da die von den einzelnen Automobilen der Genossenschaft Migros mitgeführten Warenmengen das übliche Mass übersteigen, insbesondere die Wertgrenze gemäss Verordnung des Regierungsrates vom 4. November 1952 (Fr. 1000.—).

Für die Aufnahme des Verkaufswagendienstes müssen somit die formellen Voraussetzungen von Art. 30 und 31 WHG erfüllt sein, namentlich bedarf die Genossenschaft Migros der Zustimmung aller in Frage kommender Gemeinden. Der Nachweis dieser Zustimmung ist im vorliegenden Gesuchsverfahren nicht erbracht worden, weshalb schon aus diesem Grunde die Bewilligung nicht erteilt werden kann.

Da die Genossenschaft Migros, wie anlässlich des Augenscheins vom 6. Februar 1957 festgestellt werden konnte, für die Erreichung der vorgesehenen privaten Halteplätze zum Teil Gemeindestrassen benützen muss, die für schwere Lasten nicht geeignet sind, stellt sich ihr vorgesehener Betrieb als gesteigerter Gemeingebräuch dieser Gemeindestrassen dar. Die Gesuchstellerin muss auch von diesem Gesichtspunkte aus die Bewilligung der in Frage kommenden Gemeindebehörden haben, worüber sie sich ebenfalls im vorliegenden Verfahren nicht ausgewiesen hat.

Das Gesuch der Genossenschaft Migros Bern vom 13. November 1956 um Erteilung der Bewilligung für die Inverkehrsetzung von Verkaufswagen auf bestimmten Routen im Kanton Bern wird aus diesen Gründen abgewiesen.»

Mit diesem Regierungsratsbeschluss ist also das Postulat von Herrn Grossrat Moser praktisch er-

füllt und somit von der Regierung angenommen. — Da das Postulat von Herrn Grossrat Dr. Huber das Gegenteil des Postulates Moser wünscht, ist damit logischerweise das erstere abgelehnt.

Ich kann noch beifügen, dass die Gesuchstellerin schon vor einigen Tagen diesen Regierungsratsbeschluss mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht angefochten hat. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass, falls das Bundesgericht seinen Erwägungen, die zu diesem Beschluss führten, nicht folgen könnte, dann der Zeitpunkt gekommen wäre, wo sich der Grosser Rat überlegen müsste, ob er nicht unter Umständen von seinem Recht der Standesinitiative Gebrauch machen sollte.

Präsident. Das Postulat der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, das von Grossrat Moser begründet wurde, ist in der Zwischenzeit durch Beschluss des Regierungsrates erfüllt worden und ist damit erledigt. — Das Postulat von Grossrat Dr. Huber wird von der Regierung abgelehnt. Die Diskussion steht offen.

Schneider. Ich habe die Aufgabe, die Stellungnahme der sozialdemokratischen Grossratsfraktion zu dieser Angelegenheit bekanntzugeben. Unsere Fraktion hat die Stimmenthaltung beschlossen, weil es jetzt nicht die Aufgabe des Grossen Rates sein kann, politische Entscheide in der Angelegenheit zu fällen. Nachdem der Weg der staatsrechtlichen Beschwerde beschritten worden ist, hat sich die Geschichte auf den Rechtsboden verlagert. Wir wollen ihr den Lauf lassen und üben daher Stimmenthaltung.

Huber (Oberwangen). Ich bin ebenfalls der Auffassung, es habe keinen Sinn, hier viele Worte zu machen. Was gesagt werden musste, haben wir bei der Begründung des Postulates ausgeführt. Es ist bedauerlich, dass die Regierung nicht zu einem anderen Entscheid gelangt ist. Die Frage ist nun in Lausanne hängig. Es wird sich erweisen, ob wir auf der Polizeidirektion gute, oder nur «mehr oder weniger» gute Juristen haben.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte hier nur noch erwähnen, dass die Hängigkeit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht die Beschlussfassung des Rates in dieser Angelegenheit in keiner Weise berührt. Er ist vollständig frei, hier zu entscheiden.

Herrn Grossrat Dr. Huber möchte ich sagen, dass nicht nur die Polizeidirektion, sondern auch die Juristen der Volkswirtschafts- und der Justizdirektion die Auffassung geteilt haben, die hier im Rahmen dieses Regierungsratsbeschlusses bekanntgegeben worden ist.

Moser. Was mein Postulat anbetrifft, kann ich der Regierung nur danken, dass sie es durch ihren Entscheid angenommen hat.

Das Postulat von Herrn Dr. Huber bekämpfen wir selbstverständlich. Ich bin auch der Meinung, es sei der Entscheid des Bundesgerichtes abzuwarten. Wir haben uns in unserem Postulat nicht ge-

gen die Tätigkeit der Migros in den angestammten Läden zur Wehr gesetzt. Aber wir betrachten das Umherfahren mit den Verkaufswagen als überflüssig, und daher lehnen wir das Postulat ab.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates Huber 1 Stimme
Dagegen 99 Stimmen

Schluss der Sitzung um 16.25 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

D i e n s t a g , d e n 1 4 . M a i 1 9 5 7 ,
8 . 3 0 U h r

Vorsitzender: Präsident T s c h ä p p ä t

Die Präsentliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Althaus, Arn, Brahier, Kammer, Lehner, Messer, Nahrath, Scherz, Tschumi, Wittwer (Bern).

T a g e s o r d n u n g :

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 98 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 50, das bernische Kantonsbürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 87 bis 95 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. H u g Eugen, von Schwaderloch (AG), geboren 4. Dezember 1898 in Waldshut, ledig, Redaktor, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
2. K u n z geb. Lehmann Rosa, von Baldingen (AG), geboren 27. Juni 1887 in Stettlen, verwitwet, Hausfrau, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
3. S c h e u Johann Jakob, von Mogelsberg (SG), geboren 17. September 1898 in Oggersheim (Bayern), Garagechef, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie geb. Ferndriger, geboren 2. September 1904 in Rüeggisberg, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
4. V o g e l s a n g e r Walter Ernst, von Begglingen (SH), geboren 26. November 1911 in Bern, Chauffeur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Helena Hedwig geb. Rüfenacht, geboren 21. September 1913 in Wünnewil (FR), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
5. A r d u i n i Pierre François Primo, italienischer Staatsangehöriger, geboren 8. April 1912

in Muriaux, Maurer, wohnhaft in Le Noirmont, Ehemann der Susanne Adrienne geb. Gigon, geboren 10. Februar 1907 in Péry, welchem die Einwohnergemeinde Le Noirmont das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1919 ist er in Le Noirmont gemeldet.

6. **D r a b e r t** Otto Julius, deutscher Staatsangehöriger, geboren 21. November 1924 in Bern, Schriftsetzer-Korrektor, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Dora geb. Schmocke, geboren 17. September 1931 in Winterthur, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von Geburt bis 1944 und seit 1952 in der Schweiz; seit 1953 ist er in Köniz gemeldet.

7. **F r i c k** Johann Theodor, liechtensteinischer Staatsangehöriger, geboren 31. August 1915 in Eschenbach (SG), getrennt, Hilfspfleger, wohnhaft in Seedorf, welchem die Einwohnergemeinde Seedorf das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von Geburt bis 1921 und seit 1948 in der Schweiz; seit 1952 ist er in Seedorf gemeldet.

8. **H e n r y** Jean Pierre, französischer Staatsangehöriger, geboren 2. Oktober 1936 in Basel, ledig, Student, wohnhaft in Delsberg, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Delsberg.

9. **M o i s** Charles, deutscher Staatsangehöriger, geboren 1. August 1935 in Bern, ledig, Maschinenschlosser, wohnhaft in Köniz, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Köniz.

10. **Z o b r i s t** Albert, italienischer Staatsangehöriger, geboren 1. Juni 1947 in Sarnen, ledig, Schüler, wohnhaft in Interlaken, welchem die Einwohnergemeinde Interlaken das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; Seit November 1947 ist er in Interlaken gemeldet.

11. **S u t e r** Norma Inge, schwedische Staatsangehörige, geboren 5. Juli 1925 in Berlin, ledig, Haustochter, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1929 in der Schweiz; seither ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

12. **A d e l m e y e r** Erich Rudolf, deutscher Staatsangehöriger, geboren 8. Dezember 1934 im Haag (Holland), ledig, Hochbauzeichner, wohnhaft in Basel, welchem die Gemischte Gemeinde Bönigen das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; von 1949 bis November 1956 wohnte er in Bönigen und seither ist er in Basel gemeldet.

13. **K e l l n e r** Hans Peter, deutscher Staatsangehöriger, geboren 25. Februar 1931 in Zwickau (Deutschland), ledig, Textilkaufmann, wohnhaft in Neu-Allschwil, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; bis November 1956 war er in Thun gemeldet. Seither hält er sich in Neu-Allschwil auf.

14. **H e n r y** André Alexandre William, französischer Staatsangehöriger, geboren 10. Dezember 1905 in Paris, Architekt-Unternehmer, wohnhaft in Delsberg, Ehemann der Juliette Sophie Léontine geb. Masset, geb. 21. Februar 1911 in Delsberg, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1934 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Delsberg gemeldet.

15. **K l i s z c z** Jan, polnischer Staatsangehöriger, geboren 28. März 1913 in Honiatycze (Polen), Schreiner, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Katharina geb. Brand, geboren 14. Juni 1924 in Walkringen, welchem die Einwohnergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1945 ist er in Burgdorf gemeldet.

16. **M ü l l e r** Herbert Reinhold, deutscher Staatsangehöriger, geboren 13. Januar 1932 in Rossbach (Tschechoslowakei), Webereivorarbeiter, wohnhaft in Beatenberg, Ehemann der Theresia geb. Jost, geboren 18. Dezember 1930 in Rüegsau, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Beatenberg das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1947 in der Schweiz und ist seither in Beatenberg gemeldet.

17. **P o d z i m s k i** Nikolaj, polnischer Staatsangehöriger, geboren 4. Dezember 1921 in Pickary Rudne (Polen), Zimmermann, wohnhaft in Gadmen, Ehemann der Anna geb. Solér, geboren 3. Juli 1927 in Chur, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Gadmen das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seit 1953 ist er in Gadmen gemeldet.

18. **W e i s s b e r g** Alfred, polnischer Staatsangehöriger, geboren 19. Mai 1926 in Köln, Kaufmann, wohnhaft in Biel, Ehemann der Ariane Dora geb. Weber, geboren 23. Juli 1931 in Biel, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1939 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Biel gemeldet.

19. **B u s s e** Hanns Hermann, deutscher Staatsangehöriger, geboren 18. April 1914 in Berlin, Apotheker, wohnhaft in Matten b. I., Ehemann der Edith geb. Baumann, geboren 7. Januar 1913 in Berlin, welchem die Einwohnergemeinde Matten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1936 in der Schweiz; seit 1951 ist er in Matten gemeldet.

20. **C i e s l i k** Stanislaw, polnischer Staatsangehöriger, geboren 6. September 1894 in Trzebce (Polen), ledig, Zigarrenmacher, wohnhaft in Hasle b. B., welchem die Einwohnergemeinde Hasle das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1914 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Hasle gemeldet.

21. **H a a g** Katharina, deutsche Staatsangehörige, geboren 18. März 1897 in Münsingen (Deutschland), ledig, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1920 in der Schweiz; seit 1937 ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

22. **R i s c h i k** geb. Samodumski Etka, russischer Herkunft, geboren 5. November 1898 in Witebsk (Russland), verwitwet, Hausfrau, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1906 in der Schweiz; seit 1922 ist sie in Bern gemeldet.

23. **S z m u l o w s k i** Mowsza, polnischer Herkunft, geboren 15. September 1889 in Maikop (Russland), Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Nichama Rachil geb. Bass, geboren 5. Januar 1902 in Mohileff (Russland), welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1905 in der Schweiz; seit 1927 ist er in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Willemain, Mitglied der Justizkommission. In einem Fall beantragt die Kommission, unterstützt von Grossrat Weibel, Begnadigung. Polizeidirektor Bauder hält am Antrag der Regierung fest. Der Antrag der Kommission wird mit 66 : 59 Stimmen angenommen. In einem zweiten Fall beantragt die Kommission, unterstützt von Grossrat Scherrer, ebenfalls Begnadigung. Polizeidirektor Bauder hält am Antrag der Regierung fest. Der Antrag der Kommission wird mit 105 : 33 Stimmen abgelehnt.

In einem weiteren Fall beantragen die Grossräte Egger und Klopfenstein Begnadigung. Grossrat Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission, und Polizeidirektor Bauder lehnen den Antrag ab. Der Antrag Egger/Klopfenstein wird mit 120 : 30 Stimmen abgelehnt.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Wasserverbauung in Blumenstein; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte am 7. Dezember 1955 an die auf Franken 95 000.— veranschlagte Verbauung des Fallbaches im Unterlauf, Projekt IV/1952, in der Gemeinde Blumenstein einen Bundesbeitrag von 25 % bis zum Höchstbetrag von Franken 23 750.—.

Auf den Antrag der Baudirektion wird der Gemeinde Blumenstein ein Staatsbeitrag von 35 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 33 250.— aus Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäß auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Blumenstein haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 7. Dezember 1955 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende fischereitechnische Massnahme:

Beim Ueberfall sind in den Ecken des Tösbeckens einige grössere Blöcke anzubringen.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Blumenstein hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Thun hat diesen Beschluss der Gemeinde Blumenstein zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Kanalisation in Kirchberg; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Kirchberg ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Neuhofstrasse —Gewerbekanal bewilligt. Er beträgt 40 % der auf Fr. 179 000.— veranschlagten Baukosten, höchstens Fr. 71 600.—, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss dem Projekt vom September 1956 auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt sind, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw., nur mit Genehmigung der Baudirektion zulässig.

2. Die Bauarbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich. Die diesbezüglichen Werkverträge sind ihr zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit dem Unternehmer rechtzeitig einzuladen.

4. Die Gemeinde Kirchberg verpflichtet sich, die Abwasserreinigungsanlage bis spätestens im Jahre 1967 zu erstellen. Im Falle einer grundlegenden Verschlechterung des Vorfluters, als Folge der Einleitung von Abwasser, kann die erwähnte Frist gekürzt werden. Der an die Kanalisation bewilligte Staatsbeitrag ist zurückzuerstatten, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

5. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Arbeit, gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Einreichung der Ausführungspläne.

6. Die Gemeinde Kirchberg hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Gemeindestrassen in Bühl; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den

Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden der Gemeinde Bühl an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

a) an die Walperswilstrasse, von der Staatsstrasse bis zur Gemeindegrenze Bühl/Walperswil (Länge 950 m; Ausbaubreite 4,50 bis 5 m; mutmassliche Kosten Franken 114 000.—) ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens	Fr. 45 600.—
b) an die Moosgasse (Länge 382 m; Ausbaubreite 4 m; mutmassliche Baukosten Fr. 40 000.—) und an verschiedene Dorfstrassen (Länge rund 500 m; minimale Ausbaubreite 3,60 m, mutmassliche Baukosten Fr. 56 000.—) ein Staatsbeitrag von 20 %, jedoch höchstens	19 200.—
	zusammen höchstens 64 800.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Plänen und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Fahrbahnbreite muss nach dem Ausbau überall mindestens 3,60 m betragen.

3. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag allfälliger Terrainmutationen im Grundbuch.

Gemeindestrassen im Raume des Waffenplatzes Thun; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat stimmt dem vorgelegten Ergänzungsprogramm und der Nachfinanzierungsvorlage vom 20. November 1956 für den Ausbau der von Militärfahrzeugen im Raume des Waffenplatzes Thun übermäßig beanspruchten Strassen der Gemeinden Heiligenschwendi, Sigriswil, Thierachern, Uetendorf, Blumenstein, Forst, Amsoldingen, Wattenwil, Gurzelen, Seftigen, Längenbühl, Höfen, Oberstocken und Uebeschi zu und bewilligt, gestützt auf Art. 26 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 an die auf Franken 625 000.— veranschlagten Mehrkosten einen Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 208 500.—, zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden). Je die Hälfte des Staatsbeitrages wird in den

Jahren 1957 und 1958 ausgerichtet. Im übrigen sind die Bedingungen des GRB Nr. 2443 vom 14. Mai 1952 massgebend.

Brückenbauten in Thun; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhart, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf den Vergleich zwischen dem Staat Bern und der Gemeinde Thun vom April 1759 werden der Gemeinde Thun an die Kosten (ohne Werkleitungen, Beleuchtung und Geleiseverbesserungen) für den Ersatz ihrer zwei Brücken durch Neubauten folgende Staatsbeiträge aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

a) an die Kuhbrücke über die innere Aare (30 m lang; Fahrbahn 9 m und Gehwege je 3 m breit. Mutmassliche Baukosten für Verbreiterung der beiden Pfeiler und der Widerlager und neuer Ueberbau in vorgespanntem Beton Franken 230 000.—) 50 %, jedoch höchstens	Fr. 115 000.—
b) an die Allmendbrücke über die äussere Aare (35 m lang; Fahrbahn 9 m und Gehwege je 3 m breit. Mutmassliche Baukosten für Verbreiterung der Widerlager, zwei neue Joche, neuer Ueberbau in vorgespanntem Beton Fr. 420 000.—) 50 %, jedoch höchstens	Fr. 210 000.—
zusammen höchstens	<u>325 000.—</u>

Bedingungen:

1. Das Projekt für die Allmendbrücke ist vor Baubeginn der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung einzureichen.

2. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den genehmigten Plänen unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

3. Auf den Anteil des Staates am Wert der alten Eisenkonstruktionen wird verzichtet.

4. Die Gemeinde Thun hat künftig die Kosten des Unterhaltes ihrer beiden neuen Brücken allein zu tragen. In diesem Sinne ist dem Vergleich vom April 1759 betreffend den Unterhalt der Brücken und Ufermauern ein Nachtrag beizufügen.

5. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der betreffenden Brücken und nach Ergänzung des Vergleiches gemäss Ziffer 4.

Staatsstrasse in Schangnau; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhart, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Einbau eines staubfreien Belages auf der 545 m langen Teilstrecke bei Wald in Schangnau werden Fr. 65 000.— aus dem Budgetkredit 2110 712 20 (Verbindungsstrassen 1957) bewilligt.

Staatsstrasse in Muri; Beitrag an Gebäudeentschädigungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhart, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 23 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Muri an die auf insgesamt Fr. 287 500.— veranschlagten Entschädigungen für den Kauf und den Abbruch der drei Gebäude Thunstrasse Nrn. 32, 34 und 36 auf den Parzellen Nrn. 277, 1097 und 226 (Eigentümer: Willy, Alfred und Anna Reber) an der Staatsstrasse in Muri ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 144 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Beiträge an Gemeinden) zugesichert.

Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Abbruch der drei Häuser und nach vollständiger Räumung des für die Strassenkorrektion erforderlichen Terrains und der Bauverbotszone.

Kanalisation in Mett; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952, wird der Gemeinde Biel ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten des Abwasser-Pumpwerkes Mett bewilligt. Er beträgt 25 %, höchstens Franken 38 900.—, der auf Fr. 155 700.— veranschlagt

subventionsberechtigten Kosten. Der Staatsbeitrag ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

1. Pumpwerk und Druckleitung sind gemäss den eingereichten Plänen auszuführen und dauernd sorgfältig zu unterhalten.

2. Baubeginn und -vollendung sind der Baudirektion mitzuteilen. Die Baudirektion ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern rechtzeitig einzuladen.

3. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Ablieferung der Ausführungspläne und Einreichung der belegten Abrechnung an die Baudirektion.

4. Die Gemeinde hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Beschlüsse:

I.

Der Baudirektion wird zur Erstellung von vier Wohnungen für das Personal der landwirtschaftlichen Schule «Schwand», Münsingen, zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1957 ein Kredit von Fr. 250 000.— bewilligt.

II.

Der Baudirektion wird zur Erstellung eines Personalwohnhauses der landwirtschaftlichen Schule Courtemelon zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1957 ein Kredit von Fr. 175 000.— bewilligt.

Gemeindestrasse in Rüti bei Büren; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Rüti bei Büren an die auf rund Fr. 165 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von drei Innerortsstrecken (Mühlegasse 300 m lang, einschliesslich Erhöhung der Bachmauern Franken 58 000.—; Hintere Gasse 260 m lang, Franken 54 000.—; «Am Gässli» 200 m lang, Franken 53 000.—) ein Staatsbeitrag von 30 %, jedoch höchstens Fr. 50 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Personalwohnungen der landwirtschaftlichen Schulen Münsingen und Courtemelon; Kredite

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Wasserversorgung in Tessenberg und Nods; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zum Bau einer neuen Wasserfassung mit Pumpstation für die Anstalt Tessenberg und die Einwohnergemeinde Nods wird der Baudirektion aus Rubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) pro 1957 ein Kredit von Fr. 180 000.— bewilligt.

An diese Kosten zahlt die Einwohnergemeinde Nods einen Betrag von Fr. 90 000.—, welcher auf Konto 2105 449 vereinnahmt wird.

Anstalt Bellelay; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Einrichtung einer neuen Transformatorenstation und die Umgestaltung des elektrischen Verteilnetzes in der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay wird der Baudirektion aus Rubrik 2105 705 (Um- und Neubauten) pro 1957 ein Kredit von Fr. 75 000.— bewilligt.

Gehwege in Corgémont; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Corgémont an den ohne Landerwerb auf Fr. 116 000.— veranschlagten Bau von Gehwegen längs der neuen Strecke der Staatsstrasse am Westausgang von Corgémont (auf der Nordseite der Fahrbahn ca. 600 m lang; auf der Südseite von Parzelle Nr. 637 bis Nr. 120 ca. 170 m lang) ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Franken 39 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Nach Vollendung des Ausbaues der Staatsstrasse gemäss Projekt vom 14. Januar 1957 hat die Gemeinde die alte, dem Durchgangsverkehr nicht mehr dienende Strecke (ca. 650 m lang) zu Eigentum und Unterhalt zu übernehmen, ebenso die neuen Kanalisationsleitungen, die nicht ausschliesslich für die Entwässerung der Staatsstrasse benutzt werden.

3. Der Staat vergütet der Gemeinde anstelle der Instandsetzung des alten Strassenbelages einen Betrag von Fr. 8000.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 710 (Strassenunterhalt) und verzichtet auf einen Kostenanteil der Gemeinde an den Strassenausbau.

4. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

Kantonales Frauenspital Bern; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatwirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Für Umbau- und Erweiterungsarbeiten im kantonalen Frauenspital Bern (Bauarbeiten und Mobiliar) wird ein Kredit von Fr. 390 000.— bewilligt.

2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

- Fr. 310 000.— der Budgetrubrik 2105 705 1 der Baudirektion pro 1957 (Neu- und Umbauten);
- Fr. 80 000.— der Budgetrubrik 1405 770 der Sanitätsdirektion pro 1958 (Anschaffungen von Mobilien, Apparaten, Instrumenten und Werkzeugen).

Gerichtsmedizinisches Institut Bern; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatwirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Umbau und die Erweiterung der Leichenschauzellen, Kühl- und Gefrieranlagen im gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Bern ein Nachkredit von Fr. 62 000.— auf Rubrik 2105 705 pro 1957 bewilligt.

Knabenerziehungsheim Erlach; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Umbau und die Neueinrichtung der Küche im Knaben-Erziehungsheim Erlach zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) pro 1957 ein Kredit von Fr. 44 000.— bewilligt.

Ein zu erwartender Bundesbeitrag fällt in die Staatskasse.

Mädchenziehungsheim Brüttelen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Umbau und die Renovation des Westflügels des Mädchen-Erziehungsheimes Brüttelen, enthaltend die Vorsteherwohnung und allgemeine Verwaltungsräume, zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) pro 1957 ein Kredit von Fr. 150 000.— bewilligt.

Ein an die Arbeiten erhältlich werdender Bundesbeitrag fällt in die Staatskasse.

Bezirksgefängnis Laufen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Vornahme von Umbau- und Renovationsarbeiten im Bezirksgefängnis Laufen wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) pro 1957 ein Kredit von Fr. 80 000.— bewilligt.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Gemeindestrassen in Romont und Buchholterberg; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:**I.**

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Romont an die auf insgesamt Fr. 132 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau ihrer 1450 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Vauffelin—Romont, von der Gemeindegrenze bis zum Dorfeingang und für die Oberflächenbehandlung auf der 280 m langen Innerortsstrecke ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 66 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag allfälliger Terrainmutationen im Grundbuch.

II.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Buchholterberg an die auf Fr. 253 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1231 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Ibach—Heimenschwand, zwischen Schaubhaus (Herrmoos) und Marbach, ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 101 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

Strafanstalt Thorberg; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Installation einer Zentralheizung und die Einrichtung von zwei Badzimmern im Verwaltungsgebäude der Strafanstalt Thorberg wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) pro 1957 ein Kredit von Fr. 45 000.— bewilligt.

Dieser Betrag wird aus dem Fonds der Polizeidirektion für Verbesserungen im Strafvollzug zurückerstattet.

Holzbrücke Hasle-Rüegsau; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird den Gemeinden Hasle bei Burgdorf und Rüegsau zur Deckung der Kosten für den gemeinsamen Wiederaufbau der alten Holzbrücke im Wintersey-Schachen ein Staatsbeitrag von höchstens Fr. 150 000.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 (Beiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem genehmigten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsoberingenieur.

2. Die beiden Gemeinden haben die Brücke und die Zufahrten gemäss der unten erwähnten Vereinbarung zu Eigentum zu übernehmen und zu unterhalten.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund von belegten Abrechnungen nach Massgabe des Baufortschrittes, die letzte Rate nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Die zwischen der kantonalen Baudirektion und den Einwohnergemeinden Hasle bei Burgdorf und Rüegsau abgeschlossene «Vereinbarung über den Wiederaufbau, das Eigentum und den Unterhalt der alten Holzbrücke von Hasle-Rüegsau» vom 15. April 1957 wird genehmigt.

Gehwege in Biel; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Biel an den ohne Landerwerb auf Fr. 270 000.— veranschlagten Bau eines 1685 m langen und 3 m breiten Gehweges auf der Südseite der Hauptstrasse Nr. 5, zwischen der Holzfachschule und der Gemeindegrenze Biel-Pieterlen, ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 90 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

2. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

Frostschäden an Alpenstrassen; Wasserschäden an Staatsstrassen; Kredite

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Behebung von Frostschäden auf Alpenstrassen werden Fr. 31 100.— aus dem Budgetkredit 2110 712 30 (Alpenstrassen 1957) und für Wasserschäden an Staatsstrassen im Oberingenieurkreis I Fr. 84 000.—, und für solche im Oberingenieurkreis III Fr. 4300.— aus dem Budgetkredit 2110 711 (Wasserschäden an Staatsstrassen) bewilligt.

Frostschäden an Staatsstrassen; Nachkredite

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die durch Frost- und Tauwetter verursachten Instandstellungen von Tragschichten

und Belägen auf Haupt- und Verbindungsstrassen werden folgende Nachkredite bewilligt:

	Verbindungsstrassen	
	Hauptstrassen	strassen
	2110 712 10	2110 712 20
	Fr.	Fr.
Oberingenieurkreis I	12 900	
Oberingenieurkreis II	166 500	203 500
Oberingenieurkreis III	63 400	99 200
Oberingenieurkreis IV	300 500	105 200
	<hr/> 530 400	<hr/> 420 800

Die Budgetkredite 2110 712 10 (Hauptstrassen 1957) und 2110 712 20 (Verbindungsstrassen 1957) dürfen um Fr. 530 400.— bzw. Franken 420 800.— überschritten werden.

Hauptstrasse Nr. 5 in Biel; Nachkredit und Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Deckung des auf den Staat entfallenden Anteiles von Fr. 881 000.— beim Ausbau der 2,3 Kilometer langen Teilstrecke der Hauptstrasse Nr. 5 von Bözingen (Länggasse) bis zur Gemeindegrenze Biel-Pieterlen werden bewilligt:

- ein Nachkredit von Fr. 440 500.— zum Budgetkredit 2110 712 10 (Ausbau von Hauptstrassen 1957);
- ein Kredit von Fr. 440 500.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 10 pro 1958.

Grossratsbeschluss betreffend Zusammenschluss der Oberaargauischen Schmalspurbahnen (SNB/LJB/LMB) und technische und finanzielle Sanierung der Langenthal-Jura-Bahn

(Siehe Nr. 16 der Beilagen)

Eintretensfrage

M. Casagrande, rapporteur de la Commission d'économie publique. Depuis longtemps, la situation des trois lignes de chemins de fer de la Haute Argovie préoccupe le gouvernement et le Grand Conseil. Lors de la discussion au sujet de l'assainissement des chemins de fer jurassiens, cette question fut soulevée, mais la Direction des chemins de fer fut dans l'impossibilité de présenter un rapport, une étude sur l'assainissement de la ligne Soleure—Niederbipp étant en cours. Cette dernière ligne fut assainie en 1955, grâce à une subvention votée par le Grand Conseil, compétent en la matière. Le rapport soumis à cette date par la Direction des chemins de fer faisait déjà état de la

fusion des trois réseaux en vue de l'assainissement. D'autre part, un rapport de l'Office fédéral compétent et les calculs établis par la Direction des chemins de fer spécifiaient que la fusion des trois entreprises apporterait des avantages financiers appréciables. En effet, la situation des trois lignes est à peu près la même du point de vue financier. Ces lignes ont constamment dû faire face à des difficultés financières, surtout pendant la crise de 1930/1936 et après la deuxième guerre mondiale.

De nombreux rapports d'experts ont été présentés au sujet de la réorganisation, mais aucune solution satisfaisante n'a été trouvée. On envisagea de remplacer la voie par un service d'automobile, mais cette solution elle-même n'était pas idéale à cause du trafic marchandise et de la suppression des subventions fédérales.

Aux termes du message du Conseil fédéral du 3 février 1956 relatif au projet de loi sur les chemins de fer, la Confédération se chargera également à l'avenir d'une part de 50 % des déficits d'exploitation, les amortissements légaux devant se trouver aussi compris dans cette couverture. C'est là un élément nouveau. L'autre moitié du déficit devra être supportée par les cantons, qui auront la faculté de faire appel aux communes. Bien que le projet de loi ne doive probablement être traité qu'en été 1957 par le Conseil des Etats et l'hiver suivant par le Conseil national, il nous paraît indiqué de nous arrêter à quelques dispositions de la loi future.

Du fait des prestations conjuguées de la Confédération, du canton et des communes, les charges se répartissent, actuellement et pour l'avenir, sur trois pouvoirs publics différents. Il n'en est pas de même des entreprises automobiles. Au cas où certains tronçons des chemins de fer de la Haute-Argovie seraient transformés par l'adoption de la traction sans rails, il y aurait, en ce qui concerne la contribution unique en capital, application de l'art. 48 du projet de loi fédérale, qui veut que par ce moyen le trafic soit assuré « d'une manière plus économique. L'ancien mode de transport, considéré dans son ensemble, doit rester assuré comme auparavant, à moins que le nouveau n'offre des avantages équivalents ».

Or ces conditions ne sont pas données pour les entreprises en cause, parce que, pour le trafic des marchandises en particulier, non seulement on n'obtiendrait pas d'avantages économiques ou de politique du trafic, mais au contraire des inconvénients. Il n'est dès lors pas du tout certain qu'on puisse dans ce cas compter sur une participation de la Confédération en cas de suppression du système ferroviaire.

Mais ce qui est déterminant aussi, c'est le fait qu'une fois la traction automobile installée, la Confédération ne participe plus à la couverture des déficits d'exploitation. Le canton de Berne a également refusé jusqu'à ce jour de verser des contributions en faveur d'entreprises automobiles concessionnées, à cause des conséquences qui en découleraient.

S'il participait par exemple aux déficits d'exploitation d'entreprises transformées, c'est avec raison que plusieurs entreprises automobiles également déficitaires de notre canton invoqueraient ce précédent.

Il en résulte que les déficits d'un service d'automobiles devraient être couverts exclusivement par les communes, alors que ces dernières n'y seraient engagées que pour un quart en cas de maintien et de rénovation du système ferroviaire.

On comprend dès lors sans peine que dans les communes ait été exprimé partout le voeu du maintien de la voie ferrée, à cause de l'appui que la législation fédérale garantira à l'avenir dans une mesure plus forte encore qu'aujourd'hui.

L'art. 49 du projet de loi fédérale fait, il est vrai, deux réserves en ce qui concerne l'aide de la Confédération. Il faut tout d'abord que le chemin de fer soit indispensable à la région et revête par conséquent une certaine importance dans le trafic général du pays.

Ces trois lignes desservent une région assez importante, puisqu'elle compte 55 000 habitants, dont un grand nombre doivent se déplacer d'une localité à l'autre pour aller au travail.

En 1954, les dépenses totales pour les trois lignes en question se sont montées à fr. 1 089 775. Avec la fusion, elles atteindraient 930 000 francs, soit une économie d'environ 100 000 francs.

C'est pourquoi, le Conseil-exécutif, au vu d'une requête des conseils d'administration des trois chemins de fer à voie étroite de la Haute-Argovie et sur rapport de la Direction des chemins de fer, a pris, en date du 4 janvier 1957, la décision suivante:

« Le Conseil-exécutif prend connaissance avec approbation, à l'intention du Département fédéral des postes et chemins de fer, de la requête que lui ont adressée les conseils d'administration des trois entreprises de chemin de fer à voie étroite de la Haute-Argovie tendant à instituer une communauté d'exploitation. La Direction des chemins de fer est chargée, conformément à l'art. 34 de la loi cantonale du 21 mars 1920 sur la participation de l'Etat à la construction et à l'exploitation des chemins de fer, de favoriser et d'encourager à tous égards l'stitution de la communauté d'exploitation envisagée. »

Pour assainir ces trois lignes, la fusion une fois effectuée, une subvention de 1 250 000 francs est nécessaire.

La Commission d'économie publique a étudié le projet qui vous est soumis et vous propose d'entrer en matière.

Grädel. Im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion möchte ich Ihnen beantragen, auf dieses Geschäft einzutreten und ihm zuzustimmen, um dieser Landesgegend wieder eine vollwertige elektrifizierte Eisenbahn zur Verfügung zu stellen.

Schluss der Sitzung um 9.55 Uhr.

*Der Redaktor:
W. Bosshard.*

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 15. Mai 1957,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Brahier, Burkhalter (Tavannes), Choffat, Kammer, Klopfenstein, Lehmann, Luginbühl, Messer, Nahrath, Scherz, Schmidlin, Wittwer (Bern); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Jobin (Saigneléger).

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Blaser (Urtenen) betreffend Unfallgefahr bei der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 1005)

Blaser (Urtenen). Im Herbst 1954 wurde auf einem unbewachten Bahnübergang in Urtenen eine taubstumme Frau aus dieser Ortschaft durch die SZB-Bahn überfahren. Der Uebergang ist durch ein Andreaskreuz markiert. — Im Dezember 1954 verunglückte in Moosseedorf ein Velofahrer tödlich auf einem unbewachten Uebergang der gleichen Bahn. — Im Mai 1955 wurde in Moosseedorf, ebenfalls auf einem unbewachten Uebergang der SZB-Bahn, ein Mann überfahren. Im Dezember 1955 wurde in Schönbühl ein Stationsbeamter dieser Bahn beim Manövrieren getötet. Im gleichen Monat verunglückte in Moosseedorf eine Frau tödlich beim Aussteigen aus dem Zug, der abfuhr, bevor alle Passagiere ausgestiegen waren. Eine andere Frau, die noch später ausstieg, kam heil davon. — Im Juli 1956 wurde auf einem unbewachten Uebergang zwischen Urtenen und Schönbühl auf einem Gemeindesträsschen ein Autofahrer vom Zug erfasst und wurde getötet. Der Zug hat auf einer Bremsstrecke von 160 m anhalten können. Der Zufall wollte es, dass auch der Direktor und der Depotchef der SZB-Bahn im Führerstand waren. — Außerdem ist im Juli 1955 ein Angestellter der SZB-Bahn, wohnhaft in Urtenen, in der Tiefenau bei der Arbeit durch diese Bahn mangels Signalisation auf der Strecke überfahren worden. Der Mann arbeitete am Trasse. — Vom Herbst 1954 bis Juli 1956 sind auf der Strecke Urtenen—Moosseedorf sechs Personen getötet worden. Sieben Personen aus den beiden Gemeinden Urtenen und Moosseedorf mussten wegen der SZB-Bahn ihr Leben lassen.

Die Unfallziffer auf dieser Strecke von weniger als 3 Kilometern ist offenbar viel höher als bei den

Gefahrenstellen der meisten anderen Bahnen unseres Landes. Dazu kommen noch die zahlreichen Unfälle auf der übrigen Strecke der SZB-Bahn.

Schuld an diesen Unfällen sind in erster Linie die unbewachten Bahnübergänge. Man erhält das Gefühl, dass ausserdem das Bahnpersonal in bezug auf die Sicherheitsmassnahmen zu wenig instruiert werde. Auf der Strecke Schönbühl—Moosseedorf sind mehr als ein Dutzend unbewachter Bahnübergänge. Durch den Bau der neuen Autostrasse Lyss—Grauholz werden sie zum Teil eliminiert. Insbesondere beim genannten tödlichen Unfall des Bahnarbeiters in der Tiefenau erhielt man den Eindruck, dass die Sicherheitsvorschriften bei der SZB mit der Zunahme des Bahn- und Strassenverkehrs nicht Schritt halten. Die SZB befördert relativ sehr viele Personen. Im Jahre 1954 beispielsweise wurden auf der Bern—Schwarzenburg-Linie 67 500 Billette verkauft, auf der Bern—Neuenburg-Linie 102 000, durch die Vereinigten Bern—Worb-Bahnen 132 700, durch die SZB aber 230 100. Diese Bahn verkaufte ungefähr gleich viele Abonnemente wie die drei andern genannten Bahnen zusammen. Mit dieser hohen Frequenz steigt auch die Unfallgefahr.

Die Linienführung dieser Bahn ist sehr gefährlich; sie fährt rechtwinklig und spitzwinklig über die Staatsstrasse, über Gemeindestrassen und Feldwege, mitten durch Dörfer, knapp an Hausecken vorbei, über offene Dorfplätze und in einem Fall sogar dem offenen Pausenplatz eines Schulhauses entlang. Umso besser sollten die Sicherheitsmassnahmen der Bahn ausgebaut sein.

Die Verwaltung der SZB trägt an diesen Zuständen keine Schuld. Verantwortlich dafür sind unsere Vorfahren in den tangierten Gemeinden. Es wäre aber falsch, sich mit dieser Situation abzufinden. Die Sicherheitsvorrichtungen müssen ausgebaut werden, damit Reisende, Bahnpersonal und Strassenbenutzer besser gegen Unfälle geschützt sind.

Ich wäre dem Eisenbahndirektor für eine befriedigende Antwort auf meine Interpellation dankbar.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die SZB-Bahn hat nach dem Zweiten Weltkrieg eine bedeutende Verkehrszunahme erfahren. — Die Ueberlandstrecke Zollikofen—Solothurn weist mit rund 50 täglichen Zügen eine sehr grosse Zugsdichte auf. Auf der Vorortsstrecke Zollikofen—Bern fahren täglich sogar 150 Züge, was der Auslastung dieser Strecke nahe kommt. — Entsprechend der Modernisierung des Rollmaterials und der Geleiseverstärkung haben die Fahrgeschwindigkeiten in den letzten Jahren bis auf 65 Stundenkilometer erhöht werden können.

Die SZB hat 103 Niveauübergänge. Davon sind 8 durch Barrieren gesichert, 4 durch Blinklicht, 46 durch gewöhnliche Warnkreuze (sogenannte Andreaskreuze) und 45 Uebergänge mit anderen Signalen. 11 Uebergänge sind nur für Fußgänger.

Die Unternehmung ist bestrebt, die Sicherungsanlagen zu verbessern. Im laufenden Jahre sollen 5, im nächsten Jahre 4 Blinklichtanlagen erstellt werden, dies in erster Linie an den Staatsstrassen. Die Bahn muss infolge ihrer schlechten Finanzlage

die Erstellung von besseren Sicherungen an den Gemeinestrassen von Gemeindebeiträgen abhängig machen.

Die SZB hat in den letzten Jahren Geleiseverlegungen vorgenommen, z. B. in Schönbühl-Moosseedorf und in Tiefenau-Zollikofen. Diese Arbeiten gehen weiter. Man ist bestrebt die Geleise aus der Strasse herauszunehmen; wo das zustande kommt, wird die Sicherheit wesentlich erhöht.

Die Eisenbahndirektion kann die Bahnunternehmen mindestens im jetzigen Zeitpunkt nicht zwingen, noch mehr vorzukehren. Wenn einmal das neue Eisenbahngesetz in Kraft sein wird, wird es den Privatbahnen möglich sein, vermehrt auf die Sicherheit bedacht sein zu können, ohne in noch grössere Finanzschwierigkeiten zu geraten.

Die Bahndirektion tut ihr Möglichstes, das Personal auszubilden. Sie genügt den reglementarischen Vorschriften. Das Reglement stammt aber aus dem Jahre 1917. Es wurde von der Vereinigung Schweizerischer Transportanstalten aufgestellt. Wir glauben selber, es wäre an der Zeit, dass es angesichts der veränderten Verhältnisse revidiert würde. Die Eisenbahndirektion wird daraufhin wirken. Aber auch im Eisenbahnwesen zeigt sich die Schwierigkeit, Personal zu rekrutieren. Jetzt, wo andernorts mehr verdient wird als bei der Bahn, ergeben sich Schwierigkeiten, geeignete Leute zu finden.

Zur zweiten Frage des Interpellanten muss ich sagen, dass wir die SZB nicht gut zu besonderen Massnahmen zwingen können, indem gerade diese Bahn für die Erhöhung der Sicherheit in den letzten Jahren mehr geleistet hat als andere Bahnen und für die nächste Zeit noch wesentliche Leistungen im Programm hat. Aber wir werden versuchen, zu erreichen, dass die SZB den berechtigten Wünschen des Interpellanten nach erhöhter Sicherheit Genüge leistet. Die Bahnleitung und auch die Eisenbahndirektion sind sich ihrer Verantwortung bewusst.

Blaser (Urtenen). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Wenger (Seftigen) betreffend Unfallgefahr beim Niveauübergang der Gürbetalbahn bei Lohnstorf

(Siehe Seite 46 hievor)

Wenger (Seftigen). Im Januar 1957 ereignete sich auf dem gefährlichen Niveauübergang der Gürbetalbahn bei Lohnstorf erneut ein schwerer Unfall. Der Unternehmer, der kurz vorher den Uebergang neu geteert hatte, der also diesen Uebergang gut kannte, fuhr in die Bahn hinein. — Die Bevölkerung ist ob dieser Unfälle sehr beunruhigt und wünscht eine bessere Sicherung. In meiner Interpellation frage ich, ob man die Blinklichtanlage verbessern könnte, oder ob es nicht Zeit wäre, eine Ueberführung zu bauen. Dieser Bahnübergang ist der weitaus gefährlichste auf der ganzen Strecke der Gürbetalbahn, wohl darum, weil

er sich zwischen den Ortschaften befindet, während alle andern Uebergänge innerorts liegen, wo die Aufmerksamkeit der Fahrer grösser ist als auf Ueberlandstrecken. Der Automobilist kann begreiflicherweise nicht immer mit maximaler Konzentration fahren; auf der freien Strecke leistet er sich etwelche Entspannung. Gerade daher röhren die zahlreichen Unfälle beim genannten Uebergang. Nur infolge glücklicher Umstände ist ihre Zahl nicht noch viel grösser. Dass auch routinierte, zuverlässige Fahrer dort verunglücken können, beunruhigt die Bevölkerung.

Interessanterweise passiert des Nachts nie etwas, weil die Distanzpfähle aufleuchten. Am Tage aber, besonders bei Nebel und Schnee, übersieht man diese leicht, und auch die Glocke hört man im geschlossenen Auto nicht. Als sich der eingangs erwähnte Unfall ereignete, funktionierten die Anlagen, und sie entsprechen den eidgenössischen Verordnungen vom 7. Mai 1929 und 23. November 1934. Die Lichtblinkanlage ist, wie es das Reglement verlangt, 2,6 m hoch. Im Jahre 1934 waren die Autos höher als jetzt. Der Fahrer muss auf die Fahrbahn schauen. Das Blinksignal hängt zu hoch und wird leicht übersehen. Es sollte auf 1 m bis 1½ m Höhe angebracht sein. Es ist nicht verständlich, dass die Verordnung nicht den neuen Verhältnissen angepasst wurde.

Ich komme auf die Distanzpfähle zurück. Sie würden mehr nützen, wenn sie mit roten Lichtern markiert würden. So liesse sich die Blinklichtanlage verbessern.

Wir sind dankbar, dass die Strasse in Richtung Schwarzenburg und Freiburg verbessert wird; aber das wird auf der Gürbetalstrasse noch mehr Verkehr bringen. Wenn nicht gleichzeitig die Sicherheiten erhöht werden, werden sich die Unfälle vermehren.

Die Verbesserung der Signale wird auf die Dauer auch nicht genügen. Einzig die Ueberführung, wie sie projektiert war, kann dauernd helfen. Es besteht ein Projekt aus der Vorkriegszeit, wonach die Strasse hätte über die Bahn geführt werden sollen. Leider wurde dieses nicht verwirklicht.

Der Eisenbahndirektor hat den Uebergang bei Lohnstorf besichtigt. Ich hoffe nun, eine Antwort zu erhalten, die auch die Bevölkerung des oberen Gürbetal zuversichtlicher stimmen wird.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Anhören auch dieser Interpellation könnte man den Eindruck erhalten, die Automobilisten täten immer ihr Möglichstes, um Unfälle zu verhüten, aber die Bahnen wollten gar nichts vorkehren. Es verhält sich aber nicht so. Manchmal werden die Distanzpfähle auch dann übersehen, wenn man sie ganz gut beachten könnte. Und wie oft wird in Barrieren hineingefahren! Ich kenne einen Niveauübergang, wo mindestens ein Mal jeden Monat die Barriere repariert werden muss. Der Autofahrer darf nicht eine Sekunde von der Strasse wegschauen. Wenn er sich aber intensiv mit einem Mitfahrer unterhält, lässt die Aufmerksamkeit nach — und schon ist ein Signal vorbei, ohne dass es beachtet wurde. Wir wollen also die Unfälle nicht so darstellen, als ob bei den Autofahrern gar keine Schuld zu suchen wäre.

Damit will ich die Gefahr der Niveauübergänge nicht bagatellisieren. Im Gürbetal haben wir keinen so dichten Zugsverkehr wie bei der SZB. Trotzdem ereigneten sich im Gürbetal schon eine ganze Reihe von Unfällen an Niveauübergängen. Wir zählen dort 181 Niveauübergänge, wovon 26 durch Barrieren direkt am Ort bedient werden. 22 Barrieren befinden sich an kleinen Privatübergängen; sie werden erst bedient, wenn jemand die Bahn überqueren will. 8 Uebergänge sind durch Blinklichtanlagen gesichert, 47 durch Warnkreuze und 78 durch andere Signale.

An 17 bernischen Privatbahnen, an denen der Staat wesentlich beteiligt ist, bestehen 1740 Bahnübergänge, wovon 1300 lediglich durch Warnkreuze gesichert sind. Eine Blinklichtanlage kostet Fr. 10 000.— bis Fr. 15 000.—, mit Halbbarriere sogar bis Fr. 25 000.— pro Bahnübergang. Wir könnten also selbst die wichtigsten Uebergänge nicht innerhalb kurzer Zeit durch Blinkanlagen sichern. Wir sind an der Arbeit, die gefährlichsten Uebergänge zu beseitigen. Wir haben aber am Thunersee in zwei Fällen wieder erfahren, wie ausserordentlich teuer diese Bauten sind. Für die dort aufgewendeten Beträge hätten wir viele Kilometer Strasse verbessern können.

Wir wollen versuchen, in dem Falle, von dem der Interpellant gesprochen hat, die Blinkanlage durch eine sogenannte Halbbarriere zu verbessern, die mit dem Blinklicht gekuppelt ist. Durch eine Halbbarriere wird auf jeder Seite des Geleises nur die rechte Strassenhälfte gesperrt, so dass niemand zwischen den Barrieren eingeschlossen werden kann. Es handelt sich hierbei um einen Versuch. Man wird erfahren müssen, ob so die gefährlichsten Uebergänge besser gesichert werden können. Die Bundesbahnen machen zur Zeit ebenfalls Versuche mit Halbbarrieren. Im Auslande kennt man sie schon länger.

Die Eisenbahndirektion wird zusammen mit der GBS, die ja nicht auf Rosen gebettet ist, im Rahmen des Möglichen Verbesserungen treffen. Damit ist natürlich das alte Projekt einer Ueberführung nicht verwirklicht. Hierzu könnte die Gürbetalbahn nichts beitragen; der Staat müsste alle Kosten übernehmen. Diese sind derart hoch, dass wir zuerst die Niveauübergänge beseitigen müssen, deren Abschaffung noch dringender ist.

Wenger (Seftigen). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Grossratsbeschluss
betreffend Zusammenschluss der Oberaargauischen Schmalspurbahnen (SNB/LJB/LMB) und technische und finanzielle Sanierung der Langenthal—Jura-Bahn

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 182 hievor)

Hürzeler. Als Vorsitzender der Interessengemeinschaft für die Erhaltung der Langenthal—Jura-Bahn und der Langenthal—Melchnau-Bahn

danke ich der Regierung dafür, dass die Gemeinden an der Langenthal—Jura-Bahn endlich Gelegenheit erhalten haben, zur Sanierung der Bahn Stellung zu nehmen, um die sie sehr besorgt sind. Nicht nur wegen der Defizite, sondern weil sich scheinbar niemand um das Schicksal der oberaargauischen Bahnen kümmerte. Nach der Verabschiedung der Vorlage über die Solothurn—Niederbipp-Bahn hegte unsere Gemeinde neue Hoffnung auf baldige Lösung ihres Verkehrsproblems. Sie unterstützt die Absicht der Regierung, die drei Bahnen unter einer Betriebsgemeinschaft zusammenzuschliessen, sie nach der Sanierung zu fusionieren, was Kostenersparnisse ermöglicht, so dass die Gemeinden kleinere Defizitbeiträge zu übernehmen haben werden.

Nun sind Bedenken aufgetaucht, ob auf Grund dieser Vorlage die Solothurn—Niederbipp-Bahn angehalten werden könnte, der Betriebsgemeinschaft beizutreten. In der Vorlage über die Sanierung der Solothurn—Niederbipp-Bahn, vom 14. September 1955, steht nämlich kein Wort von einem Zusammenschluss. Kann die SNB auf Grund der heutigen Vorlage zum Beitritt in die Betriebsgemeinschaft verpflichtet werden? Wenn sie sich hierzu — was ich nicht erwarte — auf Grund einer negativen Antwort weigern sollte, hätte das grosse Rückwirkungen auf die anliegenden Gemeinden. Wir müssten dann auf die Angelegenheit zurückkommen.

Viele von Ihnen kennen das Bahntrasse, das durch viele Gemeinden führt und sich zum grossen Teil auf den Strassen befindet. Aus dieser Geleiseanlage heraus rührte der Ruf nach einem anderen Traktionsmittel. Der Beibehaltung der Bahn wurde trotzdem zugestimmt; denn das wirtschaftliche Fortkommen Aarwangen kann man sich ohne die Bahn kaum vorstellen. Sie hat wesentlich zur Entwicklung unseres Dorfes beigetragen und wird Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie auch in der Zukunft grössere Dienste leisten als es ein Autobetrieb tun könnte. Zu dieser Stellungnahme hat auch die Zusicherung der Eisenbahndirektion beigetragen, dass man mit der Bahnsanierung auch die schon lange projektierte Sanierung der Staatsstrasse durchführen und mit allen Mitteln versuchen werde, die Bahn aus der Strasse herauszunehmen. Unsere Gemeindeversammlung hat an die Ausrichtung eines Sanierungsbeitrages die Bedingung geknüpft, dass die durch Aarwangen führende Staatsstrasse gleichzeitig mit dem Bahntrasse saniert werde und diese Kosten ausschliesslich der Kanton trage. So weit wie möglich soll die Bahn aus der Staatsstrasse herausgenommen werden. Weitere Bedingung ist, dass bis zur Ausführung der Erneuerungsarbeiten Reparaturen an Bahnanlagen und am Wagenmaterial nur noch durchgeführt werden sollen, soweit das die Betriebsicherheit erfordert. Alle nicht zwingend nötigen Ueberholungen sind im Zuge der technischen Sanierung der Bahn durchzuführen und der Sanierung zu belasten. — Kann die Regierung im Zusammenhang mit dem heutigen Grossratsbeschluss diese Bedingungen erfüllen? Sollte das nicht der Fall sein — was ich nicht hoffe, denn es würde den Zusicherungen widersprechen, die man erhalten hat —, wäre zweifelsohne der Beitrag von Aarwangen in Frage gestellt.

Alle Gemeinden an der Langenthal—Jura-Bahn haben der Erhaltung dieser Bahn zugestimmt. Sie hoffen, dass der Grosse Rat ihrer Meinungsäusserung Rechnung trage. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Dübi Paul. Die freisinnige Fraktion hat mit Interesse vom Bericht der Eisenbahndirektion über die Massnahmen für die oberaargauischen Schmalspurbahnen Kenntnis genommen und begrüsst es, dass man versucht, durch Fusion eine Betriebsgemeinschaft zu gründen, weil dadurch die Verwaltungskosten gesenkt werden können.

Grundsätzlich wollen wir die Hilfe für die technische Sanierung der Langenthal—Jura-Bahn nicht verweigern, die wir ja auch der Solothurn—Niederbipp-Bahn gegeben haben. Unbehagen verursacht uns aber, dass wir wiederum einen ansehnlichen Beitrag an die Sanierung der bernischen Privatbahnen leisten, der sich nahe an der Millionengrenze bewegt — ich will nicht sagen, man überschreite absichtlich nicht die Kompetenzgrenze des Grossen Rates — ohne zu wissen, wo diese Aktionen aufhören. Nach den Chemins de fer du Jura und der Solothurn—Niederbipp-Bahn kommen jetzt die oberaargauischen Schmalspurbahnen an die Reihe. Wir wissen aber, dass noch andere bernische Privatbahnen in Notlage sind und saniert werden müssen.

Hier ist vorgesehen, die Sanierung ohne Bundeshilfe vorzunehmen. Im Vortrag der Eisenbahndirektion wird angetont, dass mit dem Beitrag von etwas über 1 Million Franken noch nicht alles getan werde, was für die Sanierung dieser Bahnen nötig wäre; man möchte jetzt das dringend Nötige, vor allem die technische Situation verbessern. Es wird erwähnt, dass z. B. die Anschaffung neuer Triebfahrzeuge eventuell mit Hilfe von Bundesbeiträgen erfolgen soll.

Eine endgültige Lösung ist nicht vorgezeichnet. Der Vortrag der Eisenbahndirektion beweist aber, dass die verantwortlichen Organe den jetzigen Verhältnissen nicht länger untätig zuschauen können. — Wir möchten die Regierung auffordern, einen Bericht über die finanzielle, betriebliche und technische Lage aller bernischen Privatbahnen zu erstatten. Wir nehmen dieses Geschäft zum Anlass, eine Motion einzureichen, die diesen Bericht fordert und gleichzeitig die Regierung einlädt, darüber Auskunft zu geben, welche technischen und finanziellen Massnahmen für die dauernde Sanierung der bernischen Privatbahnen nötig sein werden. Sie kennen die Motion unseres Kollegen Tannaz. Auch aus dieser ersieht man die Sorge um die Entwicklung der bernischen Privatbahnen. Er erwähnt als Beispiel die Lage der vor weniger als zehn Jahren sanierten Gürbetal—Bern—Schwarzenburg-Bahn. Man glaubte, nach der Sanierung könnte diese, mit den jährlichen Gemeindebeiträgen, existieren. Nun wächst dort das Defizit an. Von dauernder Sanierung ist keine Rede. Man versteht das Missbehagen der Gemeinden, die an defizitären Bahnen liegen. Gemeinden, die an der BLS oder an Linien der SBB liegen, müssen keine Defizitbeiträge erbringen. — Es scheint uns nötig zu sein, zu prüfen, ob es technisch, wirtschaftlich und finanziell nicht angezeigt wäre, einzelne der Privatbahnen nach und nach auf ein anderes Be-

förderungsmittel umzustellen. Das erfordert lange Vorbereitungen. Die Frage wurde im Bericht in bezug auf die Langenthal—Jura-Bahn angeschnitten. Man hat die Kapitalinvestitionen und Betriebskosten für verschiedene Verkehrsmittel verglichen. Man sah, dass der Aufwand nicht wesentlich variiert, so dass man der Bahn den Vorzug gibt. Es machte uns auch Eindruck, von den Gemeinden zu hören, dass sie die Beibehaltung der Bahnen wünschen. Der Vorredner erklärte, Aarwangen hätte die Zustimmung an Bedingungen geknüpft. Von denen wussten wir bisher nichts. Die Antwort des Eisenbahndirektors wird uns interessieren.

Der Bericht, den wir wünschen, sollte auch über die finanziellen Auswirkungen der Sanierungen für den Kanton und die Gemeinden Aufschluss geben; ferner über den Zusammenhang mit dem neuen Eisenbahngesetz, das die eidgenössischen Räte vorbereiten. Der Kanton erwartet vom Bund für die Privatbahnen eine kräftigere Hilfe als sie bisher gewährt wurde. — Die weitere Verstaatlichung privater Bahnen wird kaum durchzubringen sein. Bessere Ergebnisse als mit Verstaatlichungen erzielt man mit finanzieller Hilfe. Daher begrüssen wir den Abschnitt III des Grossratsbeschlusses betreffend Hilfe an notleidende Privatbahnen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und Sondermassnahmen für die Vereinigten Huttwil-Bahnen (VHB), wonach der Kanton vom Bund, durch das neue Eisenbahngesetz, die notwendige Hilfe für seine Privatbahnen erwartet.

Unsere Fraktion macht dem Geschäft keine Opposition, nimmt aber die Gelegenheit wahr, durch Einreichung einer Motion, von der Regierung einen Gesamtüberblick über die Situation aller bernischen Privatbahnen zu verlangen.

Huber (Oberwangen). Ich teile die Bedenken meines Vorredners, bei allem Verständnis für die Gegenden, die die Sanierung ihrer Bahnen wünschen, was ihnen wenigstens vorläufig finanzielle Erleichterungen sowie technische Verbesserungen ihrer Bahnverbindungen bringen soll. Trotzdem dürfen wir das Ganze nicht aus den Augen verlieren. Das Verkehrswesen entwickelt sich in anderer Richtung. Wir sollten ganze Lösungen anstreben und von den Teillösungen, die Flickwerk sind, wegkommen. Wir sollten im Kanton Bern, wo noch so viele Bahnprobleme zu behandeln sind, einmal versuchen, nicht nur den Personenverkehr, sondern auch den Güterverkehr von der Schiene auf die Strasse zu verlegen. Andernorts geschah das mit Erfolg. Durch einen Versuch erhielten wir Vergleichsmöglichkeiten, wüssten dann also, welche Lösung besser ist.

Bühler. Die oberaargauischen Gemeinden, die an den Bahnen wohnen, und die Staatswirtschaftskommission stimmen dem Projekt des Regierungsrates zu. All diese Instanzen können die Angelegenheit einigermassen überblicken. Dass diese stimmen, hat im Oberaargau Eindruck gemacht. Ich danke ihnen, dass sie nach sachlicher Prüfung zu dieser Stellungnahme gelangt sind.

Erfreulich ist auch die Haltung der freisinnigen Fraktion. Sie wünscht richtigerweise einen Ueberblick über das Gesamtproblem.

Wenn ich mich nicht irre, erklärte Eisenbahndirektor Brawand bei der Behandlung der Vorlage über die SNB, man könnte die oberaargauischen Bahnen nicht fusionieren, bis alle drei Unternehmen einigermassen in Stand gestellt wären. Darum gelangen die Geschäfte einzeln vor den Rat. Jetzt ist noch die vorbereitende Sanierung der Langenthal—Melchnau-Bahn zu erwarten.

Wir Oberraargauer haben Vorlagen zu Gunsten anderer Landesteile überall unterstützt, haben beispielsweise dem Kredit für den Berner Bahnhof und die Bern—Zollikofen-Bahn zugestimmt. Uns aber hat man lange vertröstet. Unterdessen sind unsere Bahnen in Finanznöte geraten. Daran sind wir nicht schuld. Ich glaube, Ihr Einsehen ist vorhanden.

Düby Hans. Selbstverständlich stimme ich dem Projekt zu, möchte mich aber dagegen wenden, dass man die Sanierung der Langenthal—Jura-Bahn und die Fusion der drei oberaargauischen Bahnen als kleines Stückwerk darstellt. Das ist keine Kleinigkeit, ist zudem die einzige Möglichkeit, den beteiligten Gemeinden eine Lösung der Verkehrsprobleme zu verschaffen. Die dortige Bevölkerung will die Bahnen behalten. Darauf müssen wir abstellen. Die Bahn bietet grosse Vorteile gegenüber dem Autobetrieb. Die Eisenbahndirektion hat hier eine ausgezeichnete Vorlage ausgearbeitet. Die drei Bahnen haben aber beträchtliche Leistungen zu vollbringen. Sie befördern im Jahr weit über 1 Million Personen und etwa 30 000 Tonnen an Gütern. Autobetriebe könnten diesen Güterverkehr wohl kaum sicherstellen. Ich verweise nur auf die Erfahrungen im Zürcher Oberland, wo der Güterverkehr mit Autobetrieb kläglich organisiert ist.

Die fusionierten oberaargauischen Bahnen werden unter den 64 Privatbahnen (BLS usw. inbegriffen) in bezug auf geleistete Zugskilometer im 15. Rang sein, in bezug auf die Zahl der beförderten Personen im 18. Rang, für die Beförderung von Gütertonnen im 27. Rang. Das ist keine Kleinigkeit.

Mit der Fusion müssen die Gespräche über den Abbruch dieser Bahnen aufhören; sie müssen Gelegenheit haben, ihren Betrieb so wirtschaftlich wie möglich zu führen. Unbestreitbar sind Verbesserungen möglich, die sich zum Teil aber erst durch die Fusion verwirklichen lassen.

Nach der Sanierung durch den Kanton wird auf Grund des neuen Eisenbahngesetzes — darin hat Kollege Paul Dübi recht — noch weitere Hilfe von Bund und Kanton geleistet werden müssen. Der Bund wird die Hälfte der Kosten tragen müssen. Diese werden nach der Fusion wesentlich kleiner sein. Aber eine Abschreibungsquote von jährlich rund hunderttausend Franken und eventuelle Betriebsdefizite von fünfunddreissig- bis vierzigtausend Franken werden nicht zu umgehen sein. Die Gründe hiefür muss ich Ihnen nicht auseinandersetzen. Aber man wird mit wesentlich kleineren Beiträgen von Bund und Kanton durchkommen als es heute der Fall wäre.

Wir müssen dafür sorgen, dass die Gemeinden mit Bahnverbindungen richtig bedient werden können und dass auch beispielsweise in Aarwangen die Staatsstrasse saniert wird. Mit relativ gut

sanierten Eisenbahnen wird man die Bedürfnisse bestmöglich erfüllen können.

An den drei Bahnen sind immerhin 92 Mann, wovon die meisten Familien haben, beschäftigt. Nach Vornahme der Betriebsgemeinschaft und später der Fusion wird Gewähr bestehen, die sich durch Pensionierungen ergebenden Lücken durch qualifiziertes Personal ausfüllen zu können, weil man in der Lage ist, angemessene Besoldungen auszurichten. Damit ist auch Gewähr für die reibungslose Abwicklung des Verkehrs geboten.

Herr Huber sagte, man müsste auch in Fragen des Güterverkehrs eine ganz neue Konzeption übernehmen. Einverstanden, Herr Huber, vielleicht meinen wir aber nicht die gleiche. Ich kenne die Verhältnisse bei den Deutschen Bundesbahnen. Die haben den Kampf im Gütersektor aufgenommen, weil er ihnen aufgezwungen wurde. Er wird dort bis aufs Messer geführt. Hat es einen Sinn, im Verkehrswesen den Kampf Aller gegen Alle durchzuführen? Wir lehnen das ab. Wir wollen mit der Zeit zur Koordinierung von Schiene und Strasse gelangen, durch Teilung der Aufgaben. In gewissen Sektoren bietet das Auto Vorteile. Aber wir haben in der Schweiz keine Koordinierung; die gesetzlichen Grundlagen hiefür sind nicht vorhanden. Das gehört auf die eidgenössische Ebene. Wir im Kanton Bern sind daran sehr interessiert. Als ersten Schritt müssen wir das Eisenbahngesetz unter Dach bringen. Der Eisenbahndirektor wird dort auf die Gesamtkonzeption, die auch für unseren Kanton von grosser Bedeutung ist, einwirken. Herr Paul Dübi hat dieses Problem mit Recht aufgegriffen.

Ich bitte, der schönen Tat der Sanierung zuzustimmen.

M. Schlappach. En ma qualité de président d'une compagnie qui a profité des bienfaits de la réorganisation technique, je tiens à appuyer le projet d'assainissement des chemins de fer réunis de Huttwil.

Je pourrais parler longuement de la réorganisation technique et des conditions dans lesquelles elle doit être réalisée. Certains sont partisans de l'organisation d'un service d'autobus; d'autres se prononcent pour le maintien du chemin de fer. Mais, ce que l'on doit dire, c'est que nos populations sont habituées aux chemins de fer et qu'il n'est pas possible de modifier leur opinion. Lorsque nous avons réorganisé les chemins de fer du Jura, nous avons essayé d'introduire sur certains tronçons un service d'autobus. On s'est heurté à l'opposition catégorique des populations. Celles-ci sont convaincues que la suppression des chemins de fer amène leur ruine économique, d'où diminution et exode des populations vers d'autres contrées qui sont plus favorisées.

Voilà le problème tel qu'il se pose tant du point de vue économique que démocratique.

Dans ces conditions, le Grand Conseil ne doit pas hésiter à donner son appui au projet qui lui est soumis.

Il y a aussi une question de solidarité qui est très importante. Nous avons profité de la réorganisation technique. Cela a coûté 5 ou 6 millions au canton, autant à la Confédération et quelques centaines de milliers de francs aux communes. Ce

serait être ingrat que de venir aujourd'hui à cette tribune demander que l'on rejette le projet parce qu'il concerne la Haute-Argovie, contrée qui ne nous intéresse pas directement. On ne peut pas tenir un tel raisonnement. Nous devons être solidaires et si une partie du canton a profité de la réorganisation de ces services, il est juste et équitable qu'on en fasse également profiter une autre région qui le mérite bien.

Je pense que ces sentiments doivent animer les représentants du peuple et c'est pourquoi je vous recommande chaudement l'acceptation de ce projet.

Hochuli. Ich bin Direktionsmitglied der Langenthal-Jura-Bahn. Warum? Die frühere Direktion, die zehn Jahre lang amtete, war mehrheitlich autobusfreundlich. Sie hat aber keine vernünftige Rechnung zustande gebracht, die beweisen würde, dass ein Autobusbetrieb für die Gegend vorteilhafter wäre. Ich habe diese Frage auch geprüft, habe alle Gutachten gelesen. Das Eidgenössische Amt für Verkehr hat im Jahre 1948 den Auftrag erteilt, man möchte mit den oberaargauischen Autobusbetrieben in Wangen in Verbindung treten, sich von diesen Kostenvoranschläge geben lassen und eventuell mit dem oberaargauischen Automobilbetrieb Wangen—Herzogenbuchsee—Koppigen—Bleienbach—Langenthal fusionieren. Der Kostenvoranschlag, der seriös erstellt war, erschien so horrent, dass auch die autobusfreundliche Bahndirektion nicht zustimmen konnte. Das beste Gutachten stammt von Direktor Amstutz von der Zollikofen—Bern-Bahn. Nach dem Studium aller vorangegangenen Gutachten kommt er zum Schluss, man könnte doch einen Autobusbetrieb versuchen. Allerdings sagte er, man müsse sich bewusst sein, dass dann die Tarife um mindestens 30 % heraufgesetzt würden. Dass hierauf die Bahndirektion die Autobusstudien nicht weiter betrieb, ist klar. Wir haben alles versucht, um zu schauen, ob das alte Traktionsmittel der Schmalspurbahn durch ein moderneres ersetzt werden könnte. Aber es hat sich nichts besseres gezeigt.

Die eidgenössische Eisenbahngesetzgebung ist schon mehrmals angeführt worden. Der Bund wird sich offenbar nur an Amortisationen und Betriebsdefiziten von schienengebundenen Traktionsmitteln beteiligen, nicht auch von Autobetrieben; denn wie wollte man dort das Oeffentliche und Private in einer Subventionsskala auseinanderhalten! Das wäre ausgeschlossen.

Dass die fusionierten Bahnen nicht schlecht dastehen werden, hat uns Herr Hans Düby dargetan.

Sind wir richtig beraten, wenn wir die SNB, die LJB und die LMB in getrennten Vorlagen sanieren, oder wäre es nicht besser gewesen, eine Gesamtvorlage vor das Volk zu bringen, wie das für die Jurabahnen geschah? Oder hat man etwas Falsches getan, wie es im «Bund» vom 23. April von Dr. Marfurt behauptet wird? Sein Artikel ist auszugsweise auch in der Langenthaler Lokalpresse erschienen, hat bei uns Staub aufgeworfen. Es heisst in jenem Aufsatz, Bern mache mit uns was es wolle. Ich bitte den Eisenbahndirektor, uns zu sagen, ob man die Leute an der Nase herumgeführt hat oder nicht.

Ich empfehle abschliessend, dem Beschluss zuz stimmen.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beginne damit, die Frage von Herrn Grossrat Hochuli zu beantworten: Wenn der Eisenbahndirektor den Grossen Rat an der Nase herumgeführt hätte, würde er es nicht sagen. Aber das ist nicht der Fall. Wir haben die kleinen Privatbahnunternehmungen der SNB, der LJB und der LMB. Als die 1939er Bundessubvention verteilt wurde, erhielt die SNB Fr. 100 000.—, die beiden andern Bahnen erhielten je etwas mehr als Fr. 200 000.—. Zusammen machten die drei Subventionen etwas über eine halbe Million Franken aus. Es hätte keinen Sinn, sich dem Einwand auszusetzen, wir hätten das Geld aus der 1939er Aktion gebraucht, und man könne diese Bahnen nun als für die Bundeshilfe erledigt betrachten. Wir sagten, wir wollten sie eine nach der andern soweit instand stellen, dass sie noch atmen können bis zum Inkrafttreten des neuen Eisenbahngesetzes. Dann beginnt eine neue Rechtsordnung, nach der die Bundessubventionen anders bemessen werden. Bis dann bringen wir es wahrscheinlich fertig, die drei Unternehmen finanziell und technisch auf ungefähr gleiche Grundlage zu stellen und sie zu fusionieren. Die drei zusammengefassten Bahnen werden nicht mehr drei kleine Unternehmen bilden, sondern ein Unternehmen, das in der Wirtschaft des Kantons Bern eine bedeutende Rolle spielt. Dann wird uns der Bund nicht mehr, wie er es früher tun konnte, mit ganz bescheidenen Beiträgen abspeisen können. Dieses Ziel lege ich offen dar.

Herr Grossrat Hochuli fragte, ob es nicht besser gewesen wäre, für die drei Bahnen eine einzige Sanierungsvorlage auszuarbeiten. — Das hätte man tun können, doch war das nicht nötig, weil wir es mit drei verschiedenen Unternehmen zu tun haben. Bei jeder wollen wir erst die Grundlage für die Sanierung schaffen. Nach unserer Auffassung handelt es sich da um drei verschiedene Gegenstände. Eine Gesamtvorlage hätte die Angelegenheit nicht vereinfacht.

Der Redaktion des «Bund» danke ich, dass sie den Aufsatz von Herrn Dr. Marfurt am richtigen Ort plaziert hat, nämlich dort, wo ihn nur wenig Leute lesen, im Handelsteil. Ich habe mich erkundigt, wer Herr Dr. Marfurt ist. Er ist ein junger Mann. Er hat studiert, ist nun unternehmungslustig geworden und meint, die ganze Welt habe nur auf ihn gewartet. Es geht den Schulmeistern ja auch so, ich erinnere mich gut an diese Zeit. Die kalte Dusche kommt jeweilen schon; sie wird auch bei Herrn Marfurt kommen, wenn er einmal mehr Erfahrung hat. Studieren heisst nämlich noch nicht erfahren. Man muss zusätzlich, zum Studium, auch noch das Leben sehen. Dieses ist manchmal ganz anders als die Hochschule. Item, der junge Mann glaubte den Kanton Bern retten zu müssen. Er sitzt im Post- und Eisenbahndepartement nicht weit von einem bekannten Professor. Wir haben uns veranlasst gefühlt, das Post- und Eisenbahndepartement anzufragen, welches seine Meinung sei, die von Herrn Dr. Marfurt oder die, welche uns bekannt gegeben wurde. Leider habe ich bis heute keine Antwort erhalten. Aber ich glaube,

massgebend sei die Auffassung, die man uns eröffnete, und nicht die, welche Herr Dr. Marfurt vertrat. Folglich ist der Aufsatz seine private Ansicht. Er hat das Recht, sie im «Bund» zu veröffentlichen. Aber wir brauchen sie nicht so ernst zu nehmen wie sie ernst genommen sein will.

Auf die Anregung von Herrn Huber muss ich nicht zurückkommen; Herr Düby hat mir die Aufgabe abgenommen und gesagt, was zu dem Thema zu sagen ist. Auch hier hat man sich bemüht, eine Lösung für den Güterverkehr auf der Strasse zu finden, hat Gutachten erstellen lassen, aber keine bessere Lösung gefunden. Der Stückverkehr lässt sich zwar mit dem Autobetrieb organisieren. Aber auch der Wagenladungsverkehr spielt im Gütertransport eine grosse Rolle.

Die Motion der freisinnigen Fraktion begrüsse ich. Allerdings hätte ich es noch mehr begrüßt, wenn sie erst in zwei oder drei Jahren gekommen wäre; denn heute können wir noch keine bestimmte Antwort erteilen, weil wir nicht wissen, in welcher endgültigen Form das Eisenbahngesetz aus der Beratung verabschiedet werden wird und welche Erleichterungen es den Privatbahnen bringt. Auf Grund der Beratungen in der ständigen Kommission haben wir den Eindruck, das Gesetz werde wesentliche Erleichterungen bringen. Wenn die freisinnige Fraktion gerade jetzt die angekündigte Motion einreichen will, müsste uns zur Erstellung und Ablieferung des gewünschten Berichtes einige Zeit gelassen werden.

Es wurde eingewendet, wir unterbreiteten Stück um Stück. Ich glaube, die jurassischen Eisenbahnen dürfen wir nicht als Beispiel heranziehen. Das war ein Fall für sich. Ich sagte damals in der eidgenössischen Expertenkommission, es handle sich bei der Vorlage über die jurassischen Bahnen weitgehend um eine politische Angelegenheit. Dazu stehe ich noch heute.

Bei der heutigen Vorlage handelt es sich um eine Landesgegend, die verkehrswirtschaftlich einfach bedient sein muss. Wir müssen uns nachgerade mit dem Gedanken befreunden, ob wir wollen oder nicht, dass auch Privatbahnen einen öffentlichen Dienst zu erfüllen haben und dass deren Existenzberechtigung daher nicht unbedingt nur mit einer Rendite nachgewiesen werden muss. Die Öffentlichkeit, die diese Dienste entgegen nimmt, muss unter Umständen gewisse Betriebsdefizite übernehmen. Wir waren nach der letzten Hilfe an die GBS nie der Ansicht, sie werde nichts mehr benötigen. Es handelte sich um eine Anleihe von 2 Millionen Franken, um das Allernötigste vorzukehren. Eine eigentliche Sanierung wurde nicht durchgeführt. Was heute vorliegt, ist für die betreffenden Bahnen ebenfalls nicht die letzte Hilfe. Sobald das Eisenbahngesetz in Kraft ist, wird insbesondere der VHB erneut geholfen werden müssen. Es fehlten seinerzeit 4 Millionen Franken, um diese Bahn vollkommen zu sanieren. Dieser Betrag fehlt noch heute, was den Betrieb verteuert. — Den jurassischen Eisenbahnen werden wir ebenfalls nochmals helfen müssen. Der SZB werden wir in nächster Zeit unter die Arme greifen müssen. Auch die BOB hat ihre Lage geschildert. Wir dürfen uns nicht der Illusion hingeben, wir wären bald am Ende der Privatbahnsanierungen. Aber

ich hoffe, dass das neue Eisenbahngesetz eine wesentliche Besserung bringen werde.

Über die Vorbehalte von Herrn Grossrat Hürzeler bin ich ein wenig erstaunt. Will Aarwangen die Bahn sanieren oder nicht? So muss ich fragen. Ich kenne keine Bedingungen. Wenn in bezug auf die Strassensanierung irgendwie Versprechungen abgegeben wurden — vielleicht ohne mein Wissen —, so kann ich jetzt nicht sagen, diese würden tel quel eingehalten oder nicht. Was wir versprochen haben, haben wir bisher immer eingehalten. Daher bedarf es meiner Bekräftigung allfälliger Versprechen vor dem Grossen Rat nicht. Ich sage nicht, wir würden das Gewünschte nicht vorkehren, aber ich lehne es ab, irgendwelche Abmilderungen, die man ganz in eigener Kompetenz getroffen hat, hier noch zu bekräftigen.

Es wurde gefragt, ob die SNB gezwungen werden könnte, zu fusionieren. Das verneine ich. Wir können auch die LJB und die LMB nicht zwingen. Über die Fusion privater Eisenbahnen entscheidet die Generalversammlung der Aktionäre, nicht der Grossen Rat und nicht die Regierung. Wir können der SNB aber sagen, sie erhalten keine Subventionen mehr, wenn sie nicht fusionieren. Wir sind sogar gewillt, diesen Druck auszuüben.

Ich war seinerzeit persönlich der Meinung, man sollte die Langenthal-Jura-Bahn auf Strassenbetrieb umstellen, bin aber vom Amt für Verkehr eines besseren belehrt worden; man erklärte, dann müsste man alle drei Unternehmen umstellen, könne nicht die Langenthal-Jura-Bahn herausnehmen und die Solothurn-Niederbipp-Bahn sowie die Langenthal-Melchnau-Bahn als Eisenbahnbetriebe bestehen lassen. Das hat mir eingeleuchtet. Heute können wir schon angesichts des Willens der Gemeinden diese Verkehrswägen nicht auf Strassenbetrieb umstellen. Infolgedessen müssen wir das Ganze sanieren.

Ich bitte den Grossen Rat, der Vorlage zustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g :

Abschnitt I
Angenommen.

B e s c h l u s s :

Der Grossen Rat des Kantons Bern nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis vom Beschluss des Regierungsrates vom 4. Januar 1957 betreffend die Schaffung einer Betriebsgemeinschaft zwischen den drei oberraargauischen Schmalspurbahnen (SNB/LJB/LMB). Er befürwortet grundsätzlich die nach Abschluss der technischen und finanziellen Sanierung der drei Betriebe in Aussicht genommene Fusion.

Abschnitt II
Ziff. 1
Angenommen.

B e s c h l u s s :

1. Dem vom Regierungsrat vorgelegten, im Benehmen mit dem technischen Dienst des Am-

tes für Verkehr ausgearbeiteten Projekt für die technische Sanierung der Langenthal-Jura-Bahn mit einem Gesamtaufwand von 1 025 000 Franken wird zugestimmt.

Ziff. 2

M. Casagrande, rapporteur de la Commission d'économie publique. Le détail des subventions communales est donné dans le rapport (page 8 du texte français) du Conseil d'Etat et de la Direction des chemins de fer. Les fr. 225 000.— de subventions communales sont assurés.

Angenommen.

Beschluss:

2. Es wird Vormerk genommen, dass sich die von der LJB bedienten Gemeinden Langenthal, Aarwangen, Schwarzhäusern, Bannwil und Niederbipp gesamthaft mit einem Beitrag von 225 000 Franken an der Sanierung beteiligen. Die Leistung des Staates Bern beträgt damit 800 000 Franken.

Ziff. 3

Angenommen.

Beschluss:

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Staatsleistung von 800 000 Franken zum Einsatz zu bringen und die Form der Kapitalleistung zu bestimmen.

Ziff. 4

M. Casagrande, rapporteur de la Commission d'économie publique. Il est évident que le versement du capital est lié à certaines conditions fixées par le Grand Conseil et le gouvernement.

Angenommen.

Beschluss:

4. Der Kapitaleinsatz hat eine Bereinigung der Bilanz der Unternehmung zur Voraussetzung.

Ziff. 5

Angenommen.

Beschluss:

5. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Unternehmung bei der technischen und finanziellen Sanierung nach Möglichkeit an die Hand zu gehen und sie bei allfälligen Verhandlungen und abzuschliessenden Vereinbarungen zu unterstützen.

Titel

Angenommen.

Beschluss:

Grossratsbeschluss
betreffend Zusammenschluss der Oberaargauischen Schmalspurbahnen (SNB/LJB/LMB) und technische und finanzielle Sanierung der Langenthal-Jura-Bahn

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Grosse Mehrheit

Grossratsbeschluss

betreffend Hilfe an notleidende Privatbahnen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und Sondermassnahmen für die Vereinigten Huttwil-Bahnen (VHB)

(Siehe Nr. 17 der Beilagen)

Eintretensfrage

Grädel. Im Jahre 1943 wurden die VHB elektrifiziert. Das geschah kriegsbedingt, weil sie nur mit Holz und Braunkohle heizen konnten, sonst wären die Bahnen nie elektrifiziert worden. Der Bund verlangte für die damalige technische Sanierung, dass die vier Bahnen, Langenthal—Huttwil, Huttwil—Wolhusen, Ramsei—Huttwil und Huttwil—Eriswil sich zusammenschliessen (wie es für die oberaargauischen Bahnen jetzt vorgesehen ist), und mit der Bedingung, dass die Emmental—Burgdorf—Thun-Bahn die Leitung übernimmt. Der damalige Kostenvoranschlag belief sich auf ca. 12 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken, woran der Bund 6 Millionen gegeben hat; die Kantone Luzern und Bern sowie die beidseitigen Gemeinden bezahlten Franken 3 509 000.—, die EBT leistete Fr. 51 000.—, was zusammen Fr. 9 560 000.— ergab statt 12 $\frac{1}{2}$ Millionen. Man wollte in der zweiten Finanzetappe Arbeitsbeschaffungsmittel heranziehen, dies für die Anschaffung von Rollmaterial und anderem. Diese Mittel sind aber nie gewährt worden. Man hatte erwartet, dass nach dem Krieg Arbeitslosigkeit eintreten werde. Das ist glücklicherweise nicht eingetroffen, sondern es hat sich eine niegeahnte Konjunktur entwickelt. Auch in den Rollmaterialfabriken war von Arbeitslosigkeit keine Spur, und damit sind die ca. 2 $\frac{1}{2}$ Millionen aus Arbeitsbeschaffungskrediten für die weitere technische Sanierung der VHB verloren gegangen. Diese Konjunktur hatte einen weiteren bitteren Geschmack für die VHB: Die Preise für Materialien stiegen fortwährend, und daher hat man heute nicht 2 $\frac{1}{2}$ Millionen, sondern 4 $\frac{1}{2}$ Millionen nötig, wie es vorhin der Baudirektor erwähnt hat.

Der Bund hat nun erklärt, er sei nicht in der Lage, die zweite Sanierung der VHB durchzuführen zu helfen, er müsse warten, bis das schweizerische Eisenbahngesetz unter Dach sei, das aber nicht vor 1960 in Kraft treten könnte. — Die Betriebssicherheit der Vereinigten Huttwil-Bahnen verlangt aber das rasche Auswechseln von Schienen, Weichen usw. Man kann damit nicht warten bis zur zweiten eidgenössischen Finanzetappe.

Der Voranschlag der VHB für 1957 sieht ein Defizit, wegen Materialanschaffungen, von etwa Fr. 100 000.— vor. Es ist möglich, dass sich dieses noch etwas reduziert.

Den VHB stellt sich ein weiteres grosses Problem, dem sie, wie andere Unternehmen, nicht ausweichen können; das ist die Entlohnung des Personals. Sie beruht auf dem Schema der EBT-Bahn, mit dem Unterschied, dass die Löhne bei den VHB etwa 5 % tiefer waren, in den letzten Jahren noch etwa 2 $\frac{1}{2}$ % unter den Ansätzen dieses Schemas. Das VHB-Personal konnte nie verstehen, dass es schlechter behandelt wird als die Bediensteten bei der ETB, umso weniger als die Leute von beiden Bahnen auf gleichen Strecken fahren. Für gleiche

Arbeit wünschte man gleichen Lohn. — Im Frühjahr 1956 erhöhte das eidgenössische Parlament die Ansätze des SBB-Personals. Damit entstand eine Lohndifferenz zwischen VHB und EBT von 5 bis 12 % und von VHB und SBB von 12 bis 24 %, abgesehen von verschiedenen anderen Vergünstigungen, die das Bundespersonal geniesst. — Der Verwaltungsrat der VHB hat im Dezember des vergangenen Jahres den berechtigten Wünschen des Personals entsprochen und hat seine Besoldungen denen des Personals der EBT gleichgestellt. Der Verwaltungsrat hat das machen können, weil der Bund bereit ist, Mittel für die Verbesserung der Löhne zur Verfügung zu stellen, unter der Bedingung, dass die beteiligten Kantone und Gemeinden mithelfen. Mit dieser Lohnerhöhung wird das Defizit des Budgets von Fr. 100 000.— auf Franken 225 000.— erhöht. Dazu kommt eine ausserordentliche Einlage in die Pensionskasse von Franken 125 000.—, so dass das Defizit des laufenden Jahres Fr. 350 000.— betragen wird. Man hofft, es etwas tiefer halten zu können.

Die Betriebsdefizite, die Staat und Gemeinden decken müssen, werden alljährlich wiederkehren, bis das eidgenössische Eisenbahngesetz unter Dach ist. Vorgesehen ist hieran ein Bundesbeitrag von Fr. 175 000.—, ein Kantonsbeitrag von Fr. 60 500.— und ein Beitrag der bernischen Gemeinden von ebenfalls Fr. 60 500.—. Diese haben an einer Tagung einstimmig zugesichert, diesen Beitrag ihren Gemeindeversammlungen zu empfehlen. Ferner würde der Kanton Luzern und seine Gemeinden Fr. 54 000.— beitragen. Das ergibt zusammen die Fr. 350 000.—. Die Besoldungsverbesserungen können erst ausbezahlt werden, wenn Staat und Gemeinden ihre definitive Zustimmung zu diesen Beiträgen geben, mit Rückwirkung auf den 1. Januar des laufenden Jahres.

Gestatten Sie mir zum Schluss, kurz zu erwähnen, dass eigentlich der Staat Bern Fr. 121 000.—, also auch den Anteil der bernischen Gemeinden, übernehmen sollte. Als wir in den Dreissigerjahren zehn Jahre lang für die Elektrifizierung kämpften, waren es die Staatsvertreter, die sich mit Händen und Füßen gegen diese technische Sanierung wehrten. Wir haben für die Huttwilbahnen einen unfähigen Direktor, der von den Staatsvertretern je und je gestützt wurde, trotzdem die Bevölkerung die Abberufung dieser unfähigen Leitung verlangte. Also in Zeiten grosser Arbeitslosigkeit, wo das Geld billig war, der Kupferpreis äusserst tief stand, wo der Schweizerarbeiter Arbeitslosenunterstützung bezog, statt arbeiten zu können, verhielten sich die Staatsbehörden gegenüber der Sanierung ablehnend. Damals hätten 4½ Millionen Franken für die Gesamtsanierung genügt. Heute wird sie, wenn alles eingeschlossen wird, 14 Millionen Franken kosten. — Man wird mir entgegnen, man solle diese alte Angelegenheit endlich beerdigen. Ich erwähne sie, weil gesagt wurde, die Elektrifikation sei schuld daran, dass wir in Finanzschwierigkeiten seien. Dem ist natürlich nicht so.

Ich bitte Sie, dem einstimmigen Antrag der Staatswirtschaftskommission beizupflichten, also den Betrag von jährlich maximal Fr. 60 500.— zu bewilligen. Das ist ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber dem Personal, das seine Pflicht jahraus,

jahrein erfüllt. Es ist sicher für ein Bahnunternehmen besser, mit einem zufriedenen Personal arbeiten zu können als mit einem solchen, das seine Arbeit nur mit Widerwillen und Murren erfüllt. Vergessen Sie nicht — ich sage das besonders an die Adresse von Herrn Dr. Huber —, dass während des letzten Krieges die elektrifizierten Bahnen das Rückgrat des Verkehrswesens waren. Diesen Bahnen ist es zu verdanken, dass kein Chaos im Verkehrswesen entstand.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, Abschnitte I bis III
Angenommen.

Beschluss:

Grossratsbeschluss

betreffend Hilfe an notleidende Privatbahnen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und Sondermassnahmen für die Vereinigten Huttwil-Bahnen (VHB)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnisnahme eines Vortrags der Eisenbahndirektion, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf den Bundesbeschluss vom 21. März 1957 betreffend Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951 über die Hilfeleistung an notleidende Privatbahnen zur Aufrechterhaltung des Betriebes

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der Finanzlage der bernischen Privatbahnen, die sich in den letzten Jahren erheblich verschlechtert hat. Er beauftragt den Regierungsrat im Voranschlag des Staates ab 1958 genügend erhöhte Kredite für die Deckung der Fehlbeträge der Betriebsrechnungen der Privatbahnen einzustellen.

II.

1. Zur Deckung des pro 1957 zu erwartenden Fehlbetrages der Betriebsrechnung der VHB im Ausmasse von 350 000 Franken, leistet der Staat Bern einen Beitrag von 121 000 Franken, wovon ein Anteil von 60 500 Franken durch die von der VHB bedienten bernischen Gemeinden aufzubringen ist.
2. Die Kreditgewährung von 60 500 Franken wird an den Vorbehalt geknüpft, dass sowohl der Bund, der Kanton Luzern als auch die bernischen Gemeinden die gesetzlichen, beziehungsweise vereinbarten Leistungen übernehmen.
3. Die Eisenbahndirektion wird ermächtigt, den Kredit von 60 500 Franken im Laufe des Jahres 1957 ganz oder teilweise zum Einsatz zu bringen, wenn die notwendigen Voraussetzungen dazu erfüllt sind und die Finanzlage der Unternehmung es erfordert.

III.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Stand der parlamentarischen Beratungen zum Entwurf eines neuen Eisenbahngesetzes. Er gibt der Erwartung Ausdruck, dass das neue Gesetz den Privatbahnen die dringend notwendige wirksame Hilfe bringen werde, damit sie ihre wichtigen volkswirtschaftlichen Aufgaben unter verbesserten Voraussetzungen erfüllen können.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Grosse Mehrheit

**Volksbeschluss
über den Umbau der Gebäude
Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21
in Bern**

(Siehe Nr. 18 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schneiter, Berichterstatter der Staatwirtschaftskommission. In der Volksabstimmung vom 3. März 1957 wurde bekanntlich der Umbau der Liegenschaften Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 mit einem knappen Mehr von 280 Stimmen abgelehnt. Im Vortrag der Regierung wird das als Zufallsentscheid dargestellt. Es würden gewisse Möglichkeiten bestehen, die Bauten ohne Volksbeschluss zu erstellen. Es ist glaube ich richtig, dass die Regierung hierauf nicht eingetreten ist. Sie erachtet es als die beste Lösung, die Vorlage unverändert noch einmal dem Volk zu unterbreiten. Auch die Staatwirtschaftskommission ist der Meinung, dass das Ziel nicht auf Umwegen erreicht werden soll. Die sauberste Lösung besteht darin, dem Volk nochmals eine Vorlage zu unterbreiten. Einmalig ist allerdings der Fall, dass man nach einem verwerfenden Volksentscheid sofort die gleiche Vorlage nochmals zur Abstimmung unterbreitet. Dem kann die Staatwirtschaftskommission nicht zustimmen; sie beschloss mit einer Stimme Mehrheit, Ihnen die Ablehnung des Antrages der Regierung zu empfehlen. Die Mehrheit der Kommission erachtet das Abstimmungsresultat nicht als Zufallsentscheid. Die Ja-Ueberschüsse wurden vorwiegend im Amt Bern erzielt, welches Amt ein grosses Eisen, den Umbau des Bahnhofes, im Feuer hatte. Es verzeichnet daher 19 000 Ja gegen 8800 Nein. Vier Gemeinden im Amte Bern haben die Vorlage verworfen. Die meisten Ja stammen aus der Stadt, nämlich 14 267. Biel hatte 600 Stimmen Ja-Ueberschuss. Alle andern Amtsbezirke haben die Vorlage ziemlich kräftig verworfen. Beispielsweise Aarberg hatte 200 Stimmen Nein-Ueberschuss, Aarwangen 900, Büren 200, Burgdorf 500, Courtelary 500, Delsberg 1100, Erlach 150, Franches-Montagnes 400, Frau-brunnen 100, Frutigen 450, Interlaken 150, Konolfingen 340, Laufen 400, Laupen 160, Moutier 1000, La Neuveville 50, Niedersimmental 230, Obersimmental 230, Oberhasli 230, Pruntrut 1300, Saanen

70, Schwarzenburg 270, Seftigen 500, Signau 1000, Trachselwald 1100, Wangen 570.

Es handelt sich um ein kantonales Gebäude, das in der Stadt Bern steht. Bei sofortiger Wiederholung der Abstimmung wird man nicht damit rechnen können, dass die Stadt Bern wieder ebensoviel Jastimmen aufbringen werde wie in der ersten Abstimmung. Ein Zufallsergebnis entstand in der Stadt Bern, weil gleichzeitig über den Bahnhof Bern abgestimmt wurde.

Soll sofort wieder eine Vorlage unterbreitet werden? Der Bürger wird das als Zwängerei betrachten. Diese Auffassung habe ich im Gespräch mit einigen Bürgern erhalten. Leute, die bei der ersten Abstimmung ein Ja einlegten, werden in der rasch folgenden zweiten Abstimmung Nein stimmen, weil sie sich nicht unter Druck setzen lassen. Daher erachten wir das Klima für die Wiederholung der Abstimmung im jetzigen Moment nicht als günstig. Viele Neinstimmer überlegten sich, der Staat möge die Aufforderung, in der Hochkonjunktur mit Bauten zurückzuhalten, auch befolgen. Dieser Wink, die Konjunktur nicht zu fördern, sollte beachtet werden. Wenn Sie jetzt die Vorlage unterbreiten, wird sie mit den gleichen Gründen wie das erste Mal abgelehnt werden.

Die Lösung wird darin bestehen, sich einzumieten und den Umbau jener Häuser nochmals vorzuschlagen, wenn das Klima günstiger ist, also später.

Dübi Paul. Ich beantrage, auf das Geschäft einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen. Ich verstehe die Argumentation von Herrn Schneiter nicht. Er sagt, die Staatwirtschaftskommission sei grundsätzlich einverstanden, dem Volk die beste Lösung nochmals vorzulegen, aber aus formellen Gründen sei sie dagegen. Effektiv ist man dagegen, weil das Volk die Vorlage vermeintlich nicht will. Die Bezirke der Landschaft hätten sie verworfen, nur Bern, Biel, Thun und Nidau hätten angenommen, also sei es eine Zwängerei, nochmals die Abstimmung durchzuführen.

Es ist unbestritten, dass die Polizeidirektion ungenügend untergebracht ist. Die Büroräume an der Kramgasse genügen nicht, lassen auch hygienisch zu wünschen übrig. Davon war der Grosse Rat fest überzeugt, als er das Geschäft behandelte. Er bot Hand dazu, die Unterkunft der Polizeidirektion zu verbessern. Nach Prüfung aller Möglichkeiten gelangte die Regierung zum Vorschlag, die Gebäude an der Kramgasse/Metzgergasse umzubauen. Im Grossen Rat wurde die Vorlage, abgesehen von der Diskussion um das Türmchen und das Treppenhaus, oppositionslos angenommen. Das Volk hat sie mit 208 Stimmen Nein-Ueberschuss verworfen. Ich glaube nicht, dass man sagen kann, das sei kein Zufallsentscheid. Wenn etwa 120 Bürger Ja statt Nein gestimmt hätten, wäre die Vorlage angenommen worden. Man kann also nicht sagen, das Volk lehne diese Umbauten eindeutig ab, auch dann nicht, wenn die Stadt anders gestimmt hat als die Landschaft. Das war schon oft der Fall. Auch der Jura hat schon anders gestimmt als das Mittelland und das Oberland, ohne dass das Ergebnis angezweifelt worden wäre. Das ist das Kräftespiel in der Demokratie. — Es ist daher nicht abwegig, wenn man nach erneuter Prüfung der

Situation zur Ueberzeugung gelangt, wir könnten nichts Besseres vorbringen als das, was wir ausgearbeitet haben. Wir wollen den sauberen, demokratischen Weg einschlagen und nochmals vor den Souverän gelangen. Wir sagen dem Volk: Dein Entscheid war falsch. Wir bitten, das nochmals zu überlegen und empfehlen, diesmal zuzustimmen. Wir wollen nichts hindurch bewerkstelligen, aber wir können die ungenügenden Verhältnisse nicht bestehen lassen. Wir sagten, der Umbau sei dringend. Das trifft selbstverständlich noch jetzt zu. Wenn wir ihn verschieben könnten, wäre es ja nicht wahr, dass der Umbau dringend ist.

Die Regierung wird über das Abstimmungsdatum entscheiden. Wenn seit dem ersten Entscheid mindestens ein halbes Jahr verstrichen sein wird, so wird man nicht einwenden können, das sei eine Zwängerei. Der Rat vertritt mit Ueberzeugung eine gute Sache. Ich empfehle, der Vorlage zuzustimmen und den Antrag der Staatswirtschaftskommission abzulehnen.

Moser. In unserer Fraktion war das Bedürfnis für diese Umbauten unbestritten. Wir betrachten das Bauprojekt mehrheitlich als die richtige Lösung. Aber wir gelangten doch zur Auffassung, dass bei erneuter Abstimmung die über 50 000 Nein sich nicht plötzlich zu einem ansehnlichen Teil in Ja verwandeln würden. Auch wenn wir ein gutes Komitee für die Vorlage einsetzen, ist im Gegenteil damit zu rechnen, dass ein Teil der Ja-stimmer ein Nein einlegen wird, aus Protest gegen den Druck des Grossen Rates und der Regierung. Durch das Ansetzen dieser zweiten Abstimmung leisten wir dem Projekt einen schlechten Dienst. Daher hat sich die Mehrheit unserer Fraktion der Auffassung der Staatswirtschaftskommission geschlossen und wird gegen das Eintreten stimmen.

Haller. Unsere Fraktionserklärung ist abgegeben worden. Es ist auch von uns aus gesehen bedauerlich, dass eine gute Vorlage verworfen worden ist. Wir erachten es als selbstverständlich, dass man dem Volk bald wieder eine Vorlage unterbreitet, vielleicht eine, die dem Volkswunsch besser entspricht als diese. Ich hatte keine Gelegenheit, abzuklären, was im Volke gewünscht wird. Vielleicht will es eine billigere Vorlage. — Ich erachte es als gefährlich, festzustellen, 208 Stimmen mehr Nein als Ja sei ein Zufallsentscheid. Bei einem Ja-Ueberschuss von so viel Stimmen könnte man das gleiche Argument anbringen. Das Volk hat Nein gesagt; mit welchem Nein-Ueberschuss dies geschah, ist eigentlich gleichgültig. Wir haben uns dem Entscheid zu fügen. — Ich würde es als außerordentlich gefährlich erachten, zu versuchen, dem Volk Noten auszuteilen und zu glauben, man müsse — nach einem Wort, das gestern fiel — dem Volke eine Lehre erteilen, ihm sagen, es habe etwas falsch gemacht und es müsse die Konsequenzen ziehen. Wir gäben damit dem Bernervolk das Zeugnis «nicht promoviert, hat zu wiederholen». Das hätte die Folge, die man leider in eidgenössischen Angelegenheiten feststellt. Am eidgenössischen Parlament wird oftmals eine schwere Kritik angebracht, die in diesem Ausmass gegenüber dem bernischen Parlament und dem Regierungsrat nicht ertönt. Diese im Kanton Bern besseren Ver-

hältnisse wollen wir nicht durch unkluge Massnahmen trüben. Jedenfalls dürfen wir nicht Noten austeilten und das Bernervolk zu einem Repetitorium veranlassen. — Selbstverständlich ist der Bau dringend nötig. Aber was passiert, wenn das Bernervolk sich das Zeugnis nicht ausstellen lässt — damit ist sicher zu rechnen — und sagt: Wenn Ihr zwängen wollt, sagen wir selbst dann Nein, wenn wir vorher Ja gesagt haben. — Wenn ich nicht Grossrat wäre, würde ich es vielleicht auch so machen.

Was passiert, wenn auch die zweite Vorlage verworfen wird? Dann wird die Polizeidirektion auf lange Zeit hinaus kein neues Verwaltungsgebäude haben. Wir werden aber auch kein neues Amthaus haben. Eine Reihe dringend nötiger Staatsbauten wird nicht zustande kommen, weil der Souverän solche Bauten mit aller Deutlichkeit abgelehnt haben wird.

Es sollte uns so bald wie möglich eine Vorlage für das Polizeiverwaltungsgebäude, mit kleinerem Kreditbedarf, vorgelegt werden. Wenn man solche Projekte publiziert, sollte man vielleicht nicht Bilder von Chefbeamtenbüros mit Blumengarten und Perserteppichen abbilden; denn die wirken auch ein wenig auf die Volksmeinung.

Im übrigen dürfen wir uns ganz gut dem Bund anschliessen, der in der letzten Nummer publizierte: «Der Bund kürzt die Bauvorhaben und Bau subventionen; Appell des Bundesrates an die Privatwirtschaft; der Bund will ein Beispiel geben.» Aus dem Titel dieser Publikation ist zu schliessen, dass darin eine Mahnung enthalten ist, die auch für den Bernischen Grossen Rat gilt; er sollte den Wink, der ihm in der letzten Abstimmung mit dem Zaunpfahl gegeben wurde, befolgen.

M. Michel. Notre fraction a elle aussi examiné le rapport du Conseil-exécutif au sujet de la transformation et de la construction des immeubles Kramgasse/Metzergasse. Elle a décidé à l'unanimité d'approuver l'arrêté populaire et de se prononcer pour l'entrée en matière.

Je n'entends pas répéter à cette tribune ce qu'y ont dit les orateurs précédents. Il suffit en effet de se rendre à la Direction de police pour constater l'étroitesse des locaux. On se heurte contre les meubles dans les corridors et les fonctionnaires travaillent dans des conditions fort difficiles.

D'autre part, nous avons appris récemment que le bail de la Direction des affaires communales avait été dénoncé, ce qui obligera cette direction à changer de locaux.

Je répète donc que notre fraction a décidé de voter l'entrée en matière.

Bienn. Ich bin auch überzeugt, dass der Umbau nötig ist. Gerade darum empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage nicht einzutreten. Ich bin der Ansicht, dass sich viele Ja in Nein verwandeln würden. Das Volk hat gesprochen; wir wollen den Entscheid respektieren, rühmen uns ja in den Reden am 1. August unserer demokratischen Rechte. Sollen wir uns wehren, wenn das Volk einmal etwas beschliesst, das uns nicht passt, oder gar einzelnen Stimmbürgern Vorwürfe machen? Das sähe nach Zwängerei aus, jetzt erst recht, nachdem die Staatswirtschaftskommission gegen diese Vorlage ist.

Das Volk hatte seine Gründe, die Vorlage zu verwerfen. Man sollte diesen nachgehen und sie berücksichtigen, auch wenn der Nein-Ueberschuss nur klein war. Wenn 1 Stimme mehr dafür gestimmt hätte, würde man jetzt schon zu bauen beginnen und nicht sagen, das sei ein Zufallsentscheid gewesen. Wir müssen uns dem Beschluss fügen, auch wenn er uns nicht passt. Ich habe für die Vorlage gestimmt. Wenn das Volk die zweite Vorlage wiederum verwirft, ist alles verfuhrwerk. Man ist den Gründen der Ablehnung nicht nachgegangen, sonst hätte man sie gefunden. — Ein Projekt von 2^{1/2} Millionen kann man ändern. Wenn man die Kosten auch nur um relativ wenig reduziert, kann man doch sagen, man hätte nicht mehr abstreichen können, und dann sieht die Situation schon ganz anders aus. Das Volk wird einer genau gleichen Vorlage nicht gut gesinnt sein. Ein Gemeinderat, der solches machen würde, würde in der Versammlung ausgelacht. Schon die Anzeige, die Vorlage werde nochmals unterbreitet, wurde spöttisch belächelt. Die Reaktion wird nicht ausbleiben. Wir haben für die nächste Abstimmung zwei Finanzvorlagen. Wenn gleichzeitig über den Umbau Kramgasse/Metzergasse abzustimmen ist, wird das die andern Vorlagen ungünstig beeinflussen. — Man sollte dieses Projekt, etwas abgeändert, erst später vorlegen.

Freiburghaus. Ich bin nicht gleicher Meinung. Als wir im Grossen Rat das Geschäft verabschiedeten, war man von dessen Dringlichkeit und der Richtigkeit dieser Lösung überzeugt. Ich will den ablehnenden Volksentscheid nicht dramatisieren. Die Ablehnung erfolgte weitgehend gefühlsmässig. Wenn man heute die Bürger, die Nein gestimmt haben, fragen würde, was sie statt dieser Vorlage wünschten, so könnten sie keine Antwort geben. Die meisten haben wahrscheinlich die Botschaft gar nicht gelesen. Es schadet daher nichts, die Wiedererwägung zu verlangen. Dann entsteht eine ernsthafte Diskussion in der Presse und im Volk. Die meisten Bernerbürger werden dann die Sache gründlich anschauen, was nach meiner Ueberzeugung bei der ersten Abstimmung nicht geschehen ist. Es war ja kaum möglich, alle Vorlagen, über die am gleichen Tage abzustimmen war, gründlich zu studieren. Bei der letzten hat man Nein gestimmt, weil man genug hatte vom Ja-schreiben. — Es ist schade, dass der Umbau abgelehnt wurde. Wir wollen die Konsequenzen ziehen. Ich achte die mutige Haltung des Regierungsrates. Er ist, wie der Grosser Rat, überzeugt, richtig gehandelt zu haben. Nachdem nun auch noch die ausserkantonale Presse den Bernern eins ans Bein wischen will, ist der Moment gekommen, zu dem zu stehen, was richtig ist. Das ist die Hauptsache, nicht die Frage, ob es wirklich keine andere Möglichkeit mehr gäbe. Natürlich kann man die Direktion verlegen. Jetzt aber sind die Direktionen der kantonalen Verwaltung einigermassen beieinander. Wer oft mit den Verwaltungen zu verkehren hat, weiss das sehr zu schätzen. Diesen Vorteil sollten wir nicht preisgeben.

Es wurde dargelegt, dass die Neinstimmen vorwiegend vom Lande stammten. Dort hat es eben an der Aufklärung gefehlt. Nach der Zustimmung zu den zahlreichen Schulhausbauten auf dem Lan-

de wäre es illoyal, der Stadt die nötigen Büroäume für die Verwaltung zu verweigern. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig.

Auch die Gemeinden sind bestrebt, die Verwaltungsabteilungen örtlich zusammenzufassen. Sie bauen Gemeindehäuser, weil damit der Betrieb rationeller gestaltet werden kann. Aehnliche Ueberlegungen hat die Regierung bei der Ausarbeitung ihrer Vorlage angestellt. Wir wollen, da wir die Richtigkeit dieser Haltung erkennen, dem Volk die Vorlage nochmals unterbreiten. Das ist kein neues Vorgehen. Die Gemeinden mussten schon oft ähnlich vorgehen, mussten beispielsweise Schulhausbauprojekte der Versammlung mehrmals vorlegen. Wenn wir mit unserer Vorlage nochmals vor das Volk gelangen, besteht Gewähr, dass es sich mit der Angelegenheit befasst, was es das letzte Mal eben nicht getan hat. Das wollen wir offen und ehrlich sagen.

Es wurde gesagt, man solle die Vorlage wenigstens abändern. Wesentliches könnten wir nicht ändern, sonst käme der Umbau noch teurer zu stehen. Das wissen wir von andern Bauten her.

Wann dieses Projekt dem Volke nochmals vorgelegt wird, entscheidet der Regierungsrat. Er wird den Zeitpunkt vielleicht auf den Herbst ansetzen und wird beachten, mit welchen andern Vorlagen es zur Abstimmung kommt. Das ist wesentlich.

Ich beantrage ebenfalls, auf das Geschäft einzutreten und dem Vorschlag des Regierungsrates zuzustimmen.

M. Landry. Tous les orateurs que j'ai entendus se sont prononcés en faveur du projet, mais proposent son renvoi. Or, qu'arrivera-t-il dans ces conditions? Les prix de la construction étant en hausse constante, il est très probable qu'alors les trois millions demandés ne seront plus suffisants. Aurons-nous ainsi vraiment travaillé dans l'intérêt de l'Etat? Quant à moi, je ne le pense pas et j'estime, au contraire, qu'il faut avoir le courage et la loyauté de soumettre une fois encore ce projet au peuple.

Schneider. Ich will den Beschluss der sozialdemokratischen Grossratsfraktion bekanntgeben. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass der Beschluss dem Volk unverändert nochmals unterbreitet werden soll; denn dieser Umbau ist notwendig. Vielleicht war bei vielen Bürgern das Bedürfnis vorhanden, einmal Nein zu sagen. Die Vorlagen hatten sich auf diese Abstimmung hin gehäuft. Vielleicht wird man künftig in bezug auf die Zahl von Vorlagen auf die gleiche Abstimmung hin etwas vorsichtiger sein.

Es scheint Mode geworden zu sein, dass, wer mit einer Vorlage nicht ganz zufrieden ist, im Volke viel Lärm macht, bei der Presse seine Argumente unterbringt — und schon ist die Vorlage erledigt. Das ist eine bedenkliche Erscheinung. Es ist die Aufgabe der Parteien, hier korrigierend einzugreifen.

Hier nun war kein politischer Entscheid zu fällen. Es war eine Sachvorlage. Der Umbau ist nötig. Die Diskussion über diese Vorlage war leider nicht sehr sachlich. Ich hoffe, dass es bei der zweiten

Abstimmung möglich sein werde, das Projekt unter Dach zu bringen. Eine viel bessere Aufklärung als bisher wird man nicht bieten können. Die Parteien und auch andere Kreise haben das sachlich besorgt. Wenn die Vorlage allein unterbreitet wird, besteht sicher die Möglichkeit, sie durchzubringen, umso mehr als das Abstimmungsdatum ja vom Regierungsrat gewählt werden kann.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle mit grosser Genugtuung fest, dass es nicht um die Notwendigkeit des Umbaues geht, sondern darum, ob man jetzt schon wieder vor das Volk gelangen könne. Darüber kann man in guten Treuen zweierlei Meinung sein. Wir müssen die heutige Lage würdigen, nicht die, welche nach der Abstimmung vom 3. März bestand. Die Regierung beantragt jetzt dem Grossen Rat, die Vorlage dem Volk unverändert ein zweites Mal vorzulegen. Die Presse hat das notiert, und darüber wird schon jetzt im Volke diskutiert. Das Vorhaben ist sogar im Journal de Genève glossiert worden. Einzelne Leute machen sich lustig über unser Vorgehen, andere erachten es als korrekt. Heute hörten wir hier das Wort «Zwängerei». Darum geht es natürlich nicht. Die Regierung ist überzeugt, dass ihr Vorschlag den sauberer, geraden Weg darstelle. Den Volksentscheid durch irgendwelche Vorkehren zu missachten, kommt nicht in Betracht. Wenn jetzt der Grossen Rat dem Antrag der Regierung nicht folgt, so hat letztere schon eine Niederlage erlitten; darüber können wir uns nicht hinwegtäuschen. Die Niederlage wäre für mich als Baudirektor gar nicht so sehr schmerzlich; denn dann brauchte ich mich mit der Angelegenheit nicht mehr zu befassen und könnte mich mit den andern, zahlreichen dringenden Arbeiten beschäftigen. Die Ausgangslage für das Umbauprojekt Kramgasse/Metzgergasse wäre dann aber so schlecht, dass wir mit der gleichen Vorlage nicht nochmals vor das Volk kommen könnten.

Worüber wurde vor der Abstimmung vom 3. März diskutiert? An den wenigen öffentlichen Versammlungen wurde über das Fernsehen und über den Zivilschutz sowie über den Bahnhof Bern gesprochen. Am Schluss sagte der Referent gewöhnlich, selbstverständlich stimme man den zwei Kreditvorlagen des Kantons Bern auch noch zu. Wäre als letzte Frage auf dem Abstimmungszettel gestanden, ob man dem Kredit für das Botanische Institut zustimme oder nicht, so wäre wahrscheinlich dieses Projekt verworfen worden. Nach vielem Ja-Schreiben wollte der Bürger wenigstens an einem Orte Nein sagen. Das ist die psychologische Seite des ablehnenden Entscheides. Natürlich schaut sich der Stimmbürger auf dem Abstimmungszettel die gestellte Frage an, fragt sich vorher, ob es schlimm sei, wenn er Nein stimme, sieht, dass die Vorlage die Polizei beschlägt und sagt sich, es könne nichts Schlimmes passieren, wenn er Nein stimme.

Dazu kommt ein Zweites. In den Tagen vor der Abstimmung erhielt der Stimmbürger einen Zettel über die Höherbewertung des Grundeigentums. Das hat ihn in eine ablehnende Ausgangslage versetzt, und so hat er das Kreditbegehren verworfen.

Das Zusammentreffen solcher Umstände hat meines Erachtens das Abstimmungsresultat we-

sentlich beeinflusst, so dass in den Ja- und Nein-Ziffern nicht unbedingt der Wille des Volkes zum Ausdruck kommt.

Grossrat Schneiter sagt, der Nein-Ueberschuss sei kein Zufallsmehr. Was ist denn ein Zufallsmehr, wenn das keines ist? Wenn wir bei der letzten Abstimmung zu viele Vorlagen brachten, wollen wir jetzt nicht in den gegenteiligen Fehler verfallen und dieses Umbauprojekt diesmal ganz allein vorlegen. Aber wir müssen uns einig werden, ob wir in einer der nächsten Volksabstimmungen — es kann z. B. die übernächste sein — das Volk nochmals befragen wollen. Wenn ja, müssen wir zuerst eine Botschaft erstellen. Die Art, wie sie abgefasst wird, ist wesentlich. Kann man denn mit dem Volk nicht reden? Muss denn das Begehr, den Entscheid nochmals zu erwägen, als Zwängerei ausgelegt werden? Es ist sehr gefährlich, dieses Schlagwort in die Diskussion zu werfen. Wenn ich verschiedenen Leuten erkläre, was wir vorlegen, sei die beste Lösung, so erhalte ich reichlich Zustimmung. Aber jeder, der gegen eine neue Abstimmung spricht, erhält in der Diskussion mindestens so viele zustimmende Meinungsäusserungen. Den Resultaten von Einzelbefragungen durch uns selbst stehe ich skeptisch gegenüber. Mitunter stimmt der Einzelne uns zu, um der Diskussion auszuweichen und stimmt dann doch anders als wir erwarten. — Hüten wir uns, in den Zeitungen Schlagworte zu drucken, wie z. B., die Regierung wolle die Vorlage durchzwingen, oder wir würden dem Volk Noten erteilen. Das liegt uns ferne. Ich bedaure das verwerfende Zufallsmehr; aber deshalb erteile ich dem Volke keine Noten.

Herr Grossrat Haller kritisiert, dass wir Bilder über zu luxuriöse Büroausstattungen veröffentlicht hätten. — Ich habe kein einziges Büro bauen helfen, das ich dem Volk nicht zeigen dürfte, sei es im Bild, sei es in natura. Wenn behauptet wird, wir würden zu grossartig bauen, müssen wir wieder einmal eine Expertise durch die Staatswirtschaftskommission durchführen, die wird wieder zum Ergebnis gelangen, dass wir solid und einfach bauen, wie es sich gehört. — Herr Haller glaubt, man müsste dem Volk eine Vorlage mit kleinerem Kreditbedarf unterbreiten. Wenn das gewünscht wird, müsste er mir aber sagen, wie das neue Projekt etwa aussehen sollte. Nicht das Pult des Chefbeamten beeinflusst die Kosten, sondern die komplizierten Fundationen, um die wir nicht herum kommen. Diese Arbeiten können wir nicht billiger ausführen lassen.

Ein einziger Berner sagte mir, er habe Nein gestimmt, und zwar weil man die klassizistische Fassade stehen lasse. Die sei hässlich und sollte verschwinden. Wir könnten dem stattgeben, dann hätten wir schon eine Stimme mehr. Aber dann käme das Projekt viel teurer zu stehen, weil wir die Fassade niederreissen und neu erstellen müssten.

Wenn wir von der Presse und von den einzelnen Grossräten in ihren Amtsbezirken unterstützt werden und man dem Volke erklärt, warum es sich geirrt habe, so glaube ich, wird die Vorlage angenommen. Wird das Projekt ein zweites Mal verworfen, dann werden uns all die, welche gegen das jetzt vorgeschlagene Prozedere sind, sagen, sie hätten gewusst, dass es so herauskomme. Aber den

Beweis könnten sie nicht erbringen, dass durch das Verschieben der Abstimmung ein besserer Entscheid hätte erzielt werden können. Wenn das Volk ein zweites Mal Nein stimmt, haben wir eine klare Situation, wissen dann, das Bernervolk will diese Vorlage nicht. Was dann zu geschehen hat, darüber brauchen wir uns heute noch keine Sorgen zu machen.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit (Nichteintreten) . . .	27 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates	114 Stimmen

D e t a i l b e r a t u n g :

Titel und Ziff. 1—4

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Volksbeschluss

über den Umbau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern

1. Die durch Volksbeschluss vom 3. März 1957 verworfene Vorlage über den Um- und Neubau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern zur Unterbringung verschiedener Abteilungen der Polizei- und Gemeindedirektionen ist dem Volke erneut, d. h. bis zum Herbst 1957, in unveränderter Form, zum Entscheid zu unterbreiten.
2. Für die Ausführung der Bauarbeiten und die Beschaffung von Mobiliar wird ein Kredit von total Fr. 2 842 000.— bewilligt.
3. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
 - a) Fr. 2 515 000.— der Budgetrubrik 2105 705 1 der Baudirektion (Neu- und Umbauten) pro 1958/59,
 - b) Fr. 295 375.— der Budgetrubrik 1600 770 der Polizeidirektion (Anschaffung von Mobilien) pro 1959,
 - c) Fr. 31 625.— der Budgetrubrik 2600 770 der Gemeindedirektion (Anschaffung von Mobilien) pro 1959.
4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

S c h l u s s a b s t i m m u n g :

Für Annahme des Beschlusses-entwurfes Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Kunz (Oberwil) und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Subventionen für Wildbachverbauungen

(Siehe Seite 130 hievor)

Kunz (Oberwil). Die Motion wurde aus einer unerträglichen Notlage heraus eingereicht. Dahinter steht die Oberländerfraktion. Ich danke den

Herren, die sie mitunterzeichnet haben. Der Regierung kann ich leider weniger danken, da sie die Motion nur als Postulat annehmen will. Diese Umwandlung vorzunehmen, haben wir Bedenken; denn Postulate werden oft verschleppt. Ich wehre mich für die Motion. Die Angelegenheit ist dringend.

Für die Gewährung von Subventionen sind keine Berechnungsgrundlagen vorhanden, sie werden aus dem Handgelenk heraus gesprochen. Man musste eine annehmbare Höhe jeweilen erbetteln. Das behagt uns nicht. Wir möchten klare Berechnungsgrundlagen haben.

Unsere Gemeinde, Oberwil, hat beispielsweise in den letzten fünf Jahren Fr. 200 000.— für Wildbachverbauungen ausgegeben. Vier Projekte liegen vor oder sind in Bearbeitung. Die Kosten der Ausführung werden 1½ bis 2 Millionen Franken betragen. Wir haben einen Steueransatz von 3,5, ohne Strassentelle. Man kann nicht sagen, wir würden zu viel bauen. Das Berggebiet muss durch Verkehrswege erschlossen werden.

Das geltende Gesetz ist 100 Jahre alt. Ich glaube, es sei revisionsbedürftig. Es enthält keine Grundlagen, die über die Subventionshöhe Aufschluss gäben.

Wir glauben, dass man auf die Motion eintreten und die gewünschten Grundlagen schaffen sollte. Die Gewässer werden heute zum grössten Teil von der öffentlichen Hand genutzt. Wir ziehen daraus keinen Nutzen, haben nur die Verbauungslasten zu tragen. Die, welche das Wasser nutzen, sollten auch den Grossteil des Schwellenunterhaltes tragen.

Viele Bergbewohner können ihren Verpflichtungen einfach nicht mehr nachkommen, wenn nicht andere Grundlagen geschaffen werden. Die Abwanderung nimmt überhand. Die älteren Leute müssen bleiben. Die jüngeren wollen fort, weil sie anderwärts ein besseres Auskommen finden. Insbesondere die Leute, die entlang der Wildbäche wohnen, sehnen sich nach einer Lösung.

Ich bitte den Baudirektor, diese Motion als Motion anzunehmen. Ein Postulat könnte schubladiert werden. Wir brauchen aber dringend eine Lösung, bei der wir leben können.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär wünscht die Änderung des hundertjährigen Wasserbaugesetzes. Es stammt tatsächlich aus dem Jahre 1857 und ist noch heute ein ausgezeichnetes Gesetz. Das Alter allein sagt über die Güte nichts aus. Natürlich haben sich die Verhältnisse geändert. Es ist vielleicht gerade gut, dass das Wasserbaugesetz über die Höhe der Subventionen nichts aussagt, sonst müssten wir es jedesmal ändern, wenn die Subventionspraxis ändert. So sind wir in der Gestaltung der Praxis freier. Ich weiss nicht, welche Praxis Herrn Grossrat Kunz vorschwebt. Er sagt, man wolle nicht mehr um Subventionen betteln. Ich aber bin in der Hinsicht der berufsmässige Bettler; ich muss jedesmal, wenn eine Schwellengemeinde dem Staat ein Subventionsgesuch einreicht, via Regierungsrat einen Brief an das Departement des Innern richten, worin ich den Bundesrat um eine möglichst hohe Bundessubvention für das betreffende Verbauungsprojekt bitte. Ich

bitte den Bund darum im Namen der Gemeinde, muss, um mit den Worten des Motionärs zu reden, betteln. Aber bis dahin bin ich deswegen noch nie rot geworden — ich meine im Gesicht.

Ich glaube nicht, dass wir bei den ungeheuer verschiedenen Verhältnissen, unter denen der Staat Schwellensubventionen bezahlen muss, zu einer starren Ordnung der Dinge kommen könnten. Dem Motionär geht es glaube ich auch gar nicht in erster Linie um diese starre Ordnung, sondern er möchte für die Gemeinden höhere Beiträge. Darüber könnte man reden. Der Bund zahlt nach seinem Wasserbaugesetz, das jünger ist als unser Gesetz, im Maximum 40 %. Er hat aber in der Krisenzeit beschlossen, alle Bundesbeiträge um 40 % zu kürzen. Jetzt aber wurde ihm die Freiheit eingeräumt, wieder auf die Höhe der alten Ansätze zu gehen. Er hat das im Berner Oberland, wenn schwierige Verhältnisse vorlagen, vielfach getan. Wenn der Bund bei Subventionen etwas zurückhaltend ist, röhrt das daher, dass er gewisse Schwellenprojekte mehr im kantonalen als im eidgenössischen Interesse liegend betrachtet. Dann können wir das Fehlende ausgleichen, indem wir eine etwas höhere Staatssubvention ausrichten. Wir haben den Gesamtüberblick und sorgen so dafür, dass die Gemeinden ungefähr gleich behandelt werden. — Wenn wir einer Gemeinde mehr geben, müssen wir durchwegs auf der Leiter eine oder zwei Sprossen höher steigen. Ich will nicht ohne weiteres sagen, das sei nicht möglich. Aber um diese Stufen hinaufzusteigen, müssen wir uns vorher mit der Finanzdirektion auseinandersetzen. Sie wird prüfen, wie hoch die Einnahmen aus dem Wassernutzungsgesetz vom Jahre 1951 sind und in welchem Verhältnis sie zu den Ausgaben im Wasserbau stehen. Die letzteren betragen jährlich Fr. 500 000.— bis Fr. 600 000.—. Das braucht nicht unbedingt so zu bleiben. Aber ich möchte zuerst genau wissen, was aus der Wassernutzung an Geld eingeht und ob wirklich alles wieder für Wasserwerbungen usw. ausgegeben wird. Ich versprach in der Abstimmungskampagne über das Wassernutzungsgesetz, die Einnahmen würden restlos dem Wasser wieder zukommen. Das soll, soviel an mir liegt, eingehalten werden. Ich bin mir über die derzeitigen Verhältnisse noch nicht ganz im Klaren und bitte daher den Motionär, mir noch einige Zeit zum Studium der Angelegenheit zu lassen. Infolgedessen kann ich die Motion nicht als solche entgegennehmen und bitte den Motionär, diese in ein Postulat umzuwandeln. Ich kann aber versprechen, dass die Prüfung innert kurzer Zeit stattfinden wird.

Der Motionär wird mit mir einig sein, dass, wenn wir die Schwellensubventionen hinaufsetzen, deswegen nicht ein einziger Simmentaler zusätzlich weggeht oder zu Hause bleibt. Ich glaube, die Triebfedern für die Abwanderung sind ganz andere. Das Zweite: Wir wollen zur Gemeindeautonomie Sorge tragen. Wenn Sie alles, was Geld kostet, dem Staate zuschieben, laufen Sie mit der Zeit Gefahr, dass die Gemeindeautonomie verloren geht, und das wäre staatspolitisch vom Uebel.

Kunz (Oberwil). Ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden, wenn dieses, wie uns jetzt versprochen wurde, in absehbarer Zeit ge-

prüft wird, andernfalls müsste ich auf die Motion zurückkommen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Tannaz und Mitunterzeichner betreffend Betriebsgemeinschaft der bernischen Privatbahnen

(Siehe Seite 130 hievor)

Tannaz. Am 26. Februar reichte ich eine Motion ein. Ich verweise Sie auf deren Wortlaut, in welchem die Begründung weitgehend schon enthalten ist. Ich habe ihr nicht viel beizufügen. Die Sorgen der Gürbetal-Bern-Schwarzenburg-Bahn, die mein Wohngebiet durchfährt, sind die Sorgen sozusagen aller bernischer, ja aller schweizerischer Privatbahnen. Im Kanton Bern befinden sich 400 km SBB-Strecken und 670 km Privatbahnstrecken, welch letztere dem Staat, den Gemeinden und den Korporationen gehören. Wir verstehen deshalb den Ruf nach Gleichstellung der Privatbahnen mit den SBB und nach umfassender Bundeshilfe, der immer wieder ertönt und den Grossen Rat schon oft, wie heute wieder, beschäftigt hat. Die Privatbahnen setzen ihre Hoffnungen, dass sich ihre prekären Verhältnisse bessern werden, auf das im Entwurf vorliegende neue Eisenbahngesetz. Die Botschaft und der Gesetzesentwurf des Bundesrates, vom 3. Februar 1956, waren für die Privatbahnen eine neue grosse Enttäuschung. Die Probleme der Angleichung der Privatbahntarife an die Tarife der SBB und der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und unternehmungsfremden Lasten wurden vollständig übersehen. Glücklicherweise hat die ständerätliche Kommission den offensichtlichen Mangel dieses Entwurfes erkannt und ihn auf realistischeren Boden gestellt. Sie hat den beiden genannten Problemen in sehr grosszügiger Weise Rechnung getragen. Hoffen wir, dass ihre Anträge in den Räten durchdringen werden und dass so das Gesetz den Privatbahnen das bringe, was sie zu ihrem Weiterbestand benötigen, nämlich die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und der bahnfremden Lasten nach einem möglichst einfachen System, die Förderung der Erneuerung ihrer technischen Einrichtungen, die Deckung unvermeidbarer Betriebsdefizite, und zwar im gleichen Ausmass, wie sie den SBB gewährt wird, die Anpassung des Tarifniveaus an das der SBB, unter Deckung der dadurch entstehenden Einnahmeausfälle, die Befreiung von Bundessteuern wie bei der SBB, und dazu eine fühlbare Entlastung von den für die Mitbenützung der SBB-Bahnhöfe zu bezahlenden Gebühren.

Selbstverständlich müssen die Privatbahnen ihr Möglichstes zur Verbesserung ihrer Lage selbst vorkehren. Eine der Selbsthilfemaßnahmen scheint mir die Schaffung von Einheitsunternehmungen zu sein, und das ist Gegenstand meiner Motion. Der Gedanke ist nicht neu; er wurde verschiedentlich diskutiert. Der frühere Direktor der BLS, Herr Grimm, widmete ihm in seiner Schrift «Die Eisen-

bahnen im Kanton Bern» einen recht breiten Raum. Ich gestatte mir, seine Schlussfolgerungen zu zitieren. Er schreibt: Die Weiterführung der Hilfsaktion des Bundes zu Gunsten der Privatbahnen sei ein Gebot nationaler Solidarität. Das Ziel könne aber nur erreicht werden, wenn die Privatbahnen gegenüber dem Bund als Einheit aufträten und die Voraussetzungen hiefür selber schaffen würden. Der Gedanke der Betriebsgemeinschaft habe im Zusammenhang mit der ersten Privatbahnsanierung einige Fortschritte gemacht. Im Kanton Graubünden, mit seinen einfachen Verhältnissen, sei eine Einheitsgesellschaft zustandegekommen. Im Kanton Bern sei aber noch viel vorzukehren, um die in Betracht fallenden Bahnen zusammenzufassen und sie als Einheit in Erscheinung treten zu lassen.

Wie sich die Selbständigkeit unserer Privatbahnen rechnerisch auswirkt, möchte ich an einem Beispiel zeigen. Jede Privatbahn ist rechtlich ein selbständiges Unternehmen, also mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das Rechnungswesen zerfällt in eine Betriebsrechnung, eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz. Das führt für alle Transporte, die über die eigene Bahnstrecke hinaus vorzunehmen sind, zu Verrechnungen. Bei Lösung eines Billets von Lenk nach Laupen ergeben sich Gutschriften an die MOB, die Simmentalbahn, die Lötschbergbahn, die SBB, die BGS und die Sennetalbahn. Es sind komplizierte Rechnungsformulare erforderlich. Das erklärt, weshalb es in der Regel etwa 6 Monate dauert, bis nach Schluss des Geschäftsjahres die definitiven Ergebnisse vorliegen. Jede Benutzung der einem fremden Bahnunternehmen gehörenden Linie, sei es im Personen- oder Güterverkehr, erfordert Gutschriften an die fremden Bahnunternehmungen, auch wenn die benutzte fremde Strecke verhältnismässig noch klein ist. Das liegt in der Natur des gemischten Eisenbahnsystems. — Dass dieses Verrechnungssystem die Unkosten erhöht, liegt auf der Hand. Diese Mehrkosten übersteigen für die vier vom Lötschbergkonzern betriebenen Bahnlinien wahrscheinlich den jährlichen Betrag von Fr. 300 000.—.

Bevor weitere Verstaatlichungen oder Bundeshilfen erwogen werden, drängt sich die Frage der Betriebsgemeinschaft, der Schaffung eines Einheitsunternehmens für die in den Privatbahnkantonen liegenden Bahnen auf. Dieser Versuch sollte gemacht werden. Es liessen sich im Rechnungswesen Kostenersparnisse erzielen, wozu noch Einsparungen in der Verwendung und im Unterhalt des Rollmaterials kämen.

Ich bin überzeugt, dass weite Kreise die Behandlung dieser Motion mit Interesse verfolgen werden. Die Beratung des Eisenbahngesetzes hat seit der Einreichung meiner Motion wesentliche Fortschritte gemacht, ist allerdings noch nicht abgeschlossen, so dass die Auswirkungen dieses Gesetzes noch nicht überblickt werden können. Daher versteh ich, dass die Regierung die Motion nur als Postulat annehmen will. Ich kann mich ihren Erwägungen anschliessen und bin mit der Umwandlung einverstanden.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es erübrigt sich, sehr viel zu sagen; denn der Motionär erklärt sich mit der Um-

wandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden. Ich bezweifle, dass wir sein Ziel jemals erreichen werden, nämlich eine einheitliche Unternehmung der bernischen Privatbahnen (des allgemeinen Verkehrs, wollen wir einschränkend sagen). Ich glaube nicht, dass man dazu auch die Touristik-Bahnen heranziehen könnte. Ich will dem Motionär zusichern, dass wir die Zusammenschlüsse, wie wir sie jetzt im Oberaargau bewerkstelligen, immer wieder befürworten werden. Mit dem Zusammenschluss in grossem Rahmen wären die Unzukömmlichkeiten, die Herr Grossrat Tannaz am Beispiel des Billets Lenk-Laupen schilderte, nicht behoben. Die BLS bereitet uns zur Zeit glücklicherweise keine Sorgen. Notleidend sind die GBS und die BN. Wenn alle Bahnen unter der gleichen Verwaltung wären, könnten die Berechnungen über die Transportleistungen — Güter- und Personentransport — der einzelnen Strecken doch nicht unterbleiben. Das wäre höchstens möglich, wenn wir aus der BLS-Gruppe eine einzige Gesellschaft bilden würden. Ich nehme an, die GBS und die BN wären damit einverstanden, vielleicht auch die Simmental-Bahn. Aber was würden die Aktionäre der BLS dazu sagen? Die nähmen eine andere Stellung ein. Genau gleich würde es sich bei der EBT-Gruppe verhalten. Wenn alle Gemeinden, die an der Emmental-Bahn wesentlich beteiligt sind, zustimmen würden, die VHB zu übernehmen, die teilweise luzernisch sind, hätte ich nichts gegen die Vereinigung einzuwenden. Aber ich vermute, dass wir in den EBT-Gemeinden keinen solchen Beschluss zustande brächten.

Schliesslich spielen auch rechnerische Überlegungen mit, die ich dem Motionär privat auseinandersetze. Sie können diese Rechnungen aus dem Gedankengang, den ich begonnen habe, selber anstellen. Sie gelangen dann vielleicht selber zur Auffassung, dass es vom kantonalen Gesichtspunkt aus nicht sehr klug wäre, eine Einheitsgesellschaft zu gründen.

Ich bin bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Wir wollen wieder einmal genau prüfen, wo wir im Sinne dieses Postulates im bernischen Eisenbahnwesen noch Verbesserungen treffen können, indem wir Privatbahnzusammenschlüsse fördern.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . . . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Vuilleumier und Mitunterzeichner betreffend beschleunigte Instandstellung der St. Immental-Strasse

(Siehe Seite 132 hievor)

M. Vuilleumier. Au mois de février dernier, j'ai déposé une interpellation au sujet de la route du vallon de St-Imier; vous en avez le texte sous les yeux.

Si je me suis décidé à interroger le gouvernement, ce n'est pas pour lui adresser de vaines critiques en ce qui concerne la route que je viens de mentionner. Au contraire. Etant un usager régulier de cette voie de communication, j'ai pu me rendre compte du travail qui a déjà été effectué. Il a dès maintenant été procédé, sur cette artère importante, à divers aménagements entre Sonceboz et Corgémont, entre Cortébert et Courtelary en particulier. Dans le village de Cortébert, on a revêtu la route cantonale d'un tapis bitumeux, et on l'a pourvue d'un trottoir. Il serait souhaitable que, pour autant que faire se peut, on continue dans cette voie là dans les petits villages du vallon de St-Imier. Actuellement des travaux sont en cours d'exécution entre St-Imier et Sonvilier sur environ deux à trois cents mètres et on procède à un élargissement de la chaussée. Cependant il reste encore beaucoup à faire pour que cette artère mérite véritablement le nom de route horlogère, et d'aucuns s'étonnent de la lenteur des travaux. Alors même que l'on ne saurait accuser les entrepreneurs de traîner en longueur les travaux qui leur sont confiés, on s'impatiente et un peu partout dans cette région on se demande quand on verra finalement la fin de la remise en état de cette route.

En effet, si la cadence actuelle continue, nous en aurons bien encore pour quelques années. Or cette route est la seule voie carrossable importante qui relie Bienne à la métropole horlogère des montagnes neuchâteloises, par le vallon de St-Imier. J'attire tout particulièrement l'attention du représentant du gouvernement sur ce fait, car, de plus en plus, cette artère est sillonnée par un nombre toujours plus grand d'autos, de cars et de camions et le trafic routier s'y est développé à un point qu'il devient absolument urgent d'accélérer les travaux de réfection. A Courtelary tout particulièrement, mais aussi entre Corgémont et Cortébert, la route est un véritable tobogan. Il est urgent, aussi bien pour la sécurité du trafic et des piétons que du point de vue économique et touristique, que la remise en état de cette voie de communication soit achevée dans les délais les plus courts.

En conséquence, je me permets de demander à M. le Directeur des travaux publics dans quelle mesure cette région peut compter sur une réalisation rapide des travaux qui restent à effectuer. Je sais cependant que, dans ce domaine, il ne peut pas opérer des miracles, puisqu'il est limité par les crédits mis à sa disposition.

Bien que ma demande d'interpellation n'en fasse pas mention, je sais l'occasion que m'est offerte pour prier le Directeur des travaux publics de bien vouloir examiner également l'état de la route Tavannes-Tramelan. Là aussi un nouvel aménagement de la chaussée s'impose d'une façon impérieuse et il importe de faire quelque chose dans le plus bref délai possible. Depuis la station d'Orange jusqu'à l'entrée du village de Tramelan, la route est en mauvais état par suite du gel de ces deux derniers hivers. Au surplus, il y a quelques semaines, elle s'est effondrée sur une dizaine de mètres à la hauteur du pont d'Orange. J'ai constaté que des travaux sur une distance de 200 mètres au moins sont nécessaires pour parer au plus pressé

afin de redonner un profil normal à la route. J'aimerais donc demander à M. le Directeur des travaux publics s'il est prêt à faire exécuter les premiers travaux nécessaires sur la partie de la route que je viens d'indiquer.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle fest, dass ich zwei Interpellationen zu beantworten habe, eine legale und eine illegale. Ich will zuerst die Antwort auf die legale erteilen. Wir sind auf der Baudirektion mindestens so unglücklich darüber wie der Herr Interpellant, dass die bekannte route d'horloger nicht in besserem Zustand ist. Sie verbindet die Zentren von La Chaux-de-Fonds und Le Locle mit Biel und dem deutschsprachigen Kantonsteil. Wir hätten eine bessere Strasse, wenn wir nicht auf sehr geringes Verständnis der dortigen Gemeinden in bezug auf Landerwerb, Bereitstellung von Mitteln für Trottoirs usw. gestossen wären. Wir hatten z. B. im letzten Arbeitsprogramm Kredite von Fr. 440 000.—, und zwar für Corgémont Franken 200 000.—, Cortébert Fr. 140 000.—, St-Imier Westausgang Fr. 100 000.—. Wir konnten aber leider nur Fr. 136 000.— verbauen. Der Rest von rund Fr. 300 000.— steht noch unverwendet da, weil wir bei den Gemeinden nicht erreichten, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen, bevor wir bauen. Das ist bedauerlich. Ich möchte besonders die Herren Grossräte des «vallon» und der Nachbarschaft, und des Jura überhaupt bitten, mit den Gemeinden hierüber zu reden, damit diese vorwärts machen und wir zum Ziel gelangen. Ich bin Ihnen für jede Unterstützung dankbar, durch die wir erreichen, dass wir wenigstens die Kredite, die wir zur Verfügung haben, aufbrauchen können.

Die Frage, ob wir im Sinne hätten, die Arbeiten zu beschleunigen, habe ich damit beantwortet. Ich kann aber, aus den dargelegten Gründen, nicht sagen, bis wann die Arbeiten voraussichtlich beendet sein werden. Das hängt davon ab, ob die Gemeinderäte ihre Haltung, die der Passivität sehr nahe kommt, aufgeben.

Was die «illegale» Interpellation anbetrifft, so ist uns der Zustand der Strasse Tavannes-Tramelan auch bekannt. Auch dort werden wir sukzessive eine Verbesserung an die Hand nehmen, um auch diese Strasse mit der Zeit so auszubauen, dass sie den Ansprüchen genügt.

M. Vuilleumier. Je me déclare satisfait.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 15. Mai 1957,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeichnet 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Althaus, Andres, Arn, Bickel, Brahier, Burkhalter (Tavannes), Burren (Steffisburg), Gfeller, Kammer, Lehmann, Messer, Müller (Bern), Nahrath, Saegesser, Scherz, Schmidlin, Stähli, Steffen, Tschannen (Muri), Tschanz, Vuilleumier, Wittwer (Reconvilier), Zimmermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Düby, Fankhauser, Haltiner, Hänni (Lyss), Hess, Mischler, Seewer.

Motion der Herren Grossräte Juillerat und Mitunterzeichner betreffend Elektrifikation der Eisenbahnlinie Belfort—Delle

(Motion der jurassischen Deputation)

(Siehe Seite 130 hievor)

M. Juillerat. Lors de la session de février, la députation jurassienne a tenu séance pour délibérer au sujet de la situation de la ligne Belfort—Delle—le Jura—Berne. Cette réunion faisait suite à une démarche faite, le 14 décembre 1956, auprès du gouvernement par une importante délégation jurassienne.

Ladite délégation comprenait les personnalités les plus autorisées du Jura, soit: la députation jurassienne aux Chambres fédérales (conseillers aux Etats et conseillers nationaux), la députation jurassienne aux Chambres fédérales (conseiller bureau et les députés membres de la Commission d'économie publique, les représentants de l'ADIJ, ceux des conseils communaux des villes de Biel, Moutier, Delémont et Porrentruy, ceux de la Commission des transports et communications de Porrentruy et les représentants jurassiens au Comité franco-suisse de défense de la ligne.

Après un examen complet de la situation actuelle de la ligne en question, la députation jurassienne unanime vota une résolution approuvant les démarches entreprises en faveur de la revalorisation et de l'électrification de la ligne Delle—Belfort. Elle décida le dépôt de sa motion du 27 février 1957, demandant au gouvernement d'intervenir dans la question et de prendre ses responsabilités politiques et financières afin que soit revalorisée la ligne Paris—Belfort—Delle—le Jura—Berne et que le troçon Delle—Belfort soit électrifié au plus tôt.

Parallèlement, le gouvernement a été prié de vouer tous ses soins à l'aménagement de la route n° 6 afin de favoriser le trafic routier.

J'ai l'honneur de développer aujourd'hui cette motion. Nous avons pris note que le gouvernement ne répondra qu'en septembre et nous espérons que d'ici là une solution satisfaisante aura été trouvée à cette affaire.

Messieurs, ce n'est pas la première fois que cette question est évoquée devant le Grand Conseil. Elle a été soulevée à plusieurs reprises, même par des députés aujourd'hui membres du Conseil-exécutif. Nous savons aussi que le gouvernement s'en est très souvent préoccupé et que la Direction des chemins de fer est restée en contact avec les organes fédéraux pour tenter de faire prévaloir les intérêts du Jura et du canton.

Cependant, la situation est aujourd'hui désastreuse, aussi bien en ce qui concerne le service des voyageurs que celui des marchandises. Ce que craignaient et dénonçaient en 1954 les interpellateurs jurassiens au Conseil des Etats, au Conseil national et ici même, au moment où furent discutés, puis ratifiés les accords avec la France au sujet du financement par la Suisse de l'électrification des lignes Reding—Strasbourg et Dijon—Vallorbe et Pontarlier s'est réalisé, à savoir que la ligne internationale Paris—Delle—le Jura—Berne—Italie a été déclassée.

Si, en 1945, après la guerre, les directs Paris—Milan—Paris avaient été ramenés à deux paires, on avait par contre rétabli partiellement les trains de saison pour les Anglais. Au cours de 1954, avec l'entrée en vigueur du nouvel horaire, un coup grave a été porté à nos communications internationales. Les deux paires de directs mentionnées ci-dessus furent supprimées et remplacées par deux courses au moyen de voitures suisses, soit: Belfort—Berne—Belfort et Paris—Interlaken—Paris. Le direct d'été fut limité aux deux mois de juillet et d'août. Quant au direct d'hiver, il fut tout simplement supprimé. De plus, tous les inconvénients possibles sont scientifiquement créés sur ces voies: une seule voiture directe, mi-première, mi-seconde, dans l'express de Paris, pas de fourgon pour les bagages. Pour l'autre communication, obligation, pour les voyageurs en direction Delle—Berne, de descendre du direct Paris—Bâle à Belfort pour prendre celui de Berne. Il n'y a pas de voiture de deuxième classe entre Belfort et Delle, de sorte que les voyageurs doivent acquitter un supplément; en outre, le convoi ne comporte pas de fourgon et les bagages enregistrés ne peuvent suivre. Les voyageurs doivent de plus réservé leur place avant le départ dans le direct Paris—Bâle. Quant aux voyageurs des trains de saison, ils sont sans autre dirigés sur Bâle. Les trains omnibus de voyageurs entre Belfort et Delle ont été supprimés et remplacés par un service de cars depuis bien des années déjà. Depuis des années aussi, les fourgons postaux, dans les deux sens, sont peu à peu acheminés sur Bâle. Aujourd'hui, il n'y a plus d'exception à cette règle. La simple lettre ou le colis postal expédié de Delle à Boncourt ou vice-versa sont détournés par Bâle. Pareille anomalie n'est-elle pas surprenante lorsqu'on sait que les offices d'échanges poste et douane de Bâle 17 sont débordés par un afflux extraordinaire de colis postaux qui, cer-

tains jours, atteignent, dit-on, 8 à 10 000, alors que les excellentes installations de Porrentruy restent en revanche inutilisées. N'oublions pas, en outre, que Bâle dispose de l'aérodrome de Blotzheim et qu'il est pratique, lorsque le frêt passagers manque pour un parcours, de le compléter par du frêt postal. Bâle a ainsi trouvé la solution du problème et a bien défendu ses intérêts.

En pleine région horlogère, nos fabricants jurassiens doivent donc avoir recours aux offices de Bâle pour le dédouanement et le contrôle des produits de l'horlogerie et des ouvrages en métaux précieux ou en plaqué, alors qu'un bureau de contrôle des matières d'or et d'argent fort bien agencé et qui existe depuis plus de soixante ans à Porrentruy reste inoccupé.

Une telle centralisation provoque d'ailleurs de continuels retards dans l'acheminement des colis postaux. Les fourgons postaux de Paris, du Havre, en provenance d'outre-mer, de Boulogne ou de Calais, et destinés à nos régions, à Bienn, à Berne, voire au Valais, pourraient fort bien être ajoutés aux directs Paris—Belfort—Berne, via Porrentruy.

Comme conséquence de cet état de fait, on assiste à la fermeture de trois importants offices fédéraux à Porrentruy, ainsi qu'à la suppression du poste de vétérinaire frontière. Il s'agit du bureau postal d'échanges de Porrentruy-transit, du bureau de la douane-poste et du bureau de contrôle des métaux précieux. Il en découle le retrait et le déplacement des effectifs du personnel, à savoir huit fonctionnaires postaux, treize fonctionnaires des douanes, quarante-cinq employés des CFF, soit, au total, soixante-six personnes. N'est-il pas quelque peu ridicule, en présence de ces chiffres, d'entendre le battage fait, à propos de la place d'armes pour blindés, pour douze employés constituant le personnel administratif de cette place, qui éliraient domicile dans la région (voir document n° 84 du Département militaire fédéral).

Autre conséquence encore: le Jura et Bienn, voire Granges et Soleure, régions industrielles par excellence où la rapidité des transports et leur commodité aussi joue un grand rôle, voient petit à petit disparaître leurs relations directes avec l'extérieur, par Delle et le BLS. — Pour le BLS, le peuple bernois, à défaut de la Confédération, a pourtant sacrifié, en son temps, des sommes considérables. Or, aujourd'hui, on démantèle cette ligne et on la déclasse sciemment et les Français ne sont pas seuls fautifs en cette affaire.

Autre répercussion encore: d'autres lignes secondaires sont lourdement touchées par cette régression du trafic. Le Moutier—Soleure, pour n'en citer qu'une, a, l'an passé, accusé les répercussions financières de la présente situation par une perte d'exercice assez importante de près de 200 000 francs. La violente réaction de son Conseil d'administration, qui a su s'allier avec l'une ou l'autre des puissances économiques de la région pour exiger que la ligne soit utilisée comme par le passé pour le transport des matières premières nécessaires à ces industries, sous menace de représailles consistant à se servir ailleurs, est le seul espoir d'un redressement de la situation. C'est là un exemple probant de ce que rend possible une action conduite avec conscience et avec toute l'énergie voulue.

Sans allonger davantage, je dirai qu'est ainsi prouvé l'abandon toujours plus complet de la ligne de Delle.

Ce que je craignais en lançant un cri d'alarme dans mon interpellation de juin 1954 est aujourd'hui une réalité. J'avais dit, en effet, que la SNCF avait trop tendance, dans le domaine du trafic, à utiliser au maximum certaines lignes vraiment rentables, et que le prêt consenti par la Suisse pour l'électrification de certaines lignes françaises, à l'exception de celle de Belfort—le Jura, ne manquerait pas de favoriser le déplacement du trafic franco-italien sur les grandes lignes électrifiées. Tel est bien le cas des directs Paris—Milan par le Mont Cenis, par Vallorbe—Lausanne ou encore par Bâle. Ainsi Delle, le seul point frontière où la ligne n'est pas électrifiée, est abandonnée.

Lors de l'entrevue du 14 décembre dernier, la délégation jurassienne a relevé que l'électrification du tronçon français Dijon—Dôle était terminée et serait mise en service dès le lendemain et que, selon les déclarations françaises, les tronçons Dôle—Vallorbe et Pontarlier seraient mis en service en automne 1957. Jusqu'à Dôle le courant employé serait le courant 1500 wolts continu, en service sur la ligne Paris—Lyon, mais à partir de Dôle on se servirait du courant 25 000 wolts monophasé, afin de permettre dans l'avenir la jonction avec les lignes de l'Est par Besançon—Belfort—Mulhouse, qui sont en construction. L'achèvement des travaux du tronçon Mulhouse—Belfort est prévu pour 1958. Ainsi se précisait l'intention de la SNCF de détourner complètement le trafic de notre pays par son réseau électrifié — et cela grâce aux capitaux prêtés par la Suisse.

Après avoir examiné le problème de façon approfondie, la délégation jurassienne est arrivée à la conclusion que seule l'électrification du tronçon Belfort—Delle, qui permettrait une liaison sans entrave avec la grande ligne Bâle—Paris, était à même de revaloriser la ligne, en lui assurant la même rapidité de trafic qu'aux autres lignes, ce qui lui permettrait de les concurrencer.

Dans le rapport de gestion de 1955 de la Direction des chemins de fer, nous pouvions trouver l'expression des préoccupations du gouvernement au sujet de l'amélioration du trafic par Delle. A la suite d'une démarche effectuée le 28 mai 1955 auprès du Département fédéral des postes et chemins de fer, le chef du Département avait du reste chargé la Direction générale des CFF d'établir un rapport sur les projets d'améliorations, sur le problème technique de l'électrification de la ligne Delle—Belfort et sur les frais supplémentaires d'exploitation qui résulteraient de cette électrification au cas où la SNCF ne s'en chargerait pas et où le canton de Berne devrait les assumer.

Depuis lors, ce rapport a été présenté. Bien que nous n'en ayons pas eu connaissance, nous croyons savoir qu'il évalue la dépense à environ 9 millions, dont la moitié pour l'équipement de la gare de Belfort. Nous n'avons pas l'intention de discuter ce rapport, mais nous nous permettrons de relever qu'au cours des séances tenues depuis bientôt un an à ce sujet, tous ceux qui se sont exprimés ont été d'avis pour penser que la gare de Belfort devrait être équipée par la France, au moyen du courant de 25 000 volts monophasé, en raison de l'extension

ultérieure du projet vers Besançon et Dijon, d'où une différence de 50 %. Nous sommes en tout cas d'avis que la solution la plus rationnelle pourrait être trouvée par les organes techniques de la SNCF et des CFF, voire par ceux du BLS.

Les méthodes de financement sont elles aussi nombreuses: prise en charge par un organe ferroviaire du canton, BLS par exemple, ou échelonnement des paiements, ou encore recours au vote populaire.

Je tiens en tout cas à faire ressortir clairement l'unanimité qui s'est manifestée dans tous les organes jurassiens autorisés: députation aux Chambres fédérales, députation au Grand Conseil, ADIJ, conseils des villes principales, etc., qui tous ont revendiqué une action décisive pour assurer l'électrification du tronçon Delle—Belfort, seul remède permettant d'assurer l'avenir de la ligne.

Je n'entends pas me montrer absolu. Peut-être existe-t-il d'autres solutions capables de conduire au même résultat. Il appartient à la Direction des chemins de fer et aux spécialistes en la matière de les trouver et de les éprouver, mais il ne faut plus perdre de temps, car l'heure est grave.

Je désire cependant rappeler qu'à un certain moment, la France a offert d'établir sur la ligne un service de michelines et que c'est la Suisse qui l'a refusé en alléguant le manque de confort. C'est d'ailleurs de ce moment-là que date le paiement, par les CFF, d'une somme annuelle de 40 000 francs pour la traction Delle—Belfort. Ainsi donc, on peut se demander si on n'allèguera pas à nouveau cet inconfort du trafic-voyageurs si la traction Diesel-électrique était préférée à l'électrification.

Je voudrais encore attirer l'attention du Conseil-exécutif sur le fait que sa lettre du 10 avril 1957 à la Direction de la SNCF, dans laquelle le gouvernement a demandé à celle-ci si elle avait l'intention d'introduire prochainement la traction électrique sur la ligne Mulhouse—Paris par Belfort et à quelle date, appelait automatiquement une réponse négative, et en tout cas une décision lointaine dans le temps. Nous avons également signalé, le 14 décembre déjà, que la France avait l'intention d'électrifier prochainement les lignes Mulhouse—Belfort, Besançon—Dijon, et non pas Mulhouse—Paris, ligne que la SNCF considère comme ayant un trafic relativement moindre que celui d'autres lignes.

Par ailleurs, lors de l'entrevue du 20 décembre entre notre députation jurassienne aux Chambres fédérales et M. le Conseiller fédéral Lepori, ce dernier a expressément donné l'assurance que tous ses services étaient à notre disposition, notamment pour effectuer les démarches nécessaires auprès de nos voisins français. Cette offre me paraît avoir sa valeur. Quant aux organes jurassiens qui s'occupent de ce problème, il n'est pas du tout dans leur intention de faire pièce à l'action du gouvernement en la matière. Tout ce qui a été fait dans le passé l'a été en contact avec le gouvernement. Les mesures prises ne doivent pas s'opposer les unes aux autres, mais, au contraire, être entièrement coordonnées.

Je désire signaler encore au gouvernement et en particulier à la Direction des chemins de fer que sur la ligne le Jura—Berne, il existe d'autres questions urgentes que la députation jurassienne aime-

rait voir régler. Nous pensons notamment à la double voie entre Courrendlin et Choidez et entre Moutier et Longeau. C'est là une doléance que l'ADIJ a souvent exprimée. La Direction générale des CFF est responsable pour la voie Courrendlin—Choidez et celle du BLS du tronçon Moutier—Longeau. Nous estimons que si, de part et d'autre, on voulait bien apporter la meilleure bonne volonté à la solution du problème, il pourrait être rapidement réglé. En tout cas, à l'occasion de la foire de Bâle, on assista à nouveau à un désastre sur cette partie de la ligne, en raison des nombreux trains spéciaux, et une solution s'impose d'urgence.

Il me reste à évoquer en quelques mots le problème routier du Jura. S'il est exact que, dans ce domaine, la Suisse est en retard de plus de vingt ans sur ses voisins, tout le problème reste à régler pour le canton et pour le Jura. M. le conseiller d'Etat Brawand, qui présidait la Huitième séance de la Commission du Département fédéral de l'Intérieur pour l'étude du plan d'ensemble du réseau des routes principales, est l'une des personnalités suisses les mieux au courant des problèmes posés dans ce domaine. Au moment où ladite commission vient de proposer aux organes fédéraux le projet du Rawil comme offrant les meilleures communications entre le canton de Berne et le Valais — le projet de la Gemmi ne venant qu'en deuxième rang — il est intéressant de relever que les organes compétents songent surtout au tourisme intérieur plutôt qu'au trafic de transit. Quant à nous, nous pensons que ce trafic de transit doit être sollicité, canalisé en quelque sorte vers notre canton qui offre tant de possibilités touristiques et autres. Ce travail doit commencer avant la frontière et se poursuivre au delà. Or, les premiers kilomètres de la route principale entre Boncourt et Porrentruy, puis au delà de Porrentruy, et plusieurs tronçons de la route n° 6 sont dans un état lamentable, ce qui produit un effet catastrophique. Il y a là un élément psychologique qu'il importe de ne pas négliger. Chacune de nos régions possède ses attraits et le touriste étranger en apprécie le pittoresque. Il aime toucher la Suisse. La route n° 6 est la voie d'accès à la Suisse depuis la région industrielle de Belfort—Sochaux et d'au delà, depuis le Nord de la France, la Belgique, etc.

Nous savons que la Commission routière jurassienne s'occupe de ces questions en étroit contact avec l'ingénieur du V^e arrondissement et qu'on étudie toutes les corrections désirables sur les grands axes jurassiens: tracés, profils, largeur, etc. Pourtant certains problèmes sont plus urgents que d'autres, et la députation jurassienne prie M. le Directeur des travaux publics de vouer tous ses soins à ces derniers problèmes, qui ne pourront être résolus que par l'octroi de crédits extraordinaires accordés par le canton et qui devront s'ajouter aux crédits ordinaires. De tels crédits sont nécessaires pour les raisons que je viens d'invoquer.

Messieurs, la tâche à résoudre est grande, mais elle doit l'être. Il vaut mieux s'y consacrer au plus vite pour ne pas perdre trop d'avantages au bénéfice des grandes voies routières étrangères, avantages qu'il serait difficile de retrouver dans l'avenir. J'en appelle donc à M. le Directeur des travaux publics pour qu'il comprenne les intérêts jurassiens dans ces deux questions, intérêts qui sont

aussi et dans la même mesure ceux de tout le canton. Au nom de la députation jurassienne, j'espère des réalisations rapides et effectives à bref délai.

Präsident. Die Motion wird in der September-session beantwortet werden.

Interpellation der Herren Grossräte Daupp und Mitunterzeichner betreffend Planung einer neuen Autostrasse Bern—Thun

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 822)

Daupp. Bald werden es zehn Jahre her sein, seit im Kanton Bern mit dem Bauprogramm für die Jahre 1950 bis 1959 ein grosszügigerer Strassenbau begonnen wurde. Seither hat der Motorfahrzeugverkehr stürmisch zugenommen. Im Jahre 1946 zählte man im Kanton 18 517 Motorfahrzeuge, in der Schweiz 121 273, zehn Jahre später im Kanton 88 313, in der Schweiz 604 752.

Das schweizerische Hauptstrassennetz wird durch die ausländischen Motorfahrzeuge zusätzlich belastet. Im ausländischen Fernverkehr durch unser Land wurden 1946 90 385, im Jahre 1955 rund 2 Millionen Motorfahrzeuge gezählt.

Diese Verkehrsentwicklung hat eidgenössische und kantonale Strassenbauaufgaben heraufbeschworen, die von der eidgenössischen Planungskommission studiert und, in einem Programm zusammengefasst, rasch verwirklicht werden sollen.

Bei der parlamentarischen Bereinigung des kantonalen Zehnjahresprogrammes war der Ausbau des stark befahrenen und besonders korrektionsbedürftigen Strassenzuges Bern—Thun umstritten. Zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen standen sich damals gegenüber: Ausbau der alten Strasse, und Neuanlage auf vollständig neuem Trasse, entsprechend der Projektidee der Regionalplanung Bern, welche vor allem automobilistische Kreise interessierte und für deren Verwirklichung sich unser Ratskollege Hubacher einsetzte.

Gegenüber einer zugunsten der Autostrasse Bern—Thun lautenden Eingabe der Kantonalverbände des ACS und des TCS hat der Regierungsrat am 22. November 1949 in einer in der Tagespresse erschienenen, eingehend begründeten Vernehmlassung eine ablehnende Stellung bezogen. In Beantwortung der Motion Hubacher wurden dagegen durch den Sprecher der Regierung u. a. folgende Erklärungen abgegeben:

«Trotzdem hat der Regierungsrat die Motion Hubacher betreffend den Bau einer neuen Autostrasse Bern—Thun entgegengenommen und sich bereit erklärt, die von der Regionalplanungsgruppe Bern aufgeworfene Idee weiter zu verfolgen und unverzüglich ein Projekt mit Kostenvoranschlag für eine Autostrasse Bern—Thun auf neuem Trasse ausarbeiten zu lassen. Ferner erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Projektpläne alsdann zur Sicherstellung des erforderlichen Baulandes öffentlich aufzulegen und dem Grossen Rat zu unterbreiten.»

In weiteren Ausführungen wurde auf die voraussichtliche Dauer für die Projektierungsarbeiten von 1—2 Jahren und auf die mutmasslichen Kosten von 25 bis 30 Millionen Franken für eine zweispurige Fahrbahn hingewiesen.

Im Zusammenhang mit den bekannten Diskussionen um die neu ausgebauten Bern—Thun-Strasse hat der Herr Baudirektor nach Zeitungsberichten in einem vor dem kantonalbernischen Verband für Gewerbeunterricht gehaltenen Vortrag u. a. ausgeführt, der Strassenzug Bern—Thun unterstehe heute heftiger Kritik, doch habe man zu bedenken, dass dieser erst dann seinen Zweck als Regionalstrasse voll erfüllen könne, wenn einmal eine Autostrasse gebaut werde. —

Im Jahre 1949 wäre die Erstellung einer Autostrasse mit gleichzeitiger und vordringlicher Korrektur der alten Strasse, im Blick auf den Zustand des gesamten kantonalen Strassennetzes sowie aus finanz- und abstimmungspolitischen Erwägungen, verfrüht gewesen. Man wird in der Erkenntnis, dass es sich nur um einen Aufschub handeln könne, durch den zu gewissen Jahreszeiten überbordenden Verkehr, bestärkt, welcher in den durchfahrenden, stark besiedelten und wachsenden Ortschaften kaum lösbarer Verkehrsprobleme zur Folge haben wird. Wenn man alle Benutzerkategorien, von den schweren und schwersten Armeefahrzeugen und Lastwagenzügen, den während der Hochsaison sowie an Wochenend-, Sonn- und Feiertagen geschlossenen Autokolonnen, dem Harst von Motorrädern, Rollern und Fahrrädern bis zum Pferdefuhrwerk, den Viehherden und Milchkarren, aber auch den bedauernswerten Fussgängern in Betracht zieht, dann besteht kein Zweifel mehr, dass die Bern—Thun-Strasse ihre optimale Belastungsgrenze schon erreicht, wenn nicht sogar überschritten hat.

Sie ist seit ihrem Ausbau selbst innerhalb der Ortschaften zu einer gefährlichen Rennbahn, mit allen ihren Konsequenzen geworden, obwohl sie hiefür infolge ihrer Trasseführung gar nicht geeignet ist. Die Verkehrsunfälle reden eine deutliche Sprache. In den fünf Jahren vor dem Strassenausbau (1946—1950) war die Zahl der Todesfälle bei Ausserortsunfällen doppelt so gross wie diejenige bei Innerortsunfällen. In den letzten fünf Jahren (1952—1956) haben sich die Zahlen einander angeglichen: getötete Personen innerorts 12, ausserorts 14. Danach ist die Zahl der auf Ausserortsstrecken getöteten Personen auf das Doppelte, die der innerorts getöteten Personen auf das Vierfache gestiegen.

Der Bau einer Entlastungsstrasse ist infolge dieser Unfälle und aus regional vertretbaren Gründen, aber auch im Zusammenhang mit der gesamten bernischen Verkehrspolitik notwendig. Die Diskussionen um einen Alpendurchstich für eine ganz oder fast ganzjährig befahrbare Strasse, sei es nur nach dem Wallis oder weitergehend in den Tessin oder direkt nach Italien, sind in vollem Gange. Möge dieser Alpendurchstich beim Rawil, beim Sanetsch, an der Gemmi oder bei der Grimsel erfolgen, so bildet die Strasse Bern—Thun unbestritten die bei allen Projekten erforderliche Anschlusstrecke. Auch aus diesem Grunde muss über kurz oder lang die jetzige Strasse dem Lokalverkehr überlassen und für den Fernverkehr durch

eine leistungsfähige Neuanlage ersetzt werden. Be- reits lässt sich hinsichtlich einer Gesamtlösung durch das Projekt des Anschlusses an den Freudenbergplatz und damit an die Grauholzstrasse eine Anfangsetappe erkennen. Aber auch die von der Baudirektion eingenommene Zurückhaltung betreffend die bisher unausgebauten Teilstrecken im Dorfe Münsingen, ferner zwischen Oberwicht- rach und Kiesen bis zur Rothachenbrücke sowie betreffend den wiederholt postulierten Radweg Richtung Bern lassen auf eine neue Gesamtkon- zeption schliessen.

Am 24. November 1949 wurde von Regierungs- seite erklärt, die Autostrasse sei ein Projekt für die Zukunft. Die heutige Aufgabe bestehe vorläufig darin, die Baulinien sicherzustellen. — Die in jüngster Zeit in Erscheinung tretenden Siedlungsbau- ten sowie bereits erstellte und beabsichtigte Bade- anlagen und Sportplätze längs des Aarelaufes er- fordern zwecks Vermeidung kostspieliger Expro- priationen eine möglichst beschleunigte Festlegung von Baulinien und Strassenplänen.

Meine Interpellation bezweckt, auf das Bedürf- nis einer Lösung der Strassenverkehrsprobleme Bern-Thun, zum mindesten mit Bezug auf die Vor- bereitungsmassnahmen, hinzuweisen. In diesem Sinne ersuche ich den Regierungsrat, über die sei- nerzeit zugesicherten Massnahmen Auskunft zu erteilen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte festhalten, dass ich das Vorgehen von 1949 immer noch als richtig erachte. Wir haben seither immerhin eine Strasse erhalten, die bis heute den Verkehr im grossen und ganzen zu bewältigen vermochte. Hätten wir damals nicht gehandelt, so wäre heute wahrscheinlich überhaupt noch nichts da. Parallel mit dem Ausbau der heutigen Strasse wurden die Studien einer Entlastungsstrasse Bern—Thun aufgenommen. Im Vordergrund der Dringlichkeit steht die Umfahrung von Muri, das heisst die Strecke Freudenbergplatz—Murifeld—Füllerich—Gümligen- feld. In Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat sowie den Gemeinden Bern und Muri wurde das Projekt zuerst im Maßstab 1 : 25 000 und später im Maßstab 1 : 5000 ausge- führt. Wie Sie feststellen könnten, wurde es auch aufgelegt. Trassestudien für die Fortsetzung dieser Strasse nordwestlich des Hühnliwaldes und Rich- tung Thun aufwärts über Märchlingen—Hunziken- brücke längs der Aare bis Eingang von Thun wurden ebenfalls generell im Maßstab 1 : 25 000 projektiert und dem Oberbauinspektorat zuhanden der eidgenössischen Planungskommission einge- reicht. Bis jetzt erfolgte noch kein formeller Be- schluss der Planungskommission über die Aus- führung der Autobahn Bern—Thun, weil es die eidgenössische Planungskommission als selbstver- ständlich ansieht, dass diese Strasse kommen muss, und weil keine Varianten vorliegen. Diese Auto- bahn wird daher einfach ins Nationalstrassennetz und ins Bauprogramm aufgenommen werden. De- tailstudien im Maßstab 1 : 5000 für Teilstücke wur- den ebenfalls an die Hand genommen.

Gestützt auf die heutigen verkehrstechnischen Planungsgrundlagen kann für die Entlastungs- strasse Freudenbergplatz—Eingang Thun eine 25

Kilometer lange vierspurige Autobahn projektiert werden. Die Kosten für diese Autobahn werden auf 70 bis 80 Millionen geschätzt. Das ist eine etwas andere Schätzung, als sie in optimistischer Weise im Jahre 1949 für eine zweispurige Autobahn ge- macht wurde. Wir haben damals gesagt, wenn es an die Ausführung gehe, erfordere der Bau eine bedeutend grössere Summe. Man glaubte uns nicht.

Der Anschluss in Thun ist vorgesehen gestützt auf den Verkehrsplan, den Professor Leibbrand im Auftrag der Stadt ausgearbeitet hat. Für eine weitere Zukunft nimmt aber die Baudirektion auch eine Umfahrung von Thun in Aus- sicht. In etwas fernerer Zukunft genügt wahrscheinlich die Durchfahrt Thun nicht mehr, so dass Richtung Kandergrien, Südende der Allmend, Glütschbachtal bis Spiez wiler mit Anschluss an das Kander- und Simmental sowie gegen Interla- ken eine Autobahnverbindung notwendig wird. Das wird, wie gesagt, einer späteren Etappe vorbe- halten, aber die Planung geschieht heute schon.

Anschlüsse an das bestehende Strassennetz — ich rede nur von der Bern—Thun-Strasse — sind geplant in Muri, im sog. Füllerich, für die Luzerner Linie im Gümligenfeld, bei der Hunziken- und bei der Jabergbrücke. Im Jahre 1952 wurde in Allmendingen in Verbindung mit dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat ein automatischer Verkehrs- zähler eingerichtet. Das ist ein Instrument, das, wenn eine grosse Eisenmasse die Strasse befährt, magnetisch zu zählen beginnt. Mit dieser Vorrich- tung konnte die Verkehrsichte auf der Strasse sehr gut festgestellt werden. Wir können heute schon sagen, dass sich der tägliche Verkehr von Personen- und Lastwagen der 5000er-Grenze nähert. Das ist der durchschnittliche tägliche Ver- kehr, so dass es nicht mehr sehr lange dauern wird, bis die Kapazität der Strasse ausgeschöpft ist. Heute ist es noch nicht so weit. Ich rechne selbstverständlich nicht mit Spitzenzeiten. Eine Strasse wird je und je bei Spitzenzeiten überlastet sein. Deshalb drängen wir darauf, dass das erste Teilstück bis zum Hühnliwald, also die Umfahrung von Muri, ausgeführt werden kann. Es gilt hier vor allem die prekären Verkehrsverhältnisse in der Muriällee zu beheben.

Daapp. Ich danke dem Herrn Baudirektor für seine Ausführungen und erkläre mich von der Antwort befriedigt.

Präsident. Herr Schneiter beantragt Diskussion.

Zustimmung.

Schneiter. Ich möchte kurz zu dem Strassen- stück Freudenbergplatz—Hühnliwald Stellung nehmen und danke dem Herrn Baudirektor, dass die Pläne für diese Strecke kürzlich aufgelegt werden konnten. So hat man Gelegenheit erhalten, das Projekt kennen zu lernen. Auch die Bevölkerung konnte sich damit vertraut machen. Bei diesem Projekt ist mir eines aufgefallen, und daraus er- kläre ich mir auch, warum soviel Einsprachen ein- gelangt sind, die allerdings aus einem ganz be- stimmten Gebiet stammten. Man war vielleicht bei diesem ersten Stück Autobahn noch zu hart mit dem Projekt einer gewöhnlichen Umfahrungs-

strasse verwachsen. Man hat seinerzeit in unserem Gemeindegebiet das Projekt einer Umfahrungsstrasse im Alignement aufgelegt, wobei man die bestehende Strasse einfach an die neue Strasse angeschlossen hat. Das Ungeschickte an diesem Projekt ist, dass man dieses Umfahrungsstrassenprojekt mit der Entlastungsstrasse kombiniert hat. Das hat zur Folge, dass man in einem Abstand von etwa 300 m zwei Zufahrten hat. Wir haben eine Zufahrt an der bestehenden Thunstrasse beim Hühnliwald (Abgang von Muri), und ca. 300 m davon entfernt lässt man die Worbstrasse einmünden. Es handelt sich hier um ein Bauwerk, das in einem sehr sumpfigen Gebiet erstellt werden muss. Es ist ein Gelände mit Schlemmsand usw. Rechts und links ist zudem alles überbaut.

Nun hat man bei uns die Auffassung, eine einzige Zufahrt zur Autobahn genüge, nämlich die bei der bestehenden Thunstrasse. Die Worbstrasse könnte man dem Hühnliwald entlang einmünden lassen, so dass kein Interesse für eine zweite grosse Einmündung im Füllerich besteht. Die Einsprachen, die eingelangt sind, bringen daher zum Teil Einsparungen für den Kanton. Wenn man diese zweite Einmündung im Gümligenmoos nicht machen muss, hat das beträchtliche Ersparnisse für den Staat zur Folge. Ich möchte den Herrn Baudirektor bitten, sich vielleicht persönlich dieses Sorgenkindes etwas anzunehmen und darnach zu trachten, dass das Projekt umgezeichnet werden kann. Ich weiss, dass gewisse Hemmungen bestehen, fertige Projekte neu machen zu lassen. Die Sache hat sich aber als ungeschickt erwiesen. Wenn man nach der ersten Zufahrt, wo man bekanntlich abbremsen muss, auf der Autobahn wieder im nötigen Schuss ist, kommt bereits die zweite Zufahrt, bei der man erneut abbremsen muss. Das ist nicht der Sinn einer Autobahn. Wenn man vermeiden kann, dass im Gümligenmoos die Abzweigung nach Luzern gemacht werden muss, wird sich in unserem Gebiet kein grosser Widerstand mehr gegen die Autobahn zeigen. Ich wäre sehr dankbar, wenn die bereinigten Pläne möglichst bald ausgeführt werden könnten. Die Bevölkerung sieht heute ein, dass eine neue Entlastungsstrasse sehr wertvoll wäre.

Burren (Thun). Nachdem die Diskussion benutzt werden kann, muss ich als Mitglied der Gemeindebehörde von Thun erklären, dass meine Kollegen ohne Zweifel ausserordentlich daran interessiert sind, dass der Kanton beabsichtigt, in Thun gemäss dem Verkehrsplan Leibbrand anzuschliessen, das heisst eine Entlastungsstrasse am Kern von Thun vorbei zu befürworten. Ich möchte vor allem erfahren, welche Termine vorgesehen sind, und vor allem, ob der Kanton im Sinne hat, die Strecke nach Thun zuerst auszuführen oder ob er voraussetzt, dass die Thuner vorab ihr Stück bei Thun fertig machen, damit der Kanton dort anschliessen kann, oder ob beides miteinander zur Ausführung gelangen soll. Das ist für die Planung in Thun selber von grösster Wichtigkeit. Ich wäre dankbar für einen Hinweis von seiten des Herrn Baudirektors.

Schärer (Münsingen). Ich möchte Herrn Kollege Daepf danken, dass er die Frage der Autostrasse

oder Entlastungsstrasse Bern—Thun wieder aufgegriffen hat. Er hat am Schlusse seiner Ausführungen gewünscht, dass der Regierungsrat die vorbereitenden Massnahmen besonders hinsichtlich der Reservierung des Landes usw. treffe, weil gerade dieses Gebiet von gewissen Gemeinden in der letzten Zeit durch Badeanlagen, Sportplätze usw. beansprucht worden ist. Auch wird darauf hingewiesen, längs der Aare bauen zu können, speziell in der Gemeinde Münsingen. Nachdem bereits Projekte ausgearbeitet wurden, zum Teil auch im Maßstab von 1 : 5000, möchte ich wünschen, dass den Gemeinden so rasch als möglich wenigstens diese Teilpläne zur Verfügung gestellt würden, damit sie auch ihrerseits Massnahmen treffen können, dass in diesem Bezirk nicht mehr gebaut werde, was zur Erleichterung des späteren Landeserwerbes beitragen würde. Es wäre sicher für alle anstossenden Gemeinden von Interesse, die Pläne näher kennen zu lernen. Kann der Herr Baudirektor ungefähr sagen, wann mit dem Baubeginn der Entlastungsstrasse zu rechnen ist? Wir haben gehört, dass auf der Bern—Thun-Strasse im Tagesdurchschnitt 5000 Motorfahrzeuge verkehren. Der Spitzenverkehr an Samstagen und Sonntagen ist viel grösser. Für die anliegenden Dörfer ist das wirklich bald unerträglich. Man versucht auch in Münsingen Verbesserungen anzubringen, stösst aber auf Schwierigkeiten, weil man sich sagt, es werde nicht mehr lange gehen, bis diese Strasse gebaut werde. Sie muss sicher vor einem Alpendurchstich erstellt werden. Der Herr Baudirektor hat früher gesagt, die Strasse werde nicht vor 20 Jahren gebaut werden. Es wäre für die Gemeinden und die Anwohner der Strasse interessant zu wissen, von welchem Datum an diese 20 Jahre zu zählen sind.

M. Hauri. Je n'entends nullement faire de l'obstruction à propos des problèmes soulevés par M. Daepf. Cependant, l'interpellation qu'il vient de développer au sujet de l'établissement d'une nouvelle auto-route Berne—Thoune appelle quelques remarques.

Il nous semble, à nous autres Jurassiens — ainsi que l'a relevé avec tant de pertinence M. Juillerat dans le développement de la motion de la députation jurassienne — qu'avant de construire une nouvelle auto-route Berne—Thoune, qu'il convient, puisqu'il en existe déjà une, de songer à aménager les voies d'accès qui conduisent de France à Berne afin qu'elles soient en aussi bon état que la route actuelle Berne—Thoune. On disposerait ainsi d'une transversale qui favoriserait le tourisme et dont, à mon avis, l'importance est aussi grande que celle d'une nouvelle auto-route partant du centre du canton.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verhältnisse werden, wie ich gehört habe, unerträglich. Wenn ich vorbeifahre, stelle ich merkwürdigerweise immer wieder fest, dass ausgerechnet an der Bern—Thun-Strasse neue Häuser entstehen, eines nach dem andern. So unerträglich kann es also nicht sein, sonst würden keine Häuser gebaut. Ich will mit dieser Bemerkung nicht bagatellisieren. Ich möchte auch nicht dort wohnen, obwohl wir in der Nähe des Wyss-

lochs auch einiges vom Autoverkehr zu spüren bekommen, aber ich habe immer noch starke Nerven und schlafte wie ein Murmeltier.

Die Frage, die Herr Grossrat Schneiter aufwirft, wird man bei der Behandlung der Einsprachen mit diesen Leuten durchpfügen müssen. Je nachdem wird man sehen, ob die beiden Zufahrten so nahe beieinander notwendig sind oder nicht.

Herr Grossrat Burren (Thun) stellt eine ganz heikle Frage. Ich soll Termine nennen. Darüber weiss ich mit dem allerbesten Willen nichts. Ich kann nur sagen, dass die schweizerische Planungskommission bis ins Jahr 1980 plant, und dass man innerhalb dieses Planungszieles, wenn man einmal richtig mit dem Bau beginnt, in zehn Jahren das schweizerische Hauptstrassennetz zu verwirklichen gedenkt. Die Zeit des Beginns ist eine andere Frage. Es bestehen hier ganz bestimmte Hemmnisse. Nachdem der Bundesrat zugesichert hat, dass wir nicht um eine Bundessubvention kämen, wenn wir mit dem Bau beginnen sollten, dass wir also gleich behandelt würden wie diejenigen, die später kommen, würde wahrscheinlich der Kanton Bern bereit sein, Vorschüsse zu leisten, damit angefangen werden kann. In diesem Fall würden wir mit der ersten Etappe, der Umfahrung von Muri, beginnen. Wenn aber die Thuner besonders arbeitsfreudig sind, sollen sie sich nur ans Werk machen, bevor wir fertig sind. Wir haben sicher nichts dagegen.

Herr Grossrat Schärer wünscht die Reservierung des Landes. Daran haben wir ein Interesse. Aber allzu früh können wir nicht reservieren lassen, sonst laufen wir Gefahr, dass das Bauverbot verfällt. Wir müssen die Strassenpläne mit den Alignementsplänen auflegen, sonst haben wir keine Macht, irgendetwas zu reservieren. Es könnte aber die Gemeinde ein Alignement ohne Strassenplanung auflegen. Sobald wir die Pläne für die Gemeinde haben, werden wir mit der Behörde Rücksprache nehmen, damit sie orientiert ist, was geplant wird. Dabei möchte ich Herrn Grossrat Schärer nur sagen, dass es in Münsingen noch bestimmte Möglichkeiten gibt, die nicht im Benehmen des Staates, sondern im Benehmen der Gemeinde liegen. Ich denke an das nördliche Trottoir, das die Durchfahrt in Münsingen ganz erheblich erleichtern müsste, bis die Entlastungsstrasse kommt.

Herr Grossrat Hauri muss ich sagen, dass der Verkehr auf der Strasse Nr. 6: Boncourt—Biel—Bern leider nicht die Zahlen aufweist, die wir haben müssen, um bei der Eidgenossenschaft zu grosse Forderungen mit Erfolg vertreten zu können. Man wird vielleicht einwenden, es sei nicht verwunderlich, dass die Strasse bei diesen bittern Verhältnissen nicht benutzt werde. Darauf muss ich erwidern, dass erstens einmal die Verhältnisse nicht so bitter sind, und dass zweitens alle andern Strassen das Gegenteil beweisen. Sie mögen noch so eng und schmal sein, der Verkehr wächst trotzdem, und Sonntag für Sonntag werden sie mehr verstopft. Wir müssen die Dringlichkeit der Strassenbauten nach den Verkehrszahlen richten. Die Arterie Boncourt—Biel steht deshalb nicht in erster Linie, was natürlich nicht heißen soll, dass man die Angelegenheit dem guten Glück überlässt. Wenn wir das Strassennetz

im Jura mit demjenigen des alten Kantonsteils vergleichen, so schneidet der Jura unter keinen Umständen schlechter ab. Im Gegenteil. Wenn ich die letzten Erhebungen über die Staubbefreiung der Staatsstrassen vor Augen halte, so sehe ich, dass der Jura ganz beträchtlich besser dasteht als die übrigen Kantonsteile. Ich möchte also den leisen Vorwurf der Vergesslichkeit gegenüber dem Jura hier zurückweisen. Wenn ich das Protokoll der letzten Plenarsitzung der schweizerischen Strassenplanung zeigen könnte — es ist aber geheim —, so würden Sie sehen, dass wir den Jura nicht vergessen haben.

Interpellation des Herrn Grossrat Amstutz betreffend Autobahnprojekt im Kanton Bern

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 822)

Amstutz. Sie sind sicher bald mit Strassen-debatten übersättigt. Meine Interpellation deckt sich nicht ganz mit der von Herrn Kollege Daepf, weil die meine weitergeht, nicht nur kantonale, sondern gesamtschweizerische Verhältnisse ins Auge fasst. Ich ersuche mit meiner Interpellation um Auskunft über den Stand der schweizerischen Autobahnprojekte, insbesondere aber über die Linienführung im Kanton Bern, über den Stand der Vorbereitungen der Bauarbeiten, den voraussichtlichen Zeitpunkt des Baubeginns und die Fertigstellung einzelner Etappen. Ich weiss, dass es schwer ist, all diese Fragen zu beantworten. Wir haben bereits gehört, dass man über verschiedenes nicht klar und eindeutig Auskunft geben kann, was ich sehr wohl begreife.

Zur Begründung meiner Interpellation möchte ich kurz folgendes ausführen. Sie haben alle in der letzten Zeit gelesen, dass sich die Bestrebungen für einen wirtschaftlichen Zusammenschluss unter den europäischen Ländern verstärken. Ich erinnere an die Tätigkeit der internationalen Organisationen, z. B. der Europäischen Zahlungsunion, oder der Montanunion. Alles geht darauf aus, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den europäischen Ländern zu vermehren. In diesen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Ländern spielt natürlich der Verkehr, und besonders der Strassenverkehr eine grosse und teilweise sogar eine ausschlaggebende Rolle. Wenn wir bedenken, welche Beziehungen die Bahnen vor Jahrzehnten zwischen den einzelnen Landesgegenden, Verbindungen zwischen Menschen, die vorher keine Verbindung miteinander hatten, geschaffen haben, so erkennen wir heute, im Zeitalter des Strassenverkehrs, die absolute Notwendigkeit der Erstellung von Autobahnen. Wir haben seit der Entstehung der Eisenbahnen den Telegraph, das Telefon, die Entwicklung des Automotors erlebt. Unsere Generation erlebt die Flugzeugkonstruktionen, das Radio, das Fernsehen, alles umwälzende Neuerungen, die dazu beitragen, die Beziehungen nicht nur zwischen den Kantonen innerhalb der Schweiz, sondern international umzugestalten,

zu befruchten und zu verstärken. Das Eisenbahnzeitalter hat den Bau grosser internationaler Bahnlinien gebracht. Wir haben, um diese internationalen Verbindungen zu schaffen, die Alpen durchstochen, den Gotthard, den Simplon, den Lötschberg. Es war eine grosse Selbstverständlichkeit, dies zu tun. Man rief grosse internationale Züge ins Leben. Ich erinnere an den Simplon-Orientexpress. Und wer hätte im Flugwesen vor 20 Jahren schon daran geglaubt, dass der interkontinentale Flugverkehr auch von der Schweiz aus ein derartiges Ausmass annehmen könnte! Damals hat sicher niemand die Bedeutung des zukünftigen Luftverkehrs richtig erfassen können. Sobald man aber die Bedeutung erkannte, ging man im Flugwesen ans Werk und schuf die internationalen Linien. Man sah unverzüglich ein, dass das Flugwesen ein Zweig des internationalen Verkehrs ist, dem man nicht mehr ausweichen kann, den man pflegen muss.

Wie steht es mit den Strassen? Ist hier die gleiche Haltung eingenommen worden? Die Strassen, die wir heute besitzen, sind weit verzweigt. Dieses weit verzweigte Strassennetz gestattet, ohne weiteres in jedes Dorf, auf jeden Hof und jeden Weiler zu gelangen. Sobald der Verkehr auf unsren Strassen aber zunimmt und sich verdichtet, taugen diese Strassen nicht mehr. All diese Strahlen eines vielgestaltigen Strassennetzes genügen nicht mehr, denn wir wollen uns doch klar sein, dass diese Strassen nicht für das Automobil, sondern für den Fuhrwerkverkehr geschaffen wurden. Wenn man diese Strassen seither auch etwas verbreitert oder asphaltiert hat, so genügt das eben doch nicht, um den modernen Autoverkehr aufzunehmen. Alle Mängel, die die Fuhrwerkstrassen aufgewiesen haben, bleiben bestehen. Auf der gleichen Strasse verkehren Fuhrwerke, Pferde, Handwagen, Vieherden, Automobile, Velos, Motorräder, Traktoren usw. Die gefährlichen Kreuzungen und Bahnübergänge sind noch da, trotz des starken Autoverkehrs. Da ist es doch sicher höchste Zeit, einzutreffen.

Der gewaltige Strassenverkehr erzeugt natürlich Hemmungen auf den Fuhrwerkstrassen, bedeutet eine riesige Vermehrung der Unfallgefahr. Es ist ganz klar, dass auf einer Strasse, auf der alles gleichzeitig verkehren kann, die Unfallgefahr erheblich grösser ist als auf einer Strasse, auf der nur eine bestimmte Gattung von Fahrzeugen verkehrt. Die unerhörte Entwicklung des motorisierten Strassenverkehrs war eine Ueberraschung. Noch vor Jahren war es schwer zu schätzen, um wieviel die Motorfahrzeuge zunehmen würden. Fast jeder sogenannte Fachmann täuschte sich um ungefähr die Hälfte. Ich erwähne nur zwei Zahlen. Herr Kollege Daapp führte schweizerische und kantonale Zahlen an. Ich will Zahlen von ganz Europa nennen. Im Jahre 1939 zirkulierten in Europa 9,4 Millionen Automobile, ohne Motorräder. Heute zirkulieren 20 Millionen Motorfahrzeuge, die Motorräder ebenfalls nicht mitgezählt. Diese Entwicklung kann man nicht übersehen. Der Strassenbau muss sich ihr anpassen. Für die Eisenbahnen hat man seinerzeit die Eisenbahnlinien geschaffen, und es ist selbstverständlich, dass auf diesen Linien nur Eisenbahnen verkehren. Für den Luftverkehr hat man ganz genau festgelegte Luft-

linien geschaffen, und auf diesen Linien sollen nur die und die Flugzeuge verkehren. So muss uns klar sein, dass wir im Zeitalter des motorisierten Strassenverkehrs eigene Linien für diesen Verkehr erstellen müssen, und das sind die berühmten Autobahnen.

Andere Länder sind uns weit vorangegangen. Wir sind diesen gegenüber um mindestens 20 Jahre zurück. Das bedingt, dass wir Tempo zusetzen müssen, um diese verpasste Zeitspanne aufzuholen. Die Reihenfolge der Länder, die Autobahnen gebaut haben, ist sehr interessant. An erster Stelle steht Deutschland, ein Land, das während des Krieges den bekannten Zerstörungen ausgesetzt war. Deutschland hat bis heute am meisten Autobahnen gebaut, am meisten projektiert, und auch am meisten im Bau. Warum? Weil Deutschland vorausplanend erkannt hat, dass die Bedeutung eines Landes in wirtschaftlicher und fremdenindustrieller Hinsicht ohne Autobahnen absinkt, dass ein Land, das sich heute dem motorisierten Verkehr nicht erschliesst, von der Umwelt unwiderruflich abgeschlossen wird. Nach Deutschland folgt Holland, das ebenfalls unter dem Kriege sehr stark gelitten hat, ferner Belgien, von dem daselbe zu sagen ist. Hierauf kommt Italien und zuletzt Frankreich. Frankreich hat Projekte, von denen aber noch wenig ausgeführt ist, ich glaube ca. 100 km. In Italien bestehen ganz grosse Projekte, darunter ein Mammutprojekt für eine Autobahn, die mitten durch ganz Italien führt, alles aus der Erkenntnis heraus, dass eine Autobahn heute das ist, was ein Land haben muss.

In der Schweiz gibt es immer noch Leute, die erklären: Was wollen wir mit diesen Autobahnen; es genügt, wenn wir gute Strassen haben, auf denen man fahren kann! Ich gestatte mir, diese Einstellung als kurzsichtig zu bezeichnen. Es ist klar, dass die Autobahnen schon an und für sich den Verkehr zwischen den schweizerischen Städten und grösseren Ortschaften, zwischen den Kantonen überhaupt erleichtern. Aber das ist nicht das einzige. Wenn wir eine europäische Autobahnkarte ansehen, so erkennen wir, dass überall vom Ausland her Autobahnen bis an die Schweizergrenze führen, von Norden, von Süden, von Westen, von Osten allerdings noch weniger. Die Erbauer dieser Autobahnen erwarten, dass wir diese in der Schweiz weiterführen. Die Schweiz ist eben die Drehscheibe für alle Richtungen. Der Transit muss gewährleistet werden. Wenn wir einfach zuwarten und uns von allen Hindernissen, die auftauchen, weiter abhalten lassen, also nicht ans Werk gehen, werden wir es erleben, dass die andern sagen: Wenn wir nicht durch die Schweiz fahren können, werden wir die Schweiz umfahren, und dann werden die Umfahrungsstrassen gebaut. — Das schneidet uns vom Verkehr ab. Das darf aber nicht geschehen. Ich will nicht schildern, was der Autoverkehr bringt. Es ist heute schon darauf hingewiesen worden, wieviel ausländische Automobile in die Schweiz fahren. Dass dies für die Schweiz eine gewaltige wirtschaftliche Bedeutung hat, kann man nicht mehr bestreiten.

Durch den Bau von Autobahnen, wonach mit vollem Recht gerufen wird, werden sich die Unfälle stark vermindern. Man hat statistisch erfasst, dass auf einer Autobahn 3—4 Mal weniger Un-

fälle passieren als auf einer gewöhnlichen Autostrasse.

Ueberall, auch bei den Behörden, sieht man ein, dass Autobahnen geschaffen werden müssen. Eine Bremse bildet in erster Linie unsere Gesetzgebung, die nur langsam die Rechtsgrundlagen schafft. Als Rechtsstaat müssen wir uns an Verfassung und Gesetz halten, auch wenn dadurch der Bau von Autobahnen verzögert wird. Aber es gäbe einen Ausweg. Man könnte Uebergangsbestimmungen schaffen. Gestützt darauf wäre es den Kantonen möglich mit dem Bau zu beginnen. Das ist wichtig. Man kann nicht das ganze Kreuz West—Ost Nord—Süd auf einmal in Angriff nehmen. Die Hauptsache ist, dass gewisse Strecken gebaut werden, auch wenn sie nur ein paar Kilometer lang sind, wie die Stansstader Strecke, von der man sagt, sie sei breiter als lang. Das macht nichts; man kann diese Strecken verlängern. Das Trasse ist sehr gut ausgewählt. In einzelnen Landesteilen wird es vielleicht noch korrigiert. — Die Finanzierung bietet kein Problem. Also sollte man die Autobahnen bald zu bauen beginnen.

Unser Baudirektor, der Präsident der Schweizerischen Planungskommission ist, kennt sicher die Situation am besten von uns allen. Ich werfe ihm nicht etwa vor, er fördere die Angelegenheit zu wenig. Ich weiss von den Automobilverbänden, dass er der ist, welcher den Bau vorantreibt, aber auch er kann nicht alle Fesseln einfach abschütteln. Wir sind dankbar, wenn er so vorwärtschreitet wie er es bis jetzt getan hat. Ein Beweis für seinen guten Willen, das Autobahnprojekt möglichst bald zu verwirklichen, bildet auch sein Postulat im Nationalrat, das ungefähr auf das gleiche Resultat hinzielt wie die Interpellation, die ich hier begründe.

Die Beantwortung der Fragen, die ich stelle, interessiert die Oeffentlichkeit. Deren Beantwortung ist für den Strassenverkehr und das schweizerische Wirtschaftsleben von Bedeutung. Wir erwarten mit Spannung die Antwort.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin dem Interpellanten dankbar, dass er mir Gelegenheit gibt, hier über diese wichtigen Probleme zu sprechen. Dabei will ich einige Aussagen des Interpellanten ein wenig «temperieren». Er hat behauptet, wir seien um 20 Jahre zurück. Das hörten wir schon oft. Aber es ist nicht wahr. Wir sind zwar nicht im Vorsprung, aber so stark im Rückstand sind wir auch nicht. Die Ausländer anerkennen im allgemeinen das schweizerische Strassennetz als gut; die Strassen seien aber zu schmal. Vorläufig ist nicht zu befürchten, dass die Ausländer wegen unseren Strassen die Schweiz meiden werden.

Tatsächlich haben wir noch sozusagen keine Autobahnen. In Deutschland traten vor nicht langer Zeit an einer Konferenz grosse Schwierigkeiten in bezug auf die Weiterführung des Autobahnnetzes auf, weil viele Landesteile dort nicht mehr bereit sind, hiefür weitere Mittel aufzuwenden, solange die Haupt- und Verbindungsstrassen im jetzigen schlechten Zustande sind. — Die bernische Baudirektion wollte zuerst die Neben- und Verbindungsstrassen des Kantons in Ordnung stellen. Das bildet die Grundlage, um in unserer Demokra-

tie die Zustimmung zum Bau von Autobahnen zu erhalten. Das ist bei uns der einzige gangbare Weg. Hätten wir nicht staubfreie Strassen mit annehmbarem Querprofil, so würde der Stimmünger nichts von Autobahnen wissen wollen. — Deutschland stand mit dem Bau von Autobahnen an erster Stelle. Das ist leicht erklärlich: Die Pläne lagen anfangs der Dreissigerjahre fix und fertig vor. Nachher kam einer, der sie ausführte. Nennt einen solchen, dann fangen wir morgen an! Aber ich glaube, auf den verzichten wir. Wir wünschen die demokratische Willensbildung, und diese geht etwas langsam vor sich.

Ich gehe zur Beantwortung der in der Interpellation gestellten Fragen über. Ursprünglich ging man in der schweizerischen Planungskommission vom sogenannten Strassenkreuz Genf—Bodensee und Basel—Chiasso aus. Infolgedessen, glaubte man, wäre die vom Departement des Internen bestellte Planungskommission innert spätestens eines Jahres mit ihrer Arbeit fertig. Das wäre der Fall gewesen, wenn es bei der Planung des Strassenkreuzes hätte bleiben können. Aber nun hat sich herausgestellt, dass dieses Kreuz auf keinen Fall genügt, sondern dass z. B. auch von Zürich nach Luzern und von Basel nach Zürich eine Autobahn gebaut werden muss. Das zog weitere Pläne nach sich, so für eine Strasse Richtung Bündnerland; mindestens bis Pfäffikon. — Dann entspann sich im Osten unseres Landes der grosse Streit über die Strassenführung. Mehrheitlich wurde die Route über St. Gallen der durch das Thurtal vorgezogen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, auch mit Kreuzlingen, wo ein wesentlicher Teil der Ausländer hereinkommt, eine Verbindung zu schaffen. Ich will die Entwicklung der Planung nicht weiter schildern. Bern—Thun kommt auch an die Reihe, sowie Lausanne—Villeneuve; denn wenn wir die Zufahrt zum Simplon in Ordnung bringen wollen, muss diese überlastete Strasse saniert werden. Jetzt, im Frühjahr 1957, sind es $2\frac{1}{2}$ Jahre, seit wir an der Arbeit sind. Das Netz wird im grossen und ganzen bald definitiv festgelegt sein. Es muss nur noch das definitive Nationalstrassennetz festgelegt werden. Wir haben an der letzten Plenarsitzung versucht, das Nationalstrassennetz endgültig festzulegen. Aber hierin zeigten sich in unserer Confédération schon ziemlich grosse Schwierigkeiten. Wir wurden mit der Arbeit noch nicht fertig. — Eine zweite Nuss wird die Festlegung des Programms über die Reihenfolge der Arbeiten sein. Diese Fragen werden wesentlich leichter zu lösen sein, weil die Kantone noch so viele Projekte dringend auszuführen haben, dass sie aus der ersten Etappe des Autostrassenbaues nicht zuviel aufgebürdet erhalten wollen, weil ihre Kredite und Arbeitskräfte sonst nicht ausreichen würden.

Was fertig ist, sind die Verfassungsartikel. Es ist auch in Zukunft vorgesehen, einen Teil des Benzinolles abzuspalten, für den Bau von Autobahnen, Autostrassen und Nationalstrassen und für das übrige Strassennetz. Statt 50 % hiefür zu reservieren, sind im Verfassungsartikel, der jetzt bundesintern beraten wird, 60 % vorgesehen. Wir hoffen, dass die Artikel demnächst dem Parlament unterbreitet werden. In der Antwort auf mein Postulat und das Postulat Boerlin im Nationalrat hat

Bundesrat Etter sogar in Aussicht gestellt, dass die Behandlung im Juni beginnen könne. Wir werden sehen, ob das möglich sein wird.

Ein Strassenbaugesetz des Bundes ist im Entwurf dem Departement vorgelegt worden.

Es stellt sich noch die knifflige Frage der Finanzierung. Der Herr Interpellant sagte zwar, das sei kein Problem. Aber der Bau der Autobahnen und Nationalstrassen wird einige Milliarden Franken kosten. Für die Verzinsung und Amortisation dieser gewaltigen Summe stellen sich eben doch gewisse Schwierigkeiten. Wir werden sie überwinden. Ich hoffe, dass wir noch in diesem Jahr zu einem Abschluss der Vorberatungen gelangen werden. Dann wird aber der Bericht über die ganze Arbeit — ein 6-bändiges Werk — noch einige Zeit in Anspruch nehmen. — Das ist der Stand der Arbeiten der Planungskommission.

Nun fragt der Herr Interpellant nach der Linienführung durch den Kanton Bern. Die West-Ost-Transversale führt durch die Bundesstadt. Westlich der Stadt ist der Anschluss bei Brünnen vorgesehen; die Strasse führt dann über Frauenkappelen nach Marfeldingen in die Gegend von Kerzers. Die Fortsetzung durch die Stadt, bis zum Wankdorf, wird gegenwärtig von der Arbeitsgruppe Bern bearbeitet. Aber auch diese Arbeiten nähern sich glücklicherweise dem Ende. Weiter geht es aus der Gegend von Wankdorf gegen Grauholz-Schönbühl und gegen Hindelbank, Kirchberg, ins Tal der Emme, und bei Recherswil wird solothurnischer Boden erreicht. In der Nähe unserer Kantongrenze führt die Autobahn über die Aare und dann südlich von Wiedlisbach und nördlich von Niederbipp durch das Bippertamt. Mit den dortigen Gegenden sind noch kleine Details zu besprechen, die wir hier nicht zu erwähnen brauchen. Im grossen und ganzen wird die Linienführung so bleiben, wie sie projektiert ist.

Wir müssen Gewicht darauf legen, dass die Verbindung Bern—Biel als Nationalstrasse anerkannt wird. — In der Nähe von Moosseedorf ist der Anschluss der Bielstrasse an die Autobahn Bern—Zürich geplant. In einem späteren Zeitpunkt wird, ebenfalls zwischen Biel und Solothurn, eine vierspurige Autobahn gebaut werden müssen.

Letzthin hat die Strassenplanungskommission über eine Verbindung nach Freiburg Beschluss gefasst. Es handelt sich um die Strecke Bern—Freiburg—Vevey. Sie ist, wie die jetzt von Biel her kommende Strasse, nur für Autos vorgesehen, mit zwei Fahrbahnen und kreuzungsfrei.

Zählen wir diese Strasse nach Flamatt mit, so sind im Kanton Bern ungefähr 120 km Autobahn zu bewältigen.

Die zweite Frage betrifft den Stand der Vorarbeiten und der Bauarbeiten, des Landerwerbs, der Projektierungen usw. — Wir haben uns vorläufig auf zwei erste Teilstücke konzentriert. Das erste ist ein Teil der West—Ost-Transversale, die sogenannte Grauholzstrasse. Sie haben in der letzten Session in der Wandelhalle das Relief und den Plan hierüber gesehen. Das Projekt ist inzwischen auch in den betroffenen Gemeinden wie Urtenen, Schönbühl, Moosseedorf, Bolligen, Bern und Muri aufgelegt worden. Die Vorarbeiten für den Landerwerb sind nicht überall gleich weit gediehen. Wir sind z. B. in Moosseedorf mit der Güterzusam-

menlegung so weit, dass der Landerwerb als erledigt erachtet werden kann. Beim nötigen Verständnis der Burgergemeinde und des Bundes sollte das auch in Urtenen und Schönbühl möglich sein. Schwieriger wird der Landerwerb, wenn wir uns der Stadt Bern nähern. Aus den Einsprachen ersieht man die Forderungen, die gestellt werden. Diese gehen in Beträge, die uns hindern, sofort mit dem Bau anzufangen. Wenn ein einziges Unternehmen Inkonvenienzentschädigungen usw. im Betrage von beinahe 20 Millionen Franken verlangt, muss man sich gut überlegen, wie man solche Hindernisse übersteigen oder umgehen wolle. Da kann uns kein Kredit und kann uns der Bund nicht helfen, sondern wir müssen mit den Leuten reden und, wenn es sein muss, expropriieren. Bevor wir zu bauen beginnen, wollen wir die Gewissheit haben, dass sich die Entschädigungen in annehmbaren Grenzen bewegen werden.

Die beiden Projekte Grauholz und Umfahrungsstrasse Muri liegen im Maßstab 1 : 5000 vor. Auch die übrigen Projekte sind, was unseren Strang anbetrifft, in diesem Maßstab in Arbeit.

In der dritten Frage erkundigt sich der Interpellant nach dem voraussichtlichen Baubeginn. Dieser ist schwer zu nennen. Sie werden das, nach den skizzierten Schwierigkeiten, begreifen. Mein Optimismus erhält hie und da einen Stoss. Aber ich glaube noch jetzt, dass wir im Jahre 1960 werden anfangen können, vielleicht sogar schon im Jahre 1959. Ich möchte bei der Jahreszahl nicht behaftet werden. Dem Baudirektor wird in dieser Frage ein wenig Optimismus gestattet sein! An uns soll es nicht fehlen, so rasch wie möglich anzufangen.

Wenn ich ehrlich sein will — ich habe manchmal solche Anfälle —, muss ich sagen: Im Grunde der Dinge haben wir schon begonnen, aber es hat es niemand gemerkt. Wir haben in Moosseedorf den Durchstich der Bern—Biel-Strasse unter dem Bahndamm angefangen, der uns dann als Zufahrt für den Bau der eigentlichen Grauholzstrasse dienen muss. Also ganz untätig sind wir nicht. Wir möchten wenigstens alles so vorbereiten, dass wir im Moment, wo wir richtig anfangen können, vollkommen aktionsfähig sind.

Ich weiss, dass es den Automobilverbänden im allgemeinen zu langsam geht. Ich bin ihnen dankbar, dass sie drängen. Ich mag das wohl ertragen. Es ist nötig, dass jemand da ist, der treibt.

Wir sind dankbar, dass nicht mehr diskutiert wird, ob Autobahnen zu erstellen seien oder nicht. Man diskutiert jetzt im allgemeinen nur noch darüber, wo sie zu bauen seien. Wer kein Land hat, will sie möglichst nahe bei seinem Geschäft haben, wer Land besitzt, will sie möglichst weit von seinem Grundbesitz entfernt wissen. Die divergierenden Wünsche lassen sich nicht immer leicht auf einen Nenner bringen.

Ich glaube, mit Ruhe, Geduld und Zähigkeit bringen wir es fertig, das grosse Werk — nicht etwa zu vollenden, das habe ich nicht im Sinne —, aber anzufangen.

Amstutz. Ich verdanke die Antwort des Baudirektors. Ich habe nichts anderes erwartet, und er hat auch nichts anderes antworten können. Ich

kann mich leider nicht befriedigt erklären, so wenig er selber von dem, was er sagen musste, befriedigt sein kann.

Präsident. Herr Arni, Bangerten, beantragt Diskussion.

Zustimmung.

Arni (Bangerten). Es ist gut, zur Beruhigung der Bauersame grundsätzlich über die Autobahnen zu reden. Sie liefert den Boden, und die Trasseführung tangiert ihre Wirtschaftseinheiten. Die Bauern sind einsichtig genug, mitzuhelfen, haben sie doch selbst ein Interesse daran, dass der riesige Autoverkehr von den Strassen, die sie für ihren Werkverkehr benützen, weggenommen wird. Es ist begreiflich, dass sich die eidgenössischen und kantonalen Spitzenverbände sofort der Sache annahmen und gewisse Postulate formulieren mussten. Diese sind allgemein bekannt. — Realersatz ist immer besser als Geldentschädigung. Der Staat kauft womöglich Land auf, um es gegen Land, das er für die Autobahnen braucht, später abtauschen zu können. Im übrigen haben wir in Moosseedorf Erfahrungen gesammelt. Die Schatzungskommissionen haben ungefähr das Richtige getroffen. Pro Quadratmeter werden Fr. 3.— bis Fr. 4.50 bezahlt. Das sind rechte Entschädigungen. Für ganz gutes Kulturland wird man noch etwas höher gehen müssen. Jedenfalls kann man nicht von Spekulationswerten reden. Die Landwirtschaft will aus dem Strassenbau ja auch gar keine Sondergewinne realisieren. Es freute mich, dass der Baudirektor sagte, die Schwierigkeiten nähmen im umgekehrten Verhältnis zur Entfernung von der Stadt zu. Die BKW bezahlten den Landwirten für das Aufstellen von Hochspannungsmasten auf ihrem Land für die Dauer von 50 Jahren Fr. 300.— bis Franken 350.—. Diese bedeuten für die Landnutzung ein grosses Hindernis. Was würden die Industriegruppen zu ähnlicher Entschädigung für Werkhinderisse sagen!

Wir postulieren, dass die Hofeinheit möglichst belassen, nicht durch die Trasseführung gestört werde. Hierzu sind Unterführungen nötig. An solchen darf nicht gespart werden. Natürlich müssen Güterzusammenlegungen Hand in Hand gehen. Die Baudirektion ist hiefür in Moosseedorf sehr geschickt vorgegangen. Wenn die Baudirektion und ihre Helfer weiterhin so klug vorgehen, wird sich die Landwirtschaft nicht beklagen können. Bis dahin spielte die Politik in keiner Weise hinein, dank der sauberen Einstellung zu den Belangen, die die Bauersame vertreten muss. Ich will keine Vorschusslorbeeren austeilten, aber erklären, dass wir nicht besorgt sein müssen, wenn weiterhin so vorgegangen wird wie bisher. Wir dürfen unsere Leute beruhigen, dass sie keine Nachteile erleiden werden. Das will ich gegenüber der Baudirektion dankbar anerkennen.

Interpellation des Herrn Grossrat Zingg (Laupen) betreffend Schäden durch Ueberland-Ubungsfahrten mit Centurion-Tanks

(Siehe Seite 132 hievor)

Zingg (Laupen). Im Verlaufe des Jahres 1956, besonders im Herbst und Spätherbst, wurden die bernischen Hauptstrassen und seitdem auch die Gemeindestrassen mit 50 Tonnen schweren Centurion-Tanks zu Uebungszwecken stark befahren. Allein das Städtchen Laupen mit seiner geschlossenen Bauweise ist nicht weniger als 8 Mal von den 50-Tonnen-Tanks durchquert worden. Das Befahren von Gemeindestrassen mit diesen Tanks verursacht bedeutende Schäden, nicht nur an den Strassenbelägen, sondern auch an Werk- und Kanalisationssanlagen. Diese Erscheinung wird überall wahrgenommen. Nach einigen Tagen oder Wochen stösst Wasser auf, das von Rohrbrüchen herröhrt. Auch Kanalisationssleitungen sind durch die grosse Belastung und die Erschütterungen zusammengedrückt worden. In der Gemeinde Laupen entstanden grosse Schäden. Das Leidige ist, dass die Schäden an den 80 cm oder 120 cm tief verlegten Leitungen erst nach Tagen oder Wochen bemerkt werden, teilweise erst, wenn das Wasser unterirdisch in Keller und Magazine fliesst und sie überschwemmt. Dann aber kann die Militärverwaltung den Schadenersatz mangels genügenden Beweisen ablehnen, trotzdem nach Auffassung der Gemeinden die Schäden einwandfrei von den Tankdurchfahrten herröhren. Besonders an Häusern, die in Ortschaften mit geschlossener Bauweise an gepflasterten Strassen stehen, entstanden Mauerrisse. Schadenersatzforderungen hiefür sind sehr skeptisch und ablehnend behandelt worden.

Das Befahren von Staats- und Gemeindestrassen mit schweren Tanks zu Uebungszwecken lässt sich nicht mehr verantworten. Für Manöverübungen sollten Panzerattrappen verwendet werden. In Holland beispielsweise dürfen schwere Tanks nicht mehr auf Strassen und Feldern fahren. Die holländische Armee wird künftig die Tankbesatzungen mit Tanks durchführen, die gewöhnliche Räder haben, dies als Folge der zahlreichen Schäden, die die schweren Tanks an Strassen und Häusern angerichtet haben. Centurions werden in Holland nur noch auf dem Panzerübungsgelände eingesetzt.

Damit gelange ich zur Frage, wie es überhaupt mit den Panzerübungsplätzen stehe. Man hört von diesen und jenen Bestrebungen zur Schaffung solcher Plätze, aber bisher ohne Resultat. Panzer sind für eine Armee nötig, und das bedingt Uebungsplätze. Das Ueben auf unseren Strassen ist unhaltbar. Zu bestimmen, wo das Panzergelände eingerichtet werden soll, ist nicht unsere Angelegenheit. Aber zu schaffen sind sie, damit die Tanks möglichst selten auf Strassen fahren.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf Grund der Militärorganisation stehen alle dem öffentlichen Verkehr offen stehenden Strassen auch den Militärfahrzeugen zur Verfügung. Der Bund haftet für die Schäden, die aus ausserordentlicher Benutzung dieser Strassen entstehen. — Ob es dem Bunde gelingen wird, einen Panzerübungplatz zu erhalten, ist mir nicht

bekannt. Wenn er zur Tatsache wird, so werden trotzdem die Panzer noch während ein bis drei Jahren auf unseren Strassen verkehren. Zweifellos sind unsere Strassen und Brücken nicht für derartige Belastungen gebaut worden. Es entstehen Schäden, die man leider nicht immer sofort feststellen kann. Ebenso verhält es sich mit den Schäden an Häusern, Gartenmauern usw., die am Rande der Strasse stehen. Diese Schäden zeigen sich erst viel später.

Mit dem Kommandanten des Waffenplatzes Thun konnten wir vereinbaren, dass er mit Panzern nur die Strassen Thun—Blumenstein und Thun—Kirchdorf befahren werde. Das wurde bis zum letzten Herbst eingehalten. Aber vom 22. Oktober bis zum 3. November erschienen plötzlich schwere Panzer nicht nur auf diesen zwei Strassen, sondern auch auf der Strasse Thun—Belp—Wabern—Thörishaus—Wangenhubel—Laupen.

Weil wir an verschiedenen Stellen neue Beläge eingebaut hatten, ersuchten wir den Kommandanten der Panzerabteilung, eine andere Route zu wählen, stiessen aber auf vollkommen taube Ohren. Für uns und auch für die Anwohner von Strassen, die sehen, was der Einbau eines schönen Belages kostet, ist es schmerzlich, die Arbeit durch die schweren Tanks zerstört zu sehen. Als es nichts fruchtete, mit dem Kommandanten zu reden, schrieben wir am 18. Oktober 1956 an das Eidgenössische Militärdepartement und baten, man möge mit uns Verbindung aufnehmen, bevor man unsere Strassen mit Tanks befahre, so dass man sich über die auszuwählenden Strecken einigen könne. Die Antwort steht leider heute noch aus.

Zingg (Laupen). Ich danke dem Baudirektor für diese Bestrebungen und erkläre mich von der Antwort befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Graf und Mitunterzeichner betreffend Schaffung des Grimsel—Tessin-Tunnels

(Siehe Seite 131 hievor)

Graf. Im November hat der Grosser Rat die Motion Tschumi angenommen, mit der die Regierung beauftragt wurde, die Verwirklichung des Projektes, das Sie kennen und das ich daher nicht nochmals erläutern will, zu fördern. Damals erklärte der Baudirektor zu Recht, das Konzessionsgesuch sei zur Ergänzung in verschiedenen Punkten an die drei Gesuchsteller, insbesondere an den Verfasser, Ingenieur Coudray, zurückgegeben worden, so dass das Handeln im Moment bei ihm liege. Das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement hatte Herrn Coudray eine Frist bis Ende 1957 gesetzt, innert welcher er das Gesuch in verschiedener Hinsicht ergänzen und präzisieren soll. Der Projektverfasser liess die Frist nicht ablaufen, sondern reichte schon im Dezember 1956 die ergänzende Arbeit ein, so dass jetzt das Konzessions-

gesuch — es handelt sich um einen Eisenbahnbetrieb — wieder bei den eidgenössischen Behörden anhängig ist.

Die Ergänzungsanforderungen berührten teilweise merkwürdig, waren eigenartig. Wieso ist im Konzessionsverfahren abzuklären, wo Telephonkabel für militärische und andere Stellen durch den Tunnel geleitet werden müssen? Dieses Begehren sah recht minutiös aus. Sodann musste man abklären, ob nicht die Gefahr bestehe, dass die Stauwerke der KWO auslaufen. Das ist verständlich. Aber dann wurde erklärt, es sei vielleicht nötig, dass die Gesuchsteller eine Kautions für den Fall leisteten, dass die Seen auslaufen. Damit wäre praktisch die Ausführung des Projektes verhindert. Es ist ausgeschlossen, diese Kautions zu geben. Man weiss, dass die Verhältnisse dort wie kaum andernorts für den Tunnelbau geologisch günstig sind. Die Forderung einer Kautions ginge zu weit. Wir erhielten beinahe den Eindruck, das Konzessionsgesuch soll in der Eidgenossenschaft verwaltungsmässig abgebogen werden. Das ist bloss ein Eindruck. Ich weiss nicht, ob er richtig ist. Von Leuten, die die 18 Punkte für die Gesuchsergänzung lasen, hörte man scharfe Bemerkungen.

Jetzt behandeln also die eidgenössischen Behörden das Gesuch. Da scheint uns der Zeitpunkt als gegeben — darum wurde die Interpellation eingereicht —, dass die kantonale Behörde in Ausführung der Motion Tschumi, mit ihrem Gewicht beim Bund vorstellig werde, um dem Konzessionsgesuch zum Durchbruch zu verhelfen. Die bernischen Vertreter im eidgenössischen Parlament, die wir orientieren wollten, haben etwa zur Hälfte nicht einmal einer Versammlung Interesse entgegenbringen wollen, an der die Verfasser über das Projekt orientierten. Das ist bedauerlich.

Wir haben im November gesagt, um was es geht. Der Entscheid des Grossen Rates war eindeutig. Die bernische Verkehrspolitik wird gegenwärtig stark diskutiert; denn diese bildet eines der vordringlichen Probleme des Kantons. Wir erleben es immer wieder, dass die Lösungen oft nicht an der Sache selbst scheitern, sondern an anderen Gründen. Bald sind es Landfragen, die grosszügige, gute Lösungen zum Scheitern verurteilen, bald Gründe der Personalpolitik. Mitunter werden nicht die besten Lösungen gewählt, weil man gewisse Rücksichten zu nehmen hat. Ich glaube, eine etwas aktiver Verkehrspolitik kann dem Kanton Bern nicht schlecht anstehen. Ich verweise auf die Frage des Flugplatzbaues. Ist er schweizerisch und bernisch gesehen nötig oder nicht? Die Urteile lauten natürlich unterschiedlich. Der Präsident der Swissair erklärte, man solle die bestehenden Flugplätze ausbauen. Ich weiss, wo er daheim ist, kann mir daher vorstellen, dass er nicht bernische Interessen verficht. Wir im Kanton Bern aber müssen auch die bernischen Interessen mit Vehemenz verfechten. — Hier nun hätten wir eine Chance, führend zu sein. Ich sagte schon bei der Behandlung der Motion Tschumi, dass all diese Sachen in der Schweiz durch das Vorprellen einzelner Kantone präjudiziert werden. Der Flugplatz Genf wurde während des Krieges gebaut. Ein anderer wurde im Ausland, 30 km von der Grenze entfernt, erstellt, was sicher keine gute schweizerische Lösung darstellt. Schweizerisch wäre Utzenstorf am besten

geeignet gewesen. Aber die andern Kantone haben einfach gehandelt. — Man darf nicht glauben, die Ostschweizer würden uns in freundlicher Weise die Nord—Süd-Verbindung verschaffen; sie arbeiten für ihre Interessen — und wir für die unsrigen. Da gilt es, jetzt schon den bernischen Standpunkt zu wahren, nicht erst, wenn es vielleicht zu spät ist. Hier hätten wir eine Chance, durch das Handeln die Führung zu übernehmen.

Vorläufig handelt es sich nur darum, beim Bund die Konzession zu erreichen. Das ist entscheidend. Hier hat die bernische Regierung, wenn sie uns unterstützt, ein grosses Gewicht. Ich denke auch an unsere Vertreter im Nationalrat und im Ständerat. Es nützt uns nichts, wenn gewisse Kreise sagen, der Tessin liege zu nahe beim Gotthard. Wir wissen, wie sich zu Ostern jeweilen die Autos am Gotthard stauen. Das wird durch eine linksufrige Vierwaldstättersee-Strasse nicht behoben.

Die Nord—Süd-Verbindung wird dort gebaut werden, wo der Kanton, der handelt, etwas präjudiziert, nicht dort, wo man vom allgemeinen schweizerischen Standpunkt aus sagen könnte, das sei der beste Platz. Nach unserer Auffassung ist der Grimsel—Tessin-Tunnel der beste. Aber man kann andere Auffassungen vertreten. Der Tunnel wird dort gebaut werden, wo die initiativsten Leute sind. Daher sollte die Behörde das Konzessionsgesuch kräftig unterstützen.

Ein Wort zu den Projekten Rawil, Gemmi, Sanetsch. Das Projekt Grimsel—Tessin berührt die anderen Projekte nicht. Wenn ich recht orientiert bin, hat die bernische Regierung, als sie ihren Vertreter ermächtigt hat, in der eidgenössischen Planungskommission dem Rawil zuzustimmen, deutlich bekundet, dass damit die Frage der Nord—Süd-Verbindung für den Kanton Bern noch nicht gelöst sei. Die Regierung ist sich bewusst, dass durch den Rawil mehr eine Verbindung regionalen Charakters erstellt wird. Unser Komitee hat daher keine Veranlassung, sich in den Streit Rawil/Gemmi/Sanetsch einzumischen. Wir werden hier im Rate einmal Stellung beziehen müssen, wenn die Eidgenossenschaft uns helfen will, einen weiteren Alpenstrassenübergang zu finanzieren. Wir werden noch darüber diskutieren, wo er durchgehen soll. Es werden von allen Seiten Anstrengungen unternommen, aber die Frage, die ich hier aufwerfe, berührt das nicht.

Der Kanton Bern überdeckt fast einen Fünftel der Schweiz. Wenn der Kanton Bern und seine Regierung will, ist es möglich, unser Projekt in relativ kurzer Zeit zu verwirklichen. Unser Komitee «Grimsel—Tessin» ist sich darüber im Klaren, dass es das Projekt nicht allein verwirklichen kann. Die tatkräftige Mithilfe der Regierung, der National- und Ständeräte wird uns ermöglichen, damit durchzudringen. Ich wollte das bei dieser Gelegenheit nochmals sagen. Eine entscheidende Stellung kommt dem bernischen Baudirektor zu. Daher ist seine Antwort für uns sehr wesentlich, wenn nicht gar entscheidend. Ich hoffe daher, eine positive Antwort zu erhalten.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wünschte, die Rollen wären auch hier vertauscht und ich wäre der Inter-

pellant und Herr Grossrat Graf müsste über die aktiveren Verkehrspolitik im Kanton Bern referieren. Wir wollen uns hinter die Ohren schreiben, dass man mehr Aktivität verlangt und uns besser regen. Ich glaube aus den Ausführungen von Herrn Graf gehört zu haben, dass er den Grimseldurchstich nicht mehr als Verbindung Berner Oberland—Wallis anschaut. Er denkt sich darunter eine Transitverbindung Nord—Süd. Würden wir noch ernst genommen, wenn wir glaubten, wir könnten beides miteinander, eine Verbindung Berner Oberland—Wallis und einen Transittunnel fertigbringen? Das glaube ich nicht. Das Rawilprojekt haben wir mit dem Bund auf dem Strassensektor auszumachen. Wie das herauskommt, wird die Zukunft zeigen. Bei der Grimsel handelt es sich um ein Eisenbahnkonzessionsgesuch. Das erste Gesuch ist, wie der Interpellant sagt, zur Ergänzung zurückgewiesen worden. Mir ist nicht bekannt, was noch gefordert wurde. Wenn Forderungen in bezug auf die Stauseen im Oberhasli gestellt wurden, möchte ich deutlich erklären, dass ich nicht dahinter stecke, auch nicht als Präsident der Kraftwerke Oberhasli. Ich kenne wie gesagt die Mängel des Gesuches, die das Eidgenössische Amt für Verkehr feststellte, nicht. Aber ich weiss, dass sie von Herrn Coudray behoben wurden und das ergänzte Gesuch wieder vor dem Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement liegt. Es wird die ergänzten Unterlagen prüfen und das Projekt ein zweites Mal der Berner Regierung zur Vernehmlassung zustellen. Dann wird für diese der Moment gekommen sein, sich erneut dazu auszusprechen. Sie hat sich ja noch nie negativ ausgesprochen, hat sich nur verpflichtet gefühlt, auf ganz bestimmte Dinge aufmerksam zu machen. Ich erinnere an die kolossal kostspieligen Strassenbauten, die von Innenkirchen bis zum Tunneleingang nötig würden, wenn man in diesem Gebiet einen wirklich wintersicheren Verkehr zustande bringen will. Ich kenne das Oberhasli gut und weiss, was diese Aufgabe bedeutet. Darum musste ich auf diesen Umstand aufmerksam machen.

Wenn dann der Bundesrat dazu kommt, mit der Bernerregierung, die sich wieder zum Ganzen äussern wird, der Bundesversammlung die Konzessionierung zu empfehlen, ist es der bernischen Deputation im Nationalrat und im Ständerat anheimgestellt, das Projekt zu verteidigen. Ich glaube, es wäre falsch, wenn wir jetzt in das Verfahren einzugreifen versuchten. Zwei neue Alpenübergänge wird es in unserem Kanton innert der nächsten 20 Jahre kaum geben. Darum glaube ich, sollte man die Frage wieder einmal intensiv zur Sprache bringen, wenn es darum geht, einen zweiten Gotthard-Tunnel zu schaffen. Solange die Frage nicht akut wird, glaube ich, sei es verfrüht, an die Verwirklichung des Grimseldurchstiches Meiringen—Tessin zu glauben.

Michel (Meiringen). Ich beantrage Diskussion.

Zustimmung.

Michel (Meiringen). Es wird fast chronisch, auf die Begründung von Interpellationen hin Diskussion zu verlangen. Ich hatte das in diesem Falle nicht beabsichtigt. Erst die letzten Worte des Bau-

direktors über die Gotthardbahn haben mich bewogen, diesen Antrag zu stellen.

Während den Diskussionen über die Uebergänge vom Berner Oberland ins Wallis, wie Santsch/Rawil/Gemmi usw., hat man das Grimsel-tunnel-Projekt immer mit diesen Durch- oder Uebergängen verglichen. Das war falsch. Unser Projekt stellt eine Transitzlinie dar und muss als solche mit dem Gotthard verglichen werden. Dort geht nun aber etwas in Sachen Strassentransit. Um die Zufahrt zu verbessern, hat die eidgenössische Planungskommission die linksufrige Vierwaldstättersee-Strasse vorgeschlagen, und weil sie beabsichtigt, den Strassenverkehr im Gebiete der Pässe, wenigstens wenn sie verschneit sind, durch die Bahn übernehmen zu lassen, spricht man heute schon von einem zweiten Gotthardbahn-Tunnel. Es ist also so weit. Die beiden Nationalräte Schaller, Basel, und Pini, Biasca, haben postuliert, der Bund möge dafür sorgen, dass die SBB, in Zusammenarbeit mit den interessierten Kantonen, einen zweiten Bahntunnel baue, der den Autotransport zu übernehmen hätte und der auch dem zunehmenden Güterverkehr zu dienen hätte. Da muss man sich nun schon fragen, ob es eigentlich sinnvoll sei, für den Strassenverkehr, der ja in der Zukunft unglaublich zunehmen wird, einen Bahntunnel zu bohren. Wenn ich das sage, möchte ich in keiner Weise die Anstrengungen der Bahnen tangieren, den Automobiltransport im Rahmen der Leistungsfähigkeit der bestehenden Linien zu fördern, was ja im Sinne der seinerzeit angenommenen Motion unserer Fraktion über den Automobiltransport auf der Lötschberglinie liegt. Das Problem, das wir hier behandeln, ist ein Strassenproblem. Der Automobiltransport durch einen Tunnel muss rasch, komfortabel und unabhängig vom Eisenbahnfahrplan vor sich gehen, wenn die Durchfahrt als die Fortsetzung der bequemen Autobahnen des Mittellandes betrachtet werden soll. Mindestens eine Nord—Süd-Strecke der Verbindungen in der Schweiz sollte diese Voraussetzungen erfüllen. Es ist daher fraglich, ob ein zweiter Gotthardtunnel, der, wie wir hörten, auf den zunehmenden Bahnverkehr Rücksicht zu nehmen hätte, auf die Länge den Forderungen des motorisierten Strassenverkehrs gerecht werden könnte. Unsere Gütertransportlinien, vor allem der Gotthard, haben darauf zu achten, dass sie ihre uneingeschränkte Leistungsfähigkeit bewahren. Es ist vielleicht nicht allgemein bekannt, dass die Montan-Union-Länder Anstrengungen unternehmen, die Transportverhältnisse innerhalb ihres Gebietes zu verbessern. Ich möchte ganz kurz zitieren, was hierüber in einem Aufsatz geschrieben wurde:

«Man plant vor allem, das französische Eisenbahn- und Wasserstrassensystem technisch zu vervollkommen und durch die Einführung degressiver Distanztarife einen Anreiz für die Frequentierung dieser Linien zu geben. Damit kann der Nord—Süd-Transit der Schweiz — er umfasst einen Siebentel des schweizerischen Güterverkehrs — ernstlich bedroht werden. Die auf grosse Distanz billiger werdenden Vorzugstarife der Unions-Mitglieder werden eine nicht unbedeutende Konkurrenzierung unserer Linien darstellen, der nur durch möglichst raschen und reibungslosen Transit durch unser Gebiet begegnet werden kann. Es wäre zwe-

felos verfehlt, diese Schlüsselstellung des Gotthard durch Kombination mit dem motorisierten Strassenverkehr schwerfällig zu gestalten.»

Aus diesen Gründen darf man sicher ein Mal mehr auf das Projekt Condray hinweisen. Es würde den Gotthard ergänzen und wäre nicht, wie die Planungskommission sich äusserte, zu nahe am Gotthard.

Zum Schluss möchte ich zusammenfassend festhalten: Es gibt sicher kein Projekt wie der Plan Condray, das im Sinne einer flüssigen Nord—Süd-Verbindung den verkehrspolitischen Bedürfnissen der meisten schweizerischen Landesteile in so optimaler Weise Rechnung trägt, dem Binnen- und dem Durchgangsverkehr dient, den Forderungen des Gastgewerbes und der Touristik entspricht, strategischen Ansprüchen genügt und dazu, nicht zuletzt, zur wirtschaftlichen Erschliessung unentwickelter Bergtäler beiträgt. Das scheint mir in der Zeit wirtschaftlicher Not im Berggebiet besonders wichtig zu sein. Darin liegt eine Bedeutung, die die Verwirklichung des Projektes nicht nur als eine Sache des Kantons Bern erscheinen lässt. Es wäre eigentlich eine eidgenössische Angelegenheit, die aber vor allem von Seite des Kantons Bern volle Unterstützung verdient.

Graf. Ich bin insofern befriedigt, als die Regierung erklärte, dass sie, wenn die Angelegenheit wieder akut sei, sich ihr positiv annehmen werde. Nicht befriedigt bin ich davon, dass die Regierung nicht von sich aus unser Anliegen fördert. Wenn ich mir vorstelle, wie z. B. die Walliser und Waadtländer Regierung an den Bundesrat gelangen, damit er mit Italien für den grossen St. Bernhard-Tunnel verhandle, und wie überhaupt die Regierungen gewisser Kantone für die Projekte, die sie durchbringen wollen, auch Tunnels usw., aktiv in den Kampf eingreifen, erscheint mir der Wunsch unseres Komitees berechtigt, dass die Bernerregierung diese Anliegen aktiv unterstütze. Es geht jetzt nur um die Frage der Konzessionierung. Es ist geplant, das Projekt mit privatem Kapital auszuführen. Ich gebe offen zu, dass ich nicht so optimistisch bin wie die Projektverfasser, dass das Privatkapital ohne weiteres aufgebracht werden könne. Es ist denkbar, dass die öffentliche Hand wird mithelfen müssen. Diese zweite Frage wird zu entscheiden sein, wenn sie sich stellt. Heute geht es nur um eine Konzession. Ich bin überzeugt, dass der Kanton Bern sich positiv äussern wird, wenn sich die Frage der finanziellen Hilfe stellt. Es geht um einen «zweiten Gotthard-Tunnel». Der Ostalpen-Tunnel würde sich mit dem Grimsel-Tunnel vertragen. Die Gotthardbahnkreise aber haben alles Interesse daran, dass wir nicht vorankommen. Darum ist es nötig, dass uns die Bernerregierung tatkräftig hilft. Wir haben jetzt eine grosse Chance. Es ist enorm wichtig, ob wir die ersten seien. Eine richtige Saison setzt im Berner Oberland erst ein, wenn die Pässe offen sind. Das weiss der Regierungsrat so gut wie ich, wir sind nicht weit voneinander zuhause. Die Verwirklichung unseres Projektes ist das Mittel, die Saison zu verlängern. Die Bedeutung der Hotellerie für die bernische Volkswirtschaft muss ich Ihnen nicht darlegen. Unsere Nord—Süd-Strassenverbindung wäre zugleich eine Regionalverbindung ins Wallis.

Allein um ins Wallis zu gelangen, wäre der Grimseldurchstich nicht nötig. Das Positive unseres Projektes liegt darin, dass man im Wallis den Verkehr aus der Westschweiz nach dem Tessin aufnehmen kann. Natürlich handelt es sich gleichzeitig um eine Lokalverbindung. Aber der Schwerpunkt liegt in der Idee der Nord—Süd-Transversale. Es wäre erfreulich, wenn der Kanton Bern, voran die Regierung, initiativ zur Verwirklichung unserer Bestrebungen vorgenommen.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn wir länger diskutieren würden, kämen wir nacherade auf das Lebendige zu sprechen. Zur Frage der Transitlinien: Die eidgenössische Strassenplanungskommission hat glaube ich keine Rücksicht auf diese oder jene besonderen Interessen genommen, sondern sie hat nach rein mathematischen Gesichtspunkten nach der Linie gesucht, die den Nord—Süd-Verkehr am günstigsten aufnehmen kann. Bei diesen Untersuchungen schneidet leider die Grimsel furchtbar schlecht ab. Man kann natürlich behaupten, Herr Coudray habe recht und die schweizerische Strassenplanungskommission mit allen ihren Experten habe unrecht. Aber erwiesen ist das nicht.

Wir kommen nun auf einen zweiten etwas wund gewordenen Punkt. Vorher hiess es im Brushton der Ueberzeugung, das Privatkapital werde den Tunnel selbst finanzieren, man offeriere ja dem Kanton Bern ein Geschenk. Seit der Geldverknappung hat sich der Optimismus vermindert. Ich glaube nicht, dass ein Aktienkapital, das jetzt für den Grimseltunnel zur Zeichnung aufgelegt würde, eine grosse Chance hätte, voll gezeichnet zu werden.

Ich bin kein Gegner des Projektes. Aber ich kann mich nicht initiativ dahintermachen, weil ich persönlich nicht an das Projekt glaube. Seit Erschaffung der Welt ist der Gotthard zur Nord—Süd-Verbindung prädestiniert, weil dort nur eine einzige Bergkette durchbrochen werden muss. Glauben Sie nur nicht, das Urnerland z. B. habe ein Interesse daran, dass dort immer mehr Verkehr durchgeht. Ein solches Interesse könnte höchstens die Bundesbahn haben.

Vergessen Sie die Zufahrten zur Grimsel nicht. Von Luzern führt die Route über den Brünig auf 1000 m Höhe ü. M. Wir wissen, was das im Winter bedeutet. Sie führt wieder hinunter nach Meiringen auf 600 m Meereshöhe, um den Tunneleingang an der Handegg auf 1500 m zu erreichen. Im letzten Teilstück führt sie durch das ausserordentlich lawinengefährdete Oberhasli. Dort müssten wir beträchtliche Tunnelbauten erstellen. Da frage ich mich: Könnten wir das Ziel für unsere Gegend nicht auch erreichen, indem wir das Geld für die Verbesserung der Grimselstrasse aufwenden würden, so dass wir sie im Frühjahr viel früher als bisher öffnen könnten und sie im Herbst später schliessen müssten? Sie werden fragen: und die Zufahrt von Bern her? Die Berechnungen haben ergeben, dass die Frequenz dieser Zufahrt viel zu schwach sein würde, um dort grosse Investitionen zu rechtfertigen. Die Regierung sagt nicht Nein. Sie will den Willen des Grossen Rates respektieren

und sich des Projektes annehmen, aber im jetzigen Zeitpunkt erachte ich eine «Sonderaktion mit Gewicht» als unangebracht.

Präsident. Herr Graf ist teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 16. Mai 1957,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeichnet 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Brahier, Burkhalter (Tavannes), Châtelain, Gfeller, Lehmann, Messer, Scherz, Stuber, Wittwer (Bern); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Zingg (Laupen).

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Depuis trois ans au moins, des projets ont été demandés par la Direction des travaux publics à des ingénieurs privés pour la rénovation de la route n° 6 entre Moutier et Tavannes. Ces projets n'ont pas encore été soumis à l'ingénieur cantonal. Il y a là une anomalie frappante: dans l'industrie privée, si un fournisseur ne peut livrer une commande, il est courant de s'adresser à un concurrent qui est à même d'exécuter le travail rapidement dans les délais prescrits. Pourquoi n'en est-il pas de même pour les commandes de l'Etat?

Pour le surplus, ce tronçon de route ne répond absolument plus aux exigences du trafic actuel. Dans presque tous nos villages et entre ceux-ci il présente des dangers et des embûches qu'il y aurait lieu de supprimer sans délai. La reconstruction des ponts dans les gorges de Court s'avère également d'une urgente nécessité. La question de Pont-Sapin n'a toujours pas trouvé de solution convenable.

Depuis longtemps des crédits destinés à l'aménagement de la route n° 6 ne peuvent être utilisés faute de plans et sont affectés à d'autres travaux.

Au nom de toutes nos populations et des usagers, je demande à la Direction des travaux publics de revoir toute cette question et de faire entreprendre sans plus tarder les travaux nécessaires à l'adaptation de cette route aux besoins actuels.

14 mai 1957.

Wittwer (Reconvilier)
et 7 cosignataires

(Die Baudirektion hat bereits seit drei Jahren private Ingenieure mit der Projektierung für die Instandstellung der Strasse Nr. 6 beauftragt. Diese Projekte wurden dem Kantonsingenieur noch nicht vorgelegt. Es handelt sich hier offenbar um eine Unstimmigkeit: Wenn in der Privatindustrie ein

Lieferant einen Auftrag nicht ausführen kann, ist es üblich, sich an die Konkurrenz zu wenden, die die Arbeit innert der gesetzten Frist sofort zur Ausführung bringt. Weshalb wird es bei den staatlichen Aufträgen nicht gleich gehalten?

Im übrigen entspricht diese Strassenstrecke den Anforderungen des jetzigen Verkehrs absolut nicht mehr. In und zwischen allen Ortschaften bestehen Gefahren, die unverzüglich beseitigt werden sollten. Auch ist die Wiederherstellung der Brücken in der Schlucht von Court dringendes Erfordernis. In der Frage von Pont-Sapin hat sich ebenfalls noch keine Lösung gefunden.

Seit langem werden die für den Ausbau der Strasse Nr. 6 bestimmten Kredite mangels Plänen nicht benutzt und für andere Projekte verwendet.

Im Namen unserer Bevölkerung und der Strassenbenutzer wird die Baudirektion eingeladen, die ganze Angelegenheit zu überprüfen und mit den zur Anpassung an die gegenwärtigen Verkehrsbedürfnisse erforderlichen Arbeiten unverzüglich zu beginnen.)

II.

Die Einnahmen aus der Schweinehaltung bilden für unsere Klein- und Mittelbauernbetriebe, aber auch für unsere Bergbauern einen wesentlichen Teil ihres Einkommens und damit ihrer Existenzgrundlage.

Durch den Bau neuer und grosser Schweinestallungen von Personen, die die Schweineaufzucht industriell betreiben und die über keine betriebs-eigene Futterbasis verfügen, werden die kleinbäuerlichen Schweinehalter in unerträglicher Weise konkurrenzieren.

Das schweizerische Landwirtschaftsgesetz sieht in Art. 19b in solchen Fällen den Erlass produktionsregelnder Massnahmen vor.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die zuständigen eidgenössischen Stellen auf diese Entwicklung aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, die im Jahr 1943 aufgehobenen Bestimmungen über die Bewilligungspflicht für die Erstellung von Schweinestallbauten wieder in Kraft zu setzen. Massgebend für die Erteilung einer Baubewilligung müsste das Vorhandensein einer angemessenen betriebeigenen Futterbasis sein.

13. Mai 1957.

Maurer
und 50 Mitunterzeichner.

III.

Beim Amtsgericht von Burgdorf drängt sich eine Entlastung auf. Sie kann erreicht werden durch Vermehrung der Amtsrichter, wie das in den Amtsbezirken Bern und Biel geschehen ist und wodurch dem Staat Bern keine Mehrkosten entstehen. Unter Beibehaltung der zwei Gerichtspräsidenten wäre das Amtsgericht von Burgdorf in Anwendung von Art. 62² der Staatsverfassung in zwei Abteilungen mit je vier Amtsrichtern einzuteilen. Die eine Abteilung hätte in der Regel die Zivilsachen, die andere Abteilung die Strafsachen zu beurteilen.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, auf dem Dekretswege die Einsetzung von 8 Mitgliedern und

4 oder mehr Ersatzmännern des Amtsgerichtes von Burgdorf in die Wege zu leiten, um damit die notwendige Entlastung zu ermöglichen.

15. Mai 1957.

Graber (Burgdorf).

IV.

Le Gouvernement est prié d'envisager la révision de la loi cantonale sur la construction et l'entretien des routes du 14 octobre 1934 pour les raisons suivantes:

- 1^o Mise à exécution du programme d'aménagement du réseau des routes nationales qui vient d'être publié.
- 2^o Adaptation des prescriptions légales aux exigences de la circulation d'aujourd'hui.
- 3^o Répartition plus équitable entre l'Etat et les communes des frais résultant de la construction, de la rénovation et de l'entretien des voies publiques.

15 mai 1957.

Freisinnige Fraktion:

Landy
et 24 cosignataires.

(Die Regierung wird eingeladen, die Revision des kantonalen Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen in Aussicht zu nehmen aus folgenden Gründen:

1. Durchführung des kürzlich veröffentlichten Programms zur Wiederherstellung des nationalen Strassennetzes.
2. Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die heutigen Verkehrsverhältnisse.
3. Gerechtere Verteilung zwischen Staat und Gemeinden der durch den Bau, die Instandstellung und den Unterhalt der öffentlichen Verkehrswege verursachten Kosten.)

V.

Die Regierung wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten

1. über die finanzielle, betriebliche und technische Lage sämtlicher bernischer Privatbahnen,
2. welche technischen und finanziellen Massnahmen für eine dauernde Sanierung der bernischen Privatbahnen notwendig sind,
3. ob es technisch, volkswirtschaftlich und finanziell angezeigt wäre, einzelne Privatbahnen nach und nach auf andere Beförderungsmittel umzustellen,
4. über die finanziellen Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen für den Kanton und die Gemeinden in Berücksichtigung der Hilfsmassnahmen des Bundes im Rahmen des im Entwurf vorliegenden neuen Eisenbahngesetzes.

15. Mai 1957.

Freisinnige Fraktion:
P. Döbi

VI.

Die gesetzlichen und finanziellen Grundlagen für Lawinenverbauungen sind ungenügend.

Der Regierungsrat wird beauftragt, unter Berücksichtigung der finanziellen Tragfähigkeit von Gemeinden und Privatpersonen neue, zeitgemäße, gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten.

15. Mai 1957.

Ruef
und 15 Mitunterzeichner.

VII.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Revision des Dekretes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 4. Juni 1940 in dem Sinne zu unterbreiten, dass Gebrechlichen, die auf die Führung eines Motorfahrzeugs zur Ausübung ihres Berufes oder zur Fahrt an ihren Arbeitsplatz angewiesen sind, die Motorfahrzeugsteuer erlassen wird.

15. Mai 1957.

Jaggi
und 41 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Das Regulativ betreffend die Kostgelder an den Lehrerbildungsanstalten vom 11. Februar 1913 ist veraltet und bedarf der Erneuerung. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten (schriftlich erwünscht) über

1. Zeitpunkt und Umfang der Revision,
2. Art, Bedingungen und Ausmasse des gesamten bernischen Stipendienwesens in Hochschule, Seminarien, Berufsschulen und Mittelschulen,
3. evtl. Möglichkeiten, das in verschiedenen Erlassen geordnete und mehreren Direktionen unterstellte bernische Stipendienwesen in einem einzigen, übersichtlichen Erlass zusammenzufassen,
4. einen allfälligen finanziellen Bedarf zur angemessenen Erhöhung der Stipendien entsprechend den gestiegenen Lebenskosten und den erhöhten Anforderungen an die junge Generation.

Allen gutbegabten jungen Menschen sollen gleiche Chancen für den wirtschaftlichen Aufstieg geboten werden.

13. Mai 1957.

Juffer
und 43 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Die Dringlichkeit einer Alpenstrassenverbindung im Zusammenhang mit dem Bau eines schweizerischen Alpenstrassennetzes ist unbestritten.

Nachdem die eidgenössische Strassenplanungskommission am 14. Februar 1957 das Strassenprojekt über den Rawil empfohlen hat, ist der Moment gekommen, dass auch der Regierungsrat und der Grosses Rat zu diesem Projekt Stellung nimmt.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um den Strassenübergang über den Rawil als geeignete Bern—Wallis-Strassenverbindung zu fördern? Ist er bereit, über dieses Projekt sich mit dem Kanton Wallis in Verbindung zu setzen und es bei den eidgenössischen Behörden nachhaltig zu unterstützen?

13. Mai 1957.

G r ä d e l
und 17 Mitunterzeichner.

II.

Le soussigné se permet d'interpeller le Gouvernement pour connaître l'attitude qu'il entend adopter au sujet de la création d'une place d'exercice pour blindés en Ajoie.

13 mai 1957.

M i c h e l (Courtedoux).

(Der Unterzeichnante erlaubt sich, den Regierungsrat zu interpellieren über seine Stellungnahme in der Frage des Panzerübungsplatzes in den Freibergen.)

III.

Der vom Bund eingesetzte beratende Ausschuss für Konjunkturfragen sieht in seinem Programm verschiedene Möglichkeiten vor, um der Uebersteigerung der Konjunktur entgegenzuwirken. Es sollen grundsätzlich alle wirtschaftspolitischen Bestrebungen auf dieses Ziel ausgerichtet werden. Neben der Privatwirtschaft soll insbesondere auch die öffentliche Hand, Bund, Kantone, Gemeinden und öffentliche Korporationen, in der Vergabe von Bauaufträgen vermehrte Zurückhaltung üben. Die Oeffentlichkeit soll über die Gefahren der Expansion aufgeklärt werden.

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, damit auch der Kanton Bern und die bernischen Gemeinden ihren Beitrag zur Bekämpfung der besorgniserregenden Auswirkungen der Hochkonjunktur leisten?

15. Mai 1957.

BGB-Fraktion:
M o s e r
und 11 Mitunterzeichner.

IV.

Le soussigné se permet d'interpeller le Gouvernement pour connaître l'attitude qu'il entend adopter au sujet de la création d'une place d'exercice pour blindés en Ajoie.

15 mai 1957.

P e t e r.

(Der Unterzeichnante erlaubt sich, die Regierung zu interpellieren in bezug auf ihre Stellungnahme betreffend Errichtung eines Panzer-Uebungsplatzes in der Ajoie.)

V.

Lors du cours de répétition du I^{er} Corps d'armée, du 29 avril au 18 mai 1957, les troupes ont dû coucher sous tente, en partie à une altitude assez élevée.

Le Conseil-exécutif est invité à renseigner le Grand Conseil sur les points suivants:

- 1^{er} Qu'entendait-on obtenir de spécial par ce service sous tente?
- 2^{er} Pourquoi, lorsque le mauvais temps fit son apparition, les troupes neuchâteloises purent-elles regagner des cantonnements alors que le régiment jurassien continua son service sous tente?
- 3^{er} Quelle a été la nourriture distribuée aux hommes durant ce service?
- 4^{er} Quel est le nombre de malades à enregistrer durant ce service et à combien se monte le nombre de ceux qui s'annoncèrent malades après le licenciement?

15 mai 1957.

H a u r i.

(Anlässlich des WK des I. AK vom 29. April bis 18. Mai mussten die Truppen, teilweise in ziemlicher Höhenlage, im Zelt übernachten.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat über folgende Punkte Aufschluss zu geben:

1. Was wurde mit diesem Biwakieren in Zelten bezweckt?
2. Warum konnten bei Eintritt des schlechten Wetters die Neuenburger Truppen ihre Kantonnelemente beziehen, während das jurassische Regiment weiter biwakierte?
3. Welche Verpflegung wurde der Mannschaft während des Dienstes verabreicht?
4. Wie hoch war die Zahl der im Dienst und nach dem Dienst erkrankten Wehrmänner?)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Am 19. Dezember 1956 hat Nationalrat Waldner beim Bundesrat die Kleine Anfrage eingereicht, ob er bereit sei, die Bekämpfung der modernen Tablettensucht mit allen Kräften zu unterstützen. Der Bundesrat hat sich indessen auf den

Standpunkt gestellt, dass in dieser Sache die Kantone zuständig seien.

Die Sachlage ist die, dass der Verbrauch sog. phenacetinhaltiger Schmerzmittel zum Aufsehen mahnt. Der Schmerzmittelmissbrauch führt nachgewiesenermassen zu schweren körperlichen und seelischen Schäden. Als Abwehrmittel kommen vor allem soziale Massnahmen in Frage (Aufklärung der beteiligten Kreise), Kennzeichnung der als gefährlich zu bezeichnenden Präparate und die Eindämmung des Ueberangebotes an solchen Mitteln.

Leider stehen gegenwärtig keine gesetzgeberischen Massnahmen im Kanton Bern in Aussicht, welche ordnend wirken könnten. Wie man hört, soll in einer Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren vorgesehen worden sein, diese Angelegenheit an die Hand zu nehmen.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat zu berichten, welche Massnahmen er in Aussicht genommen hat oder in Aussicht nehmen will, um den erwähnten Missbräuchen zu steuern?

14. Mai 1957.

Witschi.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte König (Grosshöchstetten) und Mitunterzeichner betreffend Verbesserung des Fahrplanes der Eisenbahnlinie Langnau—Bern

(Siehe Seite 132 hievor)

König (Grosshöchstetten). Man ist mit der Fahrplangestaltung auf der Linie Bern—Langnau und umgekehrt nicht mehr zufrieden. Sowohl an der regionalen wie an der kantonalen Fahrplankonferenz versucht man, den Wünschen und Begehrungen Nachdruck zu verschaffen. Auf den neuen Fahrplanwechsel hin hat man es erneut probiert. Sowohl an der regionalen wie an der kantonalen Fahrplankonferenz wurden die Begehrungen als richtig und begründet anerkannt. Man hat aber immer wieder erklärt, man könne nichts machen. Man hat uns auf die Fertigstellung des neuen Bahnhofes Bern vertröstet und erklärt, vorher sei keine Änderung möglich. Es ginge also noch zehn Jahre, bis etwas verbessert werden kann. Die ständigen Bahnbenutzer, Lehrlinge, Schüler, Arbeiter, die unter dieser Fahrplangestaltung leiden, fühlen sich stiefmütterlich behandelt, an den Rand gesetzt, vielleicht auch deshalb, weil die Bahnlinie am Rande von zwei Kreisen ist. Der Kreis Lausanne hört bekanntlich in Gümligen auf und der Kreis Luzern fängt dort an. Wir können uns gut vorstellen, dass zuletzt, wenn beide Kreise ihre Fahrpläne bereinigt haben, dort etwas zusammenkommt, was nicht stimmt, und dann bleibt es bestehen.

Ich möchte an die Diskussionen über den Finanzausgleich erinnern. Man hat damals davon ge-

sprochen, dass es je länger je schwieriger werde, dass die Leute auf dem Lande bleiben. Es ist uns noch die statistische Tabelle in Erinnerung, wo das Missverhältnis zwischen den Leuten auf dem Lande, die geschult werden müssen und den andern, die Steuern zahlen, aufgezeigt war. Dieses Missverhältnis sollte man nicht noch durch schlechte Bahnverbindungen verschlimmern helfen. Der Dienst sollte sich nicht in erster Linie nach der Rendite richten, sondern nach den Bedürfnissen der Anwohner an der Bahnlinie und nicht zuletzt nach den Bedürfnissen der Leute, die ständig den weiten Weg, die lange Reise in die Stadt in Kauf nehmen, aber auf dem Lande wohnen, dort kaufen und Steuern zahlen.

Die Notwendigkeit einer guten Bahnverbindung ist nicht bestritten. Wie wird sie aber erfüllt? Ich habe bereits erklärt, dass man die Verbindung, wenigstens auf unserer Linie, als sehr unbefriedigend ansieht. Ich möchte das anhand einiger Beispiele aus dem Fahrplan zu beweisen versuchen. Der erste Zug in Langnau fährt um 5.36 ab. Wer in Bern um 7 Uhr mit der Arbeit beginnen muss, ist auf diesen Zug angewiesen. Der Zug kommt in Bern um 6.39 an. Die Fahrzeit beträgt also eine Stunde und drei Minuten. Die Reisegeschwindigkeit steht somit unter 40 Stundenkilometern. In Konolfingen findet bei diesem Zug jedesmal ein Halt von 10 Minuten statt. Die Lokomotivführer werden gewechselt. Wir sind aber überzeugt, dass dies nicht soviel Zeit beansprucht. Das gesamte Personal wartet auf dem Perron herum. Man kann sich gut vorstellen, dass sie denken, wenn man nur bald abfahren könnte. Diese Wartezeit wird nicht verstanden. Mit dem Schnellzug wird die gleiche Strecke in knapp einer halben Stunde zurückgelegt. Das ist ein Hinweis, dass irgendetwas verbessерungsmöglich wäre. Man richtet die Fahrpläne nach den Schnellverbindungen aus. Für das Emmental stimmt das nicht. Der erste Zug kommt, wie gesagt, in Bern um 6.39 Uhr an. Der Schnellzug nach Zürich, der Escalade, fährt aber in Bern um 6.33 Uhr ab. Praktisch sieht das so aus, dass die Leute aus dem Emmental auf der grossen Brücke warten und den Schnellzug vorbeifahren lassen.

Auch am Mittag sind die Verbindungen von Bern nach Langnau und umgekehrt ungünstig. Die meisten Leute haben zwei Stunden Mittagszeit. Es ist aber nicht möglich, dass jemand, der in Bern arbeitet, auch nur nach Konolfingen zum Mittagessen heimfahren kann. Dabei wäre es rein distanzmäßig durch eine bessere Organisation und Bedienung dieser Linie möglich, dass man zum Mittagessen bis nach Langnau heimgehen könnte.

Am Abend ist der Zug, der um 17.23 Uhr abfährt, immer sehr stark überfüllt. Das hat zwar mit dem Fahrplan wenig zu tun, aber es soll trotzdem gesagt werden. Ganz schlimm steht es mit einem anderen, ganz stark besetzten Zug, 3388, der um 18.22 Uhr Bern verlässt, und zwar wiederum im bereits beschriebenen Tempo. In Konolfingen hat der Zug weder nach Burgdorf noch nach Thun Anschluss. Das hat zur Folge, dass alle Tage, sommers und winters, rund 200 Personen 24 und 26 Minuten in Konolfingen auf dem Perron warten müssen. Da kein Bahnhofbuffet vorhanden ist, bleibt den Leuten nichts anderes übrig. Eine ein-

fache Rechnung ergibt, dass in Konolfingen alle Abende über 100 Stunden von diesen Leuten verwartet werden müssen. Das sind die gleichen Leute, die ohnedies 12—15 Stunden unterwegs sind, Leute, die noch ein kleines Heimwesen haben, die an einem Waldrand ein bisschen Land, eine Geiss oder auch eine Kuh besitzen. Um aber leben zu können, müssen sie auswärts arbeiten gehen. Wie gut wäre es da, wenn sie daheim etwas mehr Zeit zur Verfügung hätten und nicht zusätzliche Zeit verwarten müssten.

Nun komme ich zu den in der Interpellation gestellten Fragen. Je länger je mehr kaufen sich die Leute einen Roller oder ein Motorrad, je nach der Einkommenslage auch ein Auto, obwohl sie das eigentlich nicht vermöchten, aber es wird angeschafft, weil es anders nicht mehr geht. Die letzte Konsequenz ist die, dass die Leute in die Stadt abwandern, was ich mit meiner Interpellation helfen möchte, zu vermeiden. Dadurch gehen aber auch den Gemeinden gewisse Steuerleistungen verloren, die einen schönen Teil ausmachen. Das liegt sicher nicht im Interesse der Gemeinden im Landesteil Emmental. Wie gesagt, versucht man alle Jahre, den Fahrplan zu verbessern. Immer wieder erklärt man uns, wir hätten recht, aber man könne nichts machen. Die ständigen Bahnbenutzer sind heute sicher, dass man nicht will, aber sie sind nicht so fest überzeugt, dass man nicht könnte. Betrachtet man den graphischen Fahrplan, so wird einem klar, dass bei den Abendzügen die Möglichkeit bestünde, Parallelzüge zu führen. Die ständigen Bahnbenutzer wären froh, wenn die Parallelzüge, die hauptsächlich an Samstagen und Sonntagen vorgesehen sind, vom Montag bis Freitag geführt werden könnten. Ich möchte den Herrn Eisenbahndirektor ersuchen, näher zu prüfen, ob man nicht auf diesem Wege ein bisschen helfen könnte.

Ich möchte dem Herrn Eisenbahndirektor danken für das Verständnis, das er bis jetzt unseren Wünschen an den Fahrplankonferenzen entgegengebracht hat. Ich möchte ihn bitten, diese Hilfe zu verstärken und fragen, wo er die Möglichkeit sieht, weiter zu helfen.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sind sicher mit mir einig, wenn ich sage, dass der Herr Interpellant seine Rede gar nicht an den Eisenbahndirektor des Kantons Bern, sondern an die Schweizerischen Bundesbahnen gerichtet hat. Ich nehme an, dass die Schweizerischen Bundesbahnen von seiner Rede Notiz nehmen werden, welch letztere unsere Bestrebungen in der bernischen Eisenbahndirektion lediglich unterstützen soll. Ich fasse die Sache so auf, denn wir befehlen ja nicht über die Schweizerischen Bundesbahnen. Wir können nur Wünsche über die Fahrplangestaltung äussern.

Die Bern—Langnau-Linie ist eine einspurige Linie. Einspurige Linien sind in der Fahrplangestaltung sowieso eingeengt. Allerdings wurden in den letzten Jahren eine ganze Reihe Verbesserungen, wie Ausweichstellen, Streckenblocks usw. eingerichtet, so dass es heute möglich ist, pro Tag im Mittel 45 Züge zirkulieren zu lassen. Die 45 Züge dienen sowohl dem Lokal- wie dem Fernverkehr. Im Lokalverkehr spielen auf dieser Linie die Abon-

nentenzüge eine immer grössere Rolle. Wie steht es mit der Frequenz dieser Abonnentenzüge? Der Herr Interpellant hat gesagt, dass die Züge 3386, ab Bern 17.23 Uhr, und 3388, Bern ab 18.22 Uhr, meistens sehr stark überfüllt seien. Die Statistik lautet leider ein bisschen anders. Nach der Statistik fahren mit dem Zug um 17.23 Uhr im Durchschnitt 121 Passagiere, mit dem Zug um 18.22 Uhr 311 Personen. Am Morgen fahren mit dem Zug, der um 6.39 in Bern ankommt, durchschnittlich 253 Personen, mit dem Zug, der um 7.26 Uhr ankommt, 360 Personen. Die Bundesbahnen erklären nun, diese Zahlen genügten nicht, um darüber hinaus zusätzliche Abonnentenzüge zu führen. 200—300 Personen, in den meist besetzten Zügen auch etwas über 300 Personen, seien zu wenig. Da liegt der Hase im Pfeffer. Wir sollten zusätzliche Abonnentenzüge haben, um die Anschlüsse zu verbessern, damit der Mann, der, wie der Herr Interpellant ausführte, am Waldrand seine Geiss hat, rascher zu seinem Arbeitsplatz kommen und wieder nach Hause zurückkehren kann. Das Ziel ist, diesen Leuten entgegenzukommen, damit die Landflucht nicht überhand nimmt. Das ist aber, wie Ihnen klar sein wird, nur ein Faktor. Nun erklären wiederum die Bundesbahnen, man kenne den Mangel an Triebfahrzeugen und an Rollmaterial. Man wisse um die prekäre Lage im Bahnhof Bern, wo bei der Ankunft der Abonnentenzüge die grössten Stockungen stattfinden. Solange diese Tatsachen bestehen, könne man den Leuten nicht besser entgegenkommen. Ich hoffe, dass wenn wir mehr über den Fahrplan der Bundesbahnen reden, dies nicht von einer Fahrplankonferenz zu 4 oder 5 Fahrplankonferenzen führe. Ich habe an einer Konferenz gerade genug. Ich will aber dem Herrn Interpellanten versprechen, bei der nächsten Fahrplankonferenz, wie wir es bisher gemacht haben, die Angelegenheit mit den Bundesbahnen noch einmal zu besprechen und ganz nachdrücklich die berechtigten Wünsche des Emmentals zu unterstützen.

König (Grosshöchstetten). Ich erkläre mich befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat von Känel betreffend Ausbau von zwei Teilstücken der Strasse Leissigen—Mülenen

(Siehe Seiten 131/132 hievor)

von Känel. Der Sprechende hat bei Behandlung des letztjährigen Staatsverwaltungsberichtes auf die unzulänglichen Strassenverhältnisse der Verbindungsstrasse Leissigen—Mülenen hingewiesen. Ich kann mich deshalb kurz fassen. Meine Interpellation bezweckt, diese Verhältnisse zu verbessern. Der Herr Baudirektor hat vielleicht die Auffassung, ich könnte etwas weniger mit diesem Anliegen kommen. Aber die Klagen, die ständig von Automobilisten und Strassenbenützern einlaufen, sind nicht so leicht zu ertragen. Bei jeder öffentlichen Versammlung, die in Aeschi oder Spiez stattfindet, wird auf diese misslichen Strassenverhältnisse hingewiesen. Die Strassenverbindung

Leissigen—Mülenen liegt im Zuge der Verbindungsstrasse des engeren Oberlandes ins Kandertal. Im Sommer wird die Strasse sehr stark benützt. Es kommen viele Automobile von der Grimsel, vom Susten und vom Brünig her; auch vom Verkehrszentrum Interlaken fahren grosse Cars über Aeschi, damit sie schneller im Kandertal sind. Nun habe ich bereits früher darauf hingewiesen, dass etwas gehen sollte. Aber das Zweijahresprogramm war schon gemacht und es hat sich nichts mehr einfügen lassen. Ich möchte daher den Herrn Baudirektor ersuchen, dass im nächsten Zweijahresprogramm eine grössere Summe zur Verfügung gestellt wird, damit die Verhältnisse verbessert werden können. Es ist vielleicht auch darauf hinzuweisen, dass man im Amte Frutigen sich stark für eine Gemmistrasse einsetzt. Gestern haben wir gehört, dass noch ein Grimseitunnel erstellt werden sollte. Wenn diese Projekte einmal richtig zur Sprache kommen, sollte das Verbindungsstück gemacht sein. Ich möchte nicht unterlassen, dem Herrn Baudirektor für das, was geleistet wurde, zu danken. Wir anerkennen in Aeschi, dass die Zu-fahrtsstrasse von Spiez—Krattigen—Aeschi und Spiez—Hondrich—Aeschi in einem Zustand sind, der sich sehen lässt. Wir haben nicht mehr mit der Staubplage zu kämpfen. Die Sache ist in Ordnung, aber die zwei Stücke Leissigen—Krattigen und Aeschi—Mülenen sind noch ganz unzulänglich. Die Strasse hat eine Breite von kaum 4 m. Wenn sich zwei Cars unterwegs begegnen, muss der eine oder andere zurückfahren. Wenn Automobile nachkommen, gibt es eine grosse Stockung, und dann kommen die Vorwürfe. Es heisst, man schicke Leute nach Bern, die aber nicht für unsere Verhältnisse eintreten. Der Herr Baudirektor kennt die dortigen Verhältnisse. Ich möchte ihn bitten, im nächsten Programm diese Teilstrecken in Aussicht zu nehmen, wenigstens die schlimmsten Stellen zu beheben und an bestimmten Orten Ausweichstellen zu schaffen. Ich hoffe, dass der Herr Baudirektor mir eine befriedigende Antwort geben kann, damit die Klagen, die bei uns immer wieder erhoben werden, aufhören.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat von Känel darauf aufmerksam machen, dass es gut ist, wenn noch hie und da etwas unvollkommen ist. Wenn alles in Ordnung wäre, könnte ja nichts mehr gesagt werden. Das aber wäre gewiss ein unehaltbarer Zustand für einen Grossrat.

Nun ist es mir ein bisschen merkwürdig vorgekommen, dass von Aeschi geklagt wird, man tue zu wenig, im gleichen Moment, wo man der Gemeinde Fr. 185 000.— an eine Gemeindestrasse gesprochen hat. Es ist schon etwas gegangen, und Herr von Känel hat das auch anerkannt.

Die Strasse von Leissigen nach Krattigen ist tatsächlich schmal. Aber sie ist immerhin durchgehend staubfrei. Wenn ich diese Strasse mit der Adelbodenstrasse vergleiche, so ist sie teilweise ungefähr gleich breit, hat das gleiche Querprofil, besitzt Staubfreiheit, aber der Verkehr auf der Adelbodenstrasse ist doch ganz wesentlich grösser, besonders der Carverkehr. Ich sage dies nur, um darauf aufmerksam zu machen, dass wir im Arbeitsprogramm die wichtigeren Dinge vorausneh-

men müssen. Auf der Strecke Aeschi—Krattigen haben wir meines Erachtens eine eher etwas zu kostspielige Avenue gebaut.

Auf der Strecke Aeschi—Mülenen ist noch ein Stück nicht staubfrei. Ich weiss, dass der Kreis I beabsichtigt, für das nächste Zweijahresprogramm vorzuschlagen, dieses Stück wenigstens staubfrei zu machen und die schlimmsten zwei oder drei Kehren etwas zu korrigieren. Das ist das Maximum, was wir in den nächsten zwei Jahren dort leisten können. Damit sollte die Einwohner-schaft zufrieden sein.

von Känel. Ich erkläre mich teilweise befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Grädel und Mitunterzeichner betreffend Strasse über den Rawilpass

(Siehe Seite 218 hievor)

Grädel. Mit etwelcher Besorgnis verfolgen wir Unterländer die Diskussionen über die Alpenstrassenübergänge im Oberland und stellen fest, dass man im Oberland uneinig ist und sich nicht auf eine Route einigen kann. Der Kanton Bern muss sich mit dem Kanton Wallis und den eidgenössischen Behörden in Verbindung setzen, denn dieses Verkehrsproblem ist vordringlich zu behandeln und muss gründlich und sachlich überlegt werden. Vor allem aber darf diese Aufgabe weder durch engstirnige noch egoistische Interessenpolitik gelöst werden. Der Umstand, dass sich die eidgenössische Planungskommission einstimmig für die Rawilstrasse als zentralen Alpenübergang zwischen den Kantonen Bern und Wallis entschieden hat, darf sicher als Plus für den Rawil gewertet werden. Die Rawilstrasse ist in verkehrs-, wirtschafts- und militärpolitischer Hinsicht in höchstem Masse geeignet, das wirtschaftliche Zentrum des Kantons Wallis zu erreichen, das seinerseits mit der Verkehrsader des Grossen St. Bernhard und des Simplon und anderseits auf kürzestem Wege mit der gesamten Schweiz und speziell mit dem bernischen Mittelland verbunden ist. Natürlich ist die Freude des einen des andern Leid. Enttäuscht über diesen Beschluss der Planungskommission werden die Freunde und Verfechter anderer Projekte, der Gemmi und des Sanetsch sein. Ich möchte die verschiedenen Vor- und Nachteile dieser Uebergänge nicht skizzieren. Die Presse und andere Aktionen haben das zur Genüge getan. Aber dass zwischen Grimsel und Pillon ein Alpenübergang vom Berner Oberland ins Wallis erstellt werden muss, ist sicher allen klar.

Am wichtigsten scheint mir, dass man die gesamten oberländischen Interessen auf einen Nenner bringen und mit vereinten Kräften die bestmögliche Verbindung zwischen Bern und Wallis suchen sollte. Aber auch im Wallis besteht die Aufgabe, die Interessen auf einen Nenner zu bringen, um über die Linienführung der Rawilstrasse noch bessere Klarheit zu schaffen. Es ist dringend notwendig, dass die beiden Kantonshauptorte und

Verkehrszentren direkt auf einem Wege miteinander verbunden werden können, der zugleich eine günstige Gabelung nach dem St. Bernhard und dem Simplon gewährleistet. Dass es Geld und Zeit braucht, um diese Planungen zu verwirklichen, ist klar. Wir haben das aus der Rede von Herrn Bundespräsident Streuli am Autosalon in Genf gehört. Auch hier spielt der Bund die erste Geige. Er muss zuerst sagen, was richtig ist. Für uns Berner aber ist es wichtig, dass sich das Schwergewicht auf eine Gesamtlösung konzentriert. Die Meinung über diese Lösung möchte ich vom Herrn Baudirektor hören.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es scheint mir ganz klar zu sein, dass sich der Baudirektor mit seiner eigenen Regierung in Verbindung setzte, bevor er zu der wichtigen Frage eines Alpenüberganges Berner Oberland—Wallis in der schweizerischen Strassenplanungskommission Stellung bezog. Es wäre wohl falsch, wenn er vorgegangen wäre, ohne die Meinung der Regierung zu kennen. Die Regierung hat deshalb, bevor der Beschluss der Planungskommission gefallen ist, Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Projekte erwogen und kam zum Schlusse, dass die beste Lösung der Rawilpass sei. Mit dieser Meinung ging der Baudirektor in die Planungskommission und die Planungskommission hat, nicht dem Vorschlag der Berner Regierung, sondern dem Vorschlag des Eidgenössischen Oberbauinspektortates und der Ausschüsse I und V folgend, aus allen Vorschlägen den Rawil als den besten herausgenommen. Die Planungskommission ging so vor, dass sie zuerst die grosse Frage entschied: Basistunnel oder Scheiteltunnel oder ein Uebergang? Man sagte sich in der Planungskommission, es gehe um eine Touristenstrasse. Dem Gutachten von Prof. Krapf über die Frage des Fremdenverkehrs Nord—Süd im Winter ist zu entnehmen, dass dieser Verkehr nie gross sein wird. Die Ferien fallen nicht in den Winter, und wir können sie nicht verlegen. Man hat schon Versuche gemacht mit Saisonverlängerungen und Ferienverlegungen; es ist aber von wenig Nutzen gewesen. Wenn im Sommer die Touristenwagen gebraucht werden, will der Tourist etwas sehen. Er will nicht in irgendein finsternes Loch hineinfahren und auf der anderen Seite in einem Tal wieder herauskommen. Er will, wie gesagt, etwas sehen, und darum geht er, wenn es die Verhältnisse erlauben, über den Berg. Deshalb sagte sich die Planungskommission, für eine solche Strasse könne höchstens ein Scheiteltunnel in Frage kommen. Man hat die Vor- und Nachteile zwischen Sanetsch, Rawil und Gemmi abgewogen. Die Verbindung über den Rawil ist die beste Lösung und die Planungskommission hat denn auch einstimmig so entschieden. Der Grimseltunnel stand hier nicht zur Diskussion. Wir haben ja gestern wieder gehört, dass man den Grimseltunnel nicht als Verbindung zwischen dem Berner Oberland und dem Wallis betrachtet, sondern als Transitverbindung Nord—Süd. Der Baudirektor des Kantons Wallis hat mir nach dem Entscheid der Planungskommission mündlich erklärt, dass die Walliser Regierung mit diesem Beschluss einig gehe. Wir sind selbstverständlich nicht an der Walliser Regierung vor-

beigegangen, sondern die Planungskommission stand in engem Kontakt mit ihr; wir wussten, dass in der Walliser Regierung zweierlei Meinungen herrschten; die eine Richtung war für die Gemmi, die andere für den Rawil. Der Baudirektor des Kantons Wallis, ein Oberwalliser, hat mir nun aber, wie gesagt, erklärt, sie seien mit dem Entscheid der Planungskommission einverstanden. Ich glaube daher, dass die Berner Regierung in dieser Hinsicht vorläufig nicht mehr viel zu tun hat. Man kann natürlich die Meinung der Walliser Regierung noch schriftlich einholen, wenn man das für notwendig erachtet. Sicher aber ist es nicht erforderlich, bei irgendwelchen eidgenössischen Instanzen Aktionen zu unternehmen. Es würde mich freuen, wenn man aus der heutigen Diskussion erkennen könnte, dass auch der Grosse Rat mit der Lösung, wie sie die Regierung zusammen mit der schweizerischen Strassenplanungskommission vorschlägt, einverstanden ist.

Grädel. Ich erkläre mich befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Kammer und Mitunterzeichner betreffend Städte-Flugplatz bei Bern

(Siehe Seite 46 hievor)

Kammer. Anlässlich der Eröffnung der Februarsession erklärte der Grossratspräsident, man wolle die Diskussion über den Berner Flugplatz noch verschieben, Bern müsse zuerst einen neuen Bahnhof haben. Die Abstimmung ist vorbei; das Bernervolk hat dem Bau zugestimmt; der Bahnhof wird daher gebaut. Ich hätte mich dem Wunsche des Grossratspräsidenten sehr gerne angeschlossen, wenn nicht Ende Januar ein Presseartikel die Bevölkerung der näheren und weiteren Umgebung von Kirchlindach tief beunruhigt hätte. Diesem Artikel war zu entnehmen, dass Herr Finanzdirektor Siegenthaler in Gunten anlässlich einer Versammlung von einem bestehenden Flugplatzprojekt in der Gegend von Herrenschwanden gesprochen hätte. Dabei wurde ziemlich genau Aufschluss gegeben, wieviel Land und Wald geopfert werden müssten. Es sei auch nicht zu erwarten, hiess es, dass man auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen werde, sonst stehe ja der Weg der Expropriation noch offen. Dass darauf die Reaktion in unserer Gegend heftig einsetzte, ist gut verständlich, und aus diesem Grunde fühlte ich mich verpflichtet, meine Interpellation einzureichen.

Bevor ich die Interpellation begründe, gestatten Sie mir, kurz auf die Vorgeschichte des bestehenden Projektes zu sprechen zu kommen. Im Jahre 1954 vernahm man, dass in der Gegend von Herrenschwanden ein Flugplatz geplant sei. Es hiess nachher, ein Ingenieur Kissling habe von sich aus die Sache ein wenig überprüft und bald nachher im Auftrag der Alpar die Sache weiter ausgearbeitet. Als man Kenntnis davon erhielt, wurde sofort ein Gegenaktionskomitee gegründet, bestehend aus Vertretern der Gemeinden Kirchlindach,

Wohlen, Zollikofen, Münchenbuchsee, Meikirch und Bremgarten. Das Aktionskomitee gab sofort der Regierung seine Stellungnahme bekannt und erklärte, man werde mit allen Mitteln solchen Eingriffen entgegentreten. Die Grundeigentümer verpflichteten sich schriftlich, nicht in Verkaufsverhandlungen einzutreten. Man versuchte nachher, eine andere Lösung zu treffen, und hat das Flugplatzprojekt etwas nach Norden verschoben. Zuerst wurde erklärt, das Projekt komme auf 17 Millionen zu stehen. Nachher wurden 23 Millionen genannt. Dort, wo es jetzt gebaut werden soll, im Löhrwald, kostet es 31,3 Millionen. Als man vorstellig wurde, hiess es, man müsse zuerst ein Gutachten ausarbeiten lassen. Die Alpar liess ein Gutachten durch Prof. Meier erstellen. Am 8. Februar beschloss die Regierung, den Flugplatz von Bern zu fördern; man müsse darnach trachten, die Bündessubventionen flüssig zu machen. Bereits damals wurde der Finanzdirektion der Auftrag erteilt, es sei ein Weg zu finden, um Landankäufe zu tätigen. Darauf wurden am 13. Februar die Gemeinden Kirchlindach, Wohlen und Zollikofen zu einer Besprechung mit der Regierung eingeladen. Die drei Gemeinden lehnten ab mit der Begründung, es bestehe ein Gegenaktionskomitee aus 6 Gemeinden; es müssten also sämtliche 6 Gemeinden eingeladen werden. Am 27. Februar wurden alle Gemeinden eingeladen. Ich weiss nicht, was dort alles verhandelt wurde. Auf alle Fälle wurde das Pro und Kontra angehört. Nun hat man im Gegenaktionskomitee gefunden, es sei voreilig von der Regierung, gestützt auf ein Parteigutachten — ich möchte das festhalten — bereits den Auftrag zu erteilen, Land zu kaufen, Land sicherzustellen. Es wäre Aufgabe der Regierung gewesen, dass man andere Gutachten eingeholt hätte, gerade in klimatologischer Hinsicht. Wer den Frienisberg kennt, weiss, dass der Südhang vom Schutzwald entblösst ist, dass in Kirchlindach und Säriswil der Frühling etwa acht Tage später Einzug hält als in den andern Gegenenden in gleicher Höhe und gleicher Lage, und der Winter acht Tage früher. Nun sollte der letzte Schutzwald von Herrenschwanden, der Oberdettigen und einen Teil von Oberwohlen beschützt, unter eine Betonwüste kommen. Auch die Frage des Wasserhaushaltes wäre noch zu prüfen. Wenn der Moränenrücken von allem Wald entblösst wird, stellt sich die Frage nach dem Wasserhaushalt. Gerade die Gegend von Herrenschwanden, Stuckishaus, zum Teil Bremgarten, Reichenbach, Niederrindach und etliche Gehöfte von Zollikofen werden aus diesem Moränenhügel mit Wasser versorgt. Sodann entstehen verschiedene Inkonvenienzen, z. B. der Lärm. Es wäre Aufgabe eines Regierungsrates, auch etwas das Volkswohl zu berücksichtigen und ein paar Aerzte einzuladen, um von ihnen zu erfahren, was sie zum Lärm sagen. Man könnte auch im Tiefenaußpital die Aerzte und Patienten anfragen, wie sie sich dazu stellen, wenn in solch kurzer Distanz ein Flugplatz gebaut werden soll. In der näheren Umgebung des Flugplatzes, hauptsächlich im Gebiet von Zollikofen, das einen erfreulichen Aufschwung genommen hat, wird auch eine Liegenschaftsentwertung eintreten. Es wurde mir bereits von Zollikofen gemeldet, dass der Liegenschaftshandel stockt, weil Kaufinteressenten erklären: Wenn ein Flugplatz gebaut wird, ver-

zieht ich ohne weiteres auf einen Kauf; dann begrehe ich nicht nach Zollikofen zu kommen. Vielen Leuten kommt es dank ihres Einkommens nicht darauf an, ob sie 10 km oder mehr von ihrem Büro oder ihrem Geschäft entfernt wohnen. Wenn nun ein Flugplatz gebaut wird, ist zu erwarten, dass Zollikofen Leute verliert, die nicht so stark ortsgebunden sind, wodurch gewaltige Steuerausfälle entstehen können. Ferner liegt Oberdettigen, ein kleines, aber schönes Dörfchen, direkt unter der An- und Abflugschneise. Die Bauern erklären, wenn der Flugplatz dorthin komme, bleibe ihnen keine andere Möglichkeit, als umzusiedeln. Ein Humorist hat gesagt, wenn es soweit komme, stelle er sein Haus den Befürwortern des Flugplatzes als Ferienheim zur Verfügung.

Nun zur Interpellation selber. Die erste Frage meiner Interpellation lautet: Erachtet es der Regierungsrat als nötig, dass in der Nähe von Bern ein kontinentaler Städteflugplatz entstehen soll neben Kloten, Genf und Basel? — Die Meinungen gehen stark auseinander. Man spricht von verpassten Gelegenheiten. Wenn der Flugplatz Utzenstorf nicht verwirklicht wurde und der Bundesrat sich zugunsten von Kloten entschied, so mag das eine verpasste Gelegenheit sein, aber es ist ein Entscheid des Bundesrates. Wir wollen die bernische Brille abziehen und die Angelegenheit gesamtschweizerisch betrachten. Wir haben in der Schweiz zwei interkontinentale Flughäfen und einen kontinentalen. Bern ist von allen drei Punkten aus sehr leicht erreichbar. Wenn man sagt, in Amerika habe jede Stadt von 50 000—60 000 Einwohnern einen Flugplatz, so ist darauf zu erwiedern, dass die Distanzen in Amerika ganz andere sind. Für Bern bestünde die Möglichkeit, durch die Städteschnellzüge noch schneller bedient zu werden. Man redet vom Transeuropa-Express. Warum muss er nach Zürich und nicht nach Bern? Ich weiss es nicht. Die Befürworter des Flugplatzes dramatisieren vielleicht etwas zu stark, wenn sie erklären: Erhält Bern keinen Flugplatz, so ist die bernische Industrie gefährdet. Glauben Sie, dass wenn die Berner einen Flugplatz erhalten, eine Industrie, die im Kanton Zürich oder in der Nähe ansässig ist, Brown Boveri, Escher-Wyss, Sulzer, oder eine chemische Fabrik von Basel nach Bern käme? Auf der andern Seite werden unsere bernischen Fabriken nicht in andere Kantone abwandern, wenn kein Flugplatz gebaut wird, eher noch wegen der Steuerschwierigkeiten, die sich im Kanton Bern mit den Jahren zeigen. Die Industrie im Kanton Bern, und vor allem die Uhrenindustrie im Jura, hat sich ohne Flugplatz entwickelt. Die Dörfer haben ihren Aufschwung ohne Flugplatz von Bern genommen. Glauben Sie denn wirklich, Bern könnte sich nicht weiter entwickeln, wenn wir keinen Flugplatz bekommen? Die Frage ist eher, ob man noch genügend Leute für die Fabriken hat.

Wie steht es mit der Fremdenindustrie? Das Oberland erklärt, wenn Bern keinen Flugplatz erhalten, sei die Fremdenindustrie schwer gefährdet. Man sagt, die Gäste, die in Kloten landen, gehen in den Kanton Graubünden, diejenigen, die in Cointrin ankommen, an den Genfersee und ins Wallis. Das darf man nicht so tragisch nehmen. Ganz sicher ist, dass man die Entwicklung in der Frem-

denindustrie nicht nur auf die Flugplätze abstellen kann. Ein Ausländer, der seine Ferien in der Schweiz verbringen will, macht sein Programm vorher. Ob er vom Flugplatz aus noch eine Stunde mehr oder weniger braucht, um ins Berner Oberland zu kommen, spielt keine ausschlaggebende Rolle. An Hand des Fahrplanes stellt man fest, dass eine Fahrt von Kloten nach St. Moritz länger dauert als von Kloten nach Gstaad. Es fragt sich, ob man nicht einen gewissen Zubringerdienst organisieren könnte. Die Swissair hat es versucht, aber erklärt, die Flugzeuge eigneten sich nicht dazu. Ich nehme jedoch an, dass sich die Technik so entwickeln wird, dass sich auch die Flugzeuge mit der Zeit eignen werden. Cointrin will dieses Jahr Zermatt bedienen. Ich habe einen Zeitungsartikel des «Bundes» vom 16. April 1957 vor mir. Der Titel lautet: «Ein Nachfolger für den DC/3-Typ im Studium.» Dieser Typ ist eine Maschine, die vom Jahre 1960 an nicht mehr fliegen soll. Sie ist nicht mehr modern und entspricht den Ansprüchen nicht mehr. Sie hat auch zu wenig Fassungsvermögen. Es heisst weiter in dem angeführten Titel: «Bern—London in nur 1³/₄ Stunden — Belpmoos würde genügen.» Ich kann Ihnen nicht den ganzen Artikel vorlesen, aber auszugsweise heisst es darin, das Flugzeug habe Platz für 60 Passagiere, es weise 8,7 m³ Rauminhalt für Gepäck auf; es habe ein Abfluggewicht von 29,7 t und einen Aktionsradius bis 1000 km, ferner eine mittlere Reisegeschwindigkeit von 700 km/Std.; die Kabine stehe unter Druckbelüftung; das Flugzeug brauche eine Pistenlänge von nur 700—900 m, wofür das Belpmoos völlig genüge.

Was hat Bern? Hat Bern überhaupt gar nichts? Doch, Bern hat das Belpmoos. Heute heisst es von allen Seiten, das Belpmoos tauge nichts mehr. Im Jahre 1949, als es darum ging, das Belpmoos auszubauen, galt das Belpmoos vor der Abstimmung alles. Als das Abstimmungsresultat negativ ausfiel, wurde erklärt, das Belpmoos genüge nicht mehr. Herr Regierungsrat Siegenthaler hat uns in Kirchlindach versprochen, die Regierung werde die Frage des Belpmooses noch einmal materiell prüfen. Wir nehmen an, dass man ihn beim Wort nehmen darf.

Ueber den Helikopterdienst will ich mich nicht äussern. Ich kann aber noch ein paar Zahlen bekanntgeben aus dem Gutachten von Prof. Meier über die zu erwartenden Frequenzzahlen. Im Jahre 1956 hatten wir in der Schweiz im gesamten 1,4 Millionen Flugpassagiere. Davon entfielen auf Bern-Belpmoos 5810 = 0,4 %. Für 1960 sieht Prof. Meier schon mehr als 3 Millionen Flugpassagiere für die Schweiz vor, davon 31 000 für Bern. Für 1965 schätzt er die Zahl für die ganze Schweiz auf 4 Millionen, für Bern auf 60 000, für das Jahr 1970 gesamthaft auf 5 Millionen, für Bern auf 105 000.

Anlässlich einer Zusammenkunft mit Herrn Regierungsrat Siegenthaler fragte ich, ob die Regierung bereit wäre, dem Gegenaktionskomitee einen finanziellen Beitrag zu leisten, wenn es auch ein Gutachten machen lasse. Herr Regierungsrat Siegenthaler erwiderte, man müsse vorsichtig sein beim Anfertigenlassen von Gutachten, und er könne nichts versprechen. Das Gutachten von Prof. Meier — ein Parteigutachten — ist optimistisch abgefasst. Hätten wir ein Gegengutachten

machen lassen, so wäre es von einem Pessimisten abgefasst worden. Darum ist es richtig, wenn zwei solche Gutachten gegeneinander abgewogen werden; dann nähern sich die angegebenen Zahlen einander. Nun eine Kardinalfrage. Hat die Berner Regierung überhaupt die Zusicherung von Luftfahrtlinien, und wenn ja, unter welchen Bedingungen soll Bern angeflogen werden?

Die zweite Frage meiner Interpellation lautet: Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat über das Gutachten von Prof. Meier Aufschluss zu erteilen? — Wir haben von Herrn Regierungsrat Siegenthaler mittlerweile erfahren, dass das Gutachten ausserordentlich voluminös sei. Ich nehme nicht an, dass uns Herr Regierungsrat Brawand Aufschluss geben könnte, aber ich hoffe doch, dass das Gutachten den Grossräten zur Einsicht zuge stellt wird. Ich weiss, dass es heute in Umarbeitung begriffen ist. Das Gutachten Meier stützt sich nämlich auf eine Kostensumme von 23 Millionen. Nun muss es auf 31,3 Millionen umgearbeitet werden. Schon bei 23 Millionen kam Prof. Meier zum Schlusse, es handle sich um einen verantwortbaren Grenzfall. Was nun herauskommen wird, weiss ich nicht. Es hat uns im Gegenaktionskomitee ausserordentlich bemüht, dass wir in dieses Gutachten nie Einsicht erhielten. Einzig der Gemeinderat von Kirchlindach hat ein Exemplar erhalten, aber unter der Bedingung, absolut keinen Gebrauch davon zu machen. Es darf nichts veröffentlicht werden, und der Gemeinderat von Kirchlindach muss diskret bleiben.

Ich komme zur dritten Frage meiner Interpellation: Wie würde sich der Staat an einer neuen Flugplatzgesellschaft beteiligen und in welchem Verhältnis hätte er sich an den zu erwartenden Defiziten zu beteiligen? — Der Flugplatz soll nach den letzten Versionen auf 31,3 Millionen zu stehen kommen. Vom Bund kann man 8 Millionen Subvention erwarten, so dass rund 23 Millionen übrig bleiben. In welchem Masse interessieren sich die Gemeinden? Wie interessiert sich die Privatindustrie? Was muss letzten Endes noch der Staat selber bezahlen? Es nimmt mich wunder, ob man das erfahren könnte. Je nach dem Verhältnis der Beteiligung des Staates, würde sich auch die Beteiligung am Defizit ergeben. Das Gutachten Meier sieht anfänglich ein Defizit von Fr. 191 000.— vor. Heute haben wir bei der Alpar ein Defizit von Fr. 225 000.— Interessant ist, dass nach Prof. Meier im Jahre 1965 bei 60 000 Flugpassagieren ein Ueberschuss von Fr. 33 000.— und im Jahre 1970 bei 105 000 Passagieren ein Ueberschuss von Franken 430 000.— resultieren wird. Ich erinnere aber an die Tatsache, dass Basel im Jahre 1955 bei 47 000 Flugpassagieren ein Defizit von Franken 360 000.— hatte. Die Einnahmen standen den Ausgaben mit ungefähr 60 % gegenüber. Im Jahre 1956 war die Frequenz in Basel bedeutend grösser, aber das Defizit vergrösserte sich im Verhältnis ebenfalls. Die Einnahmen standen den Ausgaben nur noch in Form von 56 % gegenüber.

Vierte Frage meiner Interpellation: Ist der Regierungsrat in der Lage, über die eventuellen Bau kosten Aufschluss zu erteilen? — Diese Frage erübrigts sich. Das erste Projekt sah 17 Millionen vor, das zweite 23 Millionen, das gegenwärtige rechnet mit 31,3 Millionen. Wir haben bei verschiedenen

Zusammenkünften, auch bei Herrn Regierungsrat Siegenthaler diese Zahl angezweifelt. Er erklärte, es sei genügend berechnet worden, auch das Eidgenössische Luftamt teile diese Auffassung. Nun ist es eine Tatsache, dass die drei in der Schweiz bestehenden Flugplätze das Doppelte dessen gekostet haben, was devisiert wurde. Ich möchte in diesem Zusammenhang kurz auf den Flugplatz Blotzheim hinweisen, der sich am ehesten mit Bern vergleichen lässt. Die Kosten waren auf 31 Millionen geschätzt. Er kostet aber schon heute, obwohl er noch lange nicht ausgebaut ist, bereits 39 Millionen. Nach den Ausführungen von Regierungsrat Schaller in Basel braucht es noch einmal 35 Millionen, bis alles fertig ist. Vielleicht lassen sich noch einige Abzüge machen, aber der fertige Flugplatz wird 68 Millionen kosten. Die Mehrkosten sind zum Teil bedingt durch die Zweistaatlichkeit Schweiz—Frankreich. Nun hat man allerdings in Basel nur für die provisorischen Hochbauten 2 Millionen einsetzen müssen. Vielleicht haben Sie letzte Woche im «Bund» gelesen, dass ein Grossprojekt für Hochbauten im Betrage von 19 Millionen vorgesehen ist. Halbieren wir für Basel auf rund 10 Millionen und für Bern noch einmal auf 5 Millionen. Die Hochbauten sollen für Bern 1,8 Millionen ausmachen. Sie wissen aber nur zu gut, was man heute mit 1,8 Millionen noch bauen kann. Niemand vom Gegenaktionskomitee sieht ein, dass man in Bern für 1,8 Millionen moderne Hochbauten für den Flugplatz ausführen könnte. Die Tiefbauarbeiten sind mit 23 Millionen vorgesehen. Gestatten Sie mir da einen Vergleich mit Kloten. Bern braucht eine Piste von 2,5 km Länge auf 45 m Breite. Das gibt immerhin eine Betonfläche von 112 500 m². In Kloten kostet die Verlängerung der Westpiste auf 1250 × 50 m Fr. 9 200 000.—. Das ergibt pro m² einen Betrag von Fr. 147.—. Es handelt sich um ziemlich ebenes Terrain. Die Blindlandepiste von Kloten im Ausmass von 1400 × 60 m kostet 18,1 Millionen, was auf den m² Fr. 216.— ausmacht. Hier muss man zum Teil einen Hügel abtragen. Wer das Gebiet kennt, wo der Berner Flugplatz hinkommen soll, der weiss, dass es coupiert und ausserordentlich hügelig ist. Es ist sicher nicht abwegig, wenn ich sage, dass im Minimum eine Million Kubikmeter Erde verschoben werden muss. Dazu sind in der Löhr zwei Sümpfe. Auch in Kloten hatte man im Pistenareal Sumpf. Man musste 50 m tief gründen, bis die Piste die nötige Tragfähigkeit erhielt. Das könnte auch in der Löhr möglich sein. Die Sache ist aber noch nicht untersucht. Um den m²-Preis für Bern auszurechnen, habe ich die Fr. 147.— und Fr. 216.— von Kloten zusammengezählt und durch zwei geteilt. Das ergibt Fr. 180.— auf den m². Ich begnüge mich mit Fr. 160.— für die Piste in Bern. Das ergibt bereits einen Betrag von 18 Millionen. Dazu kommt die Untertunnelung der Strasse Herrenschwanden—Kirchlindach. Der Regierungsrat hat diese Untertunnelung versprochen. Die direkte Verbindung darf nicht unterbrochen werden. Das kostet weitere 2 Millionen. Ferner kommen dazu Rollwege, Zufahrtsstrassen, Abstellplätze, Entwässerungen von ca. 130 000 m². Dann bleiben noch rund 3,4 Millionen übrig. Ich weiss nicht, ob ich mich verrechnet habe, aber hinsichtlich der Rechnung kann man sich ja noch etwas herum-

schlagen. Anderseits aber hat man keinen Rappen für die Inkovenienzen, die Wasserversorgungen und die Güterzusammenlegungen eingesetzt.

Die fünfte Frage meiner Interpellation lautet: Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass der zunehmende Kulturschadenverschleiss mit allen verfügbaren Mitteln eingedämmt werden sollte? — Hier beginnen die Rechnungskünste. Es heisst, in der Löhr brauche es in der Hauptsache nur Staatswald. Der Flugplatz beansprucht 140 ha. Davon sind 93 ha Wald. Für Piste und Rollbahnen brauchen wir 73 ha. 37 ha sind noch, wie es heisst, bedingt landwirtschaftlich nutzbar. Wir wissen, was darunter zu verstehen ist. Es sind die Rasenflächen neben der Piste. Ich glaube nicht, dass man sie so einfach hin als landwirtschaftlich nutzbar ansprechen kann. 110 ha Land verschwinden. Sei es nun Wald oder Kulturland, es ist auf jeden Fall Boden. Reden Sie nur mit dem Oberförster, was das bedeutet. Wenn der Kulturlandverschleiss in dieser beängstigenden Form ansteigt, wird bis zum Jahre 2000 eine Kulturlandfläche in der Grösse des Kantons Thurgau verschwinden. Ich will nicht lange auf die Vergangenheit zurückkommen. Denken Sie aber 12 oder 15 Jahre zurück, als man den hintersten m² Boden nutzen musste, um die Ernährung des Volkes sicherstellen zu können. Wenn die Entwicklung so weitergeht, wird die Schweiz nicht mehr imstande sein, das Volk zu ernähren. Es wäre an der Zeit, dass eine Kommission eingesetzt würde, die zu untersuchen hätte, wie das Kulturland nach Möglichkeit erhalten werden kann.

Noch ein paar Schlussbemerkungen. Ein verantwortungsvoller Hausvater trachtet darnach, seine Ausgaben nach den Einnahmen zu richten. Wenn er eine Schar Kinder hat, kommt zuerst das Notwendigste, dann das Notwendigste und noch einmal das Notwendigste, und wenn dann noch etwas übrigbleibt, ist es gut. Welche Aufgaben hat der Kanton in der allernächsten Zeit? Ich erwähne den Strassenbau. Niemand als der Herr Baudirektor weiss besser, was der Strassenbau in den nächsten Jahren verschlingen wird. Sodann besteht ein Projekt des Inselspitals in der Höhe von 50 Millionen. Das Tierspital ist in Vorbereitung. Was es kostet, kann ich nicht sagen. Bern sollte auch dringend ein neues Amthaus haben. Die Seminarien benötigen Geld, ebenso die Anstalten. Schon vor Jahren wurde davon gesprochen, was in Hindelbank alles dringend notwendig wäre. Auch der Gewässerschutz wird in allernächster Zeit mit gewaltigen Forderungen an uns herantreten. Gerade wir westwärts von Bern wären ausserordentlich froh, wenn einmal mit den Kläranlagen vorwärts gemacht werden könnte. Der Wohlensee könnte ein Idyll für die Leute der Stadt Bern sein, aber wer die Zustände im Wohlensee kennt, der weiss, dass dies nicht möglich ist. Einer hat einmal gesagt, der Wohlensee sei das «Bschüttloch» der Stadt Bern. Wenn ich mich danach erkundige, wie es um die Kläranlage steht, heisst es, das Projekt sei da, es koste 7 Millionen, die Ausführung werde kommen. Es heisst immer nur, es kommt. Diese Kläranlagen sollte man zuerst ausführen und mit dem Flugplatz noch etwas warten. Ich bin ganz sicher, dass in dieser Zwischenzeit die technische Entwicklung im Flugzeugbau so fortgeschritten ist,

dass wir mit dem Belpmoos vollständig befriedigt sein könnten. Ich möchte Ihnen nur ganz kurz vorlesen, was die «Gazette de Lausanne» auf Grund eines Interviews mit dem Verwaltungsratspräsidenten der Swissair, Herrn Heberlein, im Hinblick auf die Auseinandersetzung um einen Flugplatz bei Ecublens veröffentlicht hat. Herr Heberlein führt aus: «Was bedeutet es für einen Fluggast, sich von Lausanne nach Genf zu begeben? Tausendmal wichtiger als die Errichtung eines neuen Flugplatzes in der Region Lausanne/Genf ist der Ausbau einer Autobahn zwischen den beiden Städten.» Weiter heisst es: «Das Problem stellt sich gleich für Bern. Wenn eine Autobahn Bern—Zürich mit direktem Anschluss nach Kloten erstellt wird, ergibt sich eine Distanz von 100 km, und der Fluggast ist in einer guten Stunde auf dem Flugplatz, d. h. in einer kaum viel längeren Zeit, als man heute für die Fahrt von Zürich nach Kloten benötigt.» Herr Heberlein zieht dann die Verhältnisse in Amerika zum Vergleich heran und kommt zu folgenden Schlüssen: «Es ist logisch und wirtschaftlich, für Strecken von 300—400 km das Auto oder die Bahn zu benützen. Erst auf grössere Distanzen wird der Flugverkehr interessant. New York besitzt für 10 Millionen Einwohner drei Flugplätze, während die Schweiz für 5 Millionen ebenfalls drei Flugplätze besitzt. Das zeigt zur Genüge, dass die Kosten für die Plätze bereits ein Maximum erreichen. Man muss sich auch bewusst sein, dass nicht nur der Bau von Flugplätzen teuer ist. Der Unterhalt ist es noch mehr. Ein moderner Flughafen ist eine komplexe Maschine mit zahlreichen Installationen, die Tag und Nacht betriebsbereit sein müssen. Ich zweifle, ob sich die Schweiz mehr als drei Flugplätze leisten kann. Es ist viel wichtiger und klüger, das zu entwickeln, was wir bereits haben, als neue Einrichtungen zu schaffen, welche keinem realen Bedürfnis entsprechen.»

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Kammer, bevor ich auf das Problem als solches eintrete, in aller Freundlichkeit sagen: So lösen wir das Flugplatzproblem Bern nicht. Zur Sache selbst. Erstens müssen wir die Problemstellung richtig darstellen. Worum geht es? Man stellt in der Presse, in Vorträgen und Diskussionen die Sache so dar, als ob Bern mit Teufelsgewalt einen neuen Flugplatz errichten wolle. Bern will keinen neuen Flugplatz. Bern will bloss seinen Flugplatz, den es hat, entweder ausbauen und den gestiegenen Anforderungen anpassen oder, wenn das nicht geht, ihn verlegen. Es ist nicht dasselbe, ob man sagt, Bern wolle einen neuen Flugplatz oder es wolle den Flugplatz, den es besitzt, verlegen. Die Gründe für die Verlegung sind ganz einfach. Der heutige Flugplatz mit der Graspiste im Belpmoos genügte so schlecht und recht für die DC 3. In den beiden letzten Sommern genügte er mehr schlecht als recht. Die DC 3 ist ein altes Flugzeug, aber immer noch ein gutes. Es fasst jedoch etwas wenig Passagiere, hat eine kleine Geschwindigkeit und besitzt keine Druckkabine; das Flugzeug kann infolgedessen nicht auf grosse Höhen hinaufsteigen. Auch hat es nur zwei Motoren. Alle diese Nachteile führen dazu, dass der heutige Fluggast die DC 3 nicht mehr gerne benutzt. Darum wird die DC 3 auch

nicht mehr hergestellt. Es zeichnet sich gegenwärtig auch kein Ersatzflugzeug ab, und deshalb muss man dem Sachverständigen für Flugwesen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Prof. Amstutz, glauben, der erklärt, mit dem Jahre 1960/61 sei es mit den restlichen 8 DC 3 in der Swissair fertig. Das hat zur Folge, dass Bern nicht mehr angeflogen werden kann. Die einzige Verbindung mit dem Weltflugnetz besteht in der Linie Bern—London. Letztes Jahr ist es gelungen, zusätzlich einen Anschluss an Zürich (London—Bern—Zürich, Zürich—Bern—London) herzustellen, was sowohl der Frequenz der Linie Bern—London diente, aber auch eine neue Frequenz Bern—Zürich brachte. Wenn die DC 3 nicht mehr vorhanden sind, so ist es mit unseren Anschlüssen vorbei, denn kein anderes, gegenwärtig im Linienverkehr gebrauchtes Flugzeug kann auf dem Belpmoos landen.

Am 22. Juni 1945 fasste der Bundesrat den Beschluss, wonach Zürich zu einem interkontinentalen Flugplatz, die drei Flughäfen Genf, Basel und Bern zu Kontinentalflugplätzen ausgebaut werden sollten. Bern hat also gemäss diesem Beschluss vom 22. Juni 1945 das Recht auf einen Kontinentalflugplatz. Bern wurden ferner einzelne Linien zugeordnet. Ich gebe zu, dass die Linienzuteilung überholt ist. Ich weiss nicht, was man von einer Regierung hielte, die ganz fröhlich bis zum Jahre 1960/61 zuwarten würde, um zu sehen, was passiert. Es passiert nichts anderes, als dass Bern einfach vom internationalen Linienverkehr ausgeschaltet wird. Dann kommt erneut der Vorwurf der verpassten Gelegenheiten.

Wir müssen in allererster Linie untersuchen, ob man das Belpmoos so ausbauen kann, dass noch andere Flugzeuge, die im kontinentalen Linienverkehr eingesetzt werden, dort landen können. Die Frage wurde nicht durch ein Parteigutachten, sondern durch das Eidgenössische Luftamt untersucht. Das Eidgenössische Luftamt hat ganz deutlich erklärt: Es ist schade um jeden Franken, der im Belpmoos investiert wird, weil es flugsicherungstechnisch einfach nicht möglich ist, dort bei schlechtem Wetter sicher zu landen. Die Schweizerische Rundspruchgesellschaft hat sich in gleicher Weise ausgesprochen. Sie besorgt ja den Flugsicherungsdienst. Sie erklärte, es sei einfach nicht möglich, Flugsicherungsanlagen im Belpmoos zu erstellen, die unsern Verkehr für die Zukunft garantieren. Pistentechnisch wäre es möglich, das Belpmoos auszubauen, aber dort, Herr Grossrat Kammer, braucht es auch Land gleich wie in Herrenschwanden, vielleicht sogar noch mehr eigentliches Kulturland. Sollen wir da nun die gleichen Nachteile im Hinblick auf den Verschleiss von Kulturland in Kauf nehmen und dabei riskieren, dass nichts Rechtes herauskommt? Das kann man uns nicht zumuten. Darum stand die Regierung vor der Frage: Müssen wir dafür sorgen, dass das, was Bern im internationalen Flugverkehr heute hat, erhalten bleibe, ja oder nein, oder wäre es nicht gescheiter, wenn man, statt die ganze Sache fahren zu lassen, probieren würde, Bern besser an den internationalen Linienverkehr anzuschliessen als dies bisher der Fall war? Die Entwicklung haben wir in der Regierung längst gesehen. Wir haben genau gewusst, was die Alpar macht. Es

waren stets Regierungsvertreter in der Alpar. In enger Fühlungnahme mit der Alpar waren wir einverstanden, dass sie sämtliche Möglichkeiten um Bern herum untersuchte, um herauszufinden, wo noch ein geeigneter Einpistenflugplatz angelegt werden könnte. Es ist der Berner Regierung nicht in den Kopf gestiegen. Sie will weder Zürich noch Cointrin konkurrenzieren — davon ist gar keine Rede —, sondern sie möchte einen Einpistenflugplatz, damit wenigstens die Möglichkeit besteht, Linien nach London, Paris, Amsterdam, Rom, Stockholm, Kopenhagen, Frankfurt, Wien, München zu errichten. Sagen Sie nun nicht, ich hätte erklärt, der Plan sei, soviele Linien von Bern aus zu erstellen. Ich habe nur die Möglichkeiten aufgezählt, wo Linien erstellt werden könnten.

Die Alparstudien sind durchgeführt worden. Man kam zuerst auf ein Projekt Kirchberg-Utzenstorf. Das wäre an sich ein sehr günstiges Gelände gewesen, aber dieses Projekt hätte ungeheuer viel bestes Kulturland verschlungen. Die Entfernung vom Bahnhof Bern beträgt 25 km. Für einen Car erfordert das ungefähr $\frac{3}{4}$ Stunden. Man sagte sich, angesichts der Nachteile brauche man dieses Projekt überhaupt nicht näher zu untersuchen. Man kam auf die Gegend Hindelbank-Jegenstorf. Diese Gegend wäre lagemässig günstig an der SZB gelegen. Auch die Strasse ist nicht weit entfernt. Da hoffentlich in wenigen Jahren die Grauholzstrasse gebaut wird, hätte man dort eine gute Lage in annehmbarer Entfernung von der Stadt verzeichnen können, aber wiederum inmitten von allerbestem Kulturland. Wegen dieser Tatsache hat man sich gesagt, es habe keinen Sinn, dieses Projekt weiter zu verfolgen. Hierauf kam man auf Uettligen. Durch Militärflieger, die das Frienisbergplateau gesehen hatten, wurden wir auf diese Gegend aufmerksam gemacht. Westlich von Uettligen befindet sich eine prächtige Ebene, die man gut hätte brauchen können. Ich erinnere mich noch gut, als dieses Projekt auftauchte. Ich erklärte damals: Hört auf mit solchen Vorschlägen; es handelt sich da um melioriertes Kulturland. Dort einen Flugplatz erstellen zu wollen, ist vollkommen aussichtslos. Der Vorteil dieses Projektes wäre gewesen, dass man keine grossen Siedlungen hätte überfliegen müssen. Man ging weiter, in den Forst, und zwar deshalb, weil in der ersten Diskussion über Herrenschwanden der Forst genannt wurde. Man wollte die Sache untersuchen. Nun hat man sofort festgestellt, dass man im Forst eine unverhältnismässig grosse Fläche Wald schlagen müsste. Es freut mich, heute aus dem Munde von Herrn Kammer zu hören, dass er ein Freund des Waldes ist. Auch ich weiss die Waldesliebe der Förster zu schätzen. Der Eingriff in den Wald wäre bei diesem Projekt so gross gewesen, dass es fallen gelassen wurde. Uebrigens liegt der Forst gerade auf der Höhe des unteren Plafonds der Wetterwolken, wenn sie von Südwest nach Nordwest streichen, so dass eine Landung bei schlechtem Wetter auf dieser Höhe nicht gut möglich ist. Aus diesen Gründen musste auch auf das Projekt Forst verzichtet werden.

Es ist so, wie der Herr Interpellant ausgeführt hat: Im Jahre 1954 kam eines Tages Ingenieur Kissling und unterbreitete uns seine ganz privaten Studien, wobei er erklärte, er glaube, das sei nun

das, was in der Umgebung von Bern durchführbar sei. Wir haben diese Studien eingehend geprüft, haben die Sache an Ort und Stelle besichtigt und dabei sofort festgestellt: Wenn irgendetwas im Hinblick auf den Landverschleiss in der Umgebung von Bern vertretbar ist, dann ist es das Projekt Herrenschwanden. Das war der erste Eindruck, und dieser Eindruck ist bis heute geblieben. Es handelt sich um eine Moränenlandschaft, die allerdings Erdbewegungen erfordert, aber das Material, das man fortnimmt, kann ganz sicher für den Pistenbau wieder verwendet werden. Man hat festgestellt, dass der Wald — ich lasse mich von einem Förster gerne eines anderen belehren, wenn er es beweisen kann — nicht erster Qualität ist. Der Herr Interpellant hat selber gesagt, es sei dort ein kleiner Sumpf. Wir wissen, dass ein Sumpf einem Walde nicht gerade am besten dient. Dass der Staat Besitzer eines Teiles des in Anspruch genommenen Waldes ist, konnte man als Vorteil buchen. Die Landbeanspruchung beträgt 137 ha. Das ist viel. Davon sind 93 ha Wald und 44 ha eigentliches Kulturland. Beim Kulturland, das der Nutzung wieder zur Verfügung gestellt werden kann, handelt es sich um Grasland. Man kann sich darüber streiten, ob Grasland oder Wald mehr wert sei. Ich kenne einen Flugplatz im Kanton Bern, wo das Grasland nach der Erstellung des Flugplatzes mehr eintrug, als vorher das Burgerland. Der Vergleich hinkt natürlich. In Herrenschwanden hat man intensive Wirtschaft auf den Gras- und Ackerflächen. Wir sind im Oberland etwas anders gewöhnt. Etwas anderes als Gras wächst dort meist nicht. Ich habe letzthin an einer Zusammenkunft von Fraktionspräsidenten gesagt, wenn sie dem lieben Gott etwas mit Mist nachhelfen, so gibt es auf der Fläche, die der Nutzung wieder zur Verfügung gestellt wird, auch noch einen Ertrag. Verloren sind 73 ha. Von diesen 73 ha können, wie der Herr Interpellant selbst erklärt hat, 33 ha als Grasland genutzt werden. Dazu kommt, dass im Belpmoos ein schöner Teil des heutigen Flugplatzes der Landwirtschaft wieder zur Verfügung gestellt werden könnte. Das darf man nicht ausser acht lassen. Es wäre natürlich Torheit, einen Linienflugplatz in Herrenschwanden zu errichten und die ganze Fläche im Belpmoos ebenfalls dem Flugdienst zur Verfügung zu stellen. Ein Teil des Belpmooses würde also frei. Forstwirtschaftlich entstünde eine Einbusse, aber landwirtschaftlich gesehen ist die Einbusse auf keinen Fall schlimm, wenn nicht sogar aufgehoben. Von den untersuchten Projekten ist daher Herrenschwanden hinsichtlich Landverschleiss absolut am günstigsten, dies auch mit Bezug auf die flugtechnischen Belange und im Hinblick auf die Lage zur Stadt. In 10—15 Minuten fährt ein Car vom Flugplatz zum Bahnhof Bern und umgekehrt.

Wie sieht die Entwicklung des Flugverkehrs aus? Herr Grossrat Kammer hat darüber bereits Ausführungen gemacht. Im Jahre 1946 zählte man im Schweizerland 125 000 Passagiere. Diese Zahl stieg im Jahre 1954 auf 829 000, im Jahre 1956 auf 1,4 Millionen, und sehr wahrscheinlich ist die Schätzung, wie sie im Gutachten Meier vorkommt, nicht so abwegig, dass nämlich in den Jahren 1965 bis 1970 4—5 Millionen Flugpassagiere in der Schweiz gezählt werden können. Verglichen mit

der Bahn und mit den Meerschiffen, wo die Verkehrszunahme nur ganz minim ist, muss beim Flugverkehr eine gewaltige Zunahme festgestellt werden, die sich immer noch fortsetzt. Da stellt sich die Frage: Wollen wir einfach zusehen? Die Zeit ist vorbei, wo nur die Allerreichsten das Flugzeug benützten. Heute gibt es Firmen, die ihre Monteure oder Vertreter per Flugzeug nach Uebersee oder auch nach europäischen Städten senden. Diese Entwicklung dauert immer noch weiter. Die Benützung des Flugzeuges dringt in alle Bevölkerungsschichten.

Ein Wort zu dem Flugzeugtyp, den Herr Grossrat Kammer bereits auf ganz kurzen Startstrecken fliegen sieht. Wenn in der Zeitung stand, dass die Douglaswerke Pläne für die Erstellung solcher Flugzeuge haben, so fehlt doch noch die Realisierung. Gegenwärtig ist nach den Aussagen von Flugsachverständigen noch nicht in Sicht, dass Flugzeuge mit kurzer Startstrecke serienmäßig hergestellt werden könnten. Das geht noch jahrelang. Im heutigen Linienverkehr sind die DC 3 für kleine, die Convair und Metropolitain für mittlere Strecken bestimmt. Die DC 4 brauchen wir nicht mehr zu zählen, weil sie heute schon veraltet sind. Die DC 6 werden für lange Strecken verwendet, nach Tokio und für den Nord- und Südatlantik. Für den Nord- und Südatlantik aber ist bereits der Nachfolger da, der DC 7, und ab 1960 wird der DC 8 fliegen, ein Düsenflugzeug mit noch viel grösseren Geschwindigkeiten. Die Swissair ist wegen der Ersatzteile ganz auf Douglas-Maschinen eingestellt. Daneben fliegen im internationalen Linienverkehr Constellations und andere.

Wie wird die Entwicklung gehen? Sobald die DC 8 in genügender Anzahl vorhanden sind — der DC 7 ist ein ähnliches Flugzeug, allerdings noch nicht mit Düsenantrieb, aber auch hier werden die Abgase zum Rückstoss verwendet —, werden sie den Langstreckenverkehr übernehmen, d. h. der DC 6 wird auf die mittleren Strecken zurückgedrängt und eingesetzt wie der Metropolitain und der gewöhnliche Convair. In den nächsten 10—20 Jahren wird man die schnellen Flugzeuge auf langen Strecken, die weniger schnellen — wohlverstanden die vorhandenen, gekauften, noch nicht abgeschriebenen Flugzeuge, nicht jene, deren Pläne im Kopf irgendeines Ingenieurs spuken — auf mittleren Strecken brauchen. Es ist doch vollkommen ausgeschlossen, dass irgendeine Gesellschaft diese Flugzeuge zum alten Eisen wirft und neue anschafft, weil es Kurzlandungsflugzeuge gibt. Glaubt der Herr Interpellant angesichts des Ausspruches von Dr. Heberlein, dass die Swissair darauf brennen würde, solche Kurzstartflugzeuge zu erwerben, um auf dem Belpmoos landen zu können? Ich glaube nicht daran. Wenn aber das Flugzeug immer schneller wird, wie die Entwicklung deutlich zeigt, so wird die Entfernung vom Ort, wo der Passagier wohnt, bis zum Flugplatz für den Mittelstreckenverkehr immer von grösserer Bedeutung. Schon heute steht im Gutachten von Prof. Meier die Tatsache verzeichnet, dass, wenn wir von Bern direkt nach Stuttgart fliegen könnten und nicht erst in Zürich einsteigen müssten, einen Zeitgewinn von 48 % hätten. Je weiter die Entfernung vom Flugziel ist, desto kleiner wird die Zeitsparnis. Wenn ich noch einmal nach To-

kio fliegen könnte, so wäre es doch ganz gleichgültig, ob ich in Zürich oder Genf abfahre. Das spielt für die 16 000—17 000 km absolut keine Rolle. Wenn ich aber nach Paris, Amsterdam oder London fliegen will, spielt diese Strecke eine Rolle. Der Herr Interpellant ist ganz leicht über diese Dinge hinweggegangen und hat einfach erklärt, man solle die Schnellzüge noch beschleunigen, man solle gemäss der Meinung von Herrn Heberlein jetzt mit den Autobahnen vorwärts machen. Einverstanden, die Autobahnen werden eine Verbesserung bringen. Das können wir nicht abstreiten. Aber es hat nicht jeder ein Privatautomobil, das er in Kloten ein paar Tage stehen lassen kann, um zwischenhinein eine Reise zu machen, sondern er muss mit dem Car rechnen. Der Car hat von Bern nach Kloten aber ein bisschen länger zu fahren, als vielleicht der beste Schnellzug. Da habe ich also auch einige Skepsis.

Das Wort vom Zubringerdienst ist gefallen. Hier handelt es sich um ein so wichtiges Problem, dass wir darüber reden müssen. Das Gutachten gibt Aufschluss darüber. In dieser Beziehung ist es absolut unabhängig von veränderten Umständen. Ein Helikopterflugzeug, Zubringerdienst, oder ein Kleinflächenflugzeug, Zubringerdienst, nach Genf, Zürich oder Basel ist teurer als die Erstellung eines Flugplatzes für den Linienverkehr. Man sagt, die Sabena in Belgien vermag doch auch einen Heli-kopter-Verkehr zwischen Antwerpen, Amsterdam und Paris einzurichten. Wir wissen das, aber der Kanton Bern hat eben keine so rentablen Linien wie die Sabena nach dem Belgischen Kongo, die hohe Ueberschüsse einbringt, dass die gewaltigen Defizite, die aus diesem Zubringerdienst entstehen, bestritten werden können.

Ich glaube deshalb, dass es Pflicht der Regierung ist, sich nicht den Vorwurf der verpassten Gelegenheiten aufzuladen. Die Regierung ist verpflichtet, das Problem in aller Ruhe weiter abzuklären, weil es noch nicht restlos abgeklärt ist. Ich begreife den Widerstand der Anwohner. Wenn ich dort draussen wohnte, würde ich auch Widerstand entgegensezten; das ist ganz klar. Aber deswegen dürfen wir nicht die ganze Angelegenheit auf sich beruhen lassen und erklären, die Leute wollen nicht, sondern wir müssen abwägen: Was ist, kantonal gesehen, schwerwiegender, die Inkonvenienzen der Bevölkerung, die nicht abgestritten werden können, oder der Nutzen für die Volkswirtschaft des Kantons Bern? Das ist das Problem, das sich stellt. Es gilt, dieses Problem noch besser abzuklären, als das heute der Fall ist. Da bin ich mit dem Herrn Interpellanten vollständig einverstanden. In erster Linie bleibt die Bedürfnisfrage noch genau abzuklären. Bisher haben Sie in der Diskussion nur Gegner gehört. Mich wundert am allermeisten, ob es eigentlich auch Befürworter gibt. Wenn man zum vornehmerein feststellen könnte, dass es nur Gegner gibt, so könnten wir unser Feuer einstellen. Man muss wissen, wieviel Flugbillette die Swissair auf dem Platz Bern verkauft, welches Interesse Handel, Industrie und Gewerbe an einem Flugplatz Bern haben. Ferner sollte man wissen, ob die Gewerkschaften an einem Flugplatz eventuell interessiert sind. Ich muss auch wissen, wie sich das Bundeshaus, besonders das Politische Departement, dazu stellt. Glaubt man dort, dass

die Bundesstadt einen Flugplatz haben sollte? Was sagen die Diplomaten? Was für Bedürfnisse haben sie usw.? All das müssen wir zusätzlich zum Gutachten Meier noch wissen. Dieses Gutachten wurde als Parteigutachten bezeichnet. Ich möchte das bestreiten. Das Gutachten kommt, wie der Herr Interpellant ausgeführt hat, zum Schluss, dass es sich um einen Grenzfall handelt. Ob man mit teureren Baukosten rechnen muss, entzieht sich meiner Kenntnis. Der Ingenieur hat sie berechnet. Sobald wir Näheres wissen, werden wir nicht versäumen, es dem Grossen Rat ebenfalls zur Kenntnis zu bringen. Schliesslich wird das Volk entscheiden. Wenn das Volk entscheidet, Bern brauche keinen Flugplatz, kann die Regierung sagen, sie habe ihre Pflicht getan. Wenn das Volk für den Flugplatz ist, dann ist die Frage sowieso gelöst. Ich möchte nur betonen, dass es sich um bernische Flugpolitik handelt. Ich möchte in aller Oeffentlichkeit erklären, dass wir Herrn Dr. Rudolf Heberlein, den Präsidenten der Swissair, nicht um seine Meinung gefragt haben. Wenn er trotzdem seine Meinung der Presse kundtut, ist das seine Sache. Wir werden dem Verwaltungsrat der Swissair unsere Meinung darüber sagen. Wir sind schliesslich nicht von der Swissair abhängig. Nicht sie befiehlt über die Flugpolitik im Schweizerland; es sind ganz andere Instanzen, die darüber zu befinden haben. Es ist ja nicht so, dass nur die Swissair die schweizerischen Flugplätze alimentiert. Es gibt auch ausländische Gesellschaften, die fliegen, ebenso Charter-Gesellschaften, die den Flugverkehr befruchten.

Ich habe aus dem Stegreif, ohne auf die einzelnen Fragen des Herrn Interpellanten einzutreten, referiert. Wenn er wünscht, dass ich die einzelnen Fragen, eine nach der andern, durchnehme, so bin ich dazu bereit, aber ich glaube, das meiste schon berührt zu haben, und darum möchte ich schliessen, denn ich glaube, die Zeit ist abgelaufen. Ich möchte den Grossen Rat bitten, die Regierung darin zu unterstützen, dass sie das Problem in aller Ruhe weiter abklärt und mit den betroffenen Gemeinden in engem Kontakt bleibt, wie es bis anhin der Fall war. Wir konnten natürlich die Gemeinden nicht orientieren, bevor wir selber wussten, was wir wollen. Ich kann nur noch sagen: Es hat nicht ein Geometer oder ein Ingenieur einen Fuss auf fremdes Eigentum gesetzt. Alle diese Projekte sind nach den Karten und nach den Katasterplänen entstanden. Man hat nicht etwas hinten herum gemacht, aber wie gesagt: Bevor die Regierung an die Oeffentlichkeit tritt, muss sie selber wissen, was sie will.

Kammer. Es tut mir leid, aber ich kann mich nicht befriedigt erklären.

Präsident. Es wird Diskussion verlangt. Zustimmung.

Schneider. Es ist sicher richtig, dass wir uns nach der Interpellationsbegründung durch Herrn Kollege Kammer und nach der Antwort des Regierungsrates mit dieser Angelegenheit auseinandersetzen. Die Gegner eines Flugplatzes in Herrenschwanden haben viel grössere Möglichkeiten, ihre Auffassung zu vertreten als wir, weil sie dokumentiert sind, indem die Regierung diesen Ge-

meinden das Gutachten von Prof. Meier aushändigte. Alle jene, die finden, man sollte sich über die Schaffung eines Flugplatzes im Kanton Bern auf einer sachlichen Grundlage aussprechen, sind insofern benachteiligt, als sie keine Möglichkeit hatten, in dieses Gutachten Einsicht zu nehmen.

Wir dürfen uns bei der Flugplatzdiskussion nicht allein vom Gefühl leiten lassen. Rein gefühlsmässig ist sicher manches Argument der Gegner verständlich, denn die Entwicklung unseres technischen Zeitalters ist nicht auf der ganzen Linie erfreulich. Ich verstehe auch, dass man von seiten der Landwirtschaft Vorbehalte macht. Aber wir dürfen die Diskussion über den Flugplatz trotzdem nicht nur auf diese gefühlsmässigen Momente stützen, sondern müssen uns vor allen Dingen bewusst sein, dass diese Diskussion weitgehend dadurch provoziert wird, dass man es seinerzeit verpasst hat, an einer zentraleren Lage als Kloten einen Flugplatz zu erstellen. Diese zentrale Lage wäre meines Erachtens Utzenstorf gewesen. Ich bin persönlich davon überzeugt, dass, wenn Utzenstorf zustande gekommen wäre, die Flugplätze Genf und Basel hätten hintanstehen müssen. Leider wurde dieser Flugplatz Utzenstorf nicht Wirklichkeit. Gerade die Kreise, die Herrn Kammer nahestehen, waren seinerzeit vehement gegen diesen Flugplatz, zum Teil aus genau den gleichen Gründen wie sie heute gegen den Flugplatz Herrenschwanden sind. Aber die Diskussion hat doch eine Verschiebung erfahren, und zwar aus wirtschaftlichen Gründen. Verschiedene Kreise haben es in unserem Lande im Laufe der Zeit sehr gut verstanden, mit allen Mitteln ihre wirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund zu schieben, wobei der Kanton Bern sicher zu kurz gekommen ist. Wenn wir die ganze Diskussion von dieser Seite betrachten, dann ist es für mich absolut verständlich, dass die regionalen Interessen in bezug auf die Schaffung eines Flugplatzes nach und nach eine stärkere Bedeutung bekommen haben. Weil damals die Schaffung eines zentralen schweizerischen Flugplatzes verhindert wurde, ergab sich eine Verlagerung auf regionale Interessen. So müssen wir das Problem betrachten; dann wird der Aspekt für den Kanton Bern ein anderer. Dann erhalten die Stimmen ein grösseres Gewicht, die die Auffassung vertreten, dass es die wirtschaftspolitischen Interessen des Kantons sind, die es zum allermindesten ermöglichen müssen, die Schaffung eines Flugplatzes nach allen Seiten abzuklären. Ich bedaure ausserordentlich, dass sich die Gegner des Projektes Herrenschwanden mit einer solchen Vehemenz ins Zeug gelegt haben. Anderseits bedaure ich auch, dass diejenigen Kreise, die aus wirtschaftspolitischen Gründen sich für den Bau eines Flugplatzes einsetzen, keine Möglichkeit hatten, sich zu dokumentieren. Das ist auch der Grund, warum der Sprechende, so wenig wie jemand anders, in der Lage ist, im Namen einer Fraktion oder Partei zu sprechen. Wir müssen die Diskussion persönlich führen, weil weder die Parteien noch die Fraktionen Einsicht in das Projekt und das Gutachten Meier haben. Das ist, wie schon erwähnt, eine Benachteiligung dieser Kreise. Wir sind in der Zwischenzeit anlässlich einer Fraktionspräsidentenkonferenz allerdings einigermassen orientiert worden, und wir konnten auch Verschiedenes

aus der Antwort von Herrn Regierungsrat Brawand entnehmen.

Ich habe die Auffassung, dass man die ganze Diskussion auch vom wirtschaftspolitischen Gesichtspunkt aus betrachten muss. Da liegen nun bernische Interessen, die gewahrt werden müssen, gleichsam auf der Strasse, das erkennt man insbesondere dann, wenn man auf dem Standpunkt steht, dass dem Flugverkehr auf lange Zeit hinaus eine enorme Bedeutung zukommt, d. h. dass das Flugzeug in der Zukunft den Verkehr beherrschen wird. Darum war es vollkommen richtig, wenn die bernische Regierung rechtzeitig an das Problem herantrat, ganz unbesehen, ob noch eine Reihe anderer wichtiger Fragen gelöst werden müssen.

Herr Kollege Kammer hat vom Strassenbau gesprochen. Wir alle kennen die Dringlichkeit dieses Problems. Aber auch bei der Schaffung von Autobahnen und überhaupt von besseren Strassenverhältnissen kommen wir in eine Auseinandersetzung mit der Landwirtschaft, weil es um den Boden geht, der bekanntlich eine Mangelware darstellt, und weil der Boden für die Landwirtschaft weitgehend die Existenzgrundlage bildet. Auf der anderen Seite überschneiden sich die Interessen, weil es in unserem Kanton noch andere wirtschaftlich Interessierte gibt als nur die Landwirtschaft. Wir müssen deshalb darnach trachten, eine vernünftige Grundlage zu finden. Darum war es richtig, dass die bernische Regierung die Frage abklärte und bereit ist, alle offenen Fragen noch zu prüfen. Wir wissen sehr genau, dass die Schaffung eines neuen Flugplatzes noch andere Aspekte aufwirft als die, welche heute durch die Regierung bekanntgegeben worden sind. Auch vom Gesichtspunkt des Arbeitsvolumens aus müssen wir uns fragen, ob wir überhaupt in der Lage sind, diesen Flugplatz in absehbarer Zeit zu bauen, weil heute auf der ganzen Linie die Tendenz besteht, die öffentlichen Aufgaben eher etwas zurückzuschalten, um die Nachteile der Hochkonjunktur, deren Folgen besonders auch die Landwirtschaft verspürt, abzuschwächen. Das ist ebenfalls in Erwägung zu ziehen. Primär stehen aber doch die wirtschaftlichen Interessen unseres Kantons im Vordergrund. Der Kanton Bern darf nicht länger abseits stehen, sondern er muss sich hier einschalten, um wesentlichen Einfluss auf den Verlauf dieser Diskussion zu bekommen.

Ueberdenken Sie einmal, welch ausserordentlich grosse Aufwendungen die Kantone Zürich und Basel-Stadt für ihre Flugplätze machen. Ich bin persönlich überzeugt, dass sich das irgend einmal, besonders wenn der Flugverkehr noch viel grössere Bedeutung erhalten wird, nachteilig für den Kanton Bern auswirken wird. Daran sind wir weder auf der Arbeitgeber- noch auf der Arbeitnehmerseite interessiert. Wirtschaftlich gesehen sind wir alle daran interessiert, mit im Rennen zu bleiben. Wir laufen alle Gefahr, die wirtschaftliche Entwicklung allzu stark unter dem Aspekt der gegenwärtigen Hochkonjunktur zu betrachten. Wir wissen, dass es verhältnismässig wenig braucht, dass diese Hochkonjunktur absinkt, und dann bekommt der wirtschaftliche Wettbewerb wieder eine viel grössere Bedeutung, als dies in der gegenwärtigen Hochkonjunktur in Erscheinung tritt. Wir haben im Kanton Bern auf jeden Fall

die Pflicht, zum Rechten zu sehen. Die Gefühlsmomente, die nicht nur bei der Landwirtschaft, sondern auch bei der Arbeiterschaft vorhanden sind, müssen etwas in den Hintergrund treten. Ich möchte nicht sagen, dass die Arbeiterschaft einhellig hinter dem Flugplatzprojekt Herrenschwanden steht. Bei der Arbeiterschaft sind die Meinungen ebenso wenig gemacht wie an andern Orten; wenn sie aber gemacht sind, sind sie genau so gegenteilig, wie dies auf Seite der Landwirtschaft der Fall ist. Ausschlaggebend ist nur, dass wir die Diskussion nicht auf dem Boden führen, auf dem sie seinerzeit, als über Utzenstorf zu entscheiden war, geführt wurde. Davor möchte ich warnen. Die Diskussion muss auf einem Boden stattfinden, dass man, wenn das Projekt in zustimmendem Sinne gelöst wird, sagen kann, es sei zu verantworten. Wenn es abgelehnt wird, so muss man den Eindruck haben, dass alles unternommen wurde, um die Angelegenheit nach jeder Seite abzuklären. Entscheidend ist also — ich wiederhole das noch einmal —, dass nicht allein Gefühlsmomente zutage treten, sondern dass die Interessen der bernischen Wirtschaft ebenfalls mitberücksichtigt werden.

Maurer. Es tut mir leid, dass ich dem geschätzten Kollegen Schneider nicht in allen seinen Auffassungen folgen kann. Er erachtet den Flugplatz von wirtschaftspolitischen Interessen aus gesehen als notwendig. Welches sind die wirtschaftspolitischen Interessen des Kantons? Geht es darum, unsere Industrie weiter aufzublähen oder einen gesunden, bodenständigen Mittelstand zu erhalten? Hier gehen gewisse Interessen auseinander. Es ist ganz klar, dass sich der Kampf zwischen diesen beiden Polen abspielt. Es haben sich zwei Fronten gebildet, die fast zwei verschiedene Lebensauffassungen verkörpern. Wir haben einerseits die Befürworter des Flugplatzes, denen rein materialistische, wirtschaftliche Interessen massgebend sind. Für den Flugplatz setzen sich die Exponenten unserer Industrie ein, die wir schätzen und bis zu einem gewissen Grad notwendig haben, die Vertreter des Grosshandels, des internationalen Verkehrs, die Vertreter aus dem Bundeshaus, die des diplomatischen Corps, deren Zeit so ausserordentlich wertvoll ist, dass sie nicht mit unseren schönen und schnellen Zügen nach Dübendorf oder Genf fahren können, um dort in ihr Flugzeug für die Auslandsreisen einzusteigen. Nun hat sich eine Waffenhilfe aus den Kreisen unserer Linken gezeigt. Eine weitere Waffenhilfe haben wir von Seiten des Gemeinderates und des Stadtrates der Stadt Bern sowie unserer bernischen Regierung. Das ist eine Phalanx, gegen die nicht anzukämpfen ist. Als Herr Kollege Kammer zum Rednerpult ging, habe ich mir gesagt: Mönchlein, Mönchlein, du tust einen schweren Gang. Auf der andern Seite haben wir die Leute, die durch den Bau des Flugplatzes unmittelbar betroffen werden; diese gehören zu den Gegnern. Es sind die Leute in einem in Entwicklung begriffenen Gebiet um die Stadt Bern herum, ein Gebiet, um das die Stadt Bern infolge der Ausweitung, die sie notgedrungen erfahren muss, vielleicht einmal froh sein wird, ein Gebiet, wo eine gesunde Bevölkerung und ein gesunder Mittelstand daheim sind. Dieses ganze Ge-

biet soll durch den Bau des Flugplatzes mit all seinen Unannehmlichkeiten eigentlich entwertet werden. Es ist ein Gebiet, wo gerade die Bevölkerung der Stadt Bern Ruhe, Erholung und Ausspannung finden kann. Zu den Gegnern des Projektes zählen vor allem unsere Bauern von Kirchlindach. Ihnen geht es nicht um materielle, sondern um ideelle Werte. Sie lehnen grosse Angebote für ihre Landkomplexe ab, denn sie stehen im Kampf um ihre Heimat. Wenn da, im Gegensatz zu Herrn Kollege Schneider, gefühlsmässig auf die Sache eingetreten wird, müssen wir weiss Gott diese Leute begreifen. Sie fühlen sich an die Wand gedrückt, sie fühlen sich verlassen, sie fühlen sich als Opfer einer ausgeweiteten Industrialisierung, als Opfer eines kommenden schweizerischen Industriestaates. Wem gehört die Sympathie in diesem Kampf? Gehört sie jenen Kreisen, die ich erwähnt habe, oder jenen, die im Kampf um ihre Existenz und Heimat gegen dieses Flugplatzprojekt aufgetreten sind? Ich wenigstens stelle mich restlos in die Reihe der Kämpfer gegen diesen Flugplatz. Es tut mir leid, wenn man sich damit in Gegensatz zur Regierung stellen muss.

Es sind jedoch noch andere als gefühlsmässige Gründe, die uns veranlassen, diesem Flugplatzprojekt Opposition zu machen. Denken wir einmal an unsere stille und schöne Stadt Bern. Es ist die ruhigste und gediegenste Stadt in ganz Europa. Gerade deswegen wird sie von Hunderttausenden besucht und bewundert. Soll diese Stadt dem internationalen Flugverkehr geopfert werden? Soll sie ein Industriegebiet, ein Verkehrszentrum, wie Zürich und Genf, werden? Da ginge jedes Idyll verloren. Wir sind überzeugt, dass wir in Bern einen wesentlich besseren Fremdenverkehr haben werden, wenn wir die Stadt erhalten können, wie sie heute ist.

Diese ganze Flugplatzangelegenheit ist, man kann sagen was man will, ein finanzielles Abenteuer. Seriöse Gutachter betonen das ebenfalls. Soll das Bernervolk, dem, wie schon betont wurde, in der nächsten Zeit grosse Aufgaben bevorstehen, seine Steuerbatzen in diesem Flugplatz begraben? Ist es nicht gescheiter, wenn der Kanton Bern Aufgaben löst, die nicht nur einer gewissen Oberschicht zugute kommen, sondern dem ganzen Volke dienen, wie der Ausbau unserer Strassen, die Autobahnen, die Hilfe für unsere Dekretsbahnen usw.? Wir müssen unsere Gelder, die heute sehr rar sind — wir haben gehört, dass die Hypothekarkasse ein Anleihen aufnehmen muss, wir wissen, dass unsere Landbanken kein Geld mehr haben — für Zwecke, die unmittelbar der gesamten Bevölkerung zugute kommen, reservieren. Ich bin auch überzeugt, dass der Fremdenverkehr sein Heil nicht in gut ausgebauten Fluglinien finden kann, denn die Leute, die auf der Strasse in Tausenden von Autocars heranrollen, bringen unserem Fremdenverkehr mehr Einnahmen und wesentlich bessere Frequenzen als die Fluggäste, ob es nun 100 000 oder 200 000 sind. Wir haben letzthin einen Kampf gesehen, der ebenfalls gefühlsmässig ausgetragen wurde, den Kampf der Bevölkerung von Lauenen um ihre Heimat, um den sog. Geltenschuss. In diesem Kampf hat sich das Volk gefühlsmässig restlos auf Seite jener gestellt, die ihre Heimat verteidigt haben. Es ging dort nicht um Existenz-

zen, nicht um Heilstätten, sondern um die Erhaltung der Schönheit der Heimat. In vermehrtem Masse wird sich unsere Berner Bevölkerung bei dieser Flugplatzfrage gefühlsmässig auf die Seite der unmittelbar Bedrängten stellen, auf die Seite der Bauern von Kirchlindach. Jedenfalls darf man heute schon ohne weiteres feststellen, dass bei einer kommenden Abstimmung im Kanton Bern jedenfalls keine Möglichkeit bestehen wird, dieses Projekt durchzubringen. Das Projekt eines Flugplatzes in Kirchlindach ist heute schon ein totgeborenes Kind. Die Regierung wäre sicher gut beraten, wenn sie das totgeborene Kind rasch begraben würde.

Michel (Meiringen). Ich möchte nicht zum Flugplatz Kirchlindach Stellung nehmen, sondern ganz grundsätzlich zu einem Flugplatz Bern, und zwar vom Berner Oberland aus gesehen. Wenn Herr Kollege Kammer sagt, ein Flugplatz Bern habe keine oder nur geringe Bedeutung für den Fremdenverkehr, so heisst das etwas an den Tatsachen vorbeisehen. Wir haben Aussagen von englischen, belgischen, französischen und deutschen Fluggästen, dass ein Flugplatz Bern notwendig wäre, wenn sie eine Reise ins Berner Oberland machen wollen. Wenn ein englischer Tourist in drei Stunden von London nach Kloten fliegt und nachher noch einen halben Tag braucht, um mit der Bahn an den Bestimmungsort, sei es Kandersteg, Adelboden usw., zu gelangen, was nur mit mehrmaligem Umsteigen möglich ist, dann begreifen wir, dass er sich für einen Flugplatz Bern ausspricht. Wir wissen, dass der Fremdenverkehr nicht nur für die Hotellerie im Berner Oberland von Bedeutung ist, sondern auch für die Landwirtschaft und das Gewerbe. Soviel zur grundsätzlichen Frage, ob ein Flugplatz gebaut werden soll oder nicht, vom Oberland aus gesehen. Im übrigen versteht man die Leute von Herrenschwanden sehr gut. Ich persönlich habe ebenfalls diese Einstellung, weil wir in unserer Gegend auch einen Flugplatz, nämlich einen Militärflugplatz, haben. Ueber den Bau dieses Flugplatzes konnte nicht diskutiert werden. Er wurde einfach während des Krieges erstellt, und zwar auf dem spärlichen ebenen Land, das wir dort oben haben. Ich möchte damit nur sagen, dass es manchmal hart ist, wenn eine Minderheit zugunsten der Gesamtheit Opfer bringen muss. Der Herr Baudirektor sagt mit Recht, es gehe nicht darum, einen neuen Flugplatz zu schaffen, sondern den bestehenden zu verbessern oder eventuell zu verlegen. Der Regierungsrat musste diese Frage abklären. Hier hatte der Regierungsrat einzusetzen, und ich gehe absolut einig mit ihm. Ich bedaure nur, dass er nicht auch in bezug auf den Nord-Südstrassen-Transit mehr getan hat als bis jetzt.

Wir müssen einfach versuchen, uns zu verstehen. Von der bäuerlichen Seite aus muss probiert werden, die Bedürfnisse der anderen Wirtschaftsgruppen zu begreifen. Auf der anderen Seite muss man auch Verständnis dafür haben, dass eigener Boden, Heimatboden, nur ungern preisgegeben wird, sei es in Herrenschwanden oder anderswo. Mit allseitigem gutem Willen werden wir sicher eine Lösung finden, die allen Teilen dienen wird.

Huber (Oberwangen). Es ist sicher richtig, wenn wir anerkennen, dass der Regierungsrat die Frage dieses Flugplatzes geprüft und immer à jour verfolgt hat. Wir haben in unseren Kreisen das Problem des Flugplatzes auch besprochen, und zwar pro und kontra. Von seiten der Eisenbahndirektion wurde uns jemand zur Verfügung gestellt, der den befürwortenden Standpunkt einnahm; das Gegenaktionskomitee schickte ebenfalls einen Vertreter. Wir kamen zum Schluss, dass noch sehr viele Fragen offen sind und dass die Diskussion über das Grundsätzliche usw. heute hier eigentlich etwas verfrüht ist. So hat z. B. der Vertreter der Eisenbahndirektion bei uns ausgeführt, es handle sich nur um ein sogenanntes Vorprojekt, nicht um ein definitives Projekt. Im gleichen Atemzug hat er aber erklärt, die Finanzierung sei absolut definitiv. Darin liegt doch ein erster Widerspruch. Wenn nur ein Vorprojekt da ist, kann man nicht genau sagen, was das definitive Projekt nachher kosten wird. Als bemerkt wurde, dass wegen des Lärms in Zollikofen grosse Opposition gemacht werde, erwiderte der Vertreter der Eisenbahndirektion, mit dem Lärm sei es nicht so schlimm, denn nach dem Gutachten von Prof. Meier würden pro Tag nicht mehr als 3—5 Flugzeuge landen. Es sind, wie gesagt, verschiedene Fragen noch nicht richtig abgeklärt. Es ist daher notwendig, dass wir im Grossen Rat eingehend dokumentiert werden. Wenn wir einmal wirkliche Unterlagen haben, brauchen wir nicht mehr gefühlsmässig zu diskutieren; dann können wir uns auf Grund von Zahlen usw. unterhalten, ob der Flugplatz einem Bedürfnis entspricht oder nicht. Ich möchte daher den Wunsch äussern, dass wir eingehend dokumentiert werden, dass uns die eingeholten Gutachten sowie alle weiteren Erhebungen, die die Regierung im Zusammenhang mit der Abklärung dieser Frage vornehmen will, zur Verfügung gestellt werden.

Rupp. Herr Kollege Kammer hat zu Beginn seiner Interpellationsbegründung darauf hingewiesen, dass die Leute aus der Umgebung des projektierten Flugplatzes durch die Presse, die über ein Votum in einer Versammlung in Gunten rapportierte, aufmerksam geworden seien. Nun könnte man fast meinen, da oben in Gunten habe irgend eine Verschwörung gegen die Bauern von Kirchlindach stattgefunden. Was ist in Gunten geschehen? Der Verkehrsverband Thunersee — das ist ein Verband, der die Interessen der Hotellerie um den Thunersee wahrt — hielt seine Hauptversammlung ab. Der Verband bat Herrn Regierungsrat Siegenthaler, er möchte uns die Aussichten des Anschlusses Bern an den Flugverkehr ein wenig erläutern. Herr Regierungsrat Siegenthaler hat bei diesem Anlass die Möglichkeit der Schaffung dieses Flugplatzes Kirchlindach dargelegt und ihn, wie es der Herr Interpellant ausgeführt hat, befürwortet. Herr Regierungsrat Siegenthaler ist, wie ich vorhin gehört habe, vielleicht einen «Umgang» zu früh an die Öffentlichkeit getreten. Das mag sein, aber man darf über derartig wichtige Fragen für die bernische Wirtschaft schon rechtzeitig anfangen zu reden. Wenn sich der Verkehrsverband Thunersee hauptsächlich für diese Frage interessierte, so geschah das aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit heraus. Die bernische Fremdenver-

kehrsindustrie, die hauptsächlich im Oberland beheimatet ist, hat einfach mit Besorgnis davon Kenntnis genommen, dass der Flugplatz Kloten für die Hotellerie im Bündnerland und der Flugplatz Genf für die Hotellerie in den Waadtländer und Walliser Bergen ausserordentliche Vorteile bringt. Da ist es doch nichts als recht und billig, wenn von den Kreisen des Oberlandes aus das Begehr gestellt wird, darüber orientiert zu werden, ob eine verbesserte Anschlussmöglichkeit im Flugverkehr vorhanden sei. An der Konferenz, an der Herr Baudirektor die Fraktionen über diese Frage orientierte, betonte unglücklicherweise schon der erste Redner, die oberländische Hotellerie sei kein Argument, mit dem man einen Flugplatz begründen könne. Zugegeben, die Hotellerie ist nicht ein Erwerbszweig, der die Bedeutung der Grossindustrie usw. hat, aber sie ist immerhin für das ganze Oberland von ausserordentlicher Wichtigkeit. Nicht nur der Hotelier profitiert vom Fremdenverkehr, sondern auch der Gewerbetreibende, der Arbeiter, der Landwirt. Darum ist es berechtigt, wenn die bernische Wirtschaft angehört wird; die Schaffung dieses Flugplatzes ist ja in erster Linie eine Angelegenheit der bernischen Wirtschaft. Da muss man bernisch denken. Man kann der Regierung sicher nur dankbar sein, wenn dieses Problem gründlich geprüft wird. Vielleicht hätte die Sache vor zehn Jahren, als über Utzenstorf gesprochen wurde, gründlicher gemacht werden sollen. Das will nicht besagen, dass man das Projekt von Kirchlindach, wie Herr Kollege Maurer gesagt hat, bereits als ein totgeborenes Kind auf die Seite schieben müsse. Man muss noch retten, was zu retten ist. Wir haben sicher alle zusammen volles Verständnis für die betroffenen Leute von Kirchlindach und Umgebung. Aber auch die bernische Landwirtschaft muss Verständnis dafür haben, wenn die andern Wirtschaftszweige aus der Notwendigkeit ihrer Existenz heraus etwas fordern müssen.

Wir haben in der letzten Session die Ausführungen unseres zukünftigen Ratspräsidenten Tschanz gehört, der darlegte, wie man in Kloten die Bauern vergewaltigt habe, wie man ihnen das Land zu Preisen wegnehme, die nicht tragbar seien. Es ist vollkommen richtig, wenn sich die Leute für ihre Existenz wehren. Es ist nur bedauerlich, dass, wenn man im Kanton Bern etwas Grosses aufziehen will, immer sofort ein Gegenaktionskomitee da ist, bevor man überhaupt nur richtig über die Sache sprechen kann. Aber es ist gut, dass Herr Kollege Tschanz den Warnfinger erhoben hat. Die Landwirtschaft im Kanton Bern darf sicher nicht behaupten, dass man ihre Interessen hier im Ratssaale nicht immer voll gewürdigt habe. Dafür erwartet man auch ihr Verständnis, wenn andere Wirtschaftszweige etwas haben müssen. Wenn der Bau des Flugplatzes wirklich notwendig wird, müssen wir hier alle bereit sein, dafür einzustehen, dass die Landwirte von Kirchlindach usw. nicht wie in Kloten behandelt werden, sondern dass alles nach gerechten und tragbaren Grundsätzen erledigt wird. Es ist gut, dass an der erwähnten Konferenz vom Herrn Baudirektor erklärt wurde, dass sowohl die Interessen der Landwirtschaft wie der Industrie und aller übrigen Kreise gründlich geprüft werden. Wir wollen dafür dankbar sein.

Wenn die Ergebnisse dieser Untersuchungen vorliegen, haben wir sicher noch genügend Zeit, darüber zu diskutieren. Ich persönlich möchte erklären, dass das Oberland ein grosses Interesse an der Schaffung eines Flugplatzes resp. an der Erhaltung eines Anschlusses an den kontinentalen Flugverkehr hat.

Müller (Bern). Es wird nicht nur von den Gegnern des Flugplatzes, sondern zum Teil auch von den Befürwortern gefühlsmässig diskutiert, nach dem System: Fliegen ist Fortschritt. — Man ist für den Fortschritt und deshalb für den Flugplatz. Ich möchte die Regierung ersuchen, die Flugplatzfrage gründlich und ruhig abzuklären, ohne Gefühlsmomente mitspielen zu lassen und ohne allzu sehr an die schönen Flugreisen zu denken, die die Regierungsräte etwa machen können. Man soll nur rein auf die wirtschaftlichen Momente abstellen. Persönlich bin ich eher skeptisch gegenüber der Behauptung, dass ein Flugplatz für die bernische Wirtschaft wirklich dringend notwendig sei. Herr Grossrat Schneider hat erwähnt, es wäre gut gewesen, wenn man einen zentralen Grossflugplatz in Utzenstorf hätte aufbauen können. Das ist nicht gelungen, und so kam es zur regionalen Aufsplittung Genf, Zürich, Basel. Nun will Bern auch noch zu dieser regionalen Aufsplittung beitragen. Wir haben etwas Aehnliches im letzten Jahrhundert erlebt, als man die Bahnen baute. Da glaubte auch jedes Dorf, es müsse an der Bahnlinie liegen, es müsse einen Bahnhof haben, sonst gehe die Wirtschaft in dieser betreffenden Gegend zugrunde. Auch da wurde das Verkehrsnetz zum Teil überdimensioniert. Heute meint nun jede grössere Stadt, sie müsse einen Flugplatz haben. Ich bin der Meinung, man sollte die Frage prüfen, ob nicht bei den bestehenden Verkehrsmitteln noch ein technischer Fortschritt möglich sei. Ich bin überzeugt, dass namentlich die Bahnen ihre Verbindungen in Zukunft noch wesentlich schneller und komfortabler gestalten können. Wir haben in der letzten Zeit gelesen, dass neue intereuropäische komfortable Züge geschaffen wurden, die mit dem Flugzeug absolut konkurrieren können. Wenn die Bahnen sich anstrengen, noch leistungsfähiger zu werden, wird man sich fragen müssen, ob es noch rentiere, beispielsweise nach Stuttgart, Brüssel oder Paris mit dem Flugzeug zu reisen, oder ob man nicht ebenso rasch und bequemer, vor allem auch, was nicht ganz unbedeutend ist, sicherer mit der Bahn dorthin gelange. Hinsichtlich London möchte ich nur darauf hinweisen, dass man vom Flughafen London in die Stadt ungefähr gleich lange braucht wie mit dem Leichtschnellzug von Bern nach Zürich. Für solche Distanzen ist es sicher nicht notwendig, dass man hier einen Flugplatz aufbaut, der nach dem viel zitierten famosen Gutachten nur einen sehr geringen Verkehr aufweisen wird. Es ist ja ein Einpistenflugplatz vorgesehen, wo man nur einen Kurs für eine Richtung aufbauen könnte. Wenn man also nach London fliegen und zu einer bestimmten Zeit dort ankommen möchte, müsste man doch nach Kloten gehen, weil dort acht Kurse im Tage nach London abfliegen, wenn ich richtig orientiert bin. Ich möchte betonen, dass die linke Seite des Rates, wie schon Herr Kollege Schneider ausgeführt hat, nicht ein-

seitig für den Flugplatz ist. Wir sind auch in unseren Reihen geteilter Meinung. Wir werden mit Interesse der weiteren Abklärung harren und die Unterlagen in dieser Sache von der Regierung entgegennehmen.

Bienz. Herr Dr. Huber hat vorhin ausgeführt, der Vertreter der Eisenbahndirektion habe erklärt, es würden nur 3—5 Flugzeuge pro Tag landen. Das ergibt rund 1200 bis 1400 Landungen im Jahr. Wenn wir rechnen, dass die Kosten 40 Millionen betragen, so macht das bei 4 % 1,6 Millionen oder für jedes gelandete Flugzeug ca. Fr. 1200.— nur an Zins. Wenn man meint, der Flugplatz Bern sei so wichtig für die Volkswirtschaft, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass für den Jura Basel näher liegt, und dass ein grosser Teil des Oberaargaus so schnell in Basel ist wie in Kirchlindach. Die Wirtschaft und die Industrie des Kantons Bern lassen sich mit dem Kanton Zürich nicht vergleichen. In Zürich werden übrigens vielfach mit bittersüßer Miene die Pillen für den Ausbau von Kloten geschluckt.

Der Herr Baudirektor hat gesagt, die Flugzeuge, die man für kurze Start- und Landestrecken entwickle, existierten nur auf den Plänen; es gehe noch zehn Jahre, bis sie gebaut seien. Er ist sehr optimistisch, wenn er glaubt, dass vor zehn Jahren ein Flugplatz Bern in Betrieb sei. Ein Humorist hat gesagt, der Flugplatz Kirchlindach werde vom Volk gleichzeitig mit dem Grimseltunnel gutgeheissen.

Kammer. Ich konnte mich leider von der Beantwortung der Interpellation nicht befriedigt erklären, weil man mir auf die meisten Fragen noch keine Antwort gab. Im Schreiben des Regierungsrates an die sechs Gemeinden betreffend Kulturlandverschleiss steht schwarz auf weiss, dass die verlorene und beschränkt benutzbare Fläche 112 ha beträgt.

Herr Schneider bedauert die Vehemenz, mit der die Gegner des Flugplatzes gegen das Projekt aufgetreten. Ich habe schon manchmal die Vehemenz von Herrn Schneider bewundert, wenn er überzeugt für etwas eingetreten ist. Es wundert mich, dass er unsere Vehemenz nicht begreift, sondern sie bedauert. Beim Steuergesetz wollten sie bahnbrechend wirken, damit der kleine Steuerzahler nach Möglichkeit entlastet werden könne. Nun habe ich eine Zusammenstellung der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 13. April, aus der hervorgeht, was ein Verheirateter ohne Kinder in den schweizerischen Grossstädten versteuern muss. Bei einem Einkommen von Fr. 4000.— zahlen diese Leute in Genf und Basel keine Steuern, in Zürich Fr. 71.—, in Bern Fr. 131.—. Bei einem Einkommen von Fr. 8000.—: Genf Fr. 279.—, Basel Franken 226.—, Zürich Fr. 377.—, Bern Fr. 552.—. Auch bei höheren Einkommen usw. steht Bern immer an der oberen Grenze. Ich möchte Herrn Schneider fragen, ob die bernischen Steuerzahler immer bereit sein sollen, für die Interessen eines kleinen Kreises ihre Steuern zu entrichten. Es braucht nur wenig, dass sich das Waagengüglein der Wirtschaft verschiebt. Dann wird alles illusorisch.

Den Herren Michel und Rupp möchte ich in bezug auf die Fremdenindustrie sagen, dass wir in unserer Gegend gar nicht abgeneigt sind, dass Bern eine Flugverbindung hat. Wir haben aber immer noch die Ueberzeugung, dass das Belpmoos der angestammte Flugplatz für Bern ist; das Belpmoos muss nur richtig ausgebaut werden, was möglich ist. Die Fremdenindustrie könnte vielleicht punkto Verkehr auch mit andern Mitteln besser unterstützt werden als mit einem Flugplatz Bern. Das könnte durch einen direkten Zubringerdienst von Kloten aus geschehen, sei es nach Interlaken, Gstaad oder Frutigen. Damit wäre das Oberland bedient. Wenn in dem zitierten Artikel im «Bund» steht, die Flugzeuge seien für die Windkanalversuche bereit, so sind die Studien schon weit fortgeschritten. Möglicherweise wären diese Kurzstreckenmaschinen für das Jahr 1960 bereit. Es ist so, dass die Militäraviatik immer Schrittmacher für die Flugzeugindustrie war, auch der privaten Flugzeugindustrie. In der Militäraviatik sucht man, mit kleinen Pisten auszukommen. Wir haben die Ueberzeugung, dass man den Weg auch für die zivile Aviatik finden wird.

Schneiter. Von verschiedenen Sprechern wurde zum Ausdruck gebracht, dass es für die verantwortlichen Parteien schwierig ist, das Problem heute hier zu behandeln. Praktisch haben wir nämlich zwei Probleme zu behandeln. Zunächst ist zu prüfen, ob ein vierter Flugplatz für die Schweiz in der Nähe von Bern notwendig ist. Zweitens ist die Frage zu entscheiden: Soll dieser Flugplatz in Kirchlindach, im Belpmoos oder sonstwo gebaut werden. Herr Kammer erklärt, er wolle den Flugplatz nicht in Kirchlindach, aber die Hauptfrage, ob er notwendig ist, können wir nicht behandeln, weil die Dokumentation von seiten der Regierung fehlt. Ich persönlich bin nicht felsenfest überzeugt, dass absolut ein vierter Flugplatz notwendig ist, um die Interessen des Kantons Bern zu berücksichtigen. Mir schwebt Holland vor, wo das ganze Land an einen zentralen Flugplatz, Schipool, angeschlossen ist. Ich möchte einen ähnlichen Wunsch anbringen wie Herr Dr. Müller, dass man sich nicht einfach auf die Frage beschränkt, ob ein Flugplatz tragbar ist oder nicht, sondern dass man gleichzeitig eine zweite Untersuchung durchführt, nämlich die, ob nicht der Kanton Bern auf andere Weise als durch einen vierten Flugplatz an den Luftverkehr angeschlossen werden könne, z. B. mit speziellen Zubringerfahrzeugen auf dem Liniengeweg, oder durch irgendwelche Anschlüsse. Im Oberland haben wir mehr Flugplätze als im Unterland. Diese wären vielleicht auch verfügbar. Absolut notwendig ist, dass der Kanton Bern in irgend einer Form an den Flugverkehr angeschlossen wird. Das bestreitet niemand. Die Frage ist einzige, ob das nur mit einem eigenen Flugplatz geschehen kann, oder ob es nicht andere Möglichkeiten gibt, um unsere drei Flugplätze benützen zu können. Eines ist sicher: Wir treiben in der Schweiz einen Luxus. In Holland ist die Sache viel eleganter gelöst. Ich möchte wünschen, dass uns die Dokumentation über alle Fragen zur Verfügung gestellt wird.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Kammer hat mir

den Vorwurf gemacht, ich hätte seine Fragen nicht beantwortet. Das lasse ich nicht auf mir sitzen. Wenn Sie noch gerne mehr über Flugplatzfragen hören, will ich gerne länger werden. Ich glaube, in der allgemeinen Darlegung des Gesamtproblems indirekt Antwort auf die gestellten Fragen gegeben zu haben.

Herr Grossrat Kammer fragt: Erachtet es der Regierungsrat als nötig, dass in der Nähe von Bern ein kontinentaler Städteflugplatz entstehen soll neben Kloten, Genf und Basel? — Genf und Kloten sind interkontinentale Flugplätze, und Basel ist bestrebt, ein interkontinentaler Flugplatz zu werden. Wir begnügen uns mit einem kontinentalen Flugplatz. Man erwähnt immer Holland, Belgien, Amerika. Warum exemplifiziert man nicht mit dem Ruhrgebiet, wo drei interkontinentale Flugplätze nicht einmal eine Stunde voneinander entfernt bestehen? Item, die Antwort auf diese Frage lautet: Der Regierungsrat ist der Meinung, dass man diese Frage nach allen Kanten prüft.

Eine weitere Frage von Herrn Grossrat Kammer lautet: «Wie würde sich der Staat an einer neuen Flugplatzgesellschaft beteiligen?» Ich stelle mir eine solche Gesellschaft als Aktiengesellschaft auf gemischtwirtschaftlicher Grundlage vor. Ich stelle mir vor, dass sich der Staat beteiligt, aber auch die Stadt Bern, und dass man mit anderen interessierten Städten Fühlung nehmen muss. Für mich ist es ganz wesentlich, dass sich die Privatindustrie und die Privatwirtschaft überhaupt beteiligen. Wenn Sie das nicht wollen, ist ein Flugplatz Bern sowieso erledigt. Gerade davon wird es vielleicht in letzter Linie abhängen, ob Bern einen Flugplatz nötig hat oder nicht. Für mich persönlich — es ist eine leise Andeutung gemacht worden — habe ich keinen Flugplatz notwendig. Was Privatwirtschaft und Gemeinwesen nicht aufbringen, wird der Staat übernehmen müssen. Er wird sich in dem Masse beteiligen, als er es verantworten kann. Heute schon zu sagen, in welchem Masse er sich beteiligen wird, ist nicht möglich. Der Herr Interpellant wird das begreifen.

Sodann fragt der Herr Interpellant: Ist der Regierungsrat in der Lage, über die eventuellen Baukosten Aufschluss zu erteilen? — Ich glaube ja. Der Herr Interpellant hat sie selbst genannt, 31,3 Millionen, ausgerechnet von einem Ingenieurbüro. Wenn Herr Grossrat Kammer besser in der Lage ist, zukünftige Kosten zu schätzen, so darf er das machen, aber er darf nicht ohne weiteres Anspruch darauf erheben, dass er in Konkurrenz zu einem Ingenieurbüro treten kann.

Die letzte Frage der Interpellation lautet: Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass der zunehmende Kulturlandverschleiss mit allen verfügbaren Mitteln eingedämmt werden sollte? — Gewiss, genau dieser Ansicht ist der Regierungsrat. Deshalb hat er sein Augenmerk auf das Flugplatzprojekt gerichtet, wo der Landverschleiss am kleinsten ist. Deshalb hat er auch dem Grossen Rat im Baugesetz eine Landwirtschaftszone vorgeschlagen. Das wurde meines Wissens in der Bauersame nicht restlos mit Begeisterung aufgenommen. Aber der Regierungsrat ist nach wie vor der Auffassung, dass man zum Kulturland Sorge tragen muss.

Nun möchte ich noch den einzelnen Herren

Votanten kurz antworten. Herr Grossrat Maurer hat ein bisschen stark auf die Tränendrüsen gedrückt. Wenn man das macht, ist man nicht ganz überzeugt, ob es tatsächlich so gemeint ist. Ich weiss nicht recht, was Herr Grossrat Maurer unter der Gegenüberstellung versteht: Will man eigentlich im Kanton Bern die Industrie weiter aufblähen oder einen gesunden Mittelstand erhalten? Besteht denn in einem Industriestaat kein Mittelstand? Der Mittelstand ist nicht lediglich an die Landwirtschaft gebunden, sondern er reicht darüber hinaus in das Gewerbe und in die Industrie und rekrutiert dort neue Schichten der Bevölkerung. Ich glaube daher, dass wir diese Gegenüberstellung unter keinen Umständen machen dürfen. Er sagt, wir wollten die Steuerbatzen begraben. Das ist eben die Frage, die wir untersuchen: Begraben wir Steuerbatzen oder verwenden wir Steuerbatzen zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung des Kantons? Er hat auch den Geltenschuss angeführt, und dies mit Recht. Mit dem Geltenschuss hat die Regierung bewiesen, dass sie die ideellen Belange der Landwirtschaft und der Landbevölkerung zu schätzen und abzuwagen weiß. Wir werden es in der Flugplatzfrage ganz genau gleich machen müssen. Wir müssen uns fragen: Sind die vehementen Gegner der betreffenden Gegend oder das Gesamtinteresse des Kantons wichtiger?

Die Herren Grossräte Dr. Huber und Schneiter verlangen eine Dokumentation. Wir sind gerne bereit, diese Dokumentation zu liefern, sobald wir sie selber zuverlässig haben. Wir haben heute eine Dokumentation im Gutachten Meier, aber das fußt auf einer anderen Kostensumme und muss neu umgearbeitet werden. Sobald das geschehen ist, und weitere Dokumente vorliegen, sollen sie der Öffentlichkeit unter keinen Umständen vorenthalten werden. Wenn sie die Öffentlichkeit erhält, dann selbstverständlich auch der Grosse Rat. Ich weiss nicht recht, was Herr Grossrat Dr. Müller mit dem Ausdruck «famoses Gutachten» meint. Ich erblicke darin eine Diskriminierung. Dass ich gelegentlich zu Flugreisen komme, wird meine objektive Beurteilung über das Flugplatzproblem Herrenschwanden in keiner Art und Weise behindern. Wenn ich zurückgeben müsste, möchte ich darauf hindeuten, dass es auch noch andere Belange gibt, die zur Gegnerschaft gegenüber diesem Flugplatz führen können.

Herrn Grossrat Bientz muss ich erklären: Auf diese Art kann man natürlich über die Kosten kein Gutachten machen. Aus der Zahl von 3—5 Flugzeugen, die von einem Beamten in einem Vortrag genannt wurden, eine Tatsache machen zu wollen, geht nicht ohne weiteres an. Wir müssen noch näher prüfen, wie man auf die Zahl von Passagieren kommt, die das Gutachten Meier für 1965 annimmt. Dafür genügten 3—5 Flugzeuge nicht. Wenn es mit der Zahl der Passagiere gemäss Gutachten Meier stimmt, dann wird es ganz sicher für die betreffende Gegend zunächst eine Inkonvenienz bedeuten. Wir hoffen aber auf Grund der jüngsten Erfahrungen, die im Flugzeugbau gemacht wurden, dass innerhalb der Zeit, in welcher das Kurzstartflugzeug in Tätigkeit treten wird, auch wesentliche Fortschritte in der Bekämpfung des Flugzeuglärmes gemacht werden. Sie sehen das schon aus einer Meldung über das neueste franzö-

sische Düsenflugzeug, das mit viel geringerem Lärm verkehren soll.

Herr Grossrat Kammer hat zum Schluss erklärt, das Belpmoos lasse sich nach seiner Ansicht ausbauen. Ich habe nicht behauptet, es lasse sich nicht ausbauen. Natürlich ist das möglich, aber es fragt sich, ob es klug ist, Geld in etwas zu stecken, das der Flugtechnik der Zukunft nicht dient. Wenn wir Belpmoos ausbauen, wäre natürlich den Leuten in Herrenschwanden gedient. Was aber hätten wir dann mit den Grundeigentümern im Belpmoos zu gewärtigen, wenn wir gestützt auf das Gutachten der Fachleute, die energisch davon abraten, dort trotzdem einen modernen Flugplatz errichten wollten. Das wäre sicher eine verkehrte Sache. Wir müssen auf die Fachleute vertrauen und dürfen uns nicht durch allgemeine Darlegungen verleiten lassen. Die Regierung wird auch in Zukunft versuchen, diese Frage so objektiv wie irgendmöglich zu beurteilen. Das ist sie dem Kanton Bern schuldig.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Büro folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen

Herr Grossrat *Graf*, Präsident

»	»	<i>Bischoff</i> , Vizepräsident
»	»	<i>Aebi</i>
»	»	<i>Anliker (Bern)</i>
»	»	<i>Blaser (Uebeschi)</i>
»	»	<i>Frauchiger</i>
»	»	<i>Jobin (Asuel)</i>
»	»	<i>Leuenberger</i>
»	»	<i>Loretan</i>
»	»	<i>Mosimann</i>
»	»	<i>Rihs</i>
»	»	<i>Schaffroth</i>
»	»	<i>Schmidlin</i>
»	»	<i>Vuilleumier</i>
»	»	<i>Walter</i>

Dekret betreffend die Aufsicht über den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht

Herr Grossrat *Bickel*, Präsident

»	»	<i>Burren (Steffisburg)</i> , Vizepräs.
»	»	<i>Aeberhard</i>
»	»	<i>Casagrande</i>
»	»	<i>Dübi Paul</i>
»	»	<i>Hirsbrunner</i>
»	»	<i>Hochuli</i>
»	»	<i>Juillerat</i>
»	»	<i>Kautz</i>
»	»	<i>Luder</i>
»	»	<i>Mischler</i>
»	»	<i>Oester</i>
»	»	<i>Péquignot</i>
»	»	<i>Schori</i>
»	»	<i>Tannaz</i>

Dekret betreffend die Lostrennung des zur Einwohnergemeinde Heiligenschwendi gehörenden Bezirks in der Ortschaft Hünibach und Zuteilung zur Einwohnergemeinde Hilterfingen

Herr Grossrat *Brodbeck*, Präsident
 » » *Burren* (Thun), Vizepräsident
 » » *Ackermann*, Vizepräsident
 » » *Bannwart*
 » » *Comte*
 » » *Decrauzat*
 » » *Denzler*
 » » *Flückiger* (Melchnau)
 » » *Huwylter*
 » » *Lüthi*
 » » *Rupp*

Dekrete betreffend die Organisation der Regierungsstatthalter- und Richterämter der Amtsbezirke Büren und Fraubrunnen

Herr Grossrat *Eggli*, Präsident
 » » *Zürcher* (Jegenstorf), Vizepräs.
 » » *Arni* (Bangerten)
 » » *Burkhalter* (Tavannes)
 » » *Friedli*
 » » *Hänzi*
 » » *Hauri*
 » » *Hess*
 » » *Jobin* (Saignelégier)
 » » *Nahrath*
 » » *Nobel*
 » » *Oesch*
 » » *Scheidegger*

Motion der Herren Grossräte Klopfenstein und Mitunterzeichner betreffend Schlachtviehpreise

(Siehe Seite 45 hievor)

Präsident. Ich teile Ihnen mit, dass diese Motion zurückgezogen wurde.

Gleichzeitig kann ich Ihnen bekanntgeben, dass auch die vorgestern von Herrn Grossrat Staub eingereichte Interpellation betreffend Todesfall Riemensperger zurückgezogen wurde.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Montag, den 20. Mai 1957,
 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeichnet 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Aebi, Althaus, Amstutz, Geissbühler (Spiegel), Hänni (Lyss), Hauri, Herren, Lehmann, Nahrath, Rihs, Scherz, Schmidlin, Wittwer (Bern).

Tagesordnung:

Bodenverbesserungen in Boltigen, Lauperswil/Rüderswil, Rüeggisberg, Lauperswil, Créminal, Bémont, Reichenbach (Reudlen), Innertkirchen/Hasliberg; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Rekonstruktion Weg Boltigen—Scheidwegen, Gemeinde Boltigen.

Die Weggenossenschaft Scheidwegen ersucht um einen Beitrag an die zu Fr. 116 000.— veranschlagten Kosten der Wiederherstellung und Verbesserung des 1914/1917 mit Staats- und Bundesbeiträgen gebauten 5,6 km langen Weges von der Simmenbrücke bis zur Alp Scheidwegen.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 34 800.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die am Weg interessierten Grundeigentümer haben sich zu einer Weggenossenschaft zu vereinigen, deren Statuten der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Eine Zahlung wird erst geleistet, wenn diese Statutengenehmigung erfolgt und die Mitgliedschaft im Grundbuch angemerkt ist.

2. Der Weg ist auf die ganze Länge zu vermachen und als besondere Parzelle im Grundbuch einzutragen.

3. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

4. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäß und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäß zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Änderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

5. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergabe der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergabe unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

6. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

7. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

8. An anfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

9. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

10. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

11. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäß Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

12. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

13. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

14. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

II.

Gütersträsschen Frittenbach—Mörisegg,
II. Sektion; Gemeinden Lauperswil und Rüderswil.

Die Weggenossenschaft Frittenbach—Mörisegg sucht, in Fortsetzung der bereits in den Jahren 1954—1956 ausgeführten I. Sektion, um einen Beitrag nach an die Kosten einer II. Sektion des Gütersträsschens von Unter- bis Ober-Mörisegg. Dadurch werden die Bauernhöfe und Waldungen Ober- und Hinter-Mörisegg, Lehn und Geilisgut einen für alle Fahrzeuge jederzeit fahrbaren Zugang erhalten.

Das Unternehmen umfasst:

	Hauptweg Unter-Mörisegg bis Heimwesen Gerber in der Ober-Mörisegg (2,50 + 0,30 Meter)	Länge m	Voranschlag Fr.
Anfahrt Geilisgut (2,30 + 0,30 m)	250	21 000.—	
Anfahrt Ledermann	480	25 000.—	
Anfahrt Hirschi	410	21 000.—	
Weglänge	2280		
Gesamtkosten der II. Sektion			220 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 66 000.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäß und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäß zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Änderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergabe der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergabe

unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

III.

Entwässerungen und Wasserversorgungen in Hinter- und Vorderfultigen, Gemeinde Rüeggisberg; Vorlage V.

Die Flurgenossenschaft Hinterfultigen sucht um einen Beitrag nach an die Kosten von Entwässerungen und kleineren Wasserversorgungen, welche sie zur Verbesserung der Bewirtschaftung im Gebiet von Hinter- und Vorderfultigen durchführen will.

Das Unternehmen setzt sich wie folgt zusammen:

Entwässerungen . . 37,10 ha Fr. 157 000.—
Wasserversorgungen » 23 000.—

Vorlage V zusammen Fr. 180 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzuschreiben:

An die Entwässerungen 25 %, höchstens jedoch	Fr. 39 250.—
An die Wasserversorgungen 25 %, höchstens jedoch	» 5 750.—
zusammen <u>Fr. 45 000.—</u>	

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto Nr. 2410 947 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäß und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Änderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1962.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

IV.

Gütersträsschen Moosbad — Moosegg — Waldhäusern, Gemeinde Lauperswil.

Die Weggenossenschaft Emmenmatt-Moosbad-Moosegg sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der III. und IV. Sektion der noch auszuführenden Teilstrecke von Moosbad bis Waldhäusern des landwirtschaftlichen Gütersträsschens Emmenmatt—Moosegg, einschliesslich zweier Anfahrten. Kanton und Bund hatten das Unternehmen ohne die beiden Anfahrten bereits im Jahre 1940 subventioniert. Wegen der Teuerung konnte das Teilstück von Moosbad bis Waldhäusern im Rahmen der damals veranschlagten Gesamtkosten nicht ausgeführt werden.

Das hier vorliegende Unternehmen setzt sich zusammen aus

	Breite	Länge	Kosten
Hauptweg	m	m	Fr.
III. Sektion Moosbad—Moosegg	3,30 + 0,30	1360	235 000.—
Hauptweg			
IV. Sektion Moosegg—Waldhäusern	3,30 + 0,30	867	80 000.—
Anfahrt			
Neuhaus . . .	2,50 + 0,30	365	25 000.—
Anfahrt			
Zürcher, Sengenried . . .	2,30 + 0,30	410	30 000.—
zusammen	3002	370 000.—	

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosser Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 111 000.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 947 1 zuzuschern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und

die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Änderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergabe der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergabe unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1962.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

V.

Vereinfachte Güterzusammenlegung Crémices, Gemeinde Crémices.

Die Flurgenossenschaft Crémices beabsichtigt die Durchführung einer vereinfachten Güterzusammenlegung. Der Perimeter umfasst 253 Hektaren zusammenlegungsbedürftiges Land und rund 30 ha Entwässerungen. Die Kosten der Zusammenlegung sind auf Fr. 89 000.— und diejenigen für die Entwässerung auf Fr. 211 000.— veranschlagt. Die Totalkosten werden sich somit auf Fr. 300 000.— belaufen.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 90 000.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäß und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäß zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergabe der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergabe unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes

erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

VI.

Anschluss von sechs einzelstehenden Höfen in der Gemeinde Bémont an die Freiberge-Wasserversorgung. 11. Erweiterungsetappe.

Die Wasserversorgungsgenossenschaft der Freiberge hat uns ein Projekt unterbreitet für den Anschluss von 6 Einzelhöfen in der Gemeinde Bémont. Ausserdem soll durch entsprechende zusätzliche Rohrleitungen das zu schwach dimensionierte Wasserversorgungsnetz in den südöstlichen Gebieten der Gemeinde Bémont verstärkt werden. Die vorgesehenen Neuanlagen umfassen 3550 m Rohrleitungen (Kaliber 40—100 Millimeter) und sind auf Fr. 174 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 43 500.—, zu Lasten des ordentlichen Bodenverbesserungskredites, Konto Nr. 2410 947 1, zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatte.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

VII.

Güterweg Buchholzallmend, Gemeinde Reichenbach.

Die Bäuertgemeinde Reudlen sucht um einen Beitrag nach an die Kosten eines Güterweges von 2017,30 m Länge, mit versteinten Wegbreiten von 3 m resp. 2,40 m, veranschlagt zu Franken 186 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzuschreiben:

30 %, höchstens jedoch Fr. 55 800.—.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 937 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grund-

buchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

VIII.

Weganlage Mühletal—Engstlenalp, Gemeinden Innertkirchen und Hasliberg.

Die Weggenossenschaft Mühletal-Engstlenalp sucht um Zusicherung eines Staatsbeitrages nach an die zu Fr. 1 550 000.— veranschlagten Kosten einer Alpweganlage von 9,850 km Länge mit einer versteinten Fahrbahnbreite von 3 m.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzuschreiben:

30 %, höchstens jedoch Fr. 225 000.—.

Massgeblich für die Subventionierung ist der um den Beitrag der Kraftwerke Oberhasli AG. in der Höhe von Fr. 800 000.— reduzierte Abrechnungsbetrag, höchstens aber Fr. 750 000.—.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 947 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäß und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Änderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Bodenverbesserungen in Moosseedorf, St. Stephan, Melchnau; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Güterzusammenlegung Moosseedorf.

Die Flurgenossenschaft Moosseedorf sucht um einen Beitrag nach, an die Kosten einer Güterzusammenlegung, die sie über das offene Land der Gemeinde Moosseedorf durchzuführen beabsichtigt:

Die Melioration umfasst:

	Fr.
Güterzusammenlegung über 400 ha mit 11 450 m neuen Wegen, veranschlagt zu	420 000.—
2910 m Zementrohrleitungen Ø 25 bis 70 cm, Detailentwässerung 30 ha, veranschlagt zu	350 000.—
Bahnunterführung SBB, Anteil Güterzusammenlegung	<u>140 000.—</u>
Total	910 000.—
Kostenvoranschlag Melioration	<u>910 000.—</u>

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzuschreiben:

30 %, höchstens aber Fr. 273 000.—

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 947 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäß und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäß zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergabe der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergabe unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besonderen gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1962.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

II.

Weg Schwarzbrand—Eggetli, Gemeinde St. Stephan.

Die Alpweggenossenschaft Schwarzbrand-Reulisen ersucht um einen Beitrag an die Kosten einer Weganlage Schwarzbrand-Eggetli, welche umfasst:

Hauptweg: Breite 3 m, Länge 2231 Meter, Kostenvoranschlag	Fr. 281 000.—
Anschlussweg: Breite 2,25 m, Länge 325 Meter, Kostenvoranschlag . . .	39 000.—
2556 m, Kostenvoranschlag	<u>320 000.—</u>

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höch-

stens jedoch Fr. 96 000.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die am Weg interessierten Grundeigentümer haben sich zu einer Weggenossenschaft zu vereinigen, deren Statuten der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Eine Zahlung wird erst geleistet, wenn diese Statutengenehmigung erfolgt und die Mitgliedschaft im Grundbuch angemerkt ist.

2. Der Weg ist auf die ganze Länge zu vermarken und als besondere Parzelle im Grundbuch einzutragen.

3. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

4. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäß und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Änderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

5. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergabe der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergabe unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

6. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

7. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

8. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

9. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

10. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

11. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besonderen gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

12. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

13. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

14. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

III.

Landwirtschaftliche Siedlung Bodmen, Gemeinde Melchnau.

Ernst Leibundgut-Schulthess, Landwirt in Melchnau, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer landwirtschaftlichen Siedlung, die er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung Melchnau, bauen will.

Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind für die Gebäude auf Fr. 183 000.— und für die Wasserversorgung, und die Umgebungsarbeiten auf Fr. 7000.—, total höchstens Fr. 190 000.— festgesetzt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 47 500.— zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, unter folgenden Bedingungen:

1. Wenn die Subventionsquote des Bundesbeitrages tiefer ausfällt oder falls die subventionsberechtigte Bausumme von den Bundesbehörden herabgesetzt wird, entscheidet der Regierungsrat, ob der Staatsbeitrag angemessen herabzusetzen ist.

2. Die Siedlung darf ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die durch Bund und Kanton subventionierte Siedlung innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Schlussauszahlung an gerechnet, ohne Einwilligung des eidgenössischen Meliorationsamtes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion nicht freiwillig zu veräussern. Er überbindet diese Verpflichtung jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlungsgrundstücke zur Einhaltung.

3. a) Bei einer gewinnbringenden Veräusserung der Siedlung innert 20 Jahren, vom Tage der Schlusszahlung der Subventionen an ge-

rechnet, oder bei einer Zweckentfremdung, sind dem Bund und dem Kanton die von diesen bezogenen Subventionsbeträge nach einer vorausgehenden dreimonatlichen Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherung dieser Rückzahlungspflicht ist auf Kosten des Subventionsempfängers im Grundbuch zu Lasten des Siedlungsgrundstückes eine Grundpfandverschreibung im Höchstbetrag der von Kanton und Bund zugesicherten Beiträge einzutragen. Diese Grundpfandverschreibungen werden zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Volkswirtschaftsdepartement, und des Kantons Bern, Landwirtschaftsdirektion, im Range nach einem Kapitalvorgang von ca. zwei Dritteln der veranschlagten gesamten Baukosten errichtet.

b) Ausserdem behält sich die Landwirtschaftsdirektion das Recht vor, in jedem Falle bei einer Veräusserung (auch nicht gewinnbringende) im Zeitraum von 20 Jahren die Subvention zurückzuverlangen.

4. Zusätzlich verpflichtet sich der Gesuchsteller, folgende eidgenössische Bedingungen einzuhalten:

- a) die erstellte Baute ist gegen Feuer und Elementarschäden zu versichern, und zwar mindestens in der Höhe des Kantons- plus des Bundesbeitrages. Bei Zerstörung der Baute durch Feuer oder Elementarereignisse ist diese wieder zu erstellen, oder dann sind die Kantons- und Bundesbeiträge zurückzuerstatten. Die Pläne für einen Wiederaufbau sind der kantonalen Landwirtschaftsdirektion zuhanden des eidgenössischen Meliorationsamtes zur Einsicht einzureichen;
- b) alle mit Subventionen erstellten Bauten sind dauernd sorgfältig und fachgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Sicherheitsgrundpfandverschreibung aufzunehmen.

5. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion detaillierte Baupläne und Kostenberechnungen — die gemäss den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes ausgearbeitet sind — im Doppel einzureichen. Die Ausführung darf erst nach schriftlicher Bebilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion erfolgen und nur insoweit, als das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Einwilligung erteilt hat. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen, die der Subventionierung zu Grunde lagen, zu erfolgen.

6. Der Gesuchsteller hat mit der Ueberwachung und Leitung der Bauausführung einen geeigneten Fachmann zu beauftragen. Seine Wahl soll im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt getroffen werden.

7. Die Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes und des Arbeitsamtes sind bei der Ausführung zu beachten.

8. Der Gesuchsteller hat innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.

9. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind

und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

Motion der Herren Grossräte Fankhauser und Mitunterzeichner betreffend Hilfsaktion für Frostschäden im Obstbau (Antwort)

(Text Seiten 110/111, Begründung Seiten 120 ff. hievor)

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die durch Herrn Grossrat Fankhauser in seiner Motion aufgeworfene Frage hat uns schon wiederholt beschäftigt. An einer Konferenz der landwirtschaftlichen Kommission des Kantons Bern vom 11. Juli 1956, an der eingehend über diese Sache gesprochen wurde und an der wir unsrern Standpunkt dargelegt haben, wurde beschlossen, auf eine Hilfsaktion zu verzichten. Auch anlässlich der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 25. Oktober 1956 wurde die Frage einer Hilfsaktion für die Schäden im Obstbau eingehend geprüft. Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung des Obstbaus in den Kantonen Thurgau und Wallis beschloss man, diese beiden Kantone in die Hilfsaktion für den Obstbau einzubeziehen. Alle übrigen Kantone verzichteten auf eine Hilfsaktion im Obstbau. Das ist begreiflich, denn die vom Bund aufgestellten Bedingungen sind sehr kompliziert und können in den wenigsten Fällen erfüllt werden. Die im Kanton Thurgau durchgeföhrten Erhebungen ergaben Schäden von ungefähr Fr. 200 000.—, die nach den Bedingungen des Bundes hätten entschädigt werden sollen. Eine genauere Prüfung ergab aber, dass eine ganze Reihe von Gesuchstellern abgewiesen werden mussten. Es konnten schliesslich nur noch Fr. 48 000.— ausbezahlt werden. Wenn man eine Aktion unternimmt und alle Erhebungen auf den Gemeindeschreibereien durchführt und nachher den Gesuchstellern mitteilen muss, dass sie abgewiesen werden, so erzeugt das mehr Unwillen und Beunruhigung, als erwünscht ist. Die Hilfsaktion, die der Bund in Aussicht nahm, wurde deshalb für den Kanton Bern rundweg abgelehnt. Die Schwierigkeiten bestanden zudem noch darin, dass es außerordentlich schwer gewesen wäre, im vergangenen Sommer die Schäden abzuschätzen; auch bei uns hätten eine ganze Menge Gesuchsteller, bei denen durch Erhebungen Hoffnungen erweckt worden wären, abgewiesen werden müssen. Wir verzichteten deshalb auf die Aktion und glaubten, die Sache sei damit erledigt.

Nun kommen aber die Schäden, die im Frühjahr 1956 entstanden sind, diesen Frühling erst recht zum Vorschein. Das zeigte sich anlässlich der Besichtigung in Eriswil am letzten Freitag deutlich. Wir sahen Bäume, die letztes Jahr noch recht gut austrieben, so dass man annehmen konnte, sie würden sich erholen, die aber jetzt eingegangen sind oder im Begriffe sind einzugehen. Die ganze Aktion bietet insofern gewisse Schwierigkeiten, als

viele dürre Bäume bereits entfernt wurden, was an sich verständlich ist. Die Aktion soll im Sinn und Geist der Anregungen von Herrn Grossrat Fankhauser durchgeführt werden, aber es wird sehr kompliziert sein, die Schäden zu erfassen. Einerseits sind die Bäume entfernt worden, anderseits sind die Schäden auch heute nicht klar feststellbar. Bei den einen Bäumen weiss man nicht, ob sie eingehen, bei andern ist zweifelhaft, ob es sich nicht um andere als Frostschäden handelt.

Es muss immer wieder gerügt werden, dass vielerorts die Pflege im Obstbau ungenügend ist. Die Hilfsaktion sollte aber nicht dazu führen, dass Schäden, die auf solche ungenügende Pflege im Schnitt usw. zurückzuführen sind, noch prämiert werden. Wir möchten deshalb gewisse Bedingungen in der Pflege an die Gewährung einer Hilfe knüpfen. Nach meiner persönlichen Meinung sollte es auch nicht vorkommen, dass jemand, der bereits wesentliche Entschädigungen für Getreideschäden oder Schäden im Reb- oder Gemüsebau bezogen hat, zuletzt noch Obstbaumentschädigungen erhält. Das ergäbe eine ungesunde Kumulation der Hilfsaktionen. Wir werden also darnach trachten, dass die geschädigten Landwirte in den Gebieten, wo der Obstbau noch eine gewisse Rolle spielt, eine Linderung erfahren, sofern diese Landwirte noch keiner andern Hilfsaktion teilhaftig geworden sind. Wir werden auch dafür sorgen, dass gemäss den Vorschlägen von Herrn Fankhauser möglichst die Gemeindeorgane eingespannt werden können. Wenn man Kommissionen ernennen muss, die im ganzen Lande herum reisen, sind zu guter Letzt die Auszahlungen für diese Kommissionen grösser als die Leistungen für die Hilfsaktion! Wir müssen diese Hilfsaktion auch publizieren, damit es nicht nachher wieder Leute gibt, die von dieser weiteren Hilfsaktion nichts gehört haben.

Ich kann also dem Herrn Motionär zusichern, dass wir die ganze Angelegenheit weiter abklären werden, so dass wir im Herbst definitiven Bescheid geben können. Die Motion ist in Form eines Postulates abgefasst. Die Regierung ist daher bereit, die Motion in Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Präsident. Ist Herr Fankhauser bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln?

Fankhauser. Ja.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Duppenthaler betreffend Meliorationsgesetz; Abänderung der Art. 87 bis 99 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Siehe Seite 130 hievor)

Duppenthaler. Ich will bei der Begründung meiner Motion nicht davon sprechen, was an Meliorationsarbeiten geleistet wurde. — Bei der Be-

handlung des Landwirtschaftsgesetzes erhielt der Artikel 703 des Zivilgesetzbuches eine neue Fassung; sie trat mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz in Kraft. Besonders wichtig ist Absatz 2: «Die Kantone ordnen das Verfahren an. Sie haben insbesondere für Güterzusammenlegungen eine einlässliche Ordnung zu treffen. Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiet anwendbar erklären.» Verschiedene Beamte haben erklärt, es sei Zeit, einen Vorstoss zu unternehmen, damit das Meliorationsgesetz den heutigen Verhältnissen angepasst wird. Infolge des Baues von Autobahnen, müssen auch künftig Güterzusammenlegungen durchgeführt werden. Im alten Gesetz bestehen grosse Unklarheiten, die behoben werden sollten. Es gibt viele unangenehme Auseinandersetzungen mit den Oberinstanzen. In Rekursfällen werden Entscheide getroffen, die nicht in die Kompetenz dieser Instanzen fallen. Das bedeutet einen tiefen Eingriff in das Eigentum der Landwirte. Gewisse Dinge sollte man zivilrechtlich, erledigen. Es sollten viele Probleme gelöst und unbedingt dem Gesetz angepasst werden. Ein neues Gesetz würde für die Aufsichtsorgane, für die verantwortlichen Funktionäre und die beteiligten Grundeigentümer grosse Erleichterungen bringen. Ich verweise noch auf die Monatsschrift «Bernisches Verwaltungsrecht und Notariat», September 1954, Seite 321. Am 4. April kam eine Abhandlung über Güterzusammenlegungen heraus. Auch daraus geht hervor, dass Art. 703 ZGB eine Anpassung erfahren sollte. Im April hat beispielsweise der Kanton Graubünden ein neues Meliorationsgesetz angenommen. Ich ersuche Sie auf Grund meiner Ausführungen, meiner Motion zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erkläre hier nicht das erstmal, dass wir uns seinerzeit entschlossen haben, nicht ein eigenes Meliorationsgesetz für den Kanton Bern zu schaffen, sondern in einem Einführungsgesetz zum sog. Landwirtschaftsgesetz die Angelegenheit für den Kanton Bern zu ordnen. Die Bearbeitung der Materie hat schon seit längerer Zeit eingesetzt; wir haben verschiedene Expertengutachten eingeholt, die bei unseren Akten sind. Es lagen auch verschiedene Vorschläge vor. Zu Beginn dieses Jahres wurde ein bereinigter Entwurf betreffend das Meliorationswesen zur Aufnahme ins kantonale Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz einer grösseren Kommission zur Stellungnahme unterbreitet. Die Kommission tagte am 22. Februar und 11. März in ganztägigen Sitzungen. Eine Redaktionskommission, bestehend aus einigen Fachleuten, übernahm es, die in dieser Kommission angebrachten Wünsche zu berücksichtigen. Nachher sollten alle interessierten Kreise, die Organisationen der Landwirtschaft, speziell der bernische Bodenverbesserungsverein, der bernische Bauernverband, die Oekonomische Gemeinnützige Gesellschaft usw., aber auch der Verband bernischer Notare, Juristen und Grundbuchverwalter, überhaupt alle Kreise, die sich mit dieser Aufgabe beschäftigen müssen, dazu Stellung nehmen. Das wird geschehen, sobald der Bund sein

Tierzuchtstatut erlässt. Dann können die letzten Lücken der Gesetzgebung im Kanton Bern ausgefüllt werden. Darüber, dass diese Lücken ausgefüllt werden müssen, sind wir mit Herrn Grossrat Duppenthaler gleicher Meinung.

Herr Grossrat Duppenthaler hat in seiner Motion angetönt, dass dort, wo Autobahnen errichtet werden, unbedingt auch Güterzusammenlegungen zu erfolgen haben. Ich weiss noch nicht, wie der Bund entscheiden wird, ob er die Kantone ermächtigen will, diese Güterzusammenlegungen zwangsmässig — nicht nur für das Kulturland, sondern auch für den Wald — vorzunehmen. Das wäre auf jeden Fall ein ziemlich starker Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Landbesitzer. Es wird sich aber an manchen Orten eine Notwendigkeit solcher Güterzusammenlegungen ergeben. Solange diese Frage beim Bund nicht entschieden ist, können wir im Kanton Bern keinen Entscheid treffen. Das ist auch ein Punkt, der im neuen Abschnitt über das Meliorationswesen, das wir dem Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz beifügen wollen, zu beachten sein wird. Wir haben im Kanton Bern die Vorarbeiten getroffen, soweit sie bis jetzt getroffen werden konnten. Daneben gibt es aber bestimmte Fragen, die in erster Linie in die Kompetenz des Bundes fallen und dort entschieden werden müssen. Wir werden die ganze Frage aufmerksam verfolgen. Der bernische Grosser Rat wird in absehbarer Zeit Gelegenheit haben, zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Die Motion sollte daher als Postulat behandelt werden. Ich ersuche den Herrn Motionär, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Wir werden seine Anregungen im Sinne der gemachten Ausführungen beim Bund vertreten.

Präsident. Ist Herr Duppenthaler mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden?

Duppenthaler. Ja.

A b s t i m m u n g :
Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz betreffend öffentliche Berichterstattung über die Bedeutung der Bodenfrage

(Siehe Seite 132 hievor)

Schwarz. Es handelt sich bei meiner Interpellation ebenfalls um die Bodenfrage, und zwar vom grundsätzlichen Standpunkt aus betrachtet. Ich hatte in der letzten Zeit öfters Gelegenheit, mit grösseren und kleineren Wirtschaftsbetrieben ins Gespräch darüber zu kommen, wie es sich jetzt mit dem Export verhalte. Ueberall wurde mir erklärt, es sei auf der Kippe, ob man exportieren könne oder nicht. Wenn aber 38—40 % unserer Produktion exportiert werden müssen, so ist es schon der Mühe wert, sich mit dieser Sache abzugeben. In den letzten Jahrzehnten, speziell seit

1914, hat eine allgemeine Geldentwertung von Fr. 1.— auf 41 Rappen herab stattgefunden. Daraus ergab sich auch eine aussergewöhnliche Bodenpreisseigerung. Wir haben in der Stadt Bern beim Verkauf von Boden, den wir in den 20er- und 30er-Jahren kauften, regelmässig 3,5 % darauf geschlagen und blieben doch unter den Preisen, die sonst im Privathandel für den Boden verlangt wurden. Wenn man aber ausrechnet, wie hoch der Bodenpreis wäre, wenn man annimmt, dass dieser Zuschlag seit der Gründung der Stadt Bern gemacht worden wäre und der Quadratmeter Boden in jener Zeit auch nur einen Rappen gekostet hätte, so hätten wir heute Bodenpreise, die pro Quadratmeter in die Millionen gingen. Gerade in den letzten 20, 30 Jahren sind die Bodenpreise besonders stark gestiegen. Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, dass wir in der Schweiz aussergewöhnlich hohe Bodenpreise haben. So haben wir 6—7 Mal höhere Preise pro ha guten Bodens als England, 5—6 Mal höhere als Frankreich, 4—5 Mal höhere als Dänemark und 3—4 Mal höhere als Deutschland und 1½ Mal höhere als Holland und Belgien. Das zwingt einen, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, umso mehr als diese Preisseigerungen weitergehen. Da heisst es ausserordentlich vorsichtig sein in dem, was man tut, resp. unterlässt. Wir haben ein vorzügliches Gutachten von Herrn Campiche, dem Chef der Eidgenössischen Preiskontrollstelle. Es wurde leider nur im Protokoll des Nationalrates publiziert. Ich habe mir die Mühe genommen, es zu kopieren und zu veröffentlichen. Kurz zusammengefasst kommt die Eidgenössische Preiskontrollstelle zu folgenden Schlüssen: Der Boden ist eine Monopolware, die nicht vermehrt werden kann. Wir haben aber einen sehr starken Bevölkerungszuwachs, der hauptsächlich an der Bodenpreisseigerung schuld ist. Wenn die Bevölkerung in den letzten 25 Jahren von 4 auf 5 Millionen stieg, so bedeutet das eine viel grössere Nachfrage nach Boden, was zur Folge hat, dass der Bodenpreis im Verhältnis zu allen anderen Waren viel mehr steigt. Er wird bedeutend mehr in die Höhe getrieben, weil es sich um eine Mangelware handelt, die aber trotzdem als Ware behandelt wird. Auch betreiben wir eine viel intensivere Wohnkultur. Es gibt viele Einfamilienhäuser und Ferienhäuser; auch die Möglichkeiten, sich beim Bauen auszudehnen, sind viel grösser. Das ist nicht nur bei Amtshäusern der Fall, sondern auch bei Privathäusern. So haben in den Städten Ledige eigene kleine Wohnungen. Dazu kommt, dass in dieser Zeit der Hochkonjunktur das Geld im Bodenhandel angelegt wird. Sobald es einem möglich ist, Boden zu kaufen, wird er gekauft. Es wäre eine interessante Doktorarbeit, zu untersuchen, wieviel mehr Geld gegenwärtig im Bodenhandel umläuft als vor 30, 40, 50, 60 oder 100 Jahren. Man würde daraus ersehen, wieviel Geld in diesem unheilvollen Kanal der Bodenspekulation und Bodenpreisseigerung umläuft. Dieses Geld wird andern Wirtschaftszweigen entzogen, was wiederum bewirkt, dass auch die Geldzinsen steigen. Dazu kommt noch etwas, das zwar gegenwärtig ein bisschen aussetzt, nämlich die allgemeine Zinsfuss-Senkung. Diese Wirkung wurde schon vor 180 Jahren in einem sehr wertvollen volkswirtschaftlichen Werk vorausgesagt. Der bil-

lige Zinsfuss veranlasst viele Boden zu kaufen, um mehr profitieren zu können, weil der Bodenpreis allgemein steigt.

Mein Wunsch geht nun zunächst dahin, dass wir künftig im Staatsverwaltungsbericht mit Hilfe des Statistischen Amtes durch die Berichterstattung über die Bedeutung der Bodenfrage besonders ausführlich orientiert werden. Wir haben Preisstatistiken aus allen möglichen Gebieten, z. B. über den Bestand und den Ertrag der Apfel- und Birnbäume. Im Eidgenössischen Statistischen Jahrbuch finden sich aber über die Bodenpreise nur unzulässige und vage Angaben. Man erhält überhaupt aus keiner Statistik einen klaren Ueberblick über die Bodenpreisveränderungen; man erfährt nur Einzelpreise. Vor ungefähr 40 Jahren hat Gustav Müller eine ausgezeichnete Arbeit, vor allem über Bern gemacht. Im Statistischen Jahrbuch der Stadt Bern hat man 1955 einen weiteren Versuch in dieser Richtung unternommen. Die Arbeit betrifft aber nur die Stadt Bern; auf dem Lande sind die Verhältnisse wieder anders. Prof. Marbach hat vorletztes Jahr in der «Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterzeitung» einen ausgezeichneten Aufsatz veröffentlicht, der aber mehr ein Hilferuf war. Der Titel lautete «Höchste Zeit». Es gibt Möglichkeiten, etwas zu unternehmen. Wir haben z. B. das Formular 84 der Liegenschaftsgewinnsteuer. Damit könnte man etwas anfangen, wenn man es noch um einige Daten, die dort angegeben werden müssten, erweitern könnte. Ohne grosse Kosten wäre da mit Hilfe des Grundbuchamtes etwas zu erreichen.

Sodann wäre es Aufgabe unserer Volkswirtschaftsprofessoren, ihre Studenten mehr dazu anzuhalten, gewisse Vorarbeiten für eine solche Statistik zu machen. Es hat wenig Sinn, wie es vorgekommen ist, dass die Meterlänge des schweizerischen Strassenbahnenetzes im Jahre 1884 und heute genau festgestellt wird. Es wäre viel nützlicher gewesen, festzulegen, wie hoch die Bodenpreise im Jahre 1884 waren und wie sie sich bis heute entwickelt haben. Dann hätte man gewisse Anhaltspunkte, wie gross die Gefahr auf diesem Gebiet eigentlich ist. Verschiedenen Leuten würden dann die Augen geöffnet.

Weiter müsste man durch direkte Anregungen bei den Gemeindebehörden usw. dafür sorgen, dass die Regional- und Ortsplanung rascher vorwärts geht, damit man weiß, welche Plätze für Häuserbauten und welche für die Industrie in Frage kommen. Schon Bundesrat von Steiger hat in einer Schrift, die wir von unserer kleinen Partei aus an alle Gemeinden der deutschsprachigen Schweiz verschickt haben, gezeigt, wie man sich gegenüber der Bodenfrage innerhalb der Gemeinden verhalten soll. Die Gemeinden sollten Boden kaufen, denn hier liegt, wie Bundesrat von Steiger sagt, «ein Schatz im Acker». Dieser Schatz sollte nicht irgendeiner ausserkantonalen oder innerkantonalen Spekulationsgesellschaft überlassen, sondern für die ganze Gemeinde fruchtbar gemacht werden. Von einem Zürcher Statistiker wurde darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn in Zürich der Fröschengraben, die heutige Bahnhofstrasse, von der Stadt nicht verkauft worden wäre — der m^2 wurde seinerzeit für 30 Rappen veräussert —, heute sämtliche Steuerausgaben der Stadt Zürich

bestritten werden könnten, wenn der Boden im Baurecht weitergegeben statt verkauft worden wäre. Ich habe in der Stadt Bern eine ähnliche Rechnung für mich selber durchgeführt, habe sie aber nicht publiziert. Wenn man schon früh angefangen hätte, den Stadtboden nicht zu verkaufen, sondern im Baurecht weiterzugeben, so hätten diese Baurechtzinsen bedeutend mehr Ertrag abgeworfen als die eingehenden Steuern. Die Leute könnten billiger wohnen und müssten erst noch viel weniger Steuern zahlen.

Zur Baurechtsfrage möchte ich noch eine kurze Bemerkung machen. Ich muss den Leuten zu Stadt und Land immer wieder Beispiele schicken, wie eine Gemeinde Baurechtsverträge mit Privaten abschliessen müsste. Die Privaten haben es schon erlickt, dass man auf diese Art und Weise den Boden behalten und daraus einen Nutzen ziehen kann, der von Jahr zu Jahr steigt. Durch die Indexklausel im Vertrag kann der Gewinn Jahr um Jahr entsprechend der Steigerung des Bodens eingehemst werden. Wenn man offiziell den Gemeinden einen solchen Vertrag zustellen würde, müsste ich es weniger oft tun, und es wäre mir eine Arbeit abgenommen. Es ist doch eine Aufgabe der Allgemeinheit, die Leute über solche Dinge zu unterrichten. Vielleicht könnte man auch die Bildungsstätte für soziale Arbeit einmal im Lande herum Vorträge halten lassen, wie solche Verträge zu machen sind. Heute übernehmen das vielfach einzelne Spekulanten und profitieren davon.

Auch in bezug auf die Finanzierung der Bodenkäufe fehlen den Gemeinden wichtige Angaben. Die Gemeindeschreiber wissen vielleicht darüber sehr viel, möglicherweise auch alle, aber es wäre gut, wenn auch die Leute, die in einem Gemeinderat usw. sitzen, darüber Bescheid wüssten.

Kurz und gut, wir sollten die Leute in geeigneter Art und Weise über die Gefahren aufklären, die mit einer weitergehenden Bodenpreissteigerung verbunden sind. Diese Bodenpreissteigerung geht zwangsläufig weiter, wenn man nichts unternimmt, um den Boden aus der allgemeinen Preissteigerung herauszunehmen und ihn so zu behandeln, wie er als Monopolbesitz in einer wohlgeleiteten Volkswirtschaft behandelt werden muss. Ich möchte daher den Regierungsrat mit meiner Interpellation, die sich fast zu einem Postulat ausgewachsen hat bitten, dafür zu sorgen, dass in dieser Angelegenheit getan wird, was nur getan werden kann. Unsere Exportindustrie hat es notwendig; noch viel notwendiger hat es in der sich anbahnenen Umwälzung mit dem gemeinsamen Markt unsere Landwirtschaft und somit die ganze Volkswirtschaft.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schwarz hat wieder einmal bewiesen, dass es stimmt — wofür ihm am ersten Sitzungstag das Kompliment gemacht wurde —, dass er immer interessante Fragen behandelt. Interessanterweise finden aber nachher die Behörden und vielleicht das ganze Volk den Weg nicht recht, um die Schäden, die er aufdeckt, zu beheben. Herr Grossrat Schwarz hat ausgeführt, dass man in der Frage des Bodenpreises nicht nur in Bern und seiner Nachbarschaft, sondern auch in Zürich Fehler gemacht hat. Wenn

seinerzeit vom Staate Bern Land verkauft wurde, um die Staatsrechnung wiederum ins Gleichgewicht zu bringen, so wurde das in der damaligen Zeit wahrscheinlich als eine recht glückliche Aktion betrachtet — so wird es mir wenigstens immer wieder gesagt —, aber ich muss diese Tatsache heute schon etwas anders beurteilen! Es bestätigt sich auch immer wieder das Bauernsprichwort: «Wenn man alles gewusst hätte, wäre man reich.» So ist es auch hier: Hätte man alles gewusst, wäre verschiedenes doch anders gemacht worden.

Das Problem der Bodenpreise steht sicher in starkem Zusammenhang mit der Bevölkerungsvermehrung, aber auch noch verschärft durch die Konjunktur. Es stimmt zudem, was Herr Grossrat Schwarz gesagt hat, dass der niedere Zins die Nachfrage nach Grund und Boden gefördert hat. Auch der Lebensstandard bedingt für gewisse Kreise heute eine grosse Beanspruchung von Grund und Boden. Nun schlägt Herr Schwarz vor, die Gemeinden, die öffentliche Hand ganz allgemein, sollten allen Boden, der überhaupt verkäuflich ist, aufkaufen. Wir haben etwelche Bedenken, solchen Begehr nachzukommen. Es steht dies übrigens im Widerspruch zum Grundgesetz im schweizerischen Bodenrecht, indem die Gemeinden nur über den Boden verfügen sollen, den sie in absehbarer Zeit tatsächlich nötig haben. Es stellt sich eben die Frage, ob man für alle Bedürfnisse, die sich inskünftig stellen, diesen Realersatz heute schon verwirklichen kann. Wir haben im Gegenteil den Eindruck, dass, wenn man dies geschehen liesse, dem Selbstbewirtschafter, der heute Grund und Boden für seine Existenz braucht, noch ein weiterer Konkurrent erwachsen müsste. Wir gestatten aber allen Gemeinden — ich habe das schon verschiedentlich vor dem Grossen Rat bestätigt —, die tatsächliche Bedürfnisse ausweisen, ebenso den Korporationen, die im Bodenrecht genannt sind, den entsprechenden Boden zu erwerben. Wir haben nie Schwierigkeiten gemacht, wenn das Bedürfnis ausgewiesen war. Wir haben allerdings in der letzten Zeit auch ab und zu die Frage gestellt, was eigentlich die Gemeinden und Korporationen in bezug auf die Verbesserung der Realersatzmöglichkeiten anderseits unternehmen. Als eine Gemeinde aus dem Oberaargau zu mir kam und erklärte, sie sollte einen Bauernhof kaufen, habe ich gesagt, sie sollten nicht nur immer Boden brauchen, sondern versuchen, wieder etwas instand zu stellen und für die Bewirtschaftung zur Verfügung zu halten. In den Gemeinden, wo Güterzusammenlegungen stattfinden, sind die Gemeinden sehr stark an dieser Sache beteiligt, und wir wollen auch anerkennen, dass eine grosse Anzahl bernischer Gemeinden weitblickend die Güterzusammenlegungen und Planungen, die sich aufdrängen, unterstützen.

Herr Grossrat Schwarz geht nun insofern zu weit, als er den gesamten Grund und Boden durch Aufkauf kommunalisieren möchte. Wir haben jedoch schon bei verschiedenen Gelegenheiten erfahren müssen, dass sich nicht nur die Bauern gegen ein solches Begehr richten, sondern die grosse Mehrheit des Schweizervolkes ist gegen diese allzu starke Kommunalisierung des Grund und Bodens. Es hat aber keinen Sinn, Vorschläge zu unterbreiten, die zum vornehmesten von der gros-

sen Volksmehrheit abgelehnt werden. Den Rückgang der Kulturläche könnte Herr Schwarz damit zweifellos nicht verhindern. Es gehen ja jährlich schätzungsweise — genau kann man es nicht festlegen — mindestens 2000 ha Kulturland verloren. Beim Autobahnbau kann es dann auch noch mehr Hektaren ausmachen. Die von Herrn Schwarz anvisierte Aktion könnte also nicht dazu beitragen, dass den Bauern das Land erhalten wird; es würde sich nur darum handeln, den Preis zu reduzieren, der selbstverständlich auch eine Rolle spielt. Wir müssen also vorderhand im Rahmen, der uns das eidgenössische Bodenrechtsgesetz gibt, weiter operieren. Dieses Bodenrechtsgesetz ist vom Schweizervolk seinerzeit ohne Referendum angenommen worden. Es ist anzunehmen, dass die heutige Regelung ungefähr das bedeutet, was damals tragbar war. Statt eine ganz andere Regelung herbeizuführen, sollte man also das eidgenössische Bodenrecht weiter ausbauen, wobei man z. B. der Frage der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung einräumen könnte, als das seinerzeit der Fall war.

Ich darf in diesem Zusammenhange daran erinnern, dass auch die Entscheide der bernischen Regierung in den weitaus meisten Fällen vom Bundesgericht geschützt und eine Reihe Bodenbesitzer, Verkäufer und Käufer, in dem Sinne enttäuscht wurden, als sie plötzlich zur Kenntnis nehmen mussten, dass nicht nur eigene Interessen des Verkäufers oder Käufers berücksichtigt werden können, sondern dass weitgehend allgemeine Interessen im Vordergrund stehen müssen, vor denen die anderen Interessen zurückzutreten haben. Man kann also nicht mehr ganz frei über seinen Grund und Boden verfügen.

Das Statistische Amt des Kantons Bern, das ich gebeten habe, mir seine bisherigen Feststellungen mitzuteilen, hat mir eine grosse, interessante Aufstellung geschickt, über die ich Sie nicht in allen Details orientieren will. Ueber die Besitzesgrösse der Liegenschaft haben wir auf jeden Fall Unterlagen. Diese geht heute hauptsächlich aus der eidgenössischen Betriebszählung und der Arealstatistik 1952 hervor. Bis zu einem gewissen Grade haben wir also auch Kenntnis über das Verhältnis von Kulturland, Wald, Weide und unbenutzbarem Boden. Interessante Zahlen besitzen wir ferner aus der Wehrsteuerstatistik der III. Periode. Sie geben aber im einzelnen über den Wert, wie er im Handel zum Ausdruck kommt, nicht genügend Auskunft; es handelt sich um amtliche Werte. Die kantonale Statistik hat über die amtlichen Werte auch einen Ueberblick. Aus der Summe der amtlichen Werte ergibt sich der Wert des Grund und Bodens, wie er allgemein taxiert werden kann. Wenn aber ein Käufer auftritt, so nimmt er meistens wenig Rücksicht auf den eigentlichen Wert von Grund und Boden. Er zahlt vielfach Werte, die auf einer ganz anderen Ebene liegen. Das Statistische Amt schreibt: «Es gibt da schwer messbare Besonderheiten, wie das Verhältnis zu den Nachbargrundstücken, die Arrondierung, die Aussicht, die besondere Absicht eines Erwerbers usw.» Das sind alles Werte, die der Einzelne einkalkuliert, und an die dann die Oeffentlichkeit in den meisten Fällen einen ganz anderen Maßstab anlegt.

Wir konnten seinerzeit einer Publikation des Eidgenössischen Statistischen Amtes entnehmen,

dass eine Umfrage bei den Gemeindebehörden hinsichtlich der Eigentumsübertragungen für die Jahre 1953 bis 1955 folgende Resultate zeitigte. Pro Jahr wechselten 3 % der landwirtschaftlichen Heimwesen den Eigentümer. 3 % scheinen wenig zu sein. Die grosse Mehrheit dieser Handänderungen, d. h. 69 % im schweizerischen Durchschnitt und 78,4 % für den Kanton Bern, sind Handänderungen von Liegenschaften, die in der gleichen Familie bleiben. Das ist ausserordentlich erfreulich und zeigt, dass mindestens dort eine gewisse Konstanz festgestellt werden kann. Wahrscheinlich sind es aber gerade die Liegenschaften, die im freien Handel verkauft werden, die da und dort den Preis bestimmen und im Sinne der heutigen Tendenz vielerorts eine Preissteigerung abzeichnen, die für unsere gesamte Volkswirtschaft sehr ungesund ist, weil dadurch ein Bodenpreis eintritt, der uns je länger je mehr an der internationalen Konkurrenz hindern wird. Neben den klimatischen und topographischen Schwierigkeiten bringt auch diese Entwicklung es mit sich, dass wir dann aus preislichen Gründen nicht mehr exportfähig bleiben.

Abschliessend möchte ich Herrn Grossrat Schwarz sagen, dass wir auch die Statistik des kantonalen Bodenamtes, die wir seit 1953 haben, selbstverständlich weiterführen. Die Grundbuchämter geben uns periodisch Bericht über die Handänderungen. Aus diesen Berichten ist klar ersichtlich, wo gleiche Flächen wieder verkauft worden sind und daher Vergleiche möglich sind. Bei vielen Verkäufen handelt es sich oft nur um kleine Teilstücke. Wir können aber nur auf Vergleiche abstellen, wo ganze Liegenschaften die Hand ändern, wo also klar feststellbar ist, um wieviel diese Liegenschaft innerhalb von 20, 30 Jahren oder von einer Generation zur andern aufgewertet wurde. Diese Frage verdient zweifellos alle Aufmerksamkeit. Herr Grossrat Schwarz wünscht ausgedehntere Publikationen darüber. Wir haben im letzten Staatsverwaltungsbericht das publiziert, von dem wir glaubten, dazu stehen zu können. Aber es fehlt auch dort an Material, um eine wirklich hieb- und stichfeste Veröffentlichung zu erlassen. Ich gebe Herrn Grossrat Schwarz die Zusicherung, dass es Aufgabe des Bodenamtes der Landwirtschaftsdirektion, selbstverständlich mit anderen Organen zusammen, die hier Einblick haben, und in Verbindung mit den Grundbuchämtern aller Amtsbezirke, bleiben wird, diese Frage weiter zu prüfen, damit wir gegebenenfalls nicht nur dem bernischen Grossen Rat, sondern auch den eidgenössischen Instanzen über diese Preisentwicklung Auskunft geben können.

Schwarz. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Aufforstung und Verbauung «Lammbach II»; Finanzierung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Schweiz. Bundesrat hat am 27. März 1957 das dritte Nachtragsprojekt «Lammbach II» des Staates Bern am Brienzer Rothorn (Nr. 587 der eidg. Kontrolle) mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 135 000.— genehmigt und folgende Bundesbeiträge zugesichert:

a) für Kulturen und Terrainverbauung: 55 % von Fr. 95 000.—	Fr. 52 250.—
b) für Bachverbauung und Verschiedenes: 35 % von Fr. 40 000.—	14 000.—
	Total Bundesbeiträge 66 250.—

Auf den Antrag des Regierungsrates wird beschlossen:

Der durch die obgenannten Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil wird zu Lasten der Rubrik 2305 746 bewilligt, nämlich 68 750.—

Total Finanzierung 135 000.—

Vollendungstermin: Ende 1963.

Für die generell projektierten Kulturen und Verbauungen sind jedes Jahr vor der Ausführung detaillierte Arbeitspläne aufzustellen und zu unterbreiten.

Für die Ausführungen ist das Gelände zu kartieren und ein Typenplan der einzelnen Standorte aufzunehmen im Sinne des Schreibens der Eidg. Inspektion für Forstwesen vom 1. Mai 1956 an die Forstinspektion Oberland.

Mit dem Bezug der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, für den dauernden Unterhalt der Kulturen und Werke zu sorgen.

Landkauf in Zweisimmen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 6. März 1957 zwischen Jakob Tauss-Jutzeler, Landwirt in Mannried zu Zweisimmen, und dem Staate Bern, vertreten durch Fr. Pfäffli, Oberförster des Kreises Zweisimmen, abgeschlossene Kaufvertrag wird genehmigt.

Darnach verkauft Jakob Tauss dem Staate Bern zwecks Anlage einer zentralen Pflanzschule im Forstkreis Zweisimmen drei aneinander grenzende Wiesen, Platz und Gewässer, sogenannte Büelmatten, Grundbuchblätter Zweisimmen Nr. 1076 A und B und 1798, im amtlichen Wert von zusammen Fr. 16 150.—. Dazu gehört eine für Fr. 3800.— versicherte Scheune. Der Kaufpreis für alle vorgenannten Objekte beträgt Fr. 35 000.—. Dieser Betrag ist zahlbar nach erfolgter Genehmigung des Vertrages.

Nutzen und Schaden beginnen dem Käufer mit dem Vertragsabschluss.

Landabtausch im Staatswald Büttenberg

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 21. Februar 1957 zwischen dem Staate Bern, vertreten durch den Kreisoberförster in Neuenstadt einerseits, und der Burgergemeinde Safnern andererseits abgeschlossene Tauschvertrag wird genehmigt.

Darnach erfolgt im östlichen Teil des Staatswaldes Büttenberg ein Flächenabtausch, wobei der Holzvorrat zugunsten der Burgergemeinde Safnern durch einen Aufpreis von Fr. 45 000.— ausgeglichen wird. Ausserdem wird dem Staat in der abgetretenen Kiesgrube ein Kiesausbeutungsrecht eingeräumt.

Nutzen und Schaden beginnen am Tage des Grundbucheintrages. Zahlung des Aufpreises von Fr. 45 000.— sofort nach Genehmigung des Vertrages durch den Grossen Rat.

besonders auch deshalb, damit sie noch in dieser Legislaturperiode erledigt werden kann. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zum unterbreiteten Antrag.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel, Ziff. 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl, Erdgas, Asphalt und anderer fester und flüssiger Bitumina im Kanton Bern.

1. Auf eine zweite Lesung des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat nordostschweizerischer Kantone betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl wird verzichtet.
2. Von den Besprechungen des Regierungsrates mit Vertretern der Kantone Solothurn und Luzern im Hinblick auf die Bildung eines mittelschweizerischen Erdölkonzordates wird zustimmend Kenntnis genommen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlusses-entwurfes Grosse Mehrheit

Präsident. An sich müsste die bisherige Kommission ausscheiden. Die Präsidentenkonferenz hat aber beschlossen, die bisherige Kommission weiterbestehen zu lassen, damit der Kontakt zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat bestehen bleibt.

Motion der Herren Grossräte Will und Mitunterzeichner betreffend Zusammensetzung der Jagdkommission

(Siehe Seite 45 hievor)

Will. Im Grossen Rat wurde schon verschiedentlich, namentlich auch im letzten Herbst, über die Jagd gesprochen. Aus allen Diskussionen ging hervor, dass sich die Landwirtschaft in bezug auf den Wildbestand, die Festsetzung der Abschussziffern und die Entschädigungen des Wildschadens nicht befriedigt erklären kann. Der Forstdirektor war im letzten Herbst so freundlich, die Jagdkommission, den Sekretär der Forstkommission und vier Vertreter des bernischen Bauernverbandes zu einer Besichtigung in Neuenegg einzuladen. Ich verdanke dies auch hier im Rate. Der Empfang in Neuenegg war überaus freundlich. An dieser Besichtigung wurden uns verschiedene Wildschadenverhütungsmassnahmen gezeigt, die sicher den Wildschaden teilweise verhüten können. Die meisten Massnahmen erfordern aber viel Zeit, namentlich das Einzäunen von Waldflächen. Wir konnten

feststellen, dass der Wildschaden besonders an jungen Weisstannen grösser ist als man gewöhnlich annimmt. Die Klagen hierüber in der Presse und im Grossen Rat waren sicher nicht unberechtigt, ebenso wenig wie die Forderungen nach vermehrtem Abschuss von Hornwild.

Verantwortlich für das Jagdwesen im Kanton Bern ist die Forstdirektion, der eine Jagdkommission von 9 Mitgliedern zur Begutachtung der diversen Fragen der Reglemente und Verordnungen, zur Festsetzung des Wildschadens usw. beigegeben ist. Nach Art. 64 des Jagdgesetzes soll die Kommission so zusammengesetzt sein, dass sämtliche Landesteile, ebenso die Landwirtschaft und der Natur- und Vogelschutz angemessen vertreten sind. Gegenwärtig setzt sich die Jagdkommission aus dem Forstdirektor und seinem Sekretär, einem intelligenten Mann, der viel weiss, aus zwei Lehrern, einem Fabrikanten, einem Geschäftsführer, einem Vertreter, einem Apotheker, dem Sekretär des Naturschutzverbandes und einem Vertreter der Landwirtschaft zusammen. Es sind sicher fast sämtliche Kreise vertreten, aber die Landwirtschaft ist es kaum in der ihr gebührenden Weise. Nebst dem Forstdirektor und dem Vertreter der Landwirtschaft sind meines Wissens sämtliche Vertreter Patentjäger, also aktive Jäger. In Neuenegg suchten wir den Vertreter der Landwirtschaft vergebens. Er konnte nicht anwesend sein, weil daheim die Arbeitskräfte mangelten, jedoch dringende Arbeiten zu verrichten waren. Es ist also gut möglich, dass die Landwirtschaft auch in andern Sitzungen der Jagdkommission nicht vertreten ist. Ich muss wohl annehmen, dass der Forstdirektor, der zwar auch Landwirtschaftsdirektor ist, in der Jagdkommission eben Vertreter der Forstwirtschaft, unter Umständen auch etwas zuviel Vertreter der Jagdkommission ist. Wir erhielten den Eindruck, dass die Landwirtschaft, die das Wild hegt und pflegt, die schliesslich schuld ist, dass man im Herbst jagen kann, ungenügend vertreten ist. Darum reichte ich auch im vergangenen November die Ihnen im Wortlaut bekannte Motion ein. Weil die Jagdkommission einen grossen Einfluss auf das Jagdwesen hat, namentlich auf die Festsetzung der Abschusszahlen, die Aufstellung der Jagdverordnung, die Festsetzung des Abschattungsreglementes usw., ist es gewiss nicht unberechtigt, wenn die Landwirtschaft das Begehr stellt, sie möchte bei der ersten sich bietenden Gelegenheit besser vertreten werden. Das gleiche gilt auch für die Baumschulisten. Dieses Gewerbe der Baumschulisten hat im Kanton Bern ein grosses Interesse an der Jagd. Ich möchte aber nicht gerade die Forderung aufstellen, dass auch diese Gruppe in der Jagdkommission vertreten sein soll, sonst haben wir zuletzt nur noch Gegner der Jagd in dieser Kommission. Immerhin konnten verschiedene Begehrungen der Baumschulisten berücksichtigt werden. Auch die Forstwirtschaft selber kommt manchmal zu kurz in der Jagdkommission, weil der Forstdirektor eben Jäger ist, und hin und wieder etwas zu wenig an den Schaden im Wald denkt. Ich weiss aus Erfahrung, dass er seinen Wald hegt und pflegt. Er trifft namentlich in seiner Freizeit jede Massnahme, um Wildschaden zu verhüten. Die Landwirte haben aber nicht immer soviel freie Zeit, um die Wildschäden zu verhüten. Man sollte

deshalb auch Förster wenigstens zur Besprechung verschiedener Massnahmen, die im Interesse unseres Waldes durchgeführt werden sollten, herbeiziehen. Sie müssen hiefür nicht in der Kommission vertreten sein. Zudem wäre, weil nicht sofort eine Vakanz in der Jagdkommission zu erwarten ist — wir verlangen nicht, dass jemand nicht mehr gewählt werde —, zu prüfen, ob nicht bis zu dem Moment, da bei einer Neuwahl die Landwirtschaft besser vertreten werden könnte, Vertreter des Schweizerischen Bauernverbandes mit beratender Stimme zugezogen werden sollten. So wäre es der Landwirtschaft möglich, sich über das, was in der Jagdkommission besprochen wird, zu orientieren. Es käme dann vielleicht nicht vor, dass der Vertreter der Landwirtschaft, der doch in erster Linie die Interessen der Landwirtschaft vertreten sollte, gegen einen vermehrten Rehabschuss stimmt. Der betreffende Vertreter stammt offenbar aus einer Gegend, in der es nicht so viele Rehe gibt. Es hat mich wirklich bemüht, dass der Vertreter der Landwirtschaft gegen einen vermehrten Rehabschuss war, nachdem doch letztes Jahr die Rehe bedeutend zugenommen hatten. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist das Begehr gestellt, die Jagdkommission anders zu bestellen. In Art. 64 unseres kantonalen Jagdgesetzes steht, dass die Jagdkommission aus 9 Mitgliedern bestehen soll. Der Forstdirektor steht dieser Kommission als Präsident vor; die andern Mitglieder sind auf die verschiedenen Landesgegenden zu verteilen und zudem ist der Landwirtschaft und dem Natur- und Vogelschutz eine Vertretung zu sichern. Jeder Landesteil möchte gerne sein Mitglied haben, was schon heute nicht möglich ist. Wenn Herr Grossrat Will die Berufe der Mitglieder der Jagdkommission erwähnte, so muss ich darauf erwidern, dass diese Mitglieder, gleichgültig, ob sie Apotheker, Vertreter, Fabrikanten usw. sind, in erster Linie die jagdlichen Interessen zu vertreten haben. Es wird ausserordentlich schwer halten, eine vollständig neue Grundlage für die Bestellung dieser Jagdkommission zu schaffen, es sei denn, die Jagdkommission werde wesentlich vergrössert. Im Oberland ist gegenwärtig Herr Brunner Vertreter in der Jagdkommission. Er ist bis jetzt sicher der anerkannte Vertreter der Oberländer gewesen. Der Oberaargau und das Emmental haben zur Zeit keine Vertretung, es sei denn, man wolle Herrn Dr. Kropf als solchen betrachten, der zwar mehr als Pädagoge in die Kommission genommen wurde, weil wir nach Annahme des neuen Gesetzes die Eignungsprüfung durchführen mussten. Dr. Kropf hat die Eignungsprüfung glänzend organisiert, so dass sie zum Teil von anderen Kantonen übernommen wird. Einzelne Kantone anerkennen unsere bernische Eignungsprüfung auch für ihr eigenes Gebiet. Wir hatten alles Interesse daran, bei der Einführung der Eignungsprüfung einen Mann in der Jagdkommission zu haben, der richtunggebend sein konnte, denn diese Eignungsprüfung war ja im bernischen Grossen Rat ausserordentlich umstritten! Das Mittelland hat einen Sitz in der Jagdkommission in der Person von Herrn Beyeler, Präsident des bernischen Patentjägerverbandes. Jeder-

mann wird wohl anerkennen, dass er in diese Kommission gehört. Das Seeland hat als Vertreter einen Fabrikanten in der Person von Herrn Froidevaux, der aber als Weidmann eine absolut unbestrittene Persönlichkeit ist. Der Jura hat zwei Sitze, einen für den Nordjura und einen für den Südjoura. Wir machten seinerzeit bei der Diskussion über die Jagdkommission darauf aufmerksam, dass die jagdlichen Verhältnisse im Nord- und Südjoura verschieden sind, weshalb man dem Jura eine Zweiervertretung zubilligen sollte. Herr Jörg ist Mitglied der Jagdkommission in seiner Eigenschaft als Landwirt, wie Art. 64 des Gesetzes es vorsieht. Ich muss leider bestätigen, was Herr Will gesagt hat, dass er in den meisten Fällen keine Zeit hat, der Jagdkommissionssitzung beizuwohnen. Ich bedaure das sehr. Es würde sich also darum handeln, Landwirte in die Kommission abzuordnen, die den Sitzungen der Jagdkommission beiwohnen. Es hält aber schwer, bei den jungen aktiven Leuten jemand zu finden, weil sie mit Arbeit überlastet sind. Ein älterer Landwirt würde nicht anerkannt.

Vertreter des Naturschutzes im Sinne von Art. 64 ist Herr Hänni in Bern.

Es ist schwer, eine neue Verteilung vorzunehmen. Würde die Motion angenommen, und wäre demnach die Kommission in der nächsten Zeit umzugestalten, so müsste man dem Jura den zweiten Vertreter wieder wegnehmen und einen Vertreter der Landwirtschaft ernennen. Ich weiss nicht, welchem Landesteil er sonst genommen werden sollte. Da die jagdlichen Verhältnisse so unterschiedlich sind, verlangt jeder Landesteil mindestens einen Vertreter. Das Oberland fordert schon lange einen zweiten. Wir lehnten diese Forderung ab, weil wir dem Jura den zweiten Vertreter geben müssen.

Vielleicht beurteilt Herr Grossrat Will aber die Arbeit der Jagdkommission etwas zu wenig vom jagdlichen Standpunkt aus. Es stellen sich in der Jagdkommission eine ganze Reihe jagdlicher Probleme, die wohl in den wenigsten Fällen von einem reinen Bauernvertreter beurteilt werden könnten. Die Jagdkommission ist vorweg da, um der Regierung als konsultative Kommission für die Verbesserung der jagdlichen Verhältnisse zu dienen. Nun melden sich weitere Kreise, die in der Kommission vertreten sein wollen. Vor nicht allzu langer Zeit las ich in der Zeitung, dass ein Förster stark kritisierte, dass in der Jagdkommission kein Vertreter der Waldwirtschaft sich befindet. Auch die Baumschulisten verlangen eine Vertretung und Herr Grossrat Will möchte sie vertreten haben. Da müssten wir bei der nächsten Revision des Gesetzes mindestens 20 Mitglieder in Aussicht nehmen!

Es geht aber sicher weniger darum, die Jagdkommission umzugestalten, als vielmehr die Begehren zu erfüllen, die letztes Jahr von verschiedenen Herren bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes vorgebracht wurden. Diese Begehren verdienen es tatsächlich, beachtet zu werden. Letztes Jahr war der Abschuss bereits geordnet, als die Diskussion im Grossen Rat stattfand. Wir hatten einen vermehrten Abschuss von ungehörntem Rehwild vorgesehen. Da sind wir nicht ganz frei. Wir müssen eine Bewilligung des Eidgenössischen Departementes des Innern für den Abschuss von ungehörntem Rehwild haben. Wenn wir das Gesuch stellen, wird

regelmässig, wie das kürzlich wieder für den Abschuss dieses Jahres geschehen ist, durch das Departement des Innern eine Expertise durchgeführt, um festzustellen, ob der Abschuss wirklich gestattet werden soll. Wenn wir eine gewisse Reduktion des Rehwildes erreichen wollen, müssen wir aber diese Aktion durchführen. Wichtiger aber ist, dass wir die Zusammenarbeit, die sich letztes Jahr durch die Konferenz in Neuengen angebahnt hat, weiterführen. Ich habe an einer Forstmeisterkonferenz Ende Juli letzten Jahres erklärt, dass wir diese Zusammenarbeit mit den andern Kreisen unbedingt haben müssen. Wir müssen auch die Schutzmassnahmen weiter ausbauen, denn der Schaden ist unbestritten gross. Letztes Jahr wurden wieder im gleichen steigenden Ausmass, wie in früheren Jahren, Wildschadenentschädigungen ausbezahlt. Man wird dieses Jahr vielleicht auf Fr. 120 000.— oder noch mehr kommen. Wir müssen also Massnahmen treffen, dass mehr Rehwild abgeschossen wird, weil es da und dort zu grossen Schaden verursacht. Einen Viertel des heutigen Bestandes abzuschiessen, wird wahrscheinlich das Minimum sein. Man wird eher noch weitergehen müssen, um das Rehwild genügend reduzieren zu können. Sie werden aber trotzdem grossen Schaden feststellen. Dieser Schaden wird umso mehr zunehmen, als der Bauer auf den Ertrag aus der Landwirtschaft und dem Wald angewiesen ist. Der Weg ist daher nicht in erster Linie in der Neubestellung der Jagdkommission zu suchen, sondern in der Zusammenarbeit, die, wie auch Herr Will ausgeführt hat, letztes Jahr angebahnt wurde. Die Möglichkeiten der Schadensverhütung und der Reduktion des Wildbestandes müssen verfolgt werden. Das muss alles näher abgeklärt werden, damit die Erfahrungen der Forstwirtschaft und allen interessierten Kreisen zur Verfügung stehen. Ich bin daher der Meinung, dass die imperativen Form der Motion etwas zu weit geht. Wenn die Motion in diesem imperativen Sinn gemeint wäre, müssten wir sofort eine Änderung durchführen und irgend einer Gruppe, die heute nicht oder nicht genügend vertreten ist, eine Vertretung geben. Wenn aber daran gedacht würde bei der Änderung des Gesetzes, das ja in verschiedenen Punkten revidiert werden muss, die Zusammensetzung der Jagdkommission neu zu prüfen, dann sollte die Motion in der Form eines Postulates gestellt werden. Natürlich hat der Grossen Rat darüber zu entscheiden. Die Form des Postulates gibt uns die Möglichkeit, die Wünsche von Herrn Grossrat Will zu verfolgen und abzuklären.

Will. Ich kann mich nicht ohne weiteres einverstanden erklären, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Tatsache ist, dass die Landwirtschaft in der Kommission ungenügend vertreten ist. Der jetzige Vertreter hat in der Regel keine Zeit an den Sitzungen teilzunehmen. Ich verlange nicht, dass die Korrektur sofort erfolgt, sondern sie kann bei sich bietender Gelegenheit vorgenommen werden. Ich halte an meiner Motion fest.

Steinmann. Es ist gut, dass der Herr Motionär sein Einverständnis nicht gegeben hat, dem Forstdirektor entgegenzukommen. Das vereinfacht die ganze Situation. Ich beantrage Ablehnung der Mo-

tion, hätte auch ein Postulat bekämpft. Ich schicke voraus, dass ich kein Jäger bin, also nicht irgendwelche Interessen vertrete. Aus den Darlegungen des Motionärs konnte man den Eindruck gewinnen, dass man schwere Lücken auszufüllen hätte, dass wesentliche Interessen benachteiligt würden, und dass er darum den an und für sich bescheidenen Wunsch auf Aenderung der Zusammensetzung der Kommission in das Schwergewicht einer Motion gekleidet habe. Aus den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Buri habe ich den gegenteiligen Eindruck erhalten. Ich gewann die Ueberzeugung, dass man die Motion ablehnen sollte. Die Darlegungen von Herrn Regierungsrat Buri zeigen mit aller Deutlichkeit, dass bereits ein Vertretungsverhältnis geschaffen ist, das eine Zusammenarbeit der beteiligten Kreise gewährleistet. Der Landwirtschaft eine stärkere Vertretung zu geben, hat der Regierungsrat bereits zugesichert. Wir kennen Herrn Regierungsrat Buri, der aus der Landwirtschaft hervorgegangen ist und ihr noch angehört, zu gut, als dass er die Landwirtschaft wissentlich unberücksichtigt lassen wollte oder benachteiligen würde. Es besteht keine Notwendigkeit, die Regierung durch eine Motion zu zwingen, die Zusammensetzung der Jagdkommission zu ändern. Der Weg ist, wie Herr Regierungsrat Buri überzeugend nachgewiesen hat, nicht in einer Neubestellung der Kommission, sondern in einer vermehrten Zusammenarbeit zu suchen. Die gewählten Mitglieder müssen an den verantwortlichen Arbeiten der Kommission teilnehmen. Jene, die keine Zeit haben, sind zu ersetzen. Der Fehler liegt nicht in der Zusammensetzung, sondern darin, dass eine einzelne Person sich nicht die Mühe nehmen kann, an den Arbeiten teilzunehmen. Herr Regierungsrat Buri hat nachgewiesen, dass, wenn man dem Wunsch des Herrn Motionärs Folge geben wollte, andere Interessen benachteiligt werden müssten. Es wäre nicht von Gutem, wenn man die Vertretung des Jura verkürzen würde, das wäre nicht nur ungerecht, sondern würde auch das Gleichgewichtsverhältnis im Kanton stören.

Im Motionstext steht, dass «bei sich bietender Gelegenheit» eine Aenderung vorzunehmen sei. Wir wollen heute nicht durch die Annahme einer Motion dem Forstdirektor einen Mühlstein an den Hals hängen, der ihn verhindert, frei zu bestimmen. Wir wissen, dass die Interessen bei ihm gut vertreten sind. Ich beantrage Ablehnung der Motion.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme der Motion 51 Stimmen
Dagegen 54 Stimmen

Pfrundabtretung in Innertkirchen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Kirchendirektion wird ermächtigt, mit der Kirchgemeinde Innertkirchen auf der Basis

einer Loskaufsumme von Fr. 110 000.— Verhandlungen zwecks Abtretung der Pfrund aufzunehmen. Der definitive Abtretungsvertrag ist dem Grossen Rat in der Herbst-Session 1957 zur Genehmigung zu unterbreiten.

Schulhausbauten, Turnanlagen, Lehrerwohnungen, Kindergärten in Kandergrund, Kirchenthurnen, Zollikofen, Kirchlindach, Gondiswil, Thun (Dürrenast), Steffisburg, Forst-Längenbühl, Eggiwil-Leber, Landiswil und Obergoldbach, Grossaffoltern, Frutigen, Noflen, Huttwil, Trub

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhaus-Neubaues in Reckental (Gemeinde Kandergrund) betragen Franken 440 000.— Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Vier Klassenzimmer, eine Schulküche mit anschliessendem Theorieraum, ein Reserve Raum, ein Douchenraum mit Ankleideraum, ein Stuhlmagazin, ein Lehrerzimmer, sowie die erforderlichen Neben- und Putzräume. Im alten Nebengebäude des Schulhauses werden eingebaut ein Handfertigkeitsraum und ein Handarbeitszimmer. Im weitern wird eine Spielwiese und ein Trockenturnplatz erstellt.

Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 117.30 errechnet. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	367 000.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Zugänge, Kanalisation und Umzäunungen	21 350.—
Trockenturnplatz und Spielwiese, inkl. Weichbodengruben, feste Turngeräte und Einfriedigungen .	33 650.—
Einbau Handfertigkeitsraum und Handarbeitszimmer im alten Nebengebäude des Schulhauses	15 000.—
Abbrucharbeiten an Zäunen, Brunnen usw.	3 000.—
	<hr/> 440 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

Haushydrant und Abbrucharbeiten	4 175.—
Verbleiben	<hr/> 435 825.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 435 825.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 18 % = höchstens Fr. 78 448.50.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach der Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines zweiklassigen Primarschulhauses in Kirchenthurnen betragen Fr. 366 000.—. Mit dem erwähnten Schulhausneubau soll an Raum geschaffen werden:

Zwei Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Handarbeitsraum, eine Schulküche mit Theorieraum, eine Douchen- und Garderobenanlage, ein Gemeindearchiv, ein Abstellraum (Garage), die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume, sowie eine Vier-Zimmer- und eine Drei-Zimmer-Lehrerwohnung mit den erforderlichen Dependenzen und ein Trockenturnplatz.

Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 105.50 errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

Reine Gebäudekosten inkl. Wandtafeln	Fr. 319 703.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kläranlage, Kanalisation, Umzäunung usw.	27 760.—
Trockenturnplatz inkl. feste Turngeräte	9 245.—
Schulmobilier	4 300.—
Spielkiste mit Inhalt	500.—

Mehrkosten für Gemeindearchiv und Garage, Glühlampen	Fr. 4 492.—
	366 000.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	
Schulmobilier	Fr. 4300.—
Spielkiste	500.—
Mehrkosten Gemeindearchiv und Garage, Glühlampen	Fr. 4492.—
	9 292.—
Verbleiben	Fr. 356 708.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 356 708.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 46 %	Fr. 164 086.—
2. An die Kosten von Franken 347 463.— (Fr. 356 708.— abzüglich Fr. 9245.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 14½ %	Fr. 50 382.—
3. An die Kosten von Fr. 4300.— für das Schulmobilier ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 21 %	Fr. 903.—
Total höchstens	Fr. 215 371.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kanalisationen und Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Oelfeuerungsanlage ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Kindergartenneubaues an der Wahlackerstrasse in Zollikofen betragen Fr. 172 000.— Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Zwei Klassenzimmer mit zentraler Eingangshalle, Garderobe, zwei kleine Materialräume und die üblichen Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	155 000.—
Umgebungsarbeiten	8 960.—
Mobiliar	6 540.—
Einkaufsgebühren, Kanalisation und BKW	<u>1 500.—</u>
	172 000.—

Davon sind nicht subventionsberechtigt:

	Fr.
Mobiliar	6540.—
Kanalisationseinkauf . . .	1200.—
BKW Anschlussgebühr . . .	<u>300.—</u>
Verbleiben subventionsberechtigt	<u>163 960.—</u>

An diese Kosten kann folgender Beitrag ausgerichtet werden:

Zu Lasten des Kontos 2000 939 1 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 20 % von Fr. 163 960.—, somit höchstens Fr. 32 792.—

Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch die Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist Rechnung zu tragen.

IV.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Turnhalle, Turn- und Spielanlagen in Kirchlindach betragen Fr. 1 254 000.—

Mit der neuen Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Sechs Klassenzimmer, ein Sammlungs- und Bibliothekszimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Vorratszimmer, ein Lehrerzimmer, eine Schulküche mit Theorie- raum, eine Schulwaschküche, eine Schülerspeisung, ein Reserveraum, ein Singsaal, eine Turnhalle 12 × 24 m, Geräteräume, ein Turnlehrer- und Sanitätszimmer, ein Douchenraum, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Putz- und Nebenräume, sowie eine Drei-Zimmer-Ab- wartswohnung und eine Vier-Zimmer-Lehrerwohnung mit den üblichen Dependenzräumen. Ferner ein Pausenplatz, ein Trockenturnplatz und eine Spielwiese.

Die Preise pro Kubikmeter umbauten Raumes wurden mit Fr. 104.80 für das Schulhaus und mit Fr. 79.80 für die Turnhalle mit Wohntrakt errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten Schulhaus und Pausenhalle	591 100.—
Reine Gebäudekosten Turnhalle und Wohnungen	371 100.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Pausenplatz, Kanalisation, Wasser- und Kabelzuleitungen, Außenbeleuchtung usw.	61 786.25
Trockenturnplatz, Spielwiese, Ballfang, Weichbodengruben und feste Turnergeräte	69 342.35
Feste Turnergeräte, Einstellvorrichtungen und Geräteschrank in der Turnhalle	9 881.40
Olympische Ringe und Stabholzsprung	500.—
Bewegliche Turnergeräte und Spielkiste	8 190.—
Mobiliar im Klassen-, Handarbeits-, Lehrer- und Sammlungszimmer, Singsaal, Schulküche, Theoriezimmer und Schülerspeisung, mobile Wandtafel und Sandkasten	51 060.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeits- und Kartonnage-Unterricht	8 500.—
Ausrüstung für Betrieb und Waschküche	6 340.—
Künstlerische Ausstattung . . .	9 000.—
Mehrkosten wegen schlechtem Baugrund	55 600.—
Gebühren und Ausheizung . . .	11 600.—
	<u>1 254 000.—</u>

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Gebühren und Ausheizung	11 600.—
Vorhang gegen Halle	1 200.—
Bewegliche Turnergeräte und Spielkiste	8 190.—
Ausrüstung für Betrieb und Waschküche	6 340.—
Künstlerische Ausstattung	9 000.—

	Fr.	Fr.
Mobiliar	51 060.—	
Hobelbänke und Werkzeuge	8 500.—	
Aussenbeleuchtung und Hofsammler für Militärwaschanlage	2 610.—	
Olympia-Ringe und Stabhochsprung	500.—	99 000.—
		Verbleiben 1 155 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 1 155 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 %	485 100.—
2. An die Kosten von Franken 1 085 657.65 (Fr. 1 155 000.— abzüglich Fr. 69 342.35 für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 4 %	43 426.—
3. An die Kosten von Franken 51 060.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 19 %	9 701.—
4. An die Kosten von Franken 8500.— für die Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 45 %	3 825.—
	Total höchstens 542 052.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

V.

Die devisierten Kosten für den Umbau und die Erstellung eines Anbaues an das Schulhaus Gondiswil betragen Fr. 558 884.—. Das um- und angebaute Schulhaus wird enthalten:

Sechs Klassenzimmer, eine Schulküche mit Theorieraum, ein Handfertigkeitsraum, ein Handarbeitszimmer, ein Bibliothek-Sammlungszimmer, ein Lehrerzimmer, ein Veloeinstellraum, eine Douchenanlage mit Garderoben, ein Raum für die Schülerspeisung, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Neben- und Putzräume, sowie eine Spielwiese und zwei Trockenturnplätze, welche um das Schulhaus gruppiert sind.

Die Preise pro Kubikmeter umbauten Raumes betragen: für den Umbau Fr. 73.50 und für den Anbau an das Schulhaus Fr. 102.65.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Schulhausanbau	294 000.—
Schulhausumbau	176 500.—
Wandtafeln, Kippkessel, Beleuchtungskörper usw.	18 380.—
Spielwiese, Trockenturnplätze inkl. Gerätegruben und feste Turngeräte	30 920.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten	14 077.—
Schulmobilier, Lehrerpulte, Kartenzüge und Nähmaschinen usw.	21 527.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeits-Unterricht	3 480.—
	558 884.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Unterhalts- und Reparaturarbeiten am bestehenden Gebäude (Dach, Fassaden und im Innern)	16 580.—
Vorhänge im Lehrerzimmer, Materialprüfungen, künstl. Schmuck, Gebühren usw.	4 050.—
Schulmobilier usw.	21 527.—
Hobelbänke und Werkzeuge	3 480.—
	45 637.—
Verbleiben	513 247.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 513 247.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 46 %	236 094.—
2. An die Kosten von Franken 482 327.— (Fr. 513 247.— abzüglich Fr. 30 920.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 %	24 116.—
3. An die Kosten von Franken 21 527.— für das Schulmobilier ein	

ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 21 %	Fr.	4 521.—
4. An die Kosten von Fr. 3480.— für die Anschaffung von Hobelbän- ken und Werkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %		1 740.—
Total höchstens	Fr.	266 471.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung des Schulhauses ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses (2. Schulhaus) Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Beitragserhöhung nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemesenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VI.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines zweiten Schulgebäudes und einer Aula für die Sekundarschule Dürrenast (Gemeinde Thun) betragen Fr. 1 538 989.—. Mit den erwähnten Neubauten soll an Raum geschaffen werden:

Fünf Klassenzimmer, ein Zeichensaal, ein Lehrerzimmer, 1 Handarbeitszimmer, ein Physik- und Chemiezimmer mit Vorbereitungs- und Sammlungsraum, ein Schularchivraum, ein Holzbearbeitungs- und ein Cartonnageraum, eine Aula mit Bühne, eine 4-Zimmer-Wohnung, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Neben- sowie Dependenzräume.

Von den Total-Anlagekosten im Fr.
Betrage von 1 538 989.—
kommen für den ordentlichen
Staatsbeitrag nicht in Betracht:

Mehrkosten Luft- schutzanlage	Fr.	71 071.—
Mehrkosten Bühne mit Einrichtung Archiv- raum in der Aula	Fr.	29 500.—
Abbrucharbeiten	Fr.	15 000.—
Künstl. Ausschmük- kung, Zierbassin, de- korative Vorhänge	Fr.	24 030.—
Blitzschutzanlage, Löschergeräte, Aussen- beleuchtung, Schul- funk	Fr.	9 712.—
Kartenzüge, mobile Wandtafeln, Mobiliar für Klassenzimmer und Spezialräume, Au- la inkl. Flügel	Fr.	94 404.—
Abwärts- und Ausrü- stungsgegenstände, Chemie-Unterrichts- material, Projektions- einrichtung	Fr.	10 415.—
Gebühren und Spesen	Fr.	4 500.—
Nähmaschinen	Fr.	2 850.—
Hobelbänke und Werk- zeuge für Handfertig- keits- und Cartonnage- Unterricht	Fr.	6 139.—
Verbleiben	Fr.	267 621.—
	Fr.	1 271 368.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 1 271 368.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kon- tos 2000 939 1 von 10 %	Fr.	127 137.—
2. An die Kosten von Franken 6139.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 30 %	Fr.	1 842.—

höchstens 128 979.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, dem Kostenvoranschlag, den Ausführungsplänen und der Luftschutzeinabe.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VII.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Turnhalle auf dem Kirchbühl in Steffisburg betragen Fr. 331 000.—. Mit der projektierten Anlage soll geschaffen werden:

Eine Turnhalle 11 × 22 m, Garderoben und WC-Anlagen für Knaben und Mädchen, ein grosser Geräteraum, ein Turnlehrer- und zugleich Sanitätszimmer, sowie die erforderlichen Neben- und Putzräume, ein Rasen- und ein Trockenturnplatz.

Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 72.30 errechnet. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

Gebäudekosten inkl. feste Turngeräte	Fr.	240 420.85
Rasenspielplatz, Trockenturnplatz, Weichbodengrube und Ballfang	18 039.—	
Wege, Plätze, Kanalisation, Umgebungsarbeiten	23 058.10	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte, Mattenwagen	5 242.70	
Veloständeranlage, Taglohnarbeiten, Honorare usw.	41 979.35	
Anpassungs- und Erneuerungsarbeiten, Anschlussgebühren	2 260.—	
	331 000.—	

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

Bewegliche Turn- und Spielgeräte, Mattenwagen	Fr.	5242.70
Anpassungs- und Erneuerungsarbeiten, Anschlussgebühren	2260.—	
Unterhaltsarbeiten an der Duschenanlage, den Turngeräten und der Einfriedigung	1897.30	9 400.—
	Verbleiben	<u>321 600.—</u>

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 321 600.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 32% oder höchstens Fr. 102 912.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes und des Turninspektorens sind bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VIII.

Die devisierten Kosten für den Umbau des Primarschulhauses der Schulgemeinde Forst-Längenbühl betragen Fr. 114 961.—. Es sind projektiert: Einbau eines Veloeinstellraumes, Neuerstellen der WC-Anlagen, Einbau von Garderoben, Installation von Wandbrunnen in den Unterrichtsräumen, Einbau neuer Wandtafeln, Abdecken der Böden mit Linoleum, Sanierung der Lehrerwohnungen mit Badzimmereinbau, Erweiterung der Zentralheizung und Erstellung einer Klärgrube.

Fr.

Von den mit 114 961.— devisierten Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

Unterhaltsarbeiten am Gebäude und an der Einfriedigung	Fr.	17 261.—
Abbrucharbeiten		475.—
Schulmobilier		10 205.—
		27 941.—

Verbleiben 87 020.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 87 020.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48% und ein zusätzlicher Beitrag von 10½% total 58½ Prozent zu Lasten des Kontos 2000 939 1	Fr.	50 907.—
2. An die Kosten von Franken 10 205.— für das Schulmobilier ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 23%		2 347.—
	Total	53 254.—

Den Abänderungsvorschlägen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 28, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Ja-

nuar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IX.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses (resp. für den teilweisen Abbruch und Umbau des bestehenden Gebäudes) für die Schule Eggwil-Leber (Gemeinde Eggwil) betragen Fr. 317 600.—. Es sind geplant: Erweiterung des Gebäudes auf der Nordseite mit Unterbringung der WC-Anlagen und des Treppenhauses. Unterkellerung der Gebäudeerweiterung und Unterbringung des Handfertigkeitsraumes, der Schülerspeisung und des Kellers, sowie einer Douchenanlage. Entwässerung bergseits des Schulhauses, Erstellung einer armierten Decke, Verschindelung der neu erstellten Fassadenflächen mit Eternitschindeln, Einbau einer neuen 4-Zimmer-Lehrerwohnung mit den üblichen Dependenzräumen, Erstellen einer neuen Fensterfront für das Schulzimmer, Erstellung eines Wasserreservoirs und eines Turnplatzes. Der Preis pro Kubikmeter umgebauten Raumes beträgt Fr. 124.40.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. Wandtafeln	211 160.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Klärgrube, Kanalisation, Wasserversorgung, Einfriedigung, Bauleitung und Pläne	51 380.—
Trockenturnplatz inkl. Weichbodenegrube und feste Turngeräte	34 600.—
Bewegliche Turngeräte	200.—
Schulmobilier	5 000.—
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	4 500.—
Verschiedenes und Unvorhergesehenes	10 760.—
	317 600.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.
Verschiedene Abbrucharbeiten	2600.—
Glühbirnen, Radioinstalation, Abfalleimer, Feuerlöscher usw.	670.—
Bewegliche Turngeräte	200.—
Schulmobilier	5000.—
Hobelbänke und Werkzeuge	4500.—
Stromverbrauch und Heizmaterial, Anteil Untersuchung, Bericht und Honorar	1930.—
	14 900.—
Verbleiben	<u>302 700.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 302 700.— ein ordentlicher Staats-

beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 %	Fr. 148 323.—
2. An die Kosten von Franken 268 100.— (Fr. 302 700.— abzüglich Fr. 34 600.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 14 %	37 534.—
3. An die Kosten von Fr. 5000.— für das Schulmobilier ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 24 %	1 200.—
4. An die Kosten von Fr. 4500.— für Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	2 250.—
Total höchstens	<u>189 307.—</u>

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

X.

1. Landiswil.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Lehrerwohnhaus, verbunden durch eine Pausenhalle, betragen Fr. 590 000.—. Mit der geplanten Schulallage soll an Raum geschaffen werden:

Drei Klassenzimmer, ein Lehrer-, Sitzungs- und Untersuchungszimmer, eine Bibliothek, eine Schulküche, ein Theorieraum für die Hauswirtschaft, ein Magazin und ein Vorratsraum, eine Schülerspeisung, zwei Ankleideräume, ein Douchenraum, die erforderlichen Garderoben und WC-Anlagen, Nebenräume, Turnanlagen, eine Pausenhalle, sowie zwei 4-Zimmer-Lehrerwohnungen mit den üblichen Dependenzräumen.

Die Kubikmeterpreise betragen für das Schulhaus Fr. 107.95, für die Pausenhalle Franken 97.50 und für das Lehrerwohnhaus Franken 125.65.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. Honorar, Wandtafeln und feste Turngeräte in der Pausenhalle	489 200.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Einfriedigung, Kläranlage usw.	67 400.—
Spielwiese, feste Turngeräte, Weichbodengrube	8 570.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte Schulmobilier für Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek, Schulküche und Theorieraum, Schülerpeisung, Epidiaskop und Leinwand Pläne, Bauleitung, Unvorhergesehenes	400.—
	21 900.—
	2 530.—
	590 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Schulmobilier	21 900.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	400.—
Fussmatten, Telephon-Rundspruch inkl. Leitungen und Lautsprecher, Vorhänge, Aussenbeleuchtung	1 500.—
	23 800.—
Verbleiben	<u>566 200.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 566 200.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 %	277 438.—
2. An die Kosten von Franken 557 630.— (Fr. 566 200.— abzüglich Fr. 8570.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 19½ %	108 738.—
3. An die Kosten von Franken 21 900.— für das Schulmobilier ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 24 %	5 256.—
Total höchstens	<u>391 432.—</u>

2. Obergoldbach.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Lehrerwohnhaus, verbunden durch eine Pausenhalle, betragen Fr. 450 000.— Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Zwei Klassenzimmer, eine Schülerspeisung, ein Ankleide- und ein Douchenraum, ein Handfertigkeits- und ein Materialraum, ein Lehrer-, Sitzungs- und Untersuchungszimmer, eine Bibliothek, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume, Turnanlagen, zwei

4-Zimmer-Lehrerwohnungen mit den üblichen Dependenzräumen.

Die Kubikmeterpreise betragen für das Schulhaus Fr. 103.75, für die Pausenhalle Franken 114.35 und für das Lehrerwohnhaus Franken 129.95.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. Honorar, Wandtafeln und feste Turngeräte in der Pausenhalle	370 100.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Kläranlage, Einfriedigung usw.	42 400.—
Spielwiese, Weichbodengrube und feste Turngeräte	7 970.—
Schulmobilier für Klassen-, Lehrer- und Bibliothekzimmer, Schülerspeisung, Epidiaskop und Leinwand	12 080.—
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	7 500.—
Bewegliche Turngeräte	400.—
Pläne, Bauleitung, Unvorhergesehenes usw.	9 550.—
	<u>450 000.—</u>

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Schulmobilier	12 080.—
Hobelbänke und Werkzeuge	7 500.—
Bewegliche Turngeräte	400.—
Telephon-Rundspruch inkl. Leitungen und Lautsprecher, Vorhänge	1 120.—
	21 100.—
Verbleiben	<u>428 900.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 428 900.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 %	210 161.—
2. An die Kosten von Franken 420 930.— (Fr. 428 900.— abzüglich Fr. 7970.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 19½ %	82 081.—
3. An die Kosten von Franken 12 080.— für das Schulmobilier ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 24 %	2 899.—
4. An die Kosten von Fr. 7500.— für die Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	3 750.—
Total höchstens	<u>298 891.—</u>

3. Landiswil, Umbau altes Schulhaus.

Die devisierten Kosten für: Umbau des alten Schulhauses = Abbruch des bestehenden und Erstellung eines neuen WC-Anbaues, neue Treppenanlage, Oeffnen der Fensterfront im

Klassenzimmer, Badzimmer- und Etagenheizungs-Einbau in der Lehrerwohnung usw. betragen Fr. 125 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

Diverse Abbruch-, Flick- und Unterhaltsarbeiten, sowie Arbeiten und Mobilier für Gemeindeschreiberei	Fr. 14 600.—
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	3 000.—
Verbleiben	<u>107 400.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 107 400.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 19½ %, total 68½ %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1	Fr. 73 569.—
2. An die Kosten von Fr. 3000.— für Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	1 500.—
Total höchstens	<u>75 069.—</u>

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Projekte Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses in Obergoldbach Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

XI.

Die devisierten Kosten für die Umbauarbeiten im Schulhaus Vorimholz (Gemeinde Grossaffoltern) und die Erstellung einer neuen Turnanlage betragen Fr. 160 032.—. Es sind projektiert:

Abbruch der Abortanbaute auf der Südseite des Schulhauses, Neuorientierung der Fensterfronten zweier Klassenzimmer, Reduktion der zwei Klassenzimmer von 84 m² auf 60 m² zu Gunsten neuer Abortanlagen und Korridore mit Garderoben, Schaffung einer Eingangs- und Pausenhalle mit Windfang, sowie einer WC-Anlage für Mädchen und Lehrerschaft im Erdgeschoss, Einbau einer Waschküche im Keller, Sanierung des Zentralheizungsraumes und Erstellung einer Turnanlage.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

Umbau- und Sanierungsarbeiten im Schulhaus	Fr. 133 950.—
Arbeiten des ordentlichen Gebäudeunterhaltes	5 000.—
Trockenturnplatz, Spielwiese, Ballfang, Weichbodengrube und feste Turngeräte	20 542.—
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	540.—
Verbleiben	<u>160 032.—</u>

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

Fr.	
Unterhaltsarbeiten	5000.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	540.—
Verbleiben	<u>5 540.—</u>

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 154 492.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 8 %, total 56 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = Fr. 86 515.50.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Dezember 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

XII.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines einklassigen Primarschulhauses Ladholz (Gemeinde Frutigen) betragen Fr. 178 500.—.

Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden: ein Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, eine Schülerspeisung, je ein Umkleide- und Douchenraum, die erforderlichen WC- und Garderoben anlagen, eine Lehrerwohnung mit 5 Zimmern, wovon eines verwendbar als Material- und Sammlungszimmer und die erforderlichen Putz-, Neben- und Dependenzräume.

Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt Fr. 101.35.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten	144 152.50
Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Einfriedigung	11 677.50
Drahtseilbahn und Transportkosten	12 000.—
Schulmöbiliar	5 170.—
Landerwerb und Abbrucharbeiten	5 500.—
	<hr/> 178 500.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Schulmöbiliar	5170.—
Landerwerb und Abbrucharbeiten	5500.—

Verbleiben 167 830.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 167 830.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 6 %, total 53 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1	88 950.—
2. An die Kosten von Fr. 5170.— für das Schulmöbiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 22 %	1 137.50
Total höchstens	<u>90 087.50</u>

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

pelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

XIII.

Die devisierten Kosten für die Umbau- und Sanierungsarbeiten im Primarschulhaus Noflen betragen Fr. 136 000.—. An Arbeiten sind vorgesehen:

Neuerstellung der Treppenanlage, Verlegung des Haupteinganges, Ausbau der Garderoben, Einbau eines Handarbeitszimmers und eines Handfertigkeitsraumes, Sanierung der Umgebungsarbeiten (Pausenplatz und Zufahrt), Erstellung einer Kläranlage.

Fr.

Von den mit devisierten Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

Unterhaltsarbeiten an den Kaminen, Jalousien und bei den Malerarbeiten, inkl. Honorar

6 400.—

Verbleiben 129 600.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 129 600.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 13 %, total 62 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 Fr. 80 352.—.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

XIV.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Turnhalle mit Trockenturnplatz und Spielwiese in Huttwil betragen Fr. 989 662.80.

Die projektierte Anlage soll an Raum schaffen:

Zwei übereinanderliegende Turnhallen, ein Militärkantonnement im Dachraum, zwei Räume für Innengeräte, ein Turnlehrerzimmer, vier Umkleideräume, zwei Douchen, ein Gymnastikraum, Abortanlagen für Knaben und Mädchen, ein Sitzungszimmer für Vereine, ein Sanitäts- und Turnlehrerzimmer, ein Abort und eine Douchenkabine, drei Luftschräume, sowie die erforderlichen Putz- und Nebenräume. Ferner ein Trockenturnplatz, eine Spielwiese, ein Eishockeyplatz und ein Fussballplatz.

Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 87.— errechnet. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

Gebäudekosten Turnhalle inkl. feste	Fr.
Turngeräte und Umgebungsarbeiten	876 227.30
Trockenturnplatz, Spielfeld, Weichbodengruben, Laufanlagen und feste	
Turngeräte im Freien	102 730.50
Bewegliche Turngeräte	<u>10 705.—</u>
	989 662.80

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Mehrkosten Luftschutzanlage	19 500.—
Mehrkosten Militärkantonnement	52 250.—
Mehrkosten Sitzungszimmer für Vereine ca.	2 000.—
Kostenanteil für Ausbau bestehender Eishockeyanlage ca.	16 500.—
Kostenanteil für Anlegung des Fussballplatzes	91 500.—
Bewegliche Turngeräte	10 705.—
Bodenversiegelung, Schuhmatten, Vorhänge, Mobiliar und Betriebsausrüstung	7 055.—
Bauspesen, künstl.	
Schmuck	1 230.—
Kostenanteil für Autoparkplatz ca.	<u>2 000.—</u>
Verbleiben	<u>786 922.80</u>

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 786 922.80 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 30 %, höchstens Fr. 236 077.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung der bisherigen Turnhalle Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen, dem Kostenvoranschlag und der Luftschutzeingabe.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

XV.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines zweiklassigen Primarschulhauses in Brandösch (Gemeinde Trub) betragen Franken 441 700.— Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Zwei Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum, eine Schülerspeisung (zugleich Ankleideraum), ein Douchenraum, die erforderlichen WC- und Garderoben-Anlagen, Neben- und Putzräume, sowie eine Vier-Zimmer- und eine Drei-Zimmer-Lehrerwohnung mit den üblichen Dependenzen. Im weitern ein Turnplatz und eine Spielwiese. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt Franken 120.80.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

Reine Gebäudekosten inkl. Wandtafeln	Fr.
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Zugangswege, Kanalisation, Klärgrube, Einfriedigung und Wasserversorgung	<u>314 120.—</u>
Hartturnplatz und Spielwiese inkl. Weichbodengrube und feste Turngeräte	<u>52 700.—</u>
Spielkiste	28 300.—
Mobiliar für Klassenzimmer und Schülerspeisung	400.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsraum	10 540.—
Diverse Geräte, Vorhänge, Verschiedenes, Unvorhergesehenes	<u>5 950.—</u>
	29 690.—
	<u>441 700.—</u>

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

Radio- und Telefon-Installation, Mehrkosten	Fr.
Waschautomat	<u>1 350.—</u>

	Fr.	Fr.
Spielkiste	400.—	
Mobiliar	10 540.—	
Hobelbänke und Werkzeuge	5 950.—	
Vorhänge, diverse Geräte, Feuerlöscher, Strom und Heizmaterial, Architekten-Honorar	3 400.—	
Projektarbeiten für Schulhausumbau	3 460.—	25 100.—
Verbleiben	416 600.—	

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 416 600.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 %	199 968.—
2. An die Kosten von Franken 388 300.— (Fr. 416 600.— abzüglich Fr. 28 300.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %	46 596.—
3. An die Kosten von Franken 10 540.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 23 %	2 424.—
4. An die Kosten von Fr. 5950.— für Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	2 975.—
Total höchstens	251 963.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostenstsumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Schulhausbau mit Lehrerwohnhaus in Mirchel

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Lehrerwohnhaus in Mirchel betragen Fr. 714 100.— Die projektierte Schulanlage soll an Raum schaffen:

Vier Klassenzimmer, ein Mehrzweckraum als Handfertigkeitsraum, Singsaal usw. verwendbar, eine Schülerspeisung, je ein Archiv- und Materialraum, Abortanlagen für Knaben und Mädchen, Garderoben, ein Lehrerzimmer, eine Pausenhalle, die erforderlichen Neben- und Putzräume, sowie zwei Vier-Zimmer- und eine Drei-Zimmerwohnung für die Lehrerschaft und die Pausen- und Turn- und Spielplätze.

Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt für das Schulhaus Fr. 103.40 und für das Lehrerwohnhaus Fr. 117.70.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten, Schulhaus und Pausenhalle	415 000.—
Reine Gebäudekosten Lehrerwohnhaus	133 000.—
Kanalisation, Klärgrube, Pausenplatz, Umgebungsarbeiten, Einfriedigungen, inkl. Bauleitung	121 200.—
Spielwiese, Weichbodengrube und feste Turngeräte	9 200.—
Wandtafeln	5 490.—
Schulmöbiliar	22 815.—
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	6 995.—
Turn- und Spielmaterial	400.—
	714 100.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Schulmöbiliar	22 815.—
Fassadenuhr, Glühbirnen, Installation Telefon und Radio, Strom und Heizmaterial, Werkzeuge und Geräte, Kulturschadenentschädigung	7 900.—
Hobelbänke und Werkzeuge	6 995.—
Spielkiste mit Turn- und Spielmaterial	400.—
	38 110.—
Verbleiben	675 990.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 675 990.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 %	331 235.—
2. An die Kosten von Franken 666 790.— (Fr. 675 990.— abzüglich	

Fr. 9200.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 17 % . . .	Fr.
113 354.—	
3. An die Kosten von Franken 22 815.— für Mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 24 % . . .	
5 476.—	
4. An die Kosten von Fr. 6995.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	
3 498.—	
Total höchstens	<u>453 563.—</u>

Den Einwendungen des Hochbauamtes, im besonderen in bezug auf Vereinfachungen und Einsparungen, ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung der beiden bisherigen Schulhäuser Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhausbauten, Turnanlagen, Lehrerwohnungen in Rossemaison, Lajoux, Montsevelier, La Ferrière

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Vallat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Gemeinde Rossemaison beabsichtigt einen Schulhausneubau mit Turnhalle sowie Turn- und Spielplatz zu erstellen.

Das eigentliche Schulgebäude umfasst im Erdgeschoss zwei Klassenzimmer und im Un-

tergeschoss ein Handfertigkeitszimmer und zwei Räume für die Gemeindeverwaltung, sowie die Heizung. In dem Bau, der das Schulgebäude und die Turnhalle verbindet, befinden sich die Eingangshalle sowie die Garderoben, die Duschen und die sanitären Einrichtungen. Die Turnhalle umfasst eine Theaterbühne mit Garderoben und eine Gerätekammer. Der Preis pro m^3 umbauten Raumes beträgt Fr. 111.05 für das Schulgebäude und Fr. 73.50 für die Turnhalle.

Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die veranschlagten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Fr.	Fr.
1. Gebäude	219 000.—
abzüglich 242 m^3 à Fr. 111.— für die Gemeindebüros	<u>26 800.—</u> 192 200.—
Umgebungsarbeiten	25 000.—
2. Turnhalle mit Geräten	204 660.—
abzüglich für die Bühne mit Garderoben 556,10 m^3 à Fr. 73.50	<u>40 870.—</u> 163 790.—
	380 990.—
3. Turn- und Spielplatz, Gerätegruben, Geräte, Anpflanzung, Entwässerung usw.	<u>21 000.—</u>
Total	<u>401 990.—</u>

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Rossemaison werden folgende Beiträge bewilligt:

a) an die Kosten von Fr. 380 990.— (Schulgebäude, Umgebungsarbeiten und Turnhalle mit Geräten, Ziff. 1 und 2) ein ordentlicher Beitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 11½ %, insgesamt 59½ % zu Lasten von Rubrik 2000 939 1, höchstens . . .	226 690.—
b) an die Kosten von Fr. 21 000.— (Turn- und Spielplatz) ein ordentlicher Beitrag von 48 % zu Lasten der Rubrik 2000 939 1 höchstens	10 080.—

236 770.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Letztere ist in der Abrechnung anzugeben.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

II.

Die Gemeinde Lajoux beabsichtigt, in Foronet-dessus ein neues Schulhaus mit einer Lehrerwohnung sowie einen Turn- und Spielplatz zu erstellen.

Das Gebäude umfasst im Erdgeschoss: ein Klassenzimmer und ein Nebenzimmer, das zugleich als Bibliothek und Materialraum dient, die sanitären Installationen für Knaben und Mädchen, eine Halle und die Garderoben; im 1. Stock: eine 4-Zimmerwohnung mit Küche, Bad und WC; im Untergeschoss: Heizung, Waschküche und Keller. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 93.40.

Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die veranschlagten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
1. Gebäude, inbegriffen Architekten- und Ingenieurhonorare, sowie Fr. 680.— für befestigte Wandtafeln	134 678.60
2. Aussenkanalisationen, Umzäunung usw., nach Abzug von Fr. 500.— für ein Sgraffito	12 280.—
3. Umgebungsarbeiten, Anpflanzung, Verschiedenes und Unvorhergesehenes	10 166.70
	157 125.30
4. Turn- und Spielplatz, Gerätegruben und Geräte	26 964.65
	184 089.95
5. Schulmobilier	4 314.—
	<u>188 403.95</u>

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Lajoux werden folgende Beiträge bewilligt:

a) an die Kosten von Fr. 157 125.30 (Gebäude, Kanalisationen und Umgebungsarbeiten, Ziff. 1—3) ein ordentlicher Beitrag von 49 % und ein ausserordentlicher Beitrag von 14½ %, insgesamt 63½ Prozent zu Lasten von Rubrik 2000 939 1, höchstens	Fr.
	99 774.—
b) an die Kosten von Fr. 26 964.65 (Turn- und Spielplatz usw. Ziff. 4), ein ordentlicher Beitrag von 49 % zu Lasten Rubrik 2000 939 1, höchstens	13 213.—
c) an die Kosten von Fr. 4314.— (Schulmobilier, Ziff. 5) ein ausserordentlicher Beitrag von 24 %, höchstens	1 035.—
	<u>114 022.—</u>

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Letztere ist in der Abrechnung anzugeben.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

III.

Die Gemeinde Montsevelier beabsichtigt den Neubau eines Schulhauses und einer Turnhalle mit Turn- und Spielplatz zu erstellen.

Das eigentliche Schulgebäude (einstöckig, ohne Keller) umfasst drei Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer und gegen Norden, im Anbau, die sanitären Einrichtungen für Knaben und Mädchen. In dem Bau, der das Schulgebäude und die Turnhalle verbindet, befinden sich die Eingangshalle, die Duschen und Garderoben und im Untergeschoss die Heizung. Die Turnhalle umfasst eine Theaterbühne und eine Gerätekammer. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt Fr. 105.50 für das Schulgebäude und Fr. 65.50 für die Turnhalle.

Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die veranschlagten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
1. Schulgebäude	237 200.—
Umgebungsarbeiten	22 800.—
2. Turnhalle mit Geräten	Fr. 167 000.—
abzüglich für die Bühne 441 m ³ à Fr. 65.50	28 800.—
	138 200.—
	398 200.—
3. Turn- und Spielplatz, Gerätegruben, Geräte, Anpflanzung usw.	<u>23 000.—</u>
	<u>421 200.—</u>

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Montsevelier bewilligt der Grosse Rat folgende Beiträge:

a) an die Kosten von Fr. 398 200.— Schulgebäude, Umgebungsarbeiten und Turnhalle mit Geräten [Ziff. 1 und 2] ein ordentlicher Beitrag von 50 % und ein ausserordentlicher Beitrag von 20½ %, insgesamt 70½ % zu Lasten der Rubrik 2000 939 1), höchstens .	Fr.
	280 731.—
b) an die Kosten von Fr. 23 000.— (Turn- und Spielplatz) ein ordentlicher Beitrag von 50 % zu Lasten der Rubrik 2000 939 1), höchstens	11 500.—
	<u>292 231.—</u>

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Letztere ist in der Abrechnung anzugeben.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

IV.

Die Gemeinde La Ferrière beabsichtigt einen Schulhausneubau mit zwei Lehrerwohnungen sowie einen Turn- und Spielplatz zu erstellen.

Das Gebäude umfasst: Im Erdgeschoss zwei Klassenzimmer, Halle mit Garderoben und den sanitären Einrichtungen für Knaben und Mädchen; im ersten Stock zwei Wohnungen zu vier und drei Zimmern mit Küche und Bad; im Untergeschoss ein Handarbeits- oder Handfertigkeitszimmer, Waschküche, Heizung, Tröckneraum und die Keller. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt Fr. 98.75.

Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft. Die veranschlagten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
1. Gebäude, inbegriffen Architektenhonorar, Garderoben und befestigte Wandtafeln	217 676.40
2. Wasserversorgung, Aussenkanalisation	3 161.40
3. Umgebungsarbeiten, Anpflanzung und Unvorhergesehenes	10 541.90
	<u>231 379.70</u>
4. Turn- und Spielplatz, Weichbodenrinnen, Geräte	29 046.90
	<u>Total 260 426.60</u>

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde La Ferrière bewilligt der Grosse Rat folgende Beiträge:

	Fr.
a) an die Kosten von Fr. 231 379.70 (Gebäude, Kanalisation und Umgebungsarbeiten, Ziff. 1—3) ein ordentlicher Beitrag von 46 % und ein ausserordentlicher Beitrag von 8½ %, insgesamt 54½ Prozent zu Lasten der Rubrik 2000 939 1, höchstens	126 102.—

	Fr.
b) an die Kosten von Fr. 29 046.90 (Turn- und Spielplatz, Ziff. 4) ein ordentlicher Beitrag von 46 % zu Lasten der Rubrik 2000 939 1, höchstens	13 361.—
	<u>Total 139 463.—</u>

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Letztere ist in der Abrechnung anzugeben.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

Dekret über die Schulhausbausubventionen

(Siehe Nr. 19 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach dem alten Dekret über die Einreichung der Gemeinden in die Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen hatten wir 29 Beitragsklassen. Da nun aber ihre Zahl auf 38 erhöht wurde, bedingt dies auch eine Anpassung des Dekretes betreffend die Schulhaussubventionen. Gleichzeitig sind wir gezwungen, eine besondere Skala für die Mittelschulen zu schaffen, weil bei diesen der Subventionssatz bei 10 %, nicht wie bei den Primarschulen bei 5 % aufhört. Entsprechend der grösseren Zahl von Besoldungsbeitragsklassen hat man kleinere Abstände zwischen den einzelnen Klassen gewählt. Diese Verfeinerung benachteiligt aber die schwer belasteten Gemeinden nicht. Im Gegenteil, einige werden sich sogar günstiger stellen als bisher. Grosse Differenzen bestehen übrigens nirgends, weil es sich nur um die Anpassung an eine vermehrte Zahl von Klassen handelt. Eine materielle Aenderung haben wir in der Staatswirtschaftskommission nicht für notwendig gefunden, da sich die bisherige Regelung gut eingelebt und im grossen und ganzen bewährt hat. Ich kenne die neuesten Zahlen der gesamten vom Kanton seit Inkrafttreten des Primarschulgesetzes ausgerichteten Subventionen und der dadurch ausgelösten Bausummen nicht, vielleicht kann der Herr Erziehungsdirektor die neuesten Zahlen bekanntgeben. Wenn wir heute in einer halben Stunde so aus dem Handgelenk für 9 Millionen Schulhaus-

bauten 4,4 Millionen Staatsbeiträge, im Mittel also 45 %, gesprochen haben, so geht daraus hervor, dass das neue Gesetz nach wie vor seine Wirkung hat.

Da in § 1 38 Klassen enthalten sind, müssen auch in § 2 die zusätzlichen Beiträge anders spielen. In diesen § 2 wurden auch Faktoren miteinbezogen, die zwar bis jetzt schon berücksichtigt wurden, aber im Dekret nicht enthalten waren.

Zu § 3 hat die Staatswirtschaftskommission einen Zusatzantrag gestellt, der Ihnen ausgeteilt wurde.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass man die gut ausgewogene Art der Subventionierung nicht ändern sollte. Wir passen uns nur den neuen Klassen und den in den letzten fünf Jahren gemachten Erfahrungen an. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, auf die Behandlung des Dekretes einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sie haben in der Tabelle 2 Kolonnen, eine für die Primarschulbauten und eine für die Mittelschulbauten. Beide beginnen bei 50 % in der ersten Besoldungsklasse, bei den Mittelschulbauten hört die Skala aber bei 10 %, bei den Primarschulbauten bei 5 % auf. Die Staffelung ist, soweit das ohne halbe Prozente möglich war, ziemlich gerecht auf die neue Klassenzahl von 38 übertragen worden. Es tritt, wie ich schon in der Eintretensdebatte sagte, keine Benachteiligung, sondern zum Teil eine Begünstigung der schwer belasteten Gemeinden ein. Es wurde eher aufgerundet.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Für die Abstufung der Beiträge des Staates an die Gemeinden gemäss Art. 12 Abs. 1 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und Art. 46 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957 (ordentliche Beiträge an Neu- und Umbauten und wertvermehrende Renovationen von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, Turnhallen, Turn- und Spielplätze), ist die Einteilung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen gemäss § 7 des Einreichungsdekretes vom 12. September 1956 massgebend. Der Beitrag wird nach folgenden Prozentsätzen berechnet:

Besoldungs- beitragsklasse	Subvention bei Primarschulbauten	Subvention bei Mittelschulbauten
1.	50 %	50 %
2.	49 %	49 %
3.	48 %	48 %
4.	47 %	47 %
5.	46 %	46 %
6.	45 %	45 %
7.	44 %	44 %
8.	43 %	43 %
9.	42 %	42 %
10.	41 %	41 %

Besoldungs- beitragsklasse	Subvention bei Primarschulbauten	Subvention bei Mittelschulbauten
11.	40 %	40 %
12.	39 %	39 %
13.	38 %	38 %
14.	36 %	36 %
15.	34 %	34 %
16.	33 %	33 %
17.	31 %	31 %
18.	30 %	30 %
19.	29 %	29 %
20.	27 %	28 %
21.	25 %	27 %
22.	24 %	26 %
23.	23 %	25 %
24.	21 %	24 %
25.	20 %	23 %
26.	19 %	22 %
27.	17 %	21 %
28.	15 %	20 %
29.	14 %	19 %
30.	13 %	18 %
31.	12 %	17 %
32.	11 %	16 %
33.	10 %	15 %
34.	9 %	14 %
35.	8 %	13 %
36.	7 %	12 %
37.	6 %	11 %
38.	5 %	10 %

§ 2

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. § 2 umschreibt die zusätzlichen Beiträge bis zur Höhe von 25 %. Man hat bei der Behandlung des Primarschulgesetzes wie bei der Behandlung der Dekrete bewusst darauf verzichtet, die 25 % mechanisch von einer bestimmten Klasse an wieder nach einem Schema aufzuteilen, ohne auf die speziellen Aufgaben der Gemeinden sowie auf die Verschiedenheiten innerhalb der schwer belasteten Gemeinden Rücksicht zu nehmen, sonst hätte eine Gemeinde in der 1. Klasse einfach 75 % erhalten, und nachher wäre man heruntergegangen bis zu den Gemeinden, die 25 % bekommen. Man sagte sich in der Kommission, auch in Gemeinden, die in der 3., 2. oder 1. Klasse seien, gebe es noch Verschiedenheiten, weshalb man nur die 25 % als Maximum festlegte. Ein Teil dieser 25 % wird nach der Klasseneinteilung der Gemeinde zugeteilt. Man hat zudem eine Reihe von zusätzlichen Kriterien aufgestellt. Zu den drei Kriterien im bisherigen Dekret haben wir unter lit. d noch ein viertes Kriterium aufgenommen. Die vier Voraussetzungen, um Zuschläge zu erhalten, können kumulativ wirken. Wenn also vier Voraussetzungen da sind, gibt es viermal einen Zuschlag. Es geht nicht um ein Entweder-Oder. Die zusätzlichen Beiträge werden gewährt, wenn der Beitrag gemäss § 1 mehr als 25 % beträgt und zudem a trotz einfacher Bauweise eine grosse Baukostensumme nicht zu vermeiden ist, oder b der Bau durch ein Gemeinwesen mit besonders geringer Steuerkraft ausgeführt werden muss, oder c die Steuerkraft der Einwohner durch andere öffentlich-rechtliche Aufgaben besonders stark in Anspruch genommen ist, oder (neu) d das Schulwesen infolge der ört-

lichen Gegebenheiten die Gemeindefinanzen besonders stark belastet. Wir haben Gemeinden, die in ihrem Gesamtbudget, trotz kleiner Steuereingänge, einen grossen Prozentsatz für die Schulen einsetzen müssen. Man hat diesen Umstand bis jetzt bereits berücksichtigt, aber es steht noch nicht im Dekret. Wir wollten aber diese Bestimmung ausdrücklich aufnehmen. Das gleiche gilt natürlich für Gemeinden, die bei einer verhältnismässig geringen Einwohnerzahl beispielsweise acht Schulhäuser unterhalten müssen. All das ergibt eine ausserordentliche Belastung, die neben der Einreihung in die Besoldungsklassen zusätzlich berücksichtigt wird.

Das Statistische Amt stellt jeweils fest, wie die Gemeinden einzureihen sind. Anfangs wird das leicht sein, weil alle Gemeinden neu eingereiht werden. Im Laufe der Zeit kann sich aber eine Änderung ergeben, indem eine Gemeinde günstiger eingereiht ist als ihr zusteht. Wenn ein Gesuch eingereicht wird und man anhand der Steuerkraft und des Tragfähigkeitsfaktors feststellt, dass eine Gemeinde, die z. B. noch in der 1. Besoldungsklasse ist, in die 4. gehört, so erfolgt ein gewisser Abzug, und im umgekehrten Falle erhält sie einen Zuschlag zur ausserordentlichen Subvention.

Auch der Wanderungsverlust wird berücksichtigt. Gemeinden, in denen verhältnismässig viele junge Leute ausgebildet werden müssen, die Arbeitskräfte aber in günstiger gelegene Gebiete abwandern, erhalten einen besonderen Zuschlag.

Ein Beispiel für die Berechnung der Beiträge: Der ordentliche Staatsbeitrag einer Gemeinde in der 2. Besoldungsklasse beträgt 49 %. Dazu kommen der stabilisierte Zusatzbeitrag in der Höhe von 9 %, und auf Grund der Kriterien a, b, c und d die entsprechenden Beiträge, beispielsweise bei kleiner Bevölkerung pro Schulort 4 %, für Wanderungsverlust 3 %, zusammen 16 % zusätzliche Subvention.

Man erklärt vielfach, die Gemeinden kämen mit dieser Aufteilung in einen stabilisierten Zuschlag und in Spezialzuschläge in Wirklichkeit schlechter weg. Die Praxis ist aber so, dass man das gleiche nur auf einem anderen Wege gibt; es ist eben ein verfeinerter Maßstab angelegt. In den meisten Fällen ergibt sich eine gerechte Lösung; wir haben nur sehr wenige Klagen. Bei den vielen hundert Geschäften kommen so wenig Beanstandungen vor, dass man ohne weiteres sagen kann, das Vorgehen habe sich bewährt. Anfänglich unterliefen allerdings einzelne Ungerechtigkeiten, weil man aus dem Handgelenk Versprechungen gemacht hatte. In Fraktionssitzungen kam verschiedentlich zum Ausdruck, dass sich offenbar da und dort einzelne Beamte widersprechen, so dass keine klare Auskunft vorliegt. Das erzeugt hin und wieder ein Malaise. Das ist jedoch nicht hundertprozentig zu vermeiden, denn überall sind Menschen tätig, denen Fehler unterlaufen können. Dass dadurch kleinere Reibereien entstehen, kann nicht aus der Welt geschafft werden. Ich möchte Ihnen beantragen, den Paragraphen 2 mit der lit. d anzunehmen.

Bischoff. Bei § 1 gehe ich mit den Ausführungen des Präsidenten der Staatswirtschaftskommision einig. Seine Darlegungen in § 2 kann ich aber

nicht ganz teilen. Er hat selber erklärt, es seien am Anfang Fehler gemacht worden. Das stimmt, sonst hätte die Gemeinde, die ich vor Augen habe, am 13. März nicht einen Brief erhalten, in welchem es heißt, dass ihr gemäss § 1 42 % und gemäss § 2 ein zusätzlicher Beitrag von 10 % zukomme. Die 42 % stimmen, aber statt der 10 % sind nur 4 % erhältlich.

lit. c ist aus dem alten Dekret übernommen. Ob dieser Beitrag auf Grund von lit. c eine Erhöhung oder eine Herabsetzung bedeutet, muss zu gegebener Zeit noch untersucht werden. Ich wiederhole die Behauptung, die ich in Form einer Interpellation schon einmal aufgestellt habe. Man erkannte, dass man im Kanton Bern einfach zuviel Geld braucht. Hierauf fand bei der Finanz- oder Erziehungsdirektion eine Zusammenkunft statt, an der man die Sache etwas zu temperieren versuchte. Ich will damit nicht behaupten, dass nicht schon 75 % ausbezahlt worden sind, aber wenn man nicht auf 62 % heruntergegangen wäre, wenn man nur 12 % in die erste Berechnung hineingenommen hätte und jetzt 15 % hineinnehmen würde, so wäre mancher Gemeinde noch etwas mehr zugekommen. Das kann nicht bestritten werden.

Um alledem die Spitze zu brechen, sollte man ein Zusatzalinea einfügen, wonach man 10 % für Härtefälle ausscheidet, mit andern Worten: die jetzigen Berechnungen sollen mit 65 % gemacht werden, d. h. mit 15 % zusätzlich nach § 1, und 10 % von den 25 % in § 2 sollen für Härtefälle zurückbehalten werden. In der letzten Zeit hat man es so gehandhabt; es sollte nur noch im Dekret festgelegt werden. Ich möchte Sie bitten, meinen Antrag anzunehmen. Er lautet: «Von den zusätzlichen 25 % nach § 2 sind höchstens 10 % vorab auszuscheiden als Reserve und für Härtefälle zu verwenden.

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommision. Ich bin dagegen, dass man das Dekret als solches ändert. Es sollte nicht ein allzu grosser Teil der zusätzlichen Subventionen für die Härtefälle verwendet werden. Das würde nämlich praktisch bedeuten, dass darin die ausserordentlichen Subventionen lägen, somit keine eigentlichen Grund-Zusatzsubventionen mehr da wären. Die Praxis läuft allerdings ungefähr in dieser Richtung, aber ich bin nach wie vor der Auffassung, dass wir die Verfeinerung, wie sie das Statistische Amt herausträumt hat, stören würden, wenn wir uns hier auf einen Prozentsatz festlegen. Wir können davon Kenntnis nehmen, dass nicht zuviel für Härtefälle abgezweigt wird, aber es sollte, wie gesagt, kein Prozentsatz festgelegt werden. Ich schlage Ihnen vor, den Paragraphen so anzunehmen, wie er vorliegt.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La proposition de M. Bischoff part certainement d'une bonne intention.

On a relevé les difficultés que nous avons eues au début; mais pour porter un jugement, il faut penser au régime des subventions pour la construction des maisons d'école avant 1952. A ce moment-là, le Grand Conseil avait extrêmement peu de demandes à examiner. Ce n'est que depuis cinq ou

six ans qu'il y a véritable affluence de demandes et, par conséquent, il a bien fallu préparer un projet.

Peut-être y a-t-il eu quelques erreurs au début, je le concède. Mais le Bureau de statistiques — je lui rends cet hommage — travaille maintenant de façon scientifique. Il a de l'expérience et, depuis deux ou trois ans, nous n'avons entendu aucune réclamation dans cette enceinte au sujet du manque de largeur de vues avec lequel les cas auraient été traités.

Dans ces conditions, je vous propose, malgré la bonne intention de M. Bischoff, de maintenir le texte tel qu'il vous est présenté, pour empêcher toute complication inutile.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der vorberaten-
den Behörden Grosse Mehrheit
Für den Antrag Bischoff . . . Minderheit

Angenommen.

B e s c h l u s s :

§ 2. Neben diesen Beiträgen werden zusätzliche Beiträge gemäss Art. 12 Abs. 2 PSG und Art. 46 Abs. 2 MSG für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen und Turnhallen inbegriffen, bis zur Höhe von 25 % ausgerichtet, wenn der Beitrag gemäss § 1 mehr als 25 % beträgt und zudem

- a) trotz einfacher Bauweise eine hohe Baukostensumme nicht zu vermeiden ist, oder
- b) der Bau durch ein Gemeinwesen mit besonders geringer Steuerkraft ausgeführt werden muss, oder
- c) die Steuerkraft der Einwohner durch andere öffentlich-rechtliche Aufgaben besonders stark in Anspruch genommen ist, oder
- d) das Schulwesen infolge der örtlichen Gegebenheiten die Gemeindefinanzen besonders stark belastet.

Bei der Festsetzung des zusätzlichen Beitrages sind die eigenen Anstrengungen der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Siebente Sitzung

D i e n s t a g , d e n 21. M a i 1957 ,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident T s c h ä p p ä t

Die Präsentzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Althaus, Geissbühler (Spiegel), Lehmann, Nahrath, Schmidlin, Wittwer (Bern), Zingg (Laupen); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Baumann.

T a g e s o r d n u n g :

Motion der Herren Grossräte Oester und Mitunterzeichner betreffend Entschädigung für Vorsteher in Primarschulen

(Siehe Seite 110 hievor)

Oester. Während der Beratung des Mittelschulgesetzes im letzten Herbst stellte ich fest, dass der Staat die Vorsteher der Mittelschulen im gleichen Masse entschädigt, wie er an die Besoldung eine Entschädigung ausrichtet. Wir stellen fest, dass das beim Primarschulgesetz nicht der Fall ist. Der Staat beteiligt sich nicht an den Entschädigungen des Vorstehers der Primarschulen. Ich habe die Motion eingereicht, um zu erreichen, dass dieser Beitrag ausgerichtet wird. Die Pflichten der Vorsteher von Primarschulen sind nach meinem Dafürhalten die gleichen wie die der Vorsteher von Sekundarschulen. Diese Lehrer sind in erster Linie für die Besorgung der administrativen Arbeiten verantwortlich, die sich aus der Schule ergeben. Meine Motion verlangt, dass sich der Staat aus Billigkeitsgründen an der Entschädigung der Vorsteher ebenfalls beteiligt. Es geht mir nicht darum, den Staat wieder einmal mehr zu rupfen, sondern darum, dass man beide gleichstellt. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Auch das Primarschulgesetz legt in Artikel 89 fest, dass der Schulvorsteher seine administrativen Pflichten nach dem Ortsschul-Reglement zu erledigen und die Aufsicht über die Schule zu besorgen hat. Auch hier sind die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einzuhalten. Dazu kommen die Schulzahnpflege, die Schülerspeisung, die Bestellung des Materials und dessen Verteilung. Dass jemand verantwortlich sein muss, ist in einem Betrieb, wie ihn die Schule darstellt, in Ordnung. Die Gemeinden und der Staat legen ja wert darauf, dass man die Verantwortung jemandem übertragen kann. Ich ersuche den Regierungsrat, meine Motion entgegenzunehmen. Nach meinem Dafürhalten sollten immerhin wenigstens fünf Klassen bestehen, damit der Staat sich an der Entschädigung des Vorstehers zu beteiligen hätte.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Oester, en présentant sa motion, part d'un bon naturel. Il voudrait mettre sur un pied d'égalité les directeurs des écoles primaires et les directeurs des écoles secondaires. Je relève en passant que je n'aime pas employer le mot de recteur, actuellement à la mode, et qui pendant très longtemps, fut réservé à l'université, mais qu'on utilise maintenant à tort et à travers pour les gymnases, les écoles primaires, secondaires et professionnelles.

L'article 80 de la loi sur les écoles moyennes, entrée en vigueur il n'y a guère plus d'un mois, prévoit une direction dans chaque école secondaire. Elle stipule, en son alinéa 2, que la rémunération du directeur est fixée par l'autorité communale. L'Etat participe dans la même proportion que la commune au paiement du traitement.

M. Oester demande, en se fondant sur la justice, qu'on applique la même règle aux écoles primaires. Est-ce possible? Il n'existe pour ce faire aucune base légale. Ni la loi sur les écoles primaires du 2 décembre 1951, ni la loi sur les traitements qui a été votée le 2 septembre 1956 ne prévoient la fonction de directeur d'école primaire.

L'article 33 de la loi sur les traitements est rédigé comme suit: « Le Grand Conseil fixera, par voie de décret, les modalités de la participation de l'Etat aux indemnités spéciales arrêtées par les communes en faveur de l'enseignement de branches facultatives et de la direction d'écoles moyennes. Cette participation doit en règle générale correspondre à la part qu'assume l'Etat dans la rétribution fondamentale du corps enseignant. » La loi oblige l'école secondaire à prendre un directeur, mais tel n'est pas le cas pour l'école primaire.

Je suis d'accord avec M. Oester quand il dit qu'il doit y avoir un responsable à la tête d'une école primaire de plus de cinq classes.

Le directeur d'une école secondaire a une tâche assez délicate: organisation des examens d'admission et de promotion, élaboration des horaires de toute l'école, présidence du collège des maîtres (les maîtres enseignant dans divers classes), fixation des amendes, rédaction des certificats de sortie, etc. En résumé, pour une école secondaire, un directeur est nécessaire. Il est normal que l'Etat participe à son traitement, et la loi l'y oblige.

Pour l'école primaire, l'unité est la classe. Les maîtres établissent leurs propres horaires et sont responsables devant la commission des dénonciations pour non-fréquentation de l'école.

Les proviseurs s'occupent surtout du matériel et de son contrôle, de la représentation de l'école à l'extérieur. C'est une formule heureuse que de ne pas en prévoir pour les écoles primaires ayant moins de cinq classes, et je constate avec plaisir que M. Oester est de cet avis. Il ne faut pas instaurer la manie de nommer des directeurs dans toutes les écoles primaires. Le principe des cinq classes me paraît juste.

Les communes bernoises qui ont désigné des proviseurs sont relativement peu nombreuses: un peu plus de 40, c'est-à-dire moins de 15 % d'entre elles et, tant que la loi n'en dispose pas autrement, elles doivent payer elles-mêmes ces proviseurs.

Je ne puis pas accepter la proposition de M. Oester en tant que motion, mais je suis d'accord

de l'accepter sous forme de postulat, et nous l'étudierons avec beaucoup d'attention lors d'une prochaine révision de la loi sur les traitements. Ce ne sera naturellement ni aujourd'hui, ni demain, mais du point de vue juridique, je ne puis faire davantage.

Präsident. Der Motionär ist mit der Umwandlung einverstanden.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Bickel und Mitunterzeichner betreffend Publizität für die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung an der Berner Hochschule

(Siehe Seite 131 hievor)

Bickel. Am 26. Februar 1957 hat der Sprechende eine Interpellation eingereicht, die sich mit den eigenartigen Werbemethoden der Handels-Hochschule St. Gallen befasst. Es handelt sich um eine Publizität, die gegen alle bisherigen universitären Geflogenheiten verstösst. Ueber den Aufruf zu einer Spende der schweizerischen Wirtschaft an den Neubau der Handels-Hochschule und gewisse Werbemethoden dieser Hochschule ist in der bernischen Presse bereits von berufener Seite einlässlich geschrieben worden, ich erinnere nur an die Artikel der Herren Professoren Sieber, Marbach, Müller und Roos in den bernischen Tageszeitungen. In gewissen ostschweizerischen Presseäusserungen ist die Stellungnahme gegen diese intensive Werbetätigkeit der Handels-Hochschule als eine auf kleinlichen Konkurrenzmotiven beruhende Störungsaktion abgetan worden. Ich möchte schon einleitend mit aller Deutlichkeit feststellen, dass sich die Kritik weder gegen den Kanton noch gegen die Stadt St. Gallen richtet, dass wir der Handels-Hochschule den schönen Aufstieg und die Verdoppelung der Studentenzahl seit Kriegsende in jeder Beziehung gönnen, aber die amerikanisch anmutenden Propagandamethoden für eine Hochschule bedauern und ablehnen. Herr Prof. Sieber hat vor sechs Wochen in der Presse treffend geschrieben:

«Wären kleinliche Konkurrenz motive wirklich der Grund unserer Kritik gewesen, so hätten wir allerdings zu der ganzen Angelegenheit besser geschwiegen, da es in diesem Fall für die Universitäten ergiebiger wäre, die von der Handels-Hochschule inaugurierten Sammel- und Propagandamethoden raschestens nachzuahmen, statt sich mit öffentlich geäußerten Bedenken bei den Anhängern dieser Schule unbeliebt zu machen. Zwar ist es — was speziell die Frequenzwerbung betrifft — leider nicht ausgeschlossen, dass die Handels-Hochschule die wirtschaftswissenschaftlichen Abteilungen der Universitäten dazu zwingen wird, die bisher nicht universitätsüblichen Verfahren teilweise ebenfalls zu praktizieren, ähnlich wie die Rechtsanwälte und Aerzte, welche gleich den Universitäten grundsätzlich lieber in der reklamefreien Sphäre der modernen Gesellschaft bleiben möchten, durch eine allfällige Publizität eines wesent-

lichen Teils ihrer Berufskollegen contre cœur dazu genötigt würden, in dieser Frage ebenfalls «modern» zu werden. Bevor es jedoch so weit ist, sollten es die verantwortlichen Freunde der Handels-Hochschule nicht als Ausdruck kleinlicher Motive, sondern als Aeusserung eines höhern Verantwortlichkeitsgefühls gegenüber sinnvollen akademischen Traditionen würdigen, wenn Vertreter der Universitäten gegen die Uebertragung kommerzieller Methoden der Geldsammlung und Frequenzwerbung auf das akademische Terrain schwere Bedenken äussern und auf die unerfreulichen Konsequenzen hinweisen, die sich aus der dadurch eingeleiteten Verallgemeinerung solcher Verfahren ergeben werden.»

Seit Jahrzehnten bestehen in der Schweiz sechs kantonale Universitäten nebeneinander, ohne dass sich aus dieser Vielfalt der Bildungsmöglichkeiten je gegenseitige Reibereien ergeben hätten. Zweifellos ist dieses friedliche und erspriessliche Nebeneinanderbestehen nicht zuletzt auch darum möglich geworden, weil an allen Universitäten die sehr amerikanisch anmutende Propaganda, wie sie die siebente kantonale Hochschule, die Handels-Hochschule, betreibt, als verpönt betrachtet wird.

Der Aufruf zu einer Spende der schweizerischen Wirtschaft für die Handels-Hochschule enthält verschiedene Sätze, die von den andern kantonalen Universitäten mit Recht beanstandet werden. So wird unter anderem die Handels-Hochschule als «einige selbständige Fachhochschule für Wirtschafts- und Staatswissenschaften der Schweiz» bezeichnet. In einem andern Satz wird hervorgehoben, dass die Handels-Hochschule sowohl im Bereiche der Forschung wie der Ausbildung gesamtschweizerische Bedeutung habe. Es ist klar, dass in nicht näher unterrichteten Kreisen der falsche Eindruck entstehen musste, als wäre eine fachgemäss Ausbildung in Wirtschafts- und Staatswissenschaften nur in St. Gallen und nicht auch an den kantonalen Universitäten möglich. Dabei ist es doch Tatsache, dass auch andere kantonale Universitäten, für die die Universitätskantone seit Jahrzehnten grosse Opfer bringen, wirtschaftswissenschaftliche Abteilungen besitzen. So haben wir in Bern an unserer Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine ausgezeichnete ausgebauten und anerkannte wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, die ebenfalls für sich beanspruchen kann, dass sie keine wirklichkeitsfremde, sondern eine wirklichkeitsnahe Wirtschaftswissenschaft pflegt und dass ihre gesamtschweizerische Bedeutung nicht geringer ist, weder bei der Forschung noch bei der Ausbildung. Das beweisen jene zahlreichen ehemaligen Studierenden dieser Abteilung, die nicht nur in den Verwaltungen und Betrieben der Oeffentlichkeit, in Parteien und wirtschaftlichen Organisationen, sondern auch in angesehenen Privatunternehmungen hohe und höchste Stellen innehaben. Das zeigt auch die unlängst durchgeföhrte Angliederung eines betriebswirtschaftlichen Institutes als zeitgemäss Fortsetzung einer bernischen betriebswirtschaftlichen Tradition, die auf so angesehene Namen wie Alfred Walther und Hans Töndury verweisen kann. Das geht hervor aus den Leistungen ihrer Professoren, die in einem anderswo kaum bekannten Ausmass bei der Lösung wirtschafts-

politischer und betrieblicher Probleme beigezogen werden und die mit ihren Schriften zum Teil hohes Ansehen auch im Auslande erworben haben. Es wird schliesslich dokumentiert auch durch die Tatsache, dass die qualifizierten Absolventen der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung ohne Schwierigkeiten Stellung finden und dass insbesondere eine kaum zu befriedigende Nachfrage der Unternehmungen nach tüchtigen Licentiates und Doktoren betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Richtung festzustellen ist. Es sei übrigens gleich auch festgestellt, dass im letzten Semester von den Studenten der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern über 60 % ausserhalb des Kantons Bern beheimatet waren.

Der Ausdruck «einige selbständige Fachhochschule für Wirtschafts- und Staatswissenschaften» hat zudem den Eindruck aufkommen lassen, als wären die kantonalen Universitäten nicht unabhängig, wohl aber die Handels-Hochschule. Diese wenig feine Publizität, um nicht deutlicher zu werden, mussten die kantonalen Universitäten als diskriminierend empfinden. Die Universitäten mit ihren Fakultäten und Abteilungen, welche vom Kanton finanziert werden und daher kein Geld von wirtschaftlichen Interessengruppen erbitten müssen, sind sicher nicht weniger selbständig als die Handels-Hochschule. Den Eindruck zu erwecken, die Verbindung der Fakultäten und Abteilungen in der ganzen Universität raube jenen ihre Selbständigkeit, ist ein bedauerlicher Missgriff. An den Universitäten ist mindestens ebensogut wie an der Handels-Hochschule Gewähr für eine objektive und sachlich einwandfreie Ausbildung zum Wirtschaftswissenschaftler geboten. Die Tendenz zur Monopolisierung der Meinungsbildung auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet widerspricht der Grundstruktur unseres föderativ aufgebauten Staates.

Sehr richtig hat Herr Prof. Marbach in einem Artikel festgestellt:

«Die dezentralisierte Vermittlung der Geisteswissenschaften ist ein notwendiges Korrelat unserer föderativen Staatsstruktur. Nationalökonomie als ‚Einheitsdisziplin‘ gibt es heute einzig und allein in totalitären Staaten. Eine eidgenössische technische Hochschule, das ist in Ordnung! Aber jener Tag ist für die Entwicklung unserer Demokratie und für den Bestand des Landes einer der glücklichsten gewesen, an dem der Gedanke der eidgenössischen Universität endgültig begraben worden ist. Ich glaube nicht, dass so segensreiche Vertragswerke wie etwa das Abkommen in der Metallindustrie möglich gewesen wären, wenn unsere wirtschaftlichen Spitzenleute ihre Fach- und Charakterbildung in einer zentralisierten und daher unvermeidlicherweise einseitig und uniform lehrenden Bildungsstätte erworben hätten. Wie viele Jahre wären an einer eidgenössischen Hochschule wohl verstrichen, bis man etwa den Gewerkschaften oder der katholischen Soziallehre vom hypothetisierten Eigentum ex cathedra gerecht geworden wäre?»

Seit Jahren betreibt die Handels-Hochschule eine intensive Studentenwerbung, namentlich durch Inserate im In- und Ausland, aber auch dadurch, dass sie sich an die Lehrer und Gymnasia-

sten der Mittelschulen direkt wendet. Auch das sind Methoden, die mit den bisherigen universitären Gepflogenheiten brechen.

Die kantonalen Universitäten werden nun nicht darum herumkommen, ebenfalls für vermehrte Publizität zu Gunsten ihrer wirtschaftswissenschaftlichen Abteilungen besorgt zu sein. Daher lautet meine zweite Frage an den Regierungsrat, ob es nicht angezeigt wäre, «der für eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung bestens ausgewiesenen Berner Universität eine umfassendere Publizität zu ermöglichen». Es soll sich um eine Publizität auf Grund von Prospekten und Inseraten handeln, eine gediegene Werbung, die ihre Wirkung sicher nicht verfehlten wird.

Im übrigen könnte es für unsere bernische Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät nur von Vorteil sein, wenn auch den prekären Raumverhältnissen an unserer Universität vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt würde. Dies sei nur nebenbei bemerkt.

Wir möchten die Regierung bitten, ein Gesuch der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unserer Universität um Mittel für vermehrte Publizität und Werbung, die ihr wider Willen von aussen aufgezwungen wird, wohlwollend zu behandeln.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Bickel a attiré notre attention sur la réclame intempestive — le mot n'est pas trop fort — que fait l'Ecole des hautes études commerciales de St-Gall. L'interpellateur nous demande:

1^o ce que nous en pensons;

2^o si la section des sciences commerciales de l'Université de Berne ne devrait pas faire une publicité plus grande.

J'ai suivi avec beaucoup d'attention la polémique menée il y a quelques semaines à ce sujet, non seulement dans la presse bernoise, mais dans celle de toute la Suisse alémanique. J'ai soumis cette affaire assez ennuyeuse à la Faculté de droit et des sciences économiques afin de connaître son avis.

A l'occasion de la construction de nouveaux bâtiments pour l'Ecole des hautes études commerciales de St-Gall, les organisateurs ont lancé un appel et ont organisé une collecte dans toute la Suisse. C'est leur droit incontestable, mais j'ajoute immédiatement que Berne n'agira pas ainsi.

Notre université, dont les dépenses sont supportées par l'ensemble du canton, est fréquentée par une grande majorité d'étudiants confédérés. En effet, sur 2500 étudiants, il y a 900 Bernois d'origine; les autres sont des Confédérés ou des étrangers. Bien que la majorité des étudiants ne soient pas Bernois, je suis autorisé à répéter ici que Berne n'organisera pas de collecte dans l'ensemble de la Suisse en vue de la construction de certains bâtiments. Nous espérons que le Grand Conseil sera assez fier et digne pour comprendre qu'il est nécessaire de faire des sacrifices pour l'Alma mater bernensis.

L'année prochaine, nous aurons à vous demander l'autorisation de faire une très forte dépense en faveur de la faculté de médecine vétérinaire, dont profitent la plupart des cantons suisses. Dans deux ans, nous aurons à vous soumettre de grands

projets concernant l'Hôpital de l'Ile. Pour leur exécution, nous n'avons jamais songé — pas plus du reste que Bâle et Zurich — à faire une collecte. Nos cantons rayonnent par leurs universités et nous estimons que celles-ci ne doivent pas être obligées de faire appel à la générosité d'entreprises soleuroises, argoviennes, zuricoises, lucernoises, etc., pour construire les bâtiments dont elles ont besoin. Je pense que le Grand Conseil partage sur ce point l'avis du Conseil-exécutif.

M. Bickel a fait allusion à un passage de l'appel de l'Ecole des hautes études commerciales de St-Gall, qui a froissé tout spécialement la Faculté de droit et des sciences économiques de l'université de Berne. Il est rédigé comme suit:

«So haben wir uns entschlossen, die schweizerische Wirtschaft einzuladen, an den Neubau der Handels-Hochschule St. Gallen einen Beitrag von zwei Millionen Franken zu leisten, um damit der einzigen selbständigen Fachhochschule für Wirtschafts- und Staatswissenschaften, welche in der Schweiz besteht, den Bau eines Gebäudes zu ermöglichen, den sie für ihre Lehrtätigkeit, ihre Bibliothek und ihre Forschungsinstitute dringend benötigt.»

Si j'analyse les expressions qui sont employées dans ce texte, je dois reconnaître qu'il est indéniable que l'Ecole de St-Gall est une « selbständige Fachhochschule ». On peut se poser la question: Est-ce là véritablement une réclame? Est-ce un titre de valeur?

La beauté et la grandeur de l'Université, c'est d'être une « Universitas litterarum », comme c'est le cas de Berne, qui compte sept facultés, ayant entre elles des contacts constants. On a toujours — et on l'a fait même dans cette enceinte, il y a trois ans, lors de la discussion de la loi sur l'université — relevé l'importance du « Studium Generale » et le danger d'une certaine « Spezialisierung », à la mode dans certains milieux.

Ce qui fait la grandeur et la beauté de l'Université, c'est le contact constant entre les professeurs et les étudiants des diverses facultés. Le théologien côtoie le juriste, le juriste l'économiste, l'économiste le médecin, etc. Il y a là une forme vivante de la pensée que ne peut donner une école spécialisée. Je voudrais recourir ici au témoignage d'hommes de valeur que j'ai entendus lors de mes voyages à Hambourg et à Giessen, lorsque j'ai visité les écoles de médecine vétérinaire de ces villes. Des professeurs de ces instituts spécialisés ont regretté de ne pas connaître en Allemagne la formule suisse: des facultés vétérinaires installées dans le cadre d'une université.

La Faculté de droit et des sciences économiques de l'Université de Berne, dans le rapport que nous lui avons demandé, écrit ce qui suit:

«Die Handelshochschule St. Gallen bezeichnet sich auch offiziell, im Untertitel, als schweizerische Wirtschaftshochschule, obschon sie keinen schweizerischen Träger hat und im übrigen nicht anders als die kantonalen Universitäten als schweizerisch genannt werden kann. Die wirtschaftswissenschaftlichen Abteilungen der Universitäten müssen demgegenüber mit Nachdruck geltend machen, dass ihre gesamtschweizerische Bedeutung nicht geringer ist, weder bei der Forschung, noch bei der Ausbildung.»

La section des sciences économiques de la Faculté de droit de l'Université de Berne jouit d'une excellente réputation. Elle a eu et elle a encore des professeurs de renom. M. Bickel a fait allusion à deux noms très connus: feu le professeur Walther et M. Töndury. Je pense aussi au professeur retraité Amonn. La section des sciences économiques de l'Université de Berne a préparé des financiers, des économistes, des directeurs d'entreprise, de hauts fonctionnaires. Elle complète d'heureuse et d'intelligente façon la Faculté de droit et elle baigne dans un climat de traditions juridiques et de culture générale.

La création, il y a un an, de l'institut de technique d'exploitation commerciale augmentera encore le rendement de notre section économique, de même que notre institut touristique est à l'avant-garde en Suisse des recherches dans ce domaine.

Jusqu'à présent, toutes les universités avaient refusé de faire de la réclame et de la propagande, se conformant ainsi exactement au statut des médecins et des avocats. Dans les professions libérales, la réclame est tolérée au moment de l'installation, mais un juriste ou un médecin qui continueraient à faire de la réclame seraient rapidement déconsidéré.

La Faculté de droit nous demande de revoir notre position. Elle écrit dans son rapport le passage suivant auquel je ne puis que souscrire:

«Das Vorgehen der Handelshochschule nötigt uns aber — es ist unvermeidlich — zu einer Umstellung. Unsere Fakultät wird in allernächster Zeit mit dem Gesuch um einen angemessenen Kredit für Publizität und Werbung an Sie gelangen müssen.»

Le rapport de la Faculté conclut ainsi:

«Es liegt der Fakultät ferne, der Handelshochschule ihren bedeutsamen Aufstieg in den letzten Jahren und das erlangte Ansehen oder die erreichte Studentenzahl zu missgönnen. Dagegen müssen wir die in diesem Bericht angeführten Methoden nach wie vor kritisieren und bedauern.»

C'est la raison pour laquelle nous autoriserons désormais la Faculté de droit à faire de façon temporaire de la propagande et de la réclame en faveur de sa section des sciences économiques et commerciales. Nous demanderons un crédit, tout en espérant qu'on évitera une guerre inutile et indigne entre instituts universitaires. La faculté de droit a toujours été active et vivante; elle a eu des professeurs célèbres (je pense à Hilti, Huber, Burkhardt, Blumenstein, Guhl). Elle ne peut pas admettre certaines formes de réclame qui risquent, à la longue, de lui nuire.

Je sais de source sûre que les universités de Zurich, de Bâle, de Fribourg pensent exactement comme nous.

Je crois avoir répondu de façon précise à M. le député Bickel; je souhaite que tout rentre le plus rapidement possible dans l'ordre et que nous connaissions de nouveau en Suisse un ciel académique absolument serein.

Bickel. Ich danke dem Erziehungsdirektor für seine Antwort und erkläre mich befriedigt.

Dekret über die Schulhausbausubventionen

(Siehe Seite 268 hievor)

D e t a i l b e r a t u n g :

(Fortsetzung)

§ 3

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das erste Alinea spricht vom Gesuchsverfahren und sieht vor, dass die Erziehungsdirektion besondere Richtlinien über die Unterscheidung von subventionsberechtigten und nicht subventionsberechtigten Baukosten erlässt.

Als neues Alinea 2 liegt ein Antrag der Staatswirtschaftskommission vor, der Ihnen ausgeteilt wurde. Was soll damit erreicht werden? Wir haben immer wieder Gesuche, bei denen die Baudirektion feststellen muss, dass die Baukosten an der allerobersten Grenze oder über der Grenze sind, die man als normal betrachten kann. In diesen Fällen empfiehlt die Baudirektion der Gemeinde, zu versuchen, Einsparungen zu erzielen. Hier im Rat wird jeweilen das Geschäft genehmigt. Der Vorbehalt steht zwar drin, aber wenn die betreffende Gemeinde keinen Franken einspart, so ist keine Handhabe vorhanden, um nachher zu sagen, sie hätte sich nicht an die Empfehlung gehalten, und daraus Konsequenzen zu ziehen; denn die Subventionssumme wird auf Grund der Eingabe berechnet. Wir sind der Meinung, die platonischen Empfehlungen genügten nicht, sondern da, wo die Kosten ins gute Tuch gehen, sollte ein merklicher Druck ausgeübt werden können, d. h. wir sollten die Möglichkeit haben, die Subvention auf ein gewisses Maximum zu beschränken. Diese Lösung wird durch das neue Alinea 2 gegeben. Ich will aber alle die Gemeinden, die Schulhäuser bauen wollen, beruhigen: Die Meinung ist natürlich nicht die, dass wir einfach einen bestimmten Höchstsatz pro Kubikmeter festsetzen und nachher erklären würden, was über diesen Kubikmeterpreis hinausgehe, werde nicht subventioniert. Die Verhältnisse sind allzu verschieden, als dass man so vorgehen könnte. Es kann sich gelegentlich ein sehr hoher Kubikmeterpreis ergeben, weil «auf der Egg oben» gebaut werden muss, oder weil sich zusätzliche Fundierungsarbeiten als nötig erweisen, oder weil die Kanalisationskosten besonders hoch sind, usw. Das muss alles berücksichtigt werden. Aber wenn dann trotzdem ein Kubikmeterpreis resultiert, der übersetzt ist, soll man z. B. sagen können, man subventioniere den Bau nur auf der Grundlage eines Kubikmeterpreises von Fr. 120.—. Der überschüssende Teil würde dann ganz zu Lasten der Gemeinde gehen. Das wirkt besser als eine Empfehlung. Dann wird die Gemeinde sich viel mehr anstrengen, Einsparungen zu erzielen als wenn sie die Zusicherung besitzt, dass auf dem gesamten Kostenbetrag die Subvention ausgerichtet werde. — Ich glaube, Sie können diesem Vorschlag zustimmen. Er ist gut überlegt, entstand aus der Praxis heraus, in der wir sahen, dass oftmals eine platonische Empfehlung nicht genügt.

Im dritten Absatz, der bis jetzt der Absatz 2 war, wird die Subventionsbeschränkung für Leh-

rerwohnungen festgelegt. Die subventionsberechtigte Bausumme beträgt Fr. 60 000.—, bei Einfamilienhäusern Fr. 70 000.—. Man will verhindern, dass einzelne Gemeinden in einem Ausmaße bauen, das nicht unbedingt nötig wäre. Wir erhalten zwar eher Vorwürfe, wir würden zu hohe Anforderungen an die Wohnungen stellen und die Gemeinden würden dadurch gezwungen, schöner zu bauen als sie es beabsichtigten. — Wie man nach unten begrenzt, wollen wir nun auch nach oben die Bausumme begrenzen. Das liegt sowohl im Interesse der Staats- wie der Gemeindefinanzen.

Ich beantrage, dem Paragraphen 3 gemäss Vorschlag der Kommission zuzustimmen.

Klopfenstein. Viele Gemeinden wird es interessieren, die neuen Richtlinien zu erfahren, die die Erziehungsdirektion gestützt auf den Absatz 1 herausgeben wird. Die geltenden sind im amtlichen Schulblatt vom 30. Juni 1953 enthalten. Danach sind nicht subventionsberechtigt: Sitzungsgelder der Baukommission während der Bauzeit, Heizungskosten während der Bauzeit. Beides sollte aber nach meiner Auffassung ebenfalls subventioniert werden. Man bemüht sich ja gerade in den Berggebieten, im Winter die Bauarbeiten nicht ganz einstellen zu müssen. Innenarbeiten können auch im Winter ausgeführt werden, aber dann müssen die Räume für die Arbeiter, und damit die frischen Arbeiten trocknen können, geheizt werden. Ich bitte den Erziehungsdirektor, zu prüfen, ob dieser Wunsch nicht in den neuen Richtlinien berücksichtigt werden könnte.

Ein anderer Punkt: In den Gemeinden muss das Geld bei einem Schulhausneubau meistens alles auf dem Kreditweg aufgenommen werden. Bis eine Bauabrechnung vom Kanton genehmigt ist, dauert es bis zu zwei Jahren. Erst dann werden die Subventionen ausgerichtet. In der Zwischenzeit muss die Gemeinde für den Zins aufkommen. In zuvorkommender Weise hat die Staatswirtschaftskommission vor ungefähr einem Jahr eine Regelung getroffen, wonach ein Teil der Subvention schon vor der definitiven Bauabrechnung ausgerichtet werden kann. Das ist im Kanton warm begrüßt worden. Ich lege grossen Wert darauf, dass diese Regelung beibehalten wird. Sie sollte an passendem Ort, z. B. in den neuen Richtlinien, verankert werden.

Rupp. Der Zusatzantrag der Staatswirtschaftskommission beruht sicher auf Erfahrungen. Aber ich glaube, wir müssen diese Angelegenheit vorsichtig beurteilen, wollen verhüten, dass die Subventionsgesuche willkürlich beurteilt oder vielleicht nicht alle Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Bisher wurde in allen Beschlüssen über Schulhausbausubventionen richtigerweise auf die Verordnung betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten, vom 16. Januar 1934, hingewiesen. Das ist die sogenannte bernische Subventionsordnung. Das bernische Gewerbe hat grosses Interesse an der Einhaltung dieser Subventionsordnung. Leider finden wir nicht in allen Subventionsbeschlüssen den Hinweis auf die Submissions-

ordnung. Ich werde darauf bei der Behandlung von Direktionsgeschäften zurückkommen. Immerhin bringen die meisten Direktionen den genannten Hinweis an.

Nun steht im neuen Absatz 2: «Erachtet der Staat diese Kostenvoranschläge als übersetzt und kann eine Einigung mit der Gemeinde nicht getroffen werden, so erfolgt die Beitragsberechnung auf Grund derjenigen Kosten, die für Bauten gleicher Art am betreffenden Ort aufgewendet werden müssen, ...» Mitunter erstellt irgendwo eine grosse fremde Gesellschaft Bauten. In Thun beispielsweise wurde eine sehr grosse Wohnkolonie von einer zürcherischen Gesellschaft gebaut. Als die ihre Arbeiten vergab, erklärten alle in Betracht fallenden Unternehmer von Thun, zu den Preisen, wie die Arbeiten vergeben würden, könnten sie nicht einmal rechtes Material einkaufen. Das Aufhängen der Tapeten zum Beispiel wurde zu einem Preise vergeben, der nicht einmal den Engrospreis für die Tapeten deckte. Wer bei Vergleichen diese Umstände nicht kennt, könnte vielleicht argumentieren, dort seien grosse Bauten zu einem Kubikmeterpreis von so und so vielen Franken erstellt worden, nun wolle man ein Schulhaus mit viel höherem Kubikmeterpreis bauen. — Darum ist es wichtig, zu wissen, wer diese Urteile fällt. Zu unserem Hochbauamt haben wir volles Vertrauen; denn dort sind eingearbeitete Fachleute tätig; wir wissen auch, dass sie die bernische Submissionsordnung in allen Teilen anwenden. Diese ist nicht etwa geschaffen worden, um dem bernischen Gewerbe gute Preise zu sichern. Es ist daran noch die Ordnung über die Anerkennung der Meisterprüfungen und die bewährte Ausbildung von Lehrlingen angegliedert. Das Gewerbe, das staatliche Aufträge erhält, übernimmt als Gegenleistung noch die Aufgabe, für den Nachwuchs zu sorgen, also Lehrlinge auszubilden, was nicht immer einträglich ist. — Ich möchte den Erziehungsdirektor bitten, mir zu erklären, wer über die subventionsberechtigte Bausumme entscheidet. Ich könnte mir gut vorstellen, dass es die Staatswirtschaftskommission wäre. Ich will ihr ihre Fähigkeiten absolut nicht absprechen, aber es ist eine politisch zusammengesetzte Behörde, und das kann gewisse Gefahren in sich bergen. Darum möchte ich vom Erziehungsdirektor die Zusicherung haben, dass das Hochbauamt diese Beurteilung vornimmt. Wenn hierüber eine andere Instanz entscheiden würde, müsste ich beantragen, den Zusatz zu streichen.

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Kollege Klopfenstein wird das, was er erwähnte, am besten durch eine Besprechung mit der Erziehungsdirektion erledigen; denn es betrifft nicht das Dekret, sondern die Ausgestaltung der geltenden Richtlinien, auf die im Dekret nur hingewiesen wird. Wir sind einverstanden, dass man diese Richtlinien im Sinne der Wünsche von Kollege Klopfenstein ergänzt.

Auch über die Akontozahlungen steht im Dekret nichts. Wir können dazu nicht Stellung nehmen. Ich hörte aber, dass Meinungsverschiedenheiten bestehen. Die Staatswirtschaftskommission war der Meinung, es sollte den Gemeinden, wenn der Schulhausbau steht, eventuell auch auf Grund

provisorischer Abrechnungen ermöglicht werden, eine Akontosubvention zu erhalten. In der Praxis scheint eine definitive Abrechnung vorliegen zu müssen. Wir werden mit der Erziehungsdirektion Fühlung aufnehmen, damit die Schwierigkeiten, die da und dort aufgetaucht sind, überbrückt werden können.

Kollege Rupp hat Bedenken, die Staatswirtschaftskommission suche zusätzliche Arbeit und wolle anfangen zu prüfen, ob die normalen Aufwendungen für Schulhausbauten überschritten würden oder nicht. Ich glaube, ich sagte einleitend, dass die Behörde, die das schon jetzt prüft, nämlich die Baudirektion, weiterhin diese Prüfung besorgt. Sie konnte aber bisher nur Empfehlungen geben; künftig wird sie eine Handhabe besitzen. Die Staatswirtschaftskommission wird hierüber nicht entscheiden.

Dass die Submissionsbedingungen eingehalten werden sollen, darüber sind wir uns im Klaren. Unsere Meinung war nie, man solle die Preise so drücken, dass man die Arbeitsbedingungen verschlechtern müsste. Herr Rupp wird mir nicht zutrauen, dass ich in meinem Beruf solche Bestrebungen hätte.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne puis que me rallier aux déclarations du Président de la Commission d'économie publique et prendre note des remarques de M. Klopfenstein. Comme l'a dit M. Bircher, il suffit qu'il m'en ait donné connaissance pour qu'il en soit tenu compte lorsqu'on étudiera les « Richtlinien ».

On nous demande de faire des avances aux communes pour qu'elles n'aient plus à payer d'intérêts sur l'argent qu'elles empruntent pour la construction d'écoles. Mais, Messieurs, l'Etat lui aussi doit payer des intérêts et il ne fabrique pas de l'argent! Si vous défendez avec énergie le trésor de vos communes, laissez-moi défendre celui de l'Etat de Berne avec la même énergie.

Nous respectons le principe admis il y a un an. Nous attendons le décompte final et nous versons la moitié de la subvention sous forme d'avance. Le décompte est envoyé à la Direction des travaux publics. L'examen dure quelques mois et, ensuite, nous procédon au règlement définitif.

Quand j'ai entendu M. Rupp, j'ai eu l'impression que la confiance ne régnait guère! Si je l'ai bien compris, quand une affaire est réglée par la Direction des travaux publics, tout va bien, mais lorsqu'elle est réglée par un autre département, il n'a guère confiance! Je me permets de lui dire que nous n'allons nullement modifier la procédure adoptée jusqu'à présent et lui rappeler — je l'ai déjà fait 9 ou 10 fois dans cette enceinte — que lorsqu'une requête nous parvient d'une commune, nous étudions la décision de l'Assemblée communale, simplement pour l'enregistrer et pour nous assurer que la procédure légale a été suivie. Le dossier est ensuite transmis à la Direction des travaux publics. Celle-ci comprend 6 architectes, 6 spécialistes qui, depuis trois ans, étudient en permanence et exclusivement les projets présentés par les communes. Cela prend du temps. A chaque session, 7, 8 ou 10 députés me demandent où en est l'étude de projets envoyés quelques semaines auparavant. Or, la

Direction des travaux publics a besoin maintenant de 4 ou 5 mois au moins pour l'examen des projets.

Je puis déclarer à M. Rupp que les dossiers, après avoir passé à la Direction des travaux publics, sont transmis à la Direction de l'instruction publique, puis aux finances, puis au Conseil-exécutif. Tout ce qui concerne les devis, les prix, le calcul des volumes, le style, les soumissions, est réglé par les spécialistes de la Direction des travaux publics, de sorte que même si M. Rupp n'a guère confiance dans la Direction de l'instruction publique et dans celle des finances, il n'y a aura pas de décisions arbitraires, puisque le dossier est transmis aux travaux publics!

Je répète donc que nous ne changerons pas la procédure employée jusqu'ici.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Ueber das Gesuchsverfahren und über die Unterscheidung von subventionsberechtigten und nicht subventionsberechtigten Bauosten erlässt die Erziehungsdirektion besondere Richtlinien.

Die Ausrichtung der Beiträge des Staates erfolgt auf Grund der vorgelegten Kostenvoranschläge der Gemeinden. Erachtet der Staat diese Kostenvoranschläge als übersetzt und kann eine Einigung mit der Gemeinde nicht getroffen werden, so erfolgt die Beitragsberechnung auf Grund derjenigen Kosten, die für Bauten gleicher Art am betreffenden Ort aufgewendet werden müssen, wobei Sonderwünsche, die für den normalen Zweck des betreffenden Baues nicht erforderlich sind, für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werden.

Für die Subventionierung von Lehrerwohnhäusern wird in der Regel die subventionsberechtigte Bausumme auf Fr. 60 000.— für jede Wohnung beschränkt. Muss aus bestimmten Gründen ein Einfamilienhaus errichtet werden, so ist der Beitrag auf einer Bausumme von höchstens Fr. 70 000.— zu berechnen.

§ 14

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Dekret ersetzt das vom 26. Februar 1952 sowie den Paragraphen 14 des Einreichungsdekretes vom 12. September 1956, diesen wegen der neuen Klasseneinreichung.

Bischoff. Gestatten Sie mir eine Bemerkung zur gestrigen Diskussion über den Paragraphen 2. Ich danke dem Erziehungsdirektor, dass er mir auch ein wenig recht gegeben, indem er zugegeben hat, es seien anfänglich Fehler passiert. Obschon ich in der Abstimmung unterlegen bin, habe ich doch einen halben Sieg davongetragen.

Ich habe gestern nicht etwa das Statistische Amt verdächtigt.

Gemäss Paragraph 4 ist das vorliegende Dekret für Sekundarschulhausbauten ab 1. April 1957, für Primarschulbauten ab 1. Juli 1957 anwendbar. Warum hat man verschiedene Daten für das Inkrafttreten vorgesehen? Das Primarschulgesetz ist überdies vor dem Mittelschulgesetz in Kraft ge-

treten. Ich hatte zuerst die Auffassung, es sollte für beide Kategorien von Bauten der 1. April gelten. Ich habe mich belehren lassen, dass dadurch Schwierigkeiten entstünden. Gestern genehmigten wir etwa 8 Geschäfte, die im April von der Regierung behandelt worden waren. Wenn das Dekret vom Grossen Rat beschlossen wird, könnte es für Primarschulbauten ab 1. Mai wirksam werden. So müssten die gestern genehmigten Subventionsgeschäfte von der Regierung nicht neu behandelt werden. Ich ersuche Sie, dem Antrag zuzustimmen, dieses Dekret für die Schulhausbauten am 1. Mai in Kraft treten zu lassen. Dann hätte ich heute einen ganzen Sieg, gestern hatte ich nur einen halben.

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Am 1. April trat das Mittelschulgesetz in Kraft. Bisher sind für Mittelschulhausbauten keine zusätzlichen Subventionen ausgerichtet worden. Nun wollen wir solche ausrichten. Das können wir mit dem Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes koordinieren. Dagegen sind für Primarschulhausbauten schon zusätzliche Subventionen ausgerichtet worden. Das Dekret auch für diese Bauten rückwirkend in Kraft zu setzen, ist daher nicht nötig. Ich würde Kollege Bischoff in dem Sinne einen Sieg gönnen, dass wir das Gesetz für beide Kategorien von Bauten gleichzeitig, aber nicht rückwirkend in Kraft setzen würden. Es fragt sich aber, ob nicht inzwischen von der Regierung in eigener Kompetenz Geschäfte erledigt wurden, so dass sich doch gewisse Unzukömmlichkeiten ergäben. Hierüber wird uns der Erziehungsdirektor Auskunft geben können.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Bischoff a déclaré que, hier, il avait été convaincu partiellement. Aujourd'hui, je voudrais le convaincre complètement.

Comme l'a dit le Président de la Commission, depuis le 1^{er} mai un certain nombre d'affaires ont déjà été liquidées dans le cadre de nos compétences.

Si le Grand Conseil acceptait la proposition de M. Bischoff, le gouvernement serait obligé de revoir toutes les affaires traitées entre le 20 mai et le 1^{er} juin. Or il s'agit de sommes modiques. C'est pourquoi, par gain de paix et en espérant que le « Moine » convaincra l'« Evêque », je propose à M. Bischoff d'accepter que nous ne tenions compte de sa demande qu'à partir du 1^{er} juin.

Bischoff. Einverstanden.

Präsident. Der Vorschlag ist in diesem Fall nicht bestritten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 26. Februar 1952. § 14 des Einreichungsdekretes vom 12. September 1956 wird ebenfalls aufgehoben.

Dieses Dekret findet Anwendung auf alle Schulhausbaubeuräge, welche der Regierungsrat nach dem 1. April 1957 behandelt, sofern es

sich um Mittelschulbauten handelt, beziehungsweise nach dem 1. Juli 1957, sofern es sich um Primarschulbauten handelt. Vor diesen Zeitpunkten erfolgt die Beschlussfassung des Regierungsrates beziehungsweise Antragstellung an den Grossen Rat nach den bisherigen Vorschriften. Für Geschäfte, welche die Erziehungsdirektion in eigener Kompetenz erledigt, ist das Datum dieser Erledigung entscheidend.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Schulhausbausubventionen

Der Grossen Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 12 des Primarschulgesetzes
vom 2. Dezember 1951 und auf Art. 46 des
Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des
Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Dekret

über die Naturalienschätzung für Lehrstellen

(Siehe Nr. 20 der Beilagen)

Eintretensfrage

Luder, Präsident der Kommission. Nun haben wir das letzte Dekret zum Lehrerbesoldungsgesetz zu behandeln. Dieses Gesetz trat im April 1956 in Kraft. Seither haben wir hierzu 7 Dekrete beschlossen. Als letztes kommt das Dekret über die Naturalienschätzung für Lehrerstellen an die Reihe. Im Artikel 19 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen sind gewisse Funktionen vorgeschrieben, z. B. darüber, wie sich die dreigliedrige Kommission für die Ueberprüfung und Bewertung der Lehrerwohnungen zusammenzusetzen habe und wie die Schätzungen und Begutachtungen zu erfolgen haben. Nach dem alten Gesetz hatte der Lehrer Anrecht auf eine rechte Wohnung, 18 a Land und 5 Ster Tannenholz. Im geltenden Lehrerbesoldungsgesetz wurden Land und Holz in die Besoldung eingebaut; nur die Wohnung ist als Naturalleistung verblieben. Das geltende Gesetz enthält keine Bestimmungen über Umfang und Qualität der Naturalienleistung. Gegebenenfalls müssen die regierungsrätlichen Normalien ergänzt werden. Der Artikel 19 des Gesetzes schreibt auch nichts über ein Rekursverfahren vor. Daher hat man im Paragraphen 5 des vorliegenden Dekretes eine Rekurskommission vorgesehen.

Mit der Annahme dieses Dekretes sind die Ausführungsbestimmungen zum Lehrerbesoldungsgesetz vollständig.

Persönlich habe ich die Auffassung, und habe die auch in der Kommission vertreten, dass der Artikel 39 im Lehrerbesoldungsgesetz noch einer Klärung harrt. Er lautet: «Ansprüche von Schulgemeinden gegenüber andern Körperschaften und Leistung von Holz oder Pflanzland für die Lehrkräfte wandeln sich um in Ansprüche auf entsprechende Geldleistungen. Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht.» Holz und Pflanzland sind nach dem heutigen Gesetz eliminiert. Der Anspruch besteht aber weiter zu Gunsten der Schulgemeinden, natürlich auch in Geld. Viele Gemeinden möchten heute den Anspruch durch einmalige Abfindung ablösen. Es wäre zu wünschen, dass auch diese Angelegenheit von der Regierung geprüft und geregelt würde.

Die Kommission empfiehlt einstimmig, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Luder, Präsident der Kommission. Der Paragraph 1 ist in den Grundsätzen schon im Gesetz enthalten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die in Art. 19 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 vorgesehenen Naturalienschätzungscommissionen werden vom Regierungsstatthalter von Amtes wegen präsiert. Die beiden andern Kommissionsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtsdauer erkundigt sich der Regierungsstatthalter bei den Gemeinden seines Amtsbezirkes, ob sie sich zuhanden des Regierungsrates auf einen Vorschlag für einen Gemeindevertreter einigen können. Gegebenenfalls leitet er diesen Vorschlag an die Erziehungsdirektion weiter, andernfalls teilt er ihr die aufgestellten Vorschläge mit einer Stellungnahme mit.

Ebenfalls ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtsdauer fordert die Erziehungsdirektion die Bezirksversammlungen der Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse auf, einen Lehrervertreter in jede Naturalienschätzungscommission zu wählen.

§ 2

Luder, Präsident der Kommission. Im Gesetz ist eine Mindestfrist von 4 Monaten enthalten. Weil das Rekursverfahren dazu kommen kann, wird im Dekret die Mindestfrist auf 6 Monate festgelegt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Erziehungsdirektion ordnet durch Kreisschreiben mindestens sechs Monate vor Ablauf jeder sechsjährigen Schätzungsperiode die Ueberprüfung und Neueinschätzung der Lehrerwohnungen an. Der Regierungsstatthalter holt darauf die Vorschläge der Gemeindebe-

hördern und der Lehrerschaft ein mit dem Hinweis, dass ein gemeinsamer Vorschlag eingereicht werden kann.

Decken sich die Anträge der Gemeinde und der Lehrerschaft, und findet die Kommission diese Bewertung angemessen, so ist ein weiteres Verfahren nicht nötig.

Stimmen die Anträge nicht überein, so führt die Kommission eine Einigungsverhandlung mit Gemeinde- und Lehrervertretern durch. Liegt eine Einigung von Gemeinde und Lehrerschaft vor, deren Ergebnis aber den örtlichen Verhältnissen nicht angemessen ist, oder ist eine Einigung nicht zu erreichen, so kehrt die Kommission das Nötige vor, um den genauen Mietwert einer Wohnung an den verschiedenen Schulorten zu ermitteln, welche den gestützt auf Art. 11 des Primarschulgesetzes erlassenen kantonalen Normalien entspricht. Sind mehrere Vergleichswohnungen am Schulort vorhanden, deren Mietwerte stark auseinandergehen, so ist der Schätzung ein mittlerer Mietwert zu Grunde zu legen.

§§ 3 und 4

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Das Schätzungsprotokoll muss folgende Schätzungen enthalten:

Für Lehrstellen mit Naturalersatzanspruch: den Mietwert einer den Normalien entsprechenden Wohnung:

Für Lehrstellen mit einer den Normalien entsprechenden Wohnung: den dem Ortsgebrauch entsprechenden Mietwert dieser Wohnung;

Für Lehrstellen mit ungenügender Wohnung: den Mietwert einer den Normalien entsprechenden Wohnung und den Mietwert der zur Verfügung stehenden Wohnung, sowie die Differenz dieser beiden Zahlen, welche den Minderwertersatzanspruch des Stelleninhabers bezeichnet.

§ 4. Ist die Schätzung für den ganzen Amtsbezirk abgeschlossen, so gibt der Regierungsstatthalter den Gemeinden und der Lehrerschaft das Ergebnis der Schätzung bekannt.

Vom Tag der Bekanntgabe hinweg kann die Schätzung innert 30 Tagen durch eingeschriebenen Brief an das Regierungsstatthalteramt angefochten werden. In der Rekurstschrift ist genau anzugeben, welche Schätzungen angefochten werden.

Nach Ablauf der 30 Tage leitet der Regierungsstatthalter das Schätzungsprotokoll an die Erziehungsdirektion weiter mit dem Vermerk, ob Rekurse eingelangt sind. Ist dies der Fall, so sind die Unterlagen, welche die weitergezogene Schätzung betreffen, beizulegen.

§ 5

Luder, Präsident der Kommission. Zum Alinea 3 ist zu sagen, dass die Rekurskommission nur konsultativen Charakter hat; den Entscheid fällt die Regierung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die angefochtenen Schätzungen werden einer dreigliedrigen Rekurskommission vorgelegt. Die Mitglieder dieser Kommission werden vom Regierungsrat gewählt, wovon eines gestützt auf einen Vorschlag der Delegiertenversammlung der Lehrerversicherungskasse.

Die Amtsdauer der Rekurskommission fällt mit derjenigen der Schätzungscommission zusammen.

Die Erziehungsdirektion entscheidet nach Anhörung dieser Rekurskommission.

Aendert die Erziehungsdirektion im Rekursentscheid die Schätzung des Mietwertes einer den Normalien entsprechenden Wohnung, so gilt der neue Wert für alle Wohnungen desselben Schulortes.

§§ 6 und 7

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Aendert sich im Laufe einer Schätzungsperiode der Wert einer Naturalleistung in erheblichem Masse, so kann eine Zwischenrevision verlangt werden, welche auf den ihr folgenden Schulsemesteranfang in Kraft tritt.

Die Vorschriften der §§ 2—4 gelten auch in diesen Fällen.

§ 7. Die Vorbereitung zur Wahl der neuen Kommissionsmitglieder sind von der Erziehungsdirektion im März 1958 zu veranlassen. Die erste Amtsdauer der neuen Kommissionen beginnt am 1. Oktober 1958. In diesem Zeitpunkt erlässt die Erziehungsdirektion das Kreisschreiben betreffend Neuschätzung der Naturalien. Diese Neuschätzung tritt auf den 1. April 1959 in Kraft.

Bis zum Beginn der Amtsdauer der neuen Kommissionen amtieren soweit nötig noch die nach altem Recht gewählten Kommissionen; die Rekurskommission kann sofort mit Amtsdauer bis 30. September 1964 gewählt werden.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Naturalienschätzung für Lehrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19 Abs. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekrets-
entwurfes Grosse Mehrheit

Verpflegungsanstalt Bärau; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Vallat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:**I.**

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird der Verpflegungsanstalt Bärau an die auf Fr. 211 100.— veranschlagten Kosten für Umbauarbeiten und Einrichtungen ein Beitrag von 20 %, höchstens jedoch von Fr. 42 220.— bewilligt, zahlbar nach Vorlage der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— und den bereinigten Ausführungsplänen.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 10 (Bau- und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenheime) des Staatsvoranschlasses 1957, das um Fr. 13 299.— überschritten werden darf; sie wird aus dem Unterstützungs-fonds für Kranken- und Armenanstalten zurück-erstattet.

II.

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 werden der Verpflegungsanstalt Bärau für die Erstellung eines Balkons am Gebäude der Frauenabteilung, dessen Kosten auf Franken 25 700.— veranschlagt sind, ein Beitrag von 20 % oder von höchstens Fr. 5140.— und an die auf Fr. 154 200.— veranschlagten Aufwendungen für den Umbau der Abteilung für männliche Unreinliche ein Beitrag von 50 % oder von höchstens Fr. 77 100.—, zusammen höchstens Fr. 82 240.— bewilligt, zahlbar nach Vorlage der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— und den be-reinigten Ausführungsplänen.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 10 (Bau- und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenheime) des Staatsvoranschlasses 1957, der um diesen Betrag überschritten werden darf.

Volksküche in Biel; Baubetrag

Namens der Staatswirtschaftskommission be-antragt Grossrat Vallat, 15 % Beitrag zu gewähren. Er wird unterstützt von Grossrat König (Biel). Die Regierung beantragt 10 %. Der Antrag der Staats-wirtschaftskommission wird mit grosser Mehrheit angenommen. Grossrat Rupp wünscht, dass auch bei den Subventionsgeschäften der Fürsorgedirek-tion auf die bernische Submissionsordnung hinge-wiesen werde.

Beschluss:

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird der Einwohnergemeinde Biel an den Neubau einer Volksküche in Biel ein Beitrag von 15 % der subventionsberechtigten Kosten von Fr. 619 000.—, höchstens jedoch von Fr. 92 850.— bewilligt, zahlbar nach Vorlage der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— und den bereinigten Bauplänen.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20, (Verschiedene Baubeiträge) des Staatsvoranschlasses 1957.

Kinderlähmungsbeihilfen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Um in den zahlreichen Kinderlähmungsfällen, die eine kostspielige Behandlung erfordern, weiterhin finanzielle Beihilfe an Patienten oder ihre Familien, die durch diese Krankheit in eine Notlage geraten, ausrichten zu können, wird der Sanitätsdirektion für das Jahr 1957 ein Kredit von Fr. 150 000.— zu Lasten des Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten bewilligt. In diesem Kredit sind die vom Regierungsrat mit Beschluss vom 8. Februar 1957 für den gleichen Zweck bereits bewilligten Fr. 30 000.— eingeschlossen.

Kinderlähmungszentrale; Kredite

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:**I.**

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 20. November 1956 für die an der Freiburgstrasse auf der Brunnmatte des Inselspitals projektierte und seither erstellte provisorische Zentrale für die Behandlung der Kinderlähmung mit 52 Betten, die dem Inselspital während der Bauzeit auch als Ausweichstation dient, der Sanitätsdirektion einen Kredit von Fr. 650 000.—, worunter Fr. 100 000.— für Neuanschaffungen von Mobiliar, Apparaten, Instrumenten, Wäsche, Geschirr usw., bewilligt.

Damals wurde angenommen, dass für etwa die Hälfte der 52 Betten und das dazu gehörende

Matratzenmaterial dieser Polio- und Ausweichstation das alte Reservemobiliar im Inselspital verwendet werden könne. Da dies nun aber aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, wird für die Neuanschaffungen von 26 Betten mit dem dazu gehörenden Matratzenmaterial und den übrigen notwendigen Utensilien der Sanitätsdirektion gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 23. Mai 1956 im Jahr 1957 auf Konto 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» ein weiterer Nachkredit von Fr. 100 000.— bewilligt.

II.

Die Direktion des Inselspitals hat mit Einwilligung der Sanitätsdirektion auf Rechnung des Staates Bern im Jahre 1956 für die Behandlung von an Kinderlähmung erkrankten Patienten nachgenannte Apparate angeschafft und dafür laut Abrechnungen vom 17. Dezember 1956 und 9. April 1957 folgende Beträge bezahlt:

Fr.

1. 61 607.20 für vier Engström-Respiratoren laut Rechnungen der Firma M. J. Purtschert & Cie. AG., Luzern, vom 7. März, 30. August und 26. Oktober 1956;
2. 29 233.40 für drei Huxley-Technicon laut Rechnung der Firma M. J. Purtschert & Cie., Luzern, vom 7. März 1956;
3. 10 240.70 für sieben Saugpumpen laut Rechnungen der Firmen L. Benz, Bern, und M. J. Purtschert & Cie., Luzern; vier Sauerstoffspender laut Rechnung der Firma Carba AG., Bern, vom 4. Oktober 1956 und ein Sauerstoffspender laut Rechnung der Firma L. Benz, Bern, vom 5. September 1956.

101 081.30 Total.

Um dem Inselspital die vorgenannten Ausgaben für die auf Rechnung des Staates gekauften Apparate zurückzuerstatten, wird der Sanitätsdirektion auf Konto 1400 944 8 «Beiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung» im Jahr 1957 ein Nachkredit von Fr. 101 081.30 bewilligt. Dieser Betrag ist aus dem durch das Gesetz vom 3. März 1957 geschaffenen Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten zurückzuerstatten.

III.

Laut Abrechnung des Inselspitals vom 29. Dezember 1956 betragen die Personalkosten der Poliozentrale für das Jahr 1956:

für das I. Semester	Fr. 19 730.35
für das II. Semester	» 16 859.65
	zusammen Fr. 36 590.—

Um diese Ausgaben dem Inselspital zurückzuerstatten, wird der Sanitätsdirektion auf

Konto 1400 944 8 «Beiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung» im Jahr 1957 ein weiterer Nachkredit von Fr. 36 590.— bewilligt. Dieser Betrag ist aus dem durch das Gesetz vom 3. März 1957 geschaffenen Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer lang dauernder Krankheiten zurückzuvergüten.

Bezirksspital Grosshöchstetten; Baubetrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion des Bezirksspitals in Grosshöchstetten stellt das Gesuch um Ausrichtung eines Beitrages an die auf Fr. 409 800.— veranschlagten Kosten für projektierte Um- und Anbauten, Dachausbau sowie Renovationen im Altbau, in der Absonderung und im Dependancegebäude.

Die Prüfung dieses Gesuches hat folgendes ergeben:

I. Nicht beitragsberechtigt sind die Renovationsarbeiten, da diese zum normalen Unterhalt der Gebäude gehören. Soweit diese Arbeiten ausgeschieden werden können, fallen darunter für nachgenannte Beträge:

1. Renovation der Fassade des Altbau (äußere Malerarbeiten)	Fr. 12 700.—
2. Renovation der Fassade des Absonderungshauses	» 7 500.—
Total nicht beitragsberechtigte Kosten	
Kosten	Fr. 20 200.—

Nach Abzug dieser Summe von den Gesamtkosten von Fr. 409 800.— betragen die beitragsberechtigten Kosten Fr. 389 600.—

II. Auf Grund des ohne die Anstaltsinsassen berechneten durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden des Spitalbezirks Grosshöchstetten im Jahre 1953 von 15,82 und bei Anwendung der neuen Einreihungsskala mit 16 Abstufungen der Tragfähigkeitsfaktoren von über 55.00 = 10 % bis unter 11.01 = 25 % ergibt sich für das Bezirksspital in Grosshöchstetten ein Beitragsansatz von 23 % der subventionsberechtigten Kosten.

In Würdigung der vorstehenden Feststellungen wird in Anwendung des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubetrag an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten beschlossen:

1. Die detaillierten Kostenvoranschläge vom 14. September und 26. Oktober 1956 und die Pläne werden genehmigt. Die Bemerkungen des Kantonsbaumeisters in seinem Bericht vom 19.

März 1957 sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 389 600.— wird dem Bezirksspital in Grosshöchstetten im Jahr 1957 ein Beitrag von 23 %, d. h. höchstens Fr. 89 608.— zu Lasten des Kontos 1400 949 10 «Baubetrag an Bezirks- und andere Spitäler» zugesichert.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben an die beitragsberechtigten Kosten der schon ausgeführten Arbeiten Teilzahlungen von insgesamt Fr. 50 000.— ausgerichtet werden. Die Auszahlung des Restbeitrages erfolgt erst nach Vollendung der sämtlichen Arbeiten und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung, die mit allen quittierten Belegen, bereinigten Ausführungsplänen sowie den für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessenden und zu stempelnden Werkverträgen der kantonalen Baudirektion einzureichen ist.

Tuberkulose-Schutzimpfung 1957; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Grossen Rat wird auf Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

Die Tuberkulose-Schutzimpfung wird im Kanton Bern wie im Vorjahr von der durch die kantonale Aerztegesellschaft und die Bernische Liga gegen die Tuberkulose geschaffenen Tuberkulose-Vorbeugungszentrale (TVZ) auf freiwilliger Basis unter den Schülern des 1. und 9. Schuljahres, den Jugendlichen und den Erwachsenen durchgeführt. Die Kosten dieser Vorbeugungsaktion werden gedeckt durch einen gesetzlich bestimmten und zugesicherten Bundesbeitrag an die reinen Ausgaben und einen Kantonbeitrag sowie eine Taxe der Geimpften, die für Schüler und Jugendliche Fr. 1.50 und für Erwachsene Fr. 3.— beträgt, Schirmbild inbegriffen.

Die Aufwendungen des Staates für die Durchführung dieser Vorbeugungsaktion im Jahre 1957 gehen zu Lasten des Tuberkulosefonds. Zu diesem Zwecke wird im Jahre 1957 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» ein Betrag von Fr. 135 000.— bewilligt. Die Tuberkulose-Vorbeugungszentrale ist der Oberaufsicht der Sanitätsdirektion unterstellt. Sie hat dieser jedes Jahr eine Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben in zwei Doppeln einzureichen.

Interpellation des Herrn Grossrat Hauri betreffend Impfung der nicht schulpflichtigen Kinder gegen die Kinderlähmung

(Siehe Seite 46 hievor)

M. Hauri. Dans le courant de l'année passée, une grande action a été entreprise pour combattre la poliomyélite en Suisse au moyen de la vaccination préventive. Notre canton y a participé et, en mettant le vaccin Salk à disposition à des conditions très avantageuses, il a permis d'immuniser de nombreux enfants en âge de scolarité. Cette action a été très appréciée. La forte dépense consentie est un bon placement, car il vaut mieux dépenser des fonds pour une action préventive que pour soigner des malades.

A notre avis, cependant, cette campagne est incomplète puisqu'elle ne touche que les enfants en âge de fréquenter l'école. D'autres cantons en ont fait bénéficier toute la jeunesse — à des conditions qui ne sont peut-être pas les mêmes, il est vrai.

J'ai pensé que le canton de Berne pourrait faire de même et c'est pourquoi j'ai déposé mon interpellation. Je prie le Directeur des affaires sanitaires de renseigner le Grand Conseil sur la manière dont cela pourrait avoir lieu, le cas échéant, dans un délai rapproché.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im vergangenen Winter wurde die erste Impfaktion gegen die Kinderlähmung, gestützt auf den Grossratsbeschluss vom November 1956, durchgeführt. Darnach beschränkte sich die öffentliche Impfung mit verbilligtem Impfstoff auf die Kinder des ersten bis neunten Schuljahres. Für die Durchführung hat unsere Direktion Weisungen an die Gemeinden und die Aerzteschaft erlassen. Zugleich stellten wir den Schulen ein Merkblatt für Eltern zur Verfügung; denn die Impfung war natürlich freiwillig. Diese Impfung verlief sehr erfolgreich. Die Beteiligung war viel höher als wir erwartet hatten. Ich habe mir durch die Impfstoff-Auslieferungsstelle die Zahl der abgegebenen Ampullen mitteilen lassen, um die Zahl der geimpften Kinder zu ermitteln. Darnach sind 107 000 Kinder des ersten bis neunten Schuljahres geimpft worden. Das entspricht nach den Angaben der Erziehungsdirektion einer Beteiligung von rund 85 %.

Daneben haben wir einen Teil des Impfstoffes, der uns im Kanton Bern zur Verfügung stand, an Privatärzte abgegeben, um private Impfungen durchzuführen. Auf Grund der Abgaben kann man annehmen, dass noch ungefähr 6000 bis 8000 Personen durch Privatärzte geimpft wurden.

Die Beteiligung war also über Erwarten stark, so dass der im letzten Jahr beschlossene Kredit für die Abgabe des verbilligten Impfstoffes mit Sicherheit nicht genügen wird. Wie hoch die Kosten sein werden, können wir noch nicht sagen, weil die Impfaktion noch nicht abgeschlossen ist. Es sind drei Impfungen nötig. Wir werden vermutlich in der Septembersession die Abrechnung vorlegen können.

Bei der Impfaktion — das möchte ich Herrn Grossrat Hauri mitteilen — waren wir nicht vollständig frei. Massgeblich waren die Weisungen des

Eidgenössischen Gesundheitsamtes, weil im damaligen Zeitpunkt nicht unbeschränkt Impfstoffe zur Verfügung standen. Das amerikanische Handelsdepartement, das für den amerikanischen Impfstoff die Exportquote jeweilen freigeben muss, hat schon wiederholt erklärt, der amerikanische Impfstoff werde nur frei gegeben, wenn die in Frage kommenden Staaten eine Gewähr für die zweckmässige Verteilung und Anwendung des Impfstoffes geben und die Verteilung des Impfstoffes behördlich geregelt ist. Es geht aus den Weisungen ganz klar hervor — das ist durch ein Kreisschreiben des Gesundheitsamtes vom 13. Dezember 1956 nochmals bestätigt worden —, dass der Impfstoff nur unter der Voraussetzung freigegeben wird, dass er ausschliesslich im Rahmen staatlicher Impfprogramme verwendet wird. Entgegen verschiedener Behauptungen möchte ich feststellen, dass die Erklärungen des Gesundheitsamtes noch jetzt Geltung haben, wonach der Impfstoff immer noch knapp ist. Neben unserem Land bemühen sich selbstverständlich noch viele andere Länder, amerikanischen Impfstoff zu erhalten. Aus diesem Grunde haben wir damals dem Grossen Rat vorgeschlagen, die Abgabe des verbilligten Impfstoffes auf die Impfung der Kinder des ersten bis neunten Schuljahres zu beschränken. Das war auch der Grund, warum wir den Impfstoff für Private Impfungen — durch Abgabe an Apotheken — nicht einfach freigeben konnten. Wir haben allerdings, wie ich darlegte, eine beschränkte Quote des Impfstoffes den Apotheken für Privatärzte zur Verfügung gestellt, damit die Aerzte für Grenzfälle, die sich ergeben können, eine gewisse Bewegungsfreiheit hatten.

Wie wird die nächste Impfaktion durchgeführt werden? Wir können aus den dargelegten Gründen jetzt noch nicht abschliessend erklären, wie wir sie organisieren werden. Die Impfung kann ohnehin nicht im Sommer oder Herbst, während der Epidemiezeit, durchgeführt werden. Es stehen nur die Winter- und Frühjahrsmonate zur Verfügung. Die Sanitätsdirektion wird hierüber im Laufe des Sommers beschliessen und dem Grossen Rat auf die Septembersession hin einen Beschlussesentwurf vorlegen. Bis dann werden wir vom Eidgenössischen Gesundheitsamt erfahren, wieviel Impfstoff uns zur Verfügung gestellt wird. Wir beabsichtigen, die zweite Impfaktion auch auf jene Kinder auszudehnen, die noch nicht schulpflichtig sind, sofern das irgendwie möglich ist. — Natürlich benötigen wir dazu die notwendigen Kredite. Auch die nächste Impfaktion soll mit einem Impfstoff durchgeführt werden, der verbilligt zur Verfügung gestellt wird.

In der Septembersession werden wir über die Wirkung der Impfaktion 1956/57 Auskunft geben können. Eines steht aber heute schon fest, und das möchte ich hier deutlich sagen: Obschon es sich um eine Massenimpfung auf breitester Grundlage gehandelt hat, war kein einziger Impfschaden zu verzeichnen. Die Beteiligung war derart stark, dass die Aktionen der Impfgegner, die da und dort im Lande aufgetaucht sind und eine gegnerische Inseratenkampagne gestartet haben, vollständig wirkungslos geblieben sind.

Bei der Gelegenheit möchte ich erwähnen, dass wir bei der Durchführung der ersten Polio-Impf-

aktion den geimpften Kindern ein Büchlein zur Verfügung stellten, das als Impf- und Blutgruppenbüchlein bezeichnet wird. Darin sind Aufzeichnungen über die Kinderlähmungs-Schutzimpfung und andere Impfungen, auch BCG-Impfungen, eingetragen. Man kann auch durch den Arzt Angaben über die Blutgruppe eintragen lassen, dies für den Fall, dass einmal eine Bluttransfusion nötig sein sollte, was bei Unfällen von grossem Nutzen sein kann. Das Impf- und Blutgruppenbüchlein hat also einen gewissen Wert und soll von den Eltern der geimpften Kinder sorgfältig aufbewahrt werden.

M. Hauri. Je remercie Monsieur le Directeur des affaires sanitaires et me déclare satisfait.

Interpellation der Herren Grossräte Trächsel und Mitunterzeichner betreffend Kürzung der eidgenössischen Tbc-Subvention

(Siehe Seite 47 hievor)

Trächsel. Ich habe im Text der Interpellation bewusst nur von der Kürzung der eidgenössischen Subvention geschrieben, werde mir aber erlauben, in der Begründung auch von der Kürzung der kantonalen Beiträge zu sprechen.

Erfreulicherweise ist eine Abnahme der Tbc-Patienten festzustellen. Frühzeitiges Erfassen der Fälle, Rückgang der Ansteckungsmöglichkeiten und moderne Behandlungsmethoden haben zu diesem sehr erfreulichen Resultat geführt. Es wäre aber falsch, daraus zu schliessen, dass in der Bekämpfung der Tuberkulose nicht mehr so viel getan werden muss. Nach wie vor sind alle Anstrengungen der interessierten Kreise notwendig, um den eingetretenen Erfolg sichern zu können.

Zu diesen Anstrengungen rechnen wir auch eine genügende Subventionierung der Tieflandstationen. Bellevue Montana, oder Heiligen schwendi sind in der Beziehung besser gehalten, werden doch die Betriebsdefizite dieser Anstalten vom Staate übernommen.

Die letzthin vom Bund getroffenen Massnahmen führten aber zu einer beträchtlichen Kürzung der Beiträge an die Tieflandstationen. Die Ver minderung röhrt nur zum Teil von einem Rückgang der Pflegetage her, in der Hauptsache jedoch von einer neuen Berechnungsart der Bundes subvention, welche auf Grund der seit dem 11. Januar 1955 revidierten eidgenössischen Verordnung über die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Tuberkulosebekämpfung erfolgt ist. Da die kantonalen Gesetzgebung für die Subventionierung die Be rechnung des Bundes als Grundlage übernimmt, führten diese Massnahmen nicht nur zu einer Kürzung der Bundesbeiträge, sondern auch derjenigen des Kantons. Für die Station des Bezirksspitals Biel macht dies allein einen Betrag von Fr. 30 000.— pro Jahr aus. Von diesen Massnahmen werden unter anderem auch die Stationen der Spitäler Tiefenau, Sumiswald, Langnau i. E. und Interlaken betroffen. Die Kürzung wirkt sich im heutigen Zeitpunkt um so schwerwiegender aus, als ja be

reits alle Anstalten bisher schon mit grossen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten.

Die restriktiven Massnahmen des Bundes wie auch des Kantons müssten zwangsläufig zur Schliessung weiterer Tieflandstationen führen. Diese sind aber nach wie vor notwendig. So teilt uns die Bernische Liga gegen die Tuberkulose mit, dass es nicht zu verantworten sei, die Spitalstationen vollkommen aufzuheben, denn es wird immer wieder Patienten geben, die einen Höhenaufenthalt nicht vertragen können. Anderseits dienen die Stationen zur Aufnahme von Notfällen und zur Beobachtung. Aber auch für die Ausbildung der Assistenzärzte sind sie wichtig, denn ohne sie würden diese keine Gelegenheit mehr bekommen, sich mit der Behandlung der Tuberkulose vertraut zu machen.

Wie schon ausgeführt worden ist, erfolgt die kantonale Subventionierung nach Art. 28 der Verordnung vom 29. März 1932 und der Bundesverordnung vom 11. Januar 1955. Es trifft zu, dass die Pflegetage etwas zurückgegangen sind, aber deswegen wurden die Gesamtkosten in den Stationen nicht kleiner. Die Erhöhung der Kosten pro Pflegetag hat vor den Spitalstationen nicht haltgemacht. Auch sie sind davon betroffen worden und werden auch in Zukunft vor weiteren Erhöhungen nicht verschont bleiben. Zur Orientierung darüber, wie durch die getroffenen Massnahmen die Bundes- und die Kantonsbeiträge gekürzt wurden, möchte ich noch zwei Beispiele anführen.

Das Bezirksspital Interlaken erhielt im Jahre 1950 Fr. 2.68 Staatsbeitrag, Fr. 1.12 Bundesbeitrag, total Fr. 21 403.—, im Jahre 1953 Fr. 2.76 Staatsbeitrag, Fr. 1.25 Bundesbeitrag, total Fr. 19 093.—, im Jahre 1954 Fr. 2.16 Staatsbeitrag, Fr. 1.20 Bundesbeitrag, total Fr. 15 728.— und im Jahre 1955 Fr. 1.27 Staatsbeitrag, Fr. —.84 Bundesbeitrag, total Fr. 8865.—.

Das Bezirksspital Biel erhielt im Jahre 1954 Fr. 2.79 Staatsbeitrag, Fr. 1.30 Bundesbeitrag, total Fr. 55 961.—, im Jahre 1955 nur noch Fr. 1.29 Staatsbeitrag, Fr. —.88 Bundesbeitrag, total Franken 25 920.—.

Aus diesen Zahlen geht hervor, wie verheerend sich die neue Bundesverordnung und demnach auch die kantonale Gesetzgebung finanziell auf die Spitalstationen auswirken.

Das Bestehen dieser Stationen ist nicht nur eine Angelegenheit des Bezirkes oder nur eine bielerische, es ist eine Sache des ganzen Kantons. Am Bestehen der Bieler Station ist insbesondere der Jura — wegen der Aufhebung aller jurassischen Stationen — interessiert, kamen doch zum Beispiel am 7. Februar 1957 von total 65 Patienten nur 33 aus dem Spitalkreis, 24 aus dem Jura und 8 aus andern Landesteilen.

Aus diesem Beispiel geht hervor, dass das Bezirksspital Biel tatsächlich eine Aufgabe erfüllt, die über seine Bedeutung hinausgeht. Der Kanton, insbesondere aber der Jura, werden ein spezielles Interesse am Bestehen dieser Station haben. Wenn dem so ist, dann sollte aber auch die finanzielle Hilfe dementsprechend sein. Es ist nicht gerecht, dass die Spitalgemeinde für das Defizit aufkommen muss, wenn die Mehrzahl der Patienten von ausserhalb der Gemeinde stammt. Daher ist es unbedingt eine kantonale Angelegenheit, hier zu helfen.

Dies hat mich veranlasst, die Interpellation einzureichen und ich frage den Regierungsrat an, ob der Regierungsrat bereit sei,

1. beim Bunde zwecks Revision dieser Verordnung, respektive des Errechnungsmodus, vorstellig zu werden,
2. die ausfallenden Beiträge zu übernehmen,
3. die kantonale Verordnung vom 29. März 1932 zu revidieren, falls keine Korrektur der Bundesversammlung möglich wird.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Ausrichtung der Beiträge an Sanatorien und die Tuberkulosestationen der Spitäler ist eine eidgenössische Verordnung massgebend. Tatsächlich wurde durch die neue Verordnung, vom 11. Januar 1955, die bisherige Berechnungsgrundlage für die eidgenössischen Beiträge zum Nachteil der Spitäler geändert. Die Folge davon ist eine untragbare Reduktion der Bundesbeiträge für die Tieflandstationen, also z. B. für die Tuberkuloseabteilungen der Bezirksskrankenanstalten. Zu den Betroffenen gehören z. B. die Tuberkulosestation in Biel, die Bezirksspitäler Interlaken, Langnau usw., aber auch das Tiefenausspital in Bern. — Die Reduktion wird durch eine engherzige Praxis des Bundes verschärft, die zum ersten Mal im Jahre 1956 einsetzte. Nach dem neuen Verfahren, das der Bund für die Feststellung der subventionsberechtigten Auslagen eingeschlagen hat, werden gewisse Kosten ausgeschlossen, an die früher Beiträge bezahlt wurden. Beanstandet wird in erster Linie Artikel 12 der zitierten neuen Verordnung des Bundesrates, der die Berechnung der Betriebskosten regelt. Wir haben aber auch noch andere Bestimmungen in der neuen Verordnung zu beanstanden, auf die ich gar nicht näher eintreten will. Dass die Reduktion gerade jetzt stattfinden soll, wo die Spitälerkosten andauernd ansteigen, ist unannehmbar. Ich vermute, die befremdliche Tatsache sei nicht in erster Linie auf das Schuldskonto des Eidgenössischen Gesundheitsamtes zu buchen. Verschiedene Auffassungen, die der Aenderung der Subventionspraxis des Bundes zugrunde liegen, sind geradezu Unsinn, stehen zum Wortlaut und zum Sinn und Geist des eidgenössischen Tuberkulosegesetzes in flagrantem Widerspruch. Ich habe mich schon gefragt, welchem Gehirn der eidgenössischen Administration diese ebenso unsinnige wie fatale Neuordnung wohl entsprungen sei. Ich kann nicht umhin, hier zu erklären, dass die Stelle, welche die Verordnung redigierte oder veranlasste, die wir, mit dem Interpellanten, kritisieren — ich kritisiere sie im Namen der Regierung —, sich geradezu durch eine vollendete Ahnungslosigkeit auszeichnete. Richtig ist, dass die Existenz einiger Tieflandstationen mit der neuen Praxis gefährdet ist, z. B. auch die Tuberkuloseabteilung des Bezirksspitals Biel. Richtig ist auch, dass sich einige Spitäler mit dem Gedanken beschäftigen, ihre Tuberkuloseabteilungen aufzuheben. Wenn es also zur Aufhebung einzelner Tuberkuloseabteilungen in Tieflandstationen kommt, hat ohne Zweifel der Bund einen Teil der Verantwortung zu tragen. Richtig ist ferner, dass das kantonale Beitragssystem, von dem des Bundes abhängig ist, indem von der gleichen subventions-

berechtigten Summe ausgegangen wird. Allerdings haben wir schon im letzten Dezember, als wir die kantonalen Beiträge festlegten, trotz der Rechtslage korrigierend eingegriffen, haben durch die Erhöhung der kantonalen Beiträge versucht, die Ausfälle an Bundesbeiträgen teilweise auszugleichen. Wir werden das, wenn es nötig ist, in einem wesentlichen vermehrten Umfange auf Ende dieses Jahres wieder machen. Aber Sie werden begreifen, dass ich diesen Punkt meiner Erklärungen nicht zu laut vortragen darf; denn nötig ist jetzt in erster Linie, dass der Bund seine unsinnige Subventionspraxis ändert.

Wir haben gegen die neue Verordnung des Bundes und die Aenderung der Praxis natürlich Einspruch erhoben. Das hat auch die Bernische Liga für die Bekämpfung der Tuberkulose, mit einer sehr energischen Eingabe, getan, und in der Märzsession des Nationalrates hat der Sprechende ein Postulat eingereicht, das die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes verlangt. Es besteht nun offenbar einige Aussicht auf Erfolg. Ich kann auf ein Schreiben vom 5. März 1957 hinweisen, das dem Sprechenden vom Eidgenössischen Gesundheitsamt zugekommen ist. Darin wird der kritisierte Tatbestand im grossen und ganzen zugegeben, und es heisst darin zum Schluss: «Da wir aber der Ueberzeugung sind, dass die Bekämpfung der Tuberkulose einer grosszügigen Unterstützung bedarf, wenn sie zum wirklichen Erfolg führen soll, nehmen wir in Aussicht, den Artikel 12 der Verordnung vom 11. Januar 1955 zu revidieren, um die Betriebskosten der Tuberkulosestationen der allgemeinen Krankenanstalten wieder in dem bis zum Jahre 1955 üblichen Umfange subventionieren zu können.» Das Eidgenössische Gesundheitsamt hat also unserem Standpunkt sehr grosses Verständnis entgegengebracht. Ich verdanke das und hoffe, dass die Bemühungen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes in der Bundesverwaltung zum Erfolg führen werden und dass noch im Verlaufe dieses Jahres die kritisierte Verordnung vom 11. Januar 1955 aufgehoben, also der frühere Rechtszustand wieder hergestellt werde, wobei es sich aber nicht nur um den Artikel 12 handelt; denn es sind noch ein paar andere Bestimmungen revisionsbedürftig.

Trächsel. Für die Antwort auf meine erste Frage, betreffend die Revision der Bundesverordnung, danke ich dem Sanitätsdirektor. Wir hörten mit Genugtuung, dass das alte Recht wieder in Kraft treten werde. In der Beziehung bin ich befriedigt. — In bezug auf die zweite Frage kann ich mich erst voll befriedigt erklären, wenn ich sehe, dass keine Ausfälle mehr entstehen.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates

Bei 183 ausgeteilten und 182 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 33, in Betracht fallend 149, also bei einem absoluten Mehr von 75 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Tschanz

mit 147 Stimmen

Präsident. Herr Grossrat Tschanz, ich beglückwünsche Sie zur ehrenvollen Wahl und wünsche Ihnen Glück und gute Gesundheit. (Beifall.)

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 182 ausgeteilten und 182 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 6, in Betracht fallend 176, also bei einem absoluten Mehr von 89 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

zum ersten Vizepräsidenten:

Herr Grossrat Schlappach mit 164 Stimmen
zum zweiten Vizepräsidenten:

Herr Grossrat König (Biel) mit 154 Stimmen

Präsident. Ich gratuliere den beiden Kollegen zu ihrem ehrenvollen Resultat. (Beifall.)

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates

Bei 176 ausgeteilten und 173 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 1, in Betracht fallend 172, also bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Ackermann . . .	mit 154 Stimmen
» » Burkhalter	
(Tavannes) . . .	» 163 »
» » Hauri . . .	» 153 »
» » Huwyler . . .	» 158 »
» » Jufer . . .	» 156 »
» » Müller (Belp) . .	» 159 »

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 173 ausgeteilten und 173 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 8, in Betracht fallend 165, also bei einem absoluten Mehr von 83 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Präsident des Regierungsrates:

Herr Regierungsrat Dr. Huber mit 147 Stimmen
als Vizepräsident des Regierungsrates:

Herr Regierungsrat Dr. Siegenthaler mit 141 Stimmen.

Präsident. Ich gratuliere dem Regierungspräsidenten und dem Vizepräsidenten zu ihrer ehrenvollen Wahl.

Schluss der Sitzung um 10.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 22. Mai 1957,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeichnet 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Blaser (Urtenen), Châtelain, Choffat, Daepf, Hauri, Huwyler, Lehmann, Loretan, Luginbühl, Nahrath, Niklaus, Schärer (Bern), Steiger, Tschumi, Wittwer (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amstutz, Jobin (Saignelégier), Peter.

Tagesordnung:

Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Für die provisorische Weiterführung der Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten im Sinne des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951, der dazugehörigen Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 17. März 1952 sowie des Grossratsbeschlusses vom 20. Mai 1952 wird ein Kredit von Franken 400 000.— bewilligt.

2. Von diesem Kredit sind je Fr. 200 000.— in die Staatsvoranschläge der Jahre 1958 und 1959 aufzunehmen. Die in einem Rechnungsjahr nicht verausgabten Beträge werden zurückgestellt.

Dekret

über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung, vom 15. September 1947 (Abänderung)

(Siehe Nr. 21 der Beilagen)

Eintretensfrage

Stähli, Präsident der Kommission. Das Gesetz vom 26. Oktober 1947 fördert die freiwillige und obligatorische Krankenversicherung. Es werden namentlich Prämienbeiträge an Personen geleistet, die die nötigen Mittel nicht aufbringen, die sogenannten Berechtigten. Im Gesetz legt der Staat

den Prämienrahmen fest. Bei der Krankenpflegeversicherung bezahlt der Staat jährlich Fr. 12.— bis Fr. 24.—, bei der Krankengeldversicherung jährlich Fr. 2.40 bis Fr. 12.—. Innerhalb dieses Rahmens ist die Regelung durch Dekret vorgesehen. Der Grosse Rat setzt die Einkommensgrenze fest, während der Regierungsrat bestimmt, was als städtische und was als ländliche Verhältnisse zu gelten hat. Immerhin ist der Grosse Rat auch in diesem Rahmen nicht völlig frei, weil er den Artikel 20 des Gesetzes berücksichtigen muss, der besagt, dass die Zahl der Berechtigten und obligatorisch Versicherten nicht mehr als 30 % der Bevölkerung ausmachen dürfe. Der Prämientarif ist schliesslich noch den eidgenössischen Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Die Einkommensgrenze betrug bis 31. Dezember 1951 für Verheiratete, Verwitwete, gerichtlich Getrennte, Geschiedene und im gleichen Haushalt lebende oder auf ihre Kosten versorgte unmündige Kinder Fr. 4600.— in städtischen und Fr. 4000.— in ländlichen Verhältnissen. Durch eine Dekretänderung vom 21. November 1951 wurde die Grenze auf Fr. 5500.—, resp. Fr. 4800.— hinaufgesetzt, bei den übrigen Personen — das sind zur Hauptsache die Ledigen — von Fr. 2800.— auf Fr. 3300.— und bei Kindern von Fr. 300.— auf Fr. 400.—.

Die Leistungen des Staates Bern an die freiwillige Krankenversicherung sind ganz beträchtlich. Sie machten in den Jahren 1949 bis 1954 6,3 Millionen aus, wovon allerdings 1/3 zu Lasten der Gemeinden geht. Wenn man noch die besonderen Beiträge an die gegen Tuberkulose Versicherten berücksichtigt, steigt die Hilfe auf 9,2 Millionen, wiederum 1/3 zu Lasten der Gemeinden.

Die Arzt- und Arzneiversicherung hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich verteuert. 1957 wird überdies ein neuer Aerztetarif in Kraft gesetzt, der erhöhte Honorare vorsieht. Die Krankenpflegekosten stiegen in den Jahren 1947 bis 1954 um 13—92 %. Bei den einzelnen Kassen variiert die Prämienerhöhung von 0 % bis 107 %. Im Durchschnitt werden die Prämien für Krankenpflegeversicherung um 60 % höher sein. Daraus ergibt sich namentlich eine Belastung der minderbemittelten Familien. Gerade diese sollen aber durch das Gesetz und das Dekret in die freiwillige Krankenversicherung gebracht werden.

Mit seiner Eingabe vom 29. Mai 1956 hat der Kantonalverband bernischer Krankenkassen das Begehr um Erhöhung der Beiträge gestellt. Man hat sich dabei allerdings auf das Begehr beschränkt, es seien die Beiträge an die Krankenpflegeversicherung für die Leute zu erhöhen, die in § 1 lit. a des Dekretes vom 15. September 1947 aufgeführt sind, also für die Verheirateten usw., und zwar auf das Maximum von Fr. 24.—. Für die übrigen Kategorien wurden keine Begehr um Erhöhung gestellt. Es ist auch keine Erhöhung der Einkommensgrenze vorgesehen.

Regierungsrat und Kommission sind der Auffassung, dass eine Förderung der freiwilligen Krankenversicherung bei der minderbemittelten Bevölkerung auf Grund der heutigen Staatsbeiträge nicht mehr gut möglich ist. Es wird daher der Antrag gestellt, es seien die Beiträge an die Krankenpflegeversicherung auf Fr. 24.— zu erhöhen. Ein Antrag auf Erhöhung der Einkommensgrenze

wurde auch in der Kommission nicht gestellt, weil man immer wieder den Artikel 20 des Gesetzes berücksichtigen muss. Aus der Steuerstatistik des Jahres 1953 kann man schliessen, dass, wenn die heute gestellten Anträge angenommen werden, das Berechtigtenmaximum erreicht sein wird.

In der Kommission wurden verschiedene Anträge gestellt, die nachher wieder zurückgezogen wurden, so insbesondere die Anträge, die Kinderzuschläge und die Beiträge an die Taggelder zu erhöhen, sowie den Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen fallen zu lassen. Der Grund des Rückzuges lag darin, dass man den gesetzlichen Rahmen von Artikel 20 nicht sprengen wollte, aber auch darin, dass in den nächsten Jahren wahrscheinlich eine Revision des eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes erfolgt. Es hat keinen Sinn, ein kantonales Gesetz zu revidieren, wenn in der nächsten Zeit eine Revision des Bundesgesetzes zu erwarten ist.

Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

M. Jobin (Asuel). La maladie est un malheur qui peut aussi bien s'abattre sur une famille aisée que sur une famille pauvre, mais la résultante est beaucoup plus fâcheuse, au point de vue économique, au sein d'une famille a revenu modique. C'est pourquoi l'une des premières tâches de l'Etat est de faire tout ce qui peut rendre service à cette classe de la population. En se fondant sur la loi fédérale ainsi que sur la loi cantonale du 26 octobre 1947 relative à l'assurance maladie volontaire, l'Etat a non seulement encouragé, mais a contribué au paiement des primes et aux frais d'administration, selon un barème proportionnel fixant certaines limites de revenus.

La loi ne comporte pas de dispositions quant à ces limites de revenus. Ce problème est réglé par décret. Toutefois, la révision de la loi d'impôt et l'augmentation des honoraires des médecins et des produits pharmaceutiques nous obligent à adapter les anciennes conditions à la situation nouvelle. Sur proposition du gouvernement et de la commission et au nom de notre groupe, je vous propose d'entrer en matière et de voter le décret qui vous est présenté.

Lors de la discussion au sein de la commission, je m'étais réservé le droit de faire des propositions. Aujourd'hui, j'y renonce à la suite de l'assurance donnée par M. le Conseiller d'Etat Gnägi que la loi sur l'assurance-maladie volontaire sera probablement révisée d'ici deux ans. Toutefois, je voudrais faire état des propositions que j'avais présentées au sein de la commission, à savoir:

1. Suppression de la limite différentielle entre la ville et la campagne. En 1951 déjà, le Dr Pauli déclarait qu'à qualité et besoins égaux, la vie était aussi chère à la campagne qu'à la ville et, pour ce qui nous concerne, nous devons constater que les honoraires des médecins, pour lesquels le facteur de distance entre en ligne de compte, sont plus élevés à la campagne qu'à la ville et, partant, que la participation de l'assuré est plus élevée.

2. Les suppléments actuels pour enfants sont nettement insuffisants et doivent être pour le moins ajustés aux taux de la loi d'impôt révisée.

Le vieux slogan « A travail égal, salaire égal » doit aujourd'hui être remplacé par un nouveau que nous devons nous efforcer de faire triompher: « A travail égal, niveau de vie sociale égal ».

La famille n'a pas la place qui lui revient ni dans la législation cantonale ni dans la législation fédérale. Or la famille, cette cellule de la société, cette pierre angulaire sur laquelle reposent la commune, le canton et la patrie doit avoir la place qui est la sienne: la première.

Dürig. Die Frage der freiwilligen Krankenversicherung beschäftigte uns schon mehrmals im Grossen Rat. Die Gründe, warum wir neuerdings zu einer Revision dieses Dekretes schreiten müssen, sind im Vortrag bekanntgegeben. Wir unsereits hätten es begrüßt, wenn auch die Einkommensgrenze noch etwas besser an die Verhältnisse angepasst worden wäre.

Was die Frage der Einreihung in städtische und ländliche Verhältnisse anbetrifft, so habe ich bereits in der Kommission darauf hingewiesen, dass sich diese Abstufung nicht restlos rechtfertigen lässt. Sie wird allerdings damit begründet, dass vor allem die Arztkosten in den Städten höher seien als auf dem Lande. Das entspricht aber nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Wenn vielleicht auch die einzelnen Konsultationskosten in den Städten höher sind, so besteht doch auf dem Lande der Nachteil, dass, wenn der Arzt aus grösserer Entfernung Hausbesuche machen muss, wesentliche Kilometerentschädigungen auszurichten sind. Man könnte nun sagen, das stehe mit der Beitragsleistung an die freiwillige Krankenversicherung in keinem Zusammenhang. Es besteht aber trotzdem ein Zusammenhang, denn wenn Leute auf dem Lande eine Krankenpflegeversicherung abgeschlossen haben und nachher wegen der Einkommensgrenze nicht mehr beitragsberechtigt sind, so ist das für sie eine Benachteiligung, weil sie ja tatsächlich hohe Kosten für den Arzt zahlen müssen. Auch wenn wir heute dieser Vorlage zustimmen, so müssen wir uns doch vorbehalten, bei einer allfälligen kommenden Revision auf alle diese Fragen zurückzukommen.

Es stellt sich auch die Frage, ob man nicht den Beitrag an die reine Taggeldversicherung noch etwas korrigieren könnte. Ich möchte wünschen, dass der Regierungsrat uns hier im Rate, wie in der Kommission, die Zusicherung abgeben könnte, dass bei einer nächsten Revision, die ja in Aussicht gestellt ist, sobald auf eidgenössischem Gebiet das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz revidiert wird, die Angelegenheit neu überprüft und den dannzumaligen Verhältnissen angepasst werden. Wir anerkennen, dass mit der heutigen Revision wesentliche Leistungen des Kantons vorgesehen sind; sie befriedigen aber nicht restlos.

Scherrer. Ich möchte mit Bezug auf die Erhöhung der Beiträge an die Taggeldversicherung den gleichen Wunsch anbringen wie mein Vorredner und den Herrn Volkswirtschaftsdirektor bitten, auch vor dem Rate die bestimmte Erklärung abzugeben, dass bei einer Revision des eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes die Taggeldbeiträge ebenfalls erhöht werden. Es gibt nämlich eine Reihe von Krankenkassen, die ein

vermehrtes Taggeldgeschäft pflegen, weil sehr viele gesamtarbeitsvertragliche Krankenkassenverpflichtungen nur Taggeldansätze kennen. Es ist daher besonders wichtig, dass auch hier etwas Entscheidendes vorgekehrt wird. So dringend die Erhöhung der Beiträge an die Krankenpflegeversicherung ist, so bestimmt muss festgehalten werden, dass sehr viele Versicherte, in Umgehung der Krankenpflegeversicherung, die ihre spezielle Krankenkasse nicht bieten kann, sich für ein erhöhtes Krankengeld versichern.

Zudem habe ich noch den Wunsch, dass bei künftigen Verhandlungen nicht einzig auf den Verband der bernischen Krankenkassen abgestellt werde. Ich erinnere daran, dass das Gesetz über die Krankenversicherungsförderung eigentlich gewerkschaftlicher Initiative entspringt. Aus diesem Grunde sollten auch andere Krankenkassen, insbesondere die Betriebskrankenkassen, bei künftigen Verhandlungen um ihre Meinung befragt werden.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir schlagen Ihnen in diesem Dekret vor, jene Bestimmungen zu ändern, die am dringendsten einer Änderung bedürfen. Dazu gehören zweifellos die Krankenpflegeversicherungsbeiträge, die erhöht werden sollen. In einer Eingabe des Kantonalverbandes bernischer Krankenkassen werden zwei Forderungen aufgestellt: Erhöhung der Beiträge für die Krankenpflegeversicherung und Erhöhung der Berechtigungsgrenze. Dem Begehr um Erhöhung der Beiträge an die Krankenpflegeversicherung mussten wir in Anbetracht der Entwicklung entsprechen. Die Kosten der Krankenpflegeversicherung haben wesentlich zugenommen, und es ist daher ein berechtigtes Begehr, dass man auf das im Gesetz vorgesehene Maximum von Fr. 24.— geht. Der Forderung um Erhöhung der Berechtigungsgrenze konnten wir nicht entsprechen. Zunächst einmal rechtfertigte es die Entwicklung des Indexes nicht. Man ging bei der letzten Revision so weit, dass die Indexentwicklung eine Erhöhung der Berechtigungsgrenze nicht begründet hätte. Sodann mussten wir dieses Begehr ablehnen, weil in Artikel 20 des Gesetzes die Bestimmung enthalten ist, dass nur $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung in den Genuss der Berechtigtenbeiträge kommen soll. Nach der Statistik, die uns die Steuerverwaltung unterbreitet hat, haben wir heute bereits $\frac{1}{3}$ in der Berechtigungsgrenze, so dass jede Erhöhung hinsichtlich Kinder oder Familie die Berechtigungsgrenze sprengt.

Ein Wort zu den gefallenen Bemerkungen. Es ist so, wie Herr Jobin sagt, dass beim Bund die Frage des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes zur Diskussion steht. Man will die außergewöhnlichen Beiträge verbessern. Diese Frage soll schon in diesem oder im nächsten Jahr behandelt werden. Es besteht aber auch das Begehr, das eidgenössische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zu revidieren und auf einen neuen Boden zu stellen. Ob das in zwei oder drei Jahren geschehen wird, darüber kann ich keine verbindliche Erklärung abgeben. Ich kann aber die verbindliche Erklärung abgeben, dass wir bereit sind, sofort auf die Ueberprüfung unseres Gesetzes und Dekretes einzutreten, sobald der Bund das Gesetz über die

Kranken- und Unfallversicherung ändern wird. In diesem Moment werden wir die Lage neu beurteilen und unsere gesetzlichen Bestimmungen den eidgenössischen anpassen.

Herr Jobin sowohl wie Herr Dürig haben auf die Differenz bei den Einkommensgrenzen zwischen Stadt und Land hingewiesen. Dafür habe ich volles Verständnis. Die nächste Revision wird sicher in dem Sinne eine Änderung bringen, dass Stadt und Land gleich behandelt werden.

Ein weiterer Punkt betrifft den Kinderzuschlag. Im Zusammenhang mit einer neuen Revision wird auch diese Frage neu geprüft werden.

Bezüglich der Ausführungen von Herrn Grossrat Scherrer kann ich zusichern, dass wenn eine Vorlage ausgearbeitet wird, nicht nur der Kantonalverband der bernischen Krankenkassen, sondern auch die Betriebskrankenkassen zur Diskussion herbeizogen werden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziffer 1, Ingress und Lit. a

Stähli, Präsident der Kommission. Wir haben hier die Auswirkung der Steuergesetzrevision des Jahres 1956. Nach dem Steuererklärungsformular kann man die Abzüge gemäss Art. 32^{bis} und Art. 231^{ter} bereits in Ziffer 7a, 9 und 12a berücksichtigen, d. h. mit andern Worten, die Einkommen aus Renten werden dort mit 60 % eingesetzt. Das hätte zur Folge, dass ein verheirateter Pensionierter, der Fr. 9000.— bezieht, nur Fr. 5400.— angeben müsste, während einer, der noch im Erwerbsleben steht und Fr. 9000.— verdient, nicht unter diese Bestimmung fallen würde. Das wäre eine Ungerechtigkeit. Darum wird unter Lit. a vorgeschlagen, man habe die Abzüge, die bereits vorgenommen sind, zu berücksichtigen.

Angenommen.

Beschluss:

1. Das Dekret vom 15. September 1947 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

a) § 2 lit. a: ... zuzüglich die Abzüge gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. i und Art. 39 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; Einkünfte aus Versicherung und Alimente, die gemäss Art. 32^{bis} und 231^{ter} des Steuergesetzes nicht in voller Höhe steuerpflichtig sind, müssen im vollen Betrag berücksichtigt werden.

Lit. b

Stähli, Präsident der Kommission. Hier ist festgelegt, dass bei den unter Lit. a aufgeführten Personen, also bei den Verheirateten, Geschiedenen usw., der Beitrag an die Krankenpflegeversicherung auf das gesetzliche Maximum von Fr. 24.— erhöht wird.

Angenommen.

Beschluss:

b) § 3 wird dahin abgeändert, dass der jährliche Beitrag des Staates an die Krankenpflegeversicherung für Personen gemäss § 1 lit. a auf Fr. 24.— erhöht wird.

Ziffer 2

Angenommen.

Beschluss:

2. Diese Bestimmungen treten rückwirkend auf 1. Januar 1957 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung vom 15. September 1947
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Boss und Mitunterzeichner betreffend vermehrte Beitrag leistung an Feuerwehrmaterial und Ausrüstungsgegenstände

(Siehe Seite 131 hievor)

Boss. Mit der Zeit wird es sicher ein Sprichwort geben, das lautet: «Und ist der Zug nach Hause gross, kommt sicher noch Kollege Boss.» Ich will mich aber kurz fassen. Ich lade in meinem Postulat den Regierungsrat ein, eine Erweiterung der Liste des subventionsberechtigten Feuerwehrmaterials und der persönlichen Ausrüstungsgegenstände zu prüfen.

Bei der Einführung des neuen Feuerwehrhelmes erhielt man einen Ueberblick über die Verhältnisse in den Feuerwehren in abgelegenen Gebieten. Von den Amtspersonen wurde dabei festgestellt: 1. die Rückständigkeit einer ganzen Anzahl kleiner Feuerwehren in bezug auf die persönliche Ausrüstung; 2. die an manchen Orten bestehende mangelhafte technische Ausrüstung. Die Feuerwehren sind an ihre örtlichen Gegebenheiten ungenügend angepasst. Um in abgelegenen Dorfbezirken und auf Einzelhöfen wirksam eingreifen zu können, sind sie noch schlecht ausgerüstet. Um bei Bränden in Holzbauten mit Schindeldach oder in Dörfern mit engen Gassen schnell einzugreifen, genügt die Ausrüstung nicht. In Berggebieten, wo bestimmte Windrichtungen, z. B. der Föhn, unter Umständen eine Katastrophe herbeiführen können, ist eine sofortige Hilfe der Feuer-

wehr in vielen Fällen zum vornehmerein ausgeschlossen. Gerade die Einführung des neuen Helmes hat gezeigt, wie langsam es in den Landgemeinden vorwärts geht, wenn etwas aus dem eigenen Säckel angeschafft werden muss. Eine Auslage von Fr. 700.— bis Fr. 1000.— bewirkt im Budget einer Gemeinde ein grosses Loch und gibt viel zu diskutieren.

Diese Feststellungen führen zu einer gemeinsamen Wurzel, die den Feuerwehrkommandanten, den Inspektoren, aber auch den Feuerwehrverbänden längstens bekannt ist. Es handelt sich um rückständige Feuerwehren finanzschwacher Gemeinden, die keine Konjunktur kennen. Ihnen zu helfen, ist sicher eine unserer vornehmsten Aufgaben. Wir finden überall Gemeinwesen, wo die gute Einsicht vorhanden ist, die Finanzen aber fehlen. Das gilt für das Oberland wie besonders für das Emmental, aber auch für den Jura. Es wäre daher am Platze, wenn die Bezirksbrandkassen veranlasst werden könnten, Kostenbeiträge auszuschütten. Das ist zum Teil geschehen. So hat z.B. die Bezirksbrandkasse Interlaken an die Einführung des Helmes 50 % bezahlt. Interlaken hat damit die ersten Helmanschaffungen in Gang gebracht. Daneben wird man eine weitergehende Subventionierung der Brandversicherungsanstalt ins Auge fassen müssen. Das ist aber nur durch eine Anpassung des Dekretes vom 3. Februar 1938 möglich. Wenn wir die ganze Entwicklung auf dem Gebiete der Feuerbekämpfung im allgemeinen und im einzelnen Haus berücksichtigen, erkennen wir, dass der Moment gekommen ist, einen Schritt weiterzugehen. Bei dieser Revision könnte man zunächst den Einbezug gewisser Teile der persönlichen Ausrüstung anstreben. Eine Feuerwehr ist sicher nur dann schlagkräftig, wenn der einzelne Mann mit einem genügenden persönlichen Schutz gegen den Brandherd vorrücken kann. Da ist der Helm vor allem sehr begrüssenswert. Nach der vollständigen Einführung dieses Helmes werden ohne Zweifel eine Menge Unfälle vermieden werden können. Daneben muss auch die Bekleidung des Mannes verbessert werden. In unserer Gegend gibt es eine Feuerwehr, deren gesamte Ausrüstung im Ceinturon des Feuerwehrkommandanten besteht.

In den Gebieten, wo Einzelhöfe oder schwer zugängliche Dorfteile vorhanden sind, muss dafür gesorgt werden, dass die Feuerwehr schneller bereit ist. Es ist aber auch nötig, dass die wenigen anwesenden Leute bei einem Brandausbruch eingreifen können, bevor die Dorfffeuerwehr anrückt. Ich erinnere an einen Fall in Anggistalden bei Grindelwald, wo sich ein Brand, bis die gut ausgerüstete Dorfffeuerwehr zugegen war und auf einem schmalen Weglein die Motorspritze aufgestellt hatte, so ausgebreitet hatte, dass man nur noch die nächst gelegenen Häuser vor dem Verbrennen schützen konnte. Die Ratsmitglieder, die aus ähnlichen Gegenden kommen, kennen sicher ähnliche Fälle.

Noch etwas anderes ist zu berücksichtigen, das wiederum im Gebiete des Oberlandes besonders vorkommt. Wenn zur Zeit, wo die Männer weit weg vom Talgehöft in den Vorsassen arbeiten, ein Brand ausbricht, ist es wichtig, dass rasch von ein paar anwesenden Leuten eingegriffen werden kann. Die Alarmübungen, die für die Feuerwehren

vorgeschrieben sind, zeitigten in unserem Bergdorf ein interessantes Beispiel. Der Feuerwehrinspektor kam und gab Alarm. An der ganzen von ihm eingeleiteten Aktion nahmen teil: 1. ein Kurgast, 2. der Inspektor selber, 3. der Bäcker aus dem Nachbardorf, der ein Motorrad hatte, 4. ein nicht feuerwehrpflichtiger Mann aus dem Dorfe selbst. Wenn man also wirksam eine Katastrophe verhindern will, muss man vermehrt einfache Hilfsmittel anschaffen. Dazu gehört aber auch eine vermehrte Subventionierung. Als solche Hilfsmittel kommen in Frage: Extincteurs, Handspritzen, ferner ähnliche Einrichtung, wie sie die Hausfeuerwehren hatten. Diese Einrichtungen wurden in den Kriegsjahren eingehend ausprobiert und haben sich bewährt. Auch von seiten der Brandversicherungsanstalt müssten für diesen Zweck Subventionen ausgeschüttet werden, denn die BVA hat selber ein fundamentales Interesse daran, dass Brände im Keime bekämpft werden können. An die Anschaffung von Motorspritzen werden namhafte Subventionen ausbezahlt. Eine Motorspritze ist aber in vielen Gebieten, wie gerade bei uns, ein Mittel, das kaum in Frage kommt, weil es nicht oder nur sehr schwer zum Brandherd gebracht werden kann. Möglichst dezentralisierte Wasserfassungen und Stauvorrichtungen wären eine erste Vorbedingung, um das Feuer bekämpfen zu können. Gerade die kleineren Wasserfassungen und Stauvorrichtungen kommen aber bei den Subventionen wesentlich schlechter weg. Auch hier wäre eine Korrektur notwendig, denn Hydrantenanlagen sind in vielen Gebieten kaum möglich. Die Leitungen müssten Hunderte von Metern durch vollständig unbewohntes Gebiet geführt werden, bis ein Hydrant vielleicht ein paar Häuser versorgen könnte. Dörfer, die ein grosses Gemeindenetz haben, auf dem die Häuser auf weite Distanz verzettelt sind, werden benachteiligt, obwohl sie sowieso schon schwer belastet sind. Auch da drängt sich eine Korrektur auf.

Ganz allgemein müsste man das Dekret so ändern, dass die Brandversicherungskasse, die voll guten Willens ist, in ihrer Beitragspraxis freier würde, indem sie von sich aus, ohne gegen das Dekret zu verstossen, gewisse Härtefälle ausmerzen könnte. Es ist ein Härtefall, wenn ein Dorf, das seit Jahrzehnten eine Hydrantenanlage 35 mm hat, keinerlei Subventionen für die Schlauchanschaffungen erhält, weil solche Subventionen erst bei Schläuchen 55 mm ausgeschüttet werden. Darüber hinaus müssten wichtige Teile der persönlichen Ausrüstung, die neueren Hilfsmittel, speziell die Mittel, die den ersten Einsatz wirksam gestalten können, auf Grund der gelockerten Bestimmungen subventioniert werden. Ich bitte, meinem Postulat zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat von Herrn Grossrat Boss bezweckt eine bessere Subventionierung des Feuerwehrmaterials. Ich möchte zunächst auf die gesetzlichen Grundlagen hinweisen. Es ist nämlich nicht so einfach, wie sich Herr Boss stellt, die gewünschten Änderungen herbeizuführen. Massgebend ist Art. 80 des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr vom 1. März 1914 und das Beitragsdekre

vom 3. Februar 1938. Die Zentralbrandkasse und die Bezirksbrandkassen unterstützen in einem bestimmten Umfang Einrichtungen, die zur Herabsetzung der Feuersgefahr angeschafft werden. Die Zentralbrandkasse, also die Brandversicherungsanstalt hier in Bern, zahlt höchstens 15 Rappen per Fr. 1000.— Versicherungskapital. Auch die Mobiliarversicherung zahlt 2—5 Rappen per Fr. 1000.— Versicherungskapital. Wir haben auf der einen Seite die Leistungen der Brandversicherung und auf der andern Seite das Dekret, das festlegt, was alles subventioniert wird. Das Dekret ist so konzipiert, dass die Gelder nicht verzettelt, sondern die dringendsten Massnahmen unterstützt werden. Gemäss Dekret dürfen keine Beiträge geleistet werden für Löschgerätemagazine, Pumpenhäuser, Mannschafts- und Gerätewagen, gewöhnliche Leitern, Extincteurs, Hilfs- und Sanitätsmaterial, Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung der Feuerwehrsleute. Diese Bestimmungen wurden, wie gesagt, aufgenommen, damit die zur Verfügung stehenden Mittel nicht allzu stark verzettelt werden, sondern dass man sie auf die Geräte konzentriert, die man wirklich braucht, um einen Brand zu verhüten oder zu löschen. Die Zentralbrandkasse ist also in ihren Beiträgen durch Dekret festgelegt.

Anders liegt die Sache bei den Bezirksbrandkassen. Diese sind frei. Erzielen sie Ueberschüsse, so können sie auch Beiträge leisten an die Einrichtungen und Gegenstände, die ich soeben aufgezählt habe. In Interlaken ist die Frage der weitergehenden Subventionierung diskutiert worden. Der Feuerwehrverband Interlaken hat das Problem der Brandversicherung Bern unterbreitet und einen Beitrag für die Anschaffung der Feuerwehrhelme verlangt. Die Zentralkasse musste mitteilen, dass sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen keinen Beitrag ausrichten könne, worauf die Bezirksbrandkasse allen Gemeinden, die den Feuerwehrhelm anschafften, die Hälfte der Kosten vergütete. Wenn die Bezirksbrandkasse Interlaken die Hälfte dieser Kosten übernimmt, so bedeutet das eine sehr ansehnliche Unterstützung der Gemeinden. Diese Unterstützung kann jedenfalls nicht noch durch Beiträge der Zentralbrandkasse erhöht werden.

Die Frage, die zur Diskussion gestellt werden muss, lautet: Wie kann die Aenderung herbeigeführt werden, wenn man eine vermehrte Subventionierung vornehmen will? Sowohl die Brandversicherungsanstalt wie die Volkswirtschaftsdirektion sind der Auffassung, dass dies nur über vermehrte Leistungen der Eigentümer möglich ist. Dann werden wir mehr Mittel haben und die Subventionierung erweitern können. Es kann keine Rede davon sein, dass wir die bisherigen dekretmässigen Ansätze für Feuerspritzen usw. zu Gunsten anderer Massnahmen herabsetzen. Das kann nicht in Aussicht genommen werden. Wenn die Brandversicherung vermehrte Beitragsleistungen an andere Massnahmen ausschütten soll, müssen ihr vermehrte Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Brandversicherung in den letzten zehn Jahren (1947 bis 1956) total 28 Millionen an Beiträgen ausrichtete. An dieser Summe sind die Zentralbrandkasse mit 14 Millionen, die Bezirksbrandkassen mit 9 Mil-

lionen beteiligt. Die privaten Feuerversicherungsanstalten leisteten 5 Millionen, der interkantonale Rückversicherungsverband Fr. 400 000.—. Diese Zahlen sprechen für sich selber. Die Leistungen der Brandversicherungsanstalt für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial sind sehr hoch.

Nun kommt der springende Punkt. Wir haben in den Jahren 1928 bis 1938 im Rahmen des Gesetzes 15 Rappen pro Fr. 1000.— Versicherungskapital, in den Jahren 1939—1947 durchschnittlich nur 9 Rappen ausgeschüttet. Seit 1947 haben wir wiederum das gesetzliche Maximum von 15 Rappen gewährt. Die Entwicklung in den letzten zehn Jahren brachte es mit sich, dass der Fonds in der Höhe von Fr. 900 000.—, den wir durch Ueberschüsse, die bei 9 Rappen noch erzielt werden konnten, geäufnet haben, aufgebraucht wurde. Die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern musste sogar einen Vorschuss im Betrage von einer halben Million zugunsten der Beiträge für die Anschaffung von Material gegen Brandschaden gewähren, so dass eine Erweiterung der Leistungen jedenfalls nicht möglich ist, bevor vermehrte Beiträge bezahlt werden und somit vermehrte Mittel zur Verfügung stehen. Wenn das Beitragsdekrekt erweitert werden soll, muss gleichzeitig das Gesetz geändert werden, damit die Gebäudeversicherer zu einem höheren Beitrag verpflichtet werden können. Unter diesen Gesichtspunkten nehmen wir das Postulat entgegen. Ich wiederhole noch einmal: Wenn man die Leistungen der Brandversicherungsanstalt auf all das ausdehnen will, was Herr Grossrat Boss angetönt hat, so wird nichts anderes übrig bleiben, als eine Revision des Gesetzes vorzunehmen, in der wir von den Versicherern vermehrte Mittel verlangen. Nun werden Herr Grossrat Boss und unzweifelhaft der gesamte Grosse Rat begreifen, dass wir eine Revision dieses Gesetzes nur wegen dieses einzigen Punktes in der nächsten Zeit dem Volke nicht unterbreiten können. Das wird nur möglich sein, wenn auch andere Fragen zur Diskussion stehen, die eine Gesetzesrevision erfordern. Mit den genannten Vorbehalten nehme ich das Postulat im Namen des Regierungsrates entgegen.

Präsident. Ist Herr Boss einverstanden, dass das Postulat mit den vom Regierungsrat gemachten Vorbehalten entgegengenommen wird?

Boss. Ja.

A b s t i m m u n g :
Für Annahme des Postulates **Grosse Mehrheit**

Interpellation der Herren Grossräte Scherrer und Mitunterzeichner betreffend Mineralwasserfälschungen

(Siehe Jahrgang 1956, Seiten 821/822)

Scherrer. Es sind nun genau sechs Monate her, dass ich meine Interpellation betreffend Mineralwasserfälschungen eingereicht habe. Seither ist

nicht nur viel Wasser die Aare hinuntergeflossen, sondern auch aus der Weissenburger und aus der Duferen-Quelle hervorgesprudelt und je nach Bedarf zu verschiedenen Zwecken verwendet worden. Man weiss immerhin nach einem halben Jahr, dass tatsächlich Mineralwasserfälschungen vorgekommen sind, Mineralwasser-Verwässerungen — ein sehr interessanter Ausdruck des Tatbestandes. Man weiss, dass der Kantonschemiker von sich aus Anzeige gegen die betreffende Firma beantragte. Meine Interpellation wurde in der letzten Session nicht behandelt, weil das Gerichtsurteil noch nicht vorlag. Nun wurde die betreffende Firma wegen Warenfälschung mit Fr. 10 000.— bestraft. Eine Appellation erfolgte nicht, obwohl sie vom Generalprokurator erwogen wurde. Man hat heute trotz allem, was sich vor und während der Gerichtsverhandlungen abspielte, das Gefühl, dass sowohl die Volkswirtschaftsdirektion wie auch die Gerichtsbehörden ihre Pflicht erfüllt haben, dass alles mit rechten Dingen zugegangen ist.

Man kann sich fragen, ob es heute überhaupt noch opportun sei, über diese Mineralwasserfälschungen weitere Worte zu verlieren. Es ist vielleicht nicht nur Zufall, dass verschiedene Interessierte mir nahe legten, man möchte die Sache auf sich beruhen lassen. Ich kann das nicht, weil hinter dem Fall etwas Grundsätzliches steht, das es wert ist, auch im kantonalen Parlament behandelt zu werden. Ich möchte bei dieser Gelegenheit betonen, dass mir nicht im geringsten daran liegt, gegen die verurteilte Firma irgendwie etwas zu unternehmen. Der einzige «Auftraggeber», der hinter mir steht, ohne aber einen Auftrag zu erteilen, ist der Konsument, der das Recht hat, über solche Vorkommnisse orientiert zu werden.

Tatsache ist, dass Verfälschungen vorgenommen wurden. An dieser Tatsache ändert sich nichts, wenn behauptet wird, das geschehe in anderen Kantonen auch, was sehr wahrscheinlich stimmt. Ebenso ändert an meinen heutigen Bemerkungen nichts, wenn erklärt wird, Gerichte in andern Kantonen und im Ausland würden solche Tatbestände viel milder bestrafen. Ich möchte auch feststellen, damit nicht irgendein falscher Schluss gezogen wird, dass die verurteilte Firma als sozial anständig bekannt ist. Die gerichtliche Intervention und auch die Intervention der Administrativbehörden waren notwendig, damit sich solche Fälle nicht wiederholen. Wir haben sicher ein Interesse daran, dass ein Betrieb im Niedersimmental, wo sich ja keine grossen Industrien ansiedeln, existieren und sich trotz scharfer Konkurrenz durchsetzen kann. Ich möchte aus diesem Grunde mein Möglichstes tun, um nicht die Verurteilung der Firma, sondern das Grundsätzliche des Falles, die Täuschung der Konsumenten, zu behandeln. Es gibt, wie ich sagte, sehr stichhaltige Gründe, weshalb man über das Kapitel sprechen muss.

Es ist Tatsache, dass die Administrativbehörden Kenntnis hatten von den Wasserfälschungen, von der nicht richtigen Zusammensetzung eines Produktes, und dass trotzdem keine öffentliche Orientierung erfolgte. In der Öffentlichkeit wusste man nicht, wie es sich verhielt; die einzige Orientierung erfolgte auf Grund meiner Interpellation im Grossen Rat. Vorher waren es nur Gerüchte, die im Kanton zirkulierten, aber eine richtige und

wirklich glaubhafte Aufklärung über den Fall ist weder von der Untersuchungsbehörde noch von der Verwaltungsbehörde erfolgt. Die anderweitige Orientierung ist zu Gunsten der angezeigten Firma ausgefallen, indem diese die Presse mit ihrer «Aufklärung» bediente. Es war eigenartig, dass eine angeschuldigte Firma an ausgesuchte Organe ihre Orientierung herausgab, worin sie den Tatbestand bestreit. Anderseits war es ungünstig für die betreffende Firma, dass sich die Konkurrenz einschaltete und gewisse Pressepublikationen von der Konkurrenzseite aus beeinflusst waren. Die einzig richtige Orientierung war meines Erachtens die, die durch die Presse wirklich im Interesse der Konsumenten abgegeben wurde. Aber das geschah auch auf Grund von nicht vollständig abgeklärten Tatbeständen. Mir scheint, dass auch die Presse das Recht hätte, wenn solche Fälle vorkommen, an denen ein Grossteil des Volkes immerhin sehr weitgehend interessiert ist, wirklich behördliche, offizielle Unterlagen zu haben, um ihre Anschuldigungen oder Verteidigungen publizieren zu können, dies umso mehr als heute an die Sorgfaltspflicht der Presse sehr weitgehende Anforderungen gestellt werden.

Mir scheint, dass diese Orientierung auf Grund privater Quellen — oder auf irgendwelchen Umgangen —, auch wenn sie ehrlichen Motiven entsprungen ist, niemanden befriedigen kann. Meines Erachtens war selbst die gesamte Mineralwasserbranche daran interessiert, dass hier wirklich Aufklärung geschaffen wurde. Es ist ihr nicht gleichgültig, ob ihre Etiketten als richtig gelten oder nicht. Schon aus diesem Grunde, scheint mir, hätte im Interesse einer volkswirtschaftlich sehr wichtigen Branche die Öffentlichkeit schneller orientiert werden sollen. Im vorliegenden Fall hätte sogar die angeschuldigte Firma ein Interesse an einer offiziellen Erklärung gehabt, nachdem sie den Tatbestand der Fälschung bestritten hatte, indem sie behauptete, das als Ersatz verwendete Wasser sei von einer Qualität, die zu dieser Etikettierung berechtigte. Wenn schon keine behördliche Orientierung vorgenommen worden ist, hätte meines Erachtens wenigstens der Tatbestand der chemisch-analytischen Untersuchung offiziell bekanntgegeben werden dürfen. Auch das geschah nicht.

Der Hauptbetrogene in der Sache war der Konsument. Zehntausende von Konsumenten waren in der Ungewissheit, ob sie, wenn sie das betreffende Produkt konsumieren, das richtige haben oder eben eine Fälschung. Die Zeitungen lügen im allgemeinen nicht, und so konnten sie annehmen, das Wasser sei so, wie es in den Zeitungen geschildert worden ist. Aber es sind in der Presse die verschiedensten Meinungen vertreten worden. Die Konsumenten hätten meines Erachtens im wohlverstandenen öffentlichen Interesse orientiert werden müssen. Alles hat sich auf das Gerichtsurteil vertrösten müssen, und wie von Anfang an anzunehmen war, hat das Urteil auf sich warten lassen. Nicht nur unter Juristen gibt es widersprechende Meinungen, sondern auch bei den Chemikern. Man musste mit Bestimmtheit damit rechnen, dass mit Gutachten und Gegengutachten gefochten werde.

Wenn das Urteil lange auf sich hat warten lassen, ist das meines Erachtens umso unverantwort-

licher, als immerhin eine Busse von Fr. 10 000.— wegen Warenfälschung gefällt wurde und es sich für die Konsumenten um eine sehr wichtige Angelegenheit gehandelt hat.

Es bleibt daher meine Frage aus der Interpellation bestehen, die nun eigentlich durch die Erfahrung noch generellen Charakter erhalten hat, ob nicht im Gesamtinteresse aller Unternehmer in der Getränkeindustrie, aber auch im wohlverstandenen allgemeinen Publikumsinteresse über Straftatbestände, die zu einer solchen Anzeige führen, offiziell berichterstattet werden sollte, damit — und das ist das Entscheidende — der Käufer der Produkte sich vor Uebervorteilung schützen kann. Der Käufer muss wissen, ob er das Produkt weiterhin konsumieren wolle oder nicht. Er weiss es ja ohne diese offizielle Bestätigung nicht. Man kann sagen, das sei keine sehr wichtige Angelegenheit, und es müsse einfach abgewartet werden; sechs Monate mehr oder weniger könnten nicht entscheidend sein. Mir scheint es aber, dass die richtige Bezeichnung von Waren auf Flaschen und Paketen, überhaupt die richtige, ehrliche Reklame nach unseren schweizerischen Begriffen erfordert, dass hier absolute Klarheit besteht. Ich möchte daran erinnern, welches Mordsgebrüll seinerzeit in der Presse und an Versammlungen ertönte, als eine Firma anfing, ihre Preisbezeichnungen zu ändern, indem sie nicht mehr den Preis für die Gewichts- oder Masseinheit verwendete, sondern den Frankenwert als Einheit annahm und die Menge daran nach ausrichtete. Man behauptete, das sei eine Täuschung des Publikums, der Konsument sei nicht imstande, den Preis auf die Mengeneinheit umzurechnen, das sei zum mindesten eine versuchte Täuschung. Wenn das schon eine versuchte Täuschung ist, ist es eine fertige, erwiesene Täuschung, wenn man eine Packung nicht so etikettiert, wie es dem Inhalt entsprechen würde.

Ich wiederhole auf Grund dessen, was ich an der Gerichtsverhandlung in Wimmis selbst hörte: Ich bin heute überzeugt, dass die neuen Einrichtungen, die unter dem Druck des Strafverfahrens gemacht wurden, genügen werden, um der Firma zu ermöglichen, selbst in Stosszeiten dem Bedarf gerecht zu werden. Das ist meines Erachtens sicher. Ich habe nicht den geringsten Anlass, daran zu zweifeln, dass die Firma selbst, nachdem sie genau weiss, dass sie das Wasser aus der Ersatzquelle nicht brauchen darf, alles Interesse daran hat, den Konsumenten so schnell wie möglich zu orientieren. Ich möchte die Sache auch nicht dramatisieren. Auf der andern Seite darf man sie ganz bestimmt nicht bagatellisieren, und das aus folgendem Grunde: Man kann sagen, heute sei die Sache abgeklärt. Der Konsument weiss nun, dass ein Vergehen stattgefunden hat. Er weiss weiter, dass das in der betreffenden Firma nach aller Voraussicht nicht mehr vorkommen wird. Der Staat hat seine Busse von Fr. 10 000.— und die Gerichtskosten sehr wahrscheinlich schon einkassiert — ich nehme an, nachdem das andere plötzlich so geschwind ging, werde auch das rasch vor sich gegangen sein.

Damit ist aber eine wichtige, grosse Partei nicht befriedigt worden. Das ist die der Konsumenten. Wenn der Staat zehntausend Franken für eine Warenfälschung einkassiert, hat die Zivilpartei der gesamten Käuferschaft keinen Ersatz für das, was

sie nicht erhalten hat. Das allein scheint mir wichtig genug zu sein, um in Zukunft unbedingt eine strengere Kontrolle durchzuführen. Im Verlauf des Verfahrens habe ich mit Entsetzen feststellen müssen, welch laxe Auffassung in verschiedenen Kreisen über die Ehrlichkeit dem Konsumenten gegenüber besteht. Man erklärte mir, das habe doch nichts zu sagen; wenn man ein gesüsstes Getränk zu sich nehme, wolle man den Durst gelöscht haben und schaue nicht darauf, ob es heisse «Tafelwasser». Ich bin ganz anderer Auffassung. Wenn die Mineralwasserindustrie ihren Vorsprung behalten will — das hat auch seine Bedeutung für die Jugend und die interessante alkoholgegnerische Entwicklung — und gegenüber ausländischen Getränken, richtigen Gemischen, die nichts darstellen, konkurrenzfähig bleiben will, gibt es nichts anderes als streng zu dem zu stehen, was sie auf die Etikette schreibt. Wenn sie das nicht macht, wird sie sich auf die Dauer selber schädigen. Das ist meine bestimmte Ueberzeugung. Die Bagatellisierung stammt nicht vom einen oder anderen interessierten Manne, der in der Geschichte seine sehr interessierte und beeinflusste Stellungnahme geäussert hat, sondern ich habe feststellen müssen, dass der Richter selbst die Motive des Verteidigers der Firma zum Teil zu seinen eigenen machte, indem er erklärte, wenn schon gefälscht worden sei — das stehe fest — so stehe anderseits fest, dass man von einem gesüssten Getränk nicht unbedingt so streng das erwarte wie von reinem Tafelwasser. Ein bekannter Jurist behauptete sogar, dem Käufer sei es ganz egal, was er trinke, wenn er nur den Durst gelöscht habe. Wenn er gesüßtes Getränk trinke, sei sein Bedürfnis befriedigt, nach etwas anderem frage er nicht. — Wohin würde eine solche Auffassung mit der Zeit führen? Die Folgen wären keine guten, besonders nicht für eine Industrie, die einen grossen Wert auf den Gehalt ihrer Ware legt, also der Mineralwasserindustrie, die in Konkurrenz zu anderen Getränken steht und in der Reklame die Qualitäten ihrer Getränke hervorhebt. Da muss unbedingt eine klare Auffassung bekannt werden. Das Volk muss wissen, wie unsere Volkswirtschaftsdirektion über diese spezielle Frage der Warenbezeichnung denkt.

Weiter scheint mir wichtig, dass die Bevölkerung weiss, welche prophylaktischen Massnahmen behördlicherseits getroffen werden, damit allfällige ähnliche Missbräuche geahndet werden können, oder dass solche Missbräuche überhaupt künftig ausgeschlossen sind. Mir scheint die periodische Analyse der Mineralwasser nötig zu sein. Der vorliegende Fall wurde durch eine Untersuchung, die die Konkurrenz vornahm, ausgelöst. Man hat dem Kantonschemiker vorgeworfen, er sei zu weit gegangen, hätte sich distanzieren sollen. Ich bin anderer Auffassung. Er hatte als Amtsperson die Pflicht, die Angelegenheit ebenfalls zu prüfen und dann zu verlangen, dass seine Direktion Anzeige erstatte. Der Kantonschemiker sollte nach meiner Meinung sogar periodisch solche Kontrollen durchführen, nicht nur auf Anzeige hin, oder eine Analyse verlangen. Speziell auf die heissen Jahreszeiten hin sollten diese Kontrollen erfolgen. Das bietet Gewähr, dass im Sommer nicht mehr Mineralwasser verkauft wird als die Quellen liefern können. Kontrollen sollten sogar auf dem gesam-

ten Lebensmittelgebiet periodisch vorgenommen werden, mit behördlichen Massnahmen als Folge von Unstimmigkeiten. Die Publikation brauchte nicht sofort zu erfolgen; aber sobald abgeklärt ist, dass eine Widerhandlung vorliegt, hat die Konsumentenschaft das Recht, durch die Presse orientiert zu werden. Das kann nur durch eine Erklärung der Verwaltungsbehörden geschehen.

Wichtig ist, dass der Kantonschemiker durch die gesamte Regierung unterstützt wird. Man hörte nämlich im Verlaufe der Kontroversen um das Mineralwasser aus dem Berner Oberland dieses und jenes, das einer Desavouierung unseres Kantonschemikers gleich kam. Es wurde ihm vorgeworfen, er hätte nicht amtlich eingreifen, sondern die Angelegenheit ad acta legen sollen. Sodann wurde ihm von seinen Kollegen aus verschiedenen Kantonen derart am Zeug geflickt, dass man hätte meinen können, der Kantonschemiker hätte etwas verbrochen und nicht die Mineralwasserfirma. In der Zeitungspolemik wurde behauptet, der Kantonschemiker hätte seine Kompetenzen überschritten. Daher scheint mir, dass er einer Rückenstärkung durch seine Direktion bedarf. Die Konsumentenschaft muss im Kantonschemiker ihren Vertrauensmann erblicken können. Die Konsumenten können die meisten Lebensmittel nicht selber prüfen. Mitunter werden von der Konkurrenz, aus sehr interessierten Gründen, Fälschungen aufgegriffen. Aber damit ist dem Konsumenten nicht gedient; denn das sind Einzelprüfungen, und die Ware der Konkurrenz ist vielleicht nicht besser. Der Konsument hat das Recht auf einen treuhänderischen Schutz. Es ist kein Zufall, dass in Schweden eine private Organisation der Konsumenten besteht, die regelmässig — und zwar zahlt der Staat Beiträge oder übernimmt sogar alle Kosten — Nahrungsmittel und auch andere Waren des Konsums untersucht und den Käufern regelmässig Bericht erstattet, wie die Untersuchungen ausgefallen sind. Wir haben diese Einrichtung nicht. Ich postuliere keinen neuen Kontrollapparat. Die bestehende Organisation genügt für die Kontrolle. Aber sie muss funktionieren und genügend Rückenstärkung erhalten, um gegen Angriffe aus interessierten Kreisen, denen genügend Mittel zur Verfügung stehen, vielleicht aus dem Reklamebudget, um «Gegengutachten» zu erstellen, gewappnet zu sein.

Ich würde es begrüssen, wenn uns der Volkswirtschaftsdirektor heute bekanntgeben könnte, dass der Kantonschemiker bei solchen Kontrollen auch inskünftig die Unterstützung seiner Direktion haben werde, und dass man künftig periodisch nicht nur Mineralwasser, sondern alle andern Lebensmittel, kontrolliere. Ich glaube das verlangen zu dürfen. Ich erwarte das nicht im Interesse irgend eines Kreises, höchstens im Interesse der Konsumenten, die keine Prüfungsstelle besitzen, nicht selber die Analysen vornehmen können und also nicht wissen können, ob sie hinter das Licht geführt werden oder nicht. Die Konsumenten wünschen inskünftig vermehrte Orientierung über das, was der Kantonschemiker macht. Wenn diesem Wunsche nachgelebt wird, ist der Zweck meiner Interpellation erreicht. Ich glaube hierüber im Namen der grossen Mehrheit der Konsumenten zu interpellieren, und diese haben das Recht, zu ver-

nehmen, was künftig geschehen soll, wenn wieder Fälschungen vorkommen. Der Konsument ist damit nicht entschädigt, dass die betreffende Firma stark gebüsst wird. Der Richter hat übrigens eigenartigerweise keine Gewerbsmässigkeit angenommen. Was ist denn überhaupt gewerbsmässige Warenfälschung, wenn hunderttausend Flaschen mit unrichtiger Inhaltsangabe verkauft werden, ohne dass der Tatbestand der gewerbsmässigen Warenfälschung vorliegen würde?

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Geschichte, die Herr Grossrat Scherrer hier dargelegt hat, nicht in der Breite erörtern wie es vom Herrn Interpellanten geschehen ist, sondern nur auf die Tatsachen hinweisen, die uns zur Verfügung gestanden sind, und Ihnen den Ablauf der Angelegenheit zur Kenntnis bringen, um dann die sich ergebenden Folgerungen daraus zu ziehen.

Ende September 1956 führte der zuständige kantonale Lebensmittelinspektor in vier verschiedenen Lebensmittelmagazinen Erhebungen durch über das Weissenburger Tafelwasser, mit Citronen-, Himbeer- und Orangenaroma sowie über das Weissenburger Spezial. — Am 3. Oktober 1956 wurde vom Kantonschemiker ein Gutachten über die Zusammensetzung des Wassers gemacht. Darauf wurden die Getränke, insbesondere die mit Citronen-, Himbeer- und Orangenaroma, als mit Wasser verfälscht befunden. Der Kantonschemiker musste das als Lebensmittelfälschung im Sinne von Artikel 8 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung bezeichnen sowie als Täuschung der Konsumenten im Sinne von Artikel 15 dieser Verordnung. Das war die Auffassung des Kantonschemikers. Er wurde in keiner Weise in der Verwaltung desavouiert. Er hat seine Pflicht getan. Er hat seinen Befund nach den Mitteln gemacht, die ihm zur Verfügung standen. Auf Grund des Gutachtens, das der Kantonschemiker der Volkswirtschaftsdirektion vermittelte, hat diese Direktion sofort Anzeige erstattet. Die beschuldigte Firma Weissenburg erhielt, gestützt auf den Artikel 16 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes, vom 4. Oktober 1956, Gelegenheit, eine Oberexpertise zu verlangen. Sie hat keine solche verlangt, sondern den Tatbestand entgegengenommen, wie er durch das Gutachten des Kantonschemikers ermittelt worden war. Im Verlaufe der Voruntersuchung gab der strafrechtlich verantwortliche Geschäftsführer der beschuldigten Firma zu, dass im Verlaufe des Sommers 1956, im Zusammenhang mit Leitungsbrüchen, vermehrt Wasser von der Dufternquelle in die Behälter der Weissenburg AG. geleitet und so eine Verfälschung des Weissenburger Wassers durchgeführt worden war. Das Mischungsverhältnis sei automatisch regulierbar gewesen, so dass im schlimmsten Falle 40 % des Wassers der Dufternquelle beigemischt worden sei. Der Höchstanteil sei im Jahre 1956 vorgekommen, weil damals verschiedenenorts die Leitungen beim Bunschenbach verschüttet waren, wodurch Leitungsbrüche entstanden.

Die erste Hauptverhandlung wurde am 21. Januar 1957 durchgeführt. Da möchte ich Herrn Grossrat Scherrer sagen, dass es jedenfalls falsch ist, wenn hier behauptet wird, das Verfahren sei

irgendwie verschleppt worden. Es erfolgte eine sehr umfassende Untersuchung. Auf Grund des Gutachtens des Kantonschemikers, vom 3. Oktober, wurde von uns sofort Anzeige erstattet. Der Untersuchungsrichter von Niedersimmental hat sofort ganze Arbeit geleistet. Die Untersuchung wurde vom Gerichtspräsidenten sehr gründlich, mit Augenschein, durchgeführt. Schon auf den 21. Januar 1957 wurde die erste Hauptverhandlung angesetzt. Man kann keiner Instanz vorwerfen, etwas verschleppt zu haben. Vom 21. Januar bis zum 17. April, dem Datum der Urteilsfällung, entstand eine Verzögerung, weil eine neue Begutachtung durch Prof. Gübeli stattfinden müssen, weil die beklagte Firma erklärte, dass das Dufternwasser auch mineralhaltig sei. Prof. Gübeli, ein Experte ersten Ranges, von Zürich, gelangte zum Schluss, das Dufternquellwasser sei ein gutes Trinkwasser, jedoch kein Mineralwasser. Es dürfe somit nicht als Tafelwasser der Mineralquelle Weissenburg bezeichnet werden. Die Hauptverhandlung vor dem Richteramt Niedersimmental fand am 17. April dieses Jahres statt und endete mit der Schuldigerklärung der Firma Weissenburg wegen Warenfälschung und Täuschung der Konsumenten. Sie wurde mit Fr. 10 000.— bestraft und hatte Fr. 3150.— Gerichtskosten zu tragen. Gegen das Urteil ist von keiner Seite rekurriert worden; es ist somit in Rechtskraft erwachsen. Damit ist der Fall erledigt und der Grosse Rat ist hiermit über den Verlauf der Angelegenheit orientiert.

Nun will ich noch zur Interpellation Scherrer Stellung nehmen. Wir haben 1 Kantonschemiker, 1 Lebensmittelinspektor für den Jura, 1 für das Mittelland und 1 für das Oberland. Wenn man bedenkt, wieviele Getränke, die in den Verkehr gelangen, und wieviele Milchproben untersucht werden müssen, wird einem klar, dass die drei Inspektoren nicht jeden Fall von Widerhandlung rasch ermitteln können. Die Erledigung durch die administrativen Behörden ist vollständig in Ordnung durchgeführt worden. Für mich stellte sich die Frage der Publikation und die der Beschlagnahmung aller ausgegebenen Getränke der Weissenburger Quelle. Ich gelangte zum Schluss, dass wir, auf Grund des Tatbestandes, noch keine Publikation durchführen dürfen, sondern dass der Richter zu entscheiden habe, ob der Fall zu einer Verurteilung führe oder nicht. Es wäre sicher nicht richtig gewesen, wenn die Verwaltungsbehörde voreilig eine Publikation durchgeführt hätte, also bevor eine Schuld feststand. Wir sind sehr vorsichtig mit solchen Publikationen. Auch auf die Beschlagnahmung der Vorräte wurde verzichtet. Mit dieser Massnahme wären wir weit über das Ziel hinausgeschossen. Wir glauben richtig gehandelt und diejenigen Massnahmen getroffen zu haben, die man von uns hat verlangen dürfen und müssen.

Die Weissenburg AG. hat nun einen grösseren Tank eingebaut, der 150 000 Liter fasst, so dass in der Zukunft Beimischungen nicht mehr sollten durchgeführt werden müssen.

Ich kann zur Beruhigung von Herrn Grossrat Scherrer mitteilen, dass die Lebensmittelinspektoren zweifellos auch in der Zukunft periodisch die Fruchtsäfte untersuchen werden, was Gewähr für eine einwandfreie Kontrolle bietet.

Scherrer. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Graber (Reichenbach) betreffend Sicherung gegen Feuergefahr von Holztrocknungsanlagen

(Siehe Seite 152 hievor)

Graber (Reichenbach). Wer den letzten Brand in der Holztrocknungsanlage in Reichenbach erlebt hat, erhielt einen Einblick in die Tragweite solcher Brände. Die Anlage war in der Nähe der Häuser, aber nicht direkt bei einer Sägerei. Es war an jenem Abend ziemlich windstill. Trotzdem flogen Garben von brennenden Spänen über das Dorf. Der Schnee auf den Dächern hat weitere Brände verhütet. Die ganze Trocknungsanlage, samt dem Dörrgut, brannte trotz tüchtigem Einsatz der Feuerwehr und trotz der Verwendung der grossen Motorspritze nieder. Besonders gegen das Feuer am gedörrten Holz waren alle Anstrengungen vergeblich. Ein naher Schopf verbrannte und ein Haus, das schon unter dem Dach brannte, konnte noch gelöscht werden. Wir hatten Glück im Unglück, dank dem Schnee und der Windstille.

Durch solche Brände entstehen der Brandversicherung grosse Schäden. Häusergruppen, ja ganze Dörfer, Hab und Gut der Mitbürger werden gefährdet. Alle Häuserbesitzer haben als Zahler von Brandversicherungs-Prämien ein grosses Interesse daran, dass alles getan wird, um Brände in Trocknungsanlagen zu verhüten. Aus diesem Grunde habe ich meine Interpellation gestellt.

Nach den Angaben des Besitzers einer Trocknungsanlage, der schon über 20 kleine Brandausbrüche erlebt hat, ist auch bei der besten Anlage ein Brand nicht ausgeschlossen. Sogar bei Oelbrennern kommen Explosionen und Brände vor. Die Anlage, die ich besichtigt habe, besteht aus einem Raum mit Heizofen, in dem Sägemehl oder Späne brennen. Im gleichen Raum, mit dem Ofen in Verbindung, ist der Dampfkessel. Aus dem Kessel führen Dampfleitungen in die Trockneräume, wo Holz gedörrt wird. Meistens liegen Sägemehl oder Späne direkt über dem Heizungsraum, so dass Späne und Sägemehl durch eine gut verschliessbare Klappe von oben in den Ofen eingefüllt werden können. Manchmal liegt ein Silo direkt über dem Trockneraum. Wenn die beiden Räume nicht gut voneinander isoliert sind, wird die Platte heiß, die Späne erhitzen sich und können brennen. Wenn der Brand endlich entdeckt wird, kennt man seine Ursache nicht. Brände können entstehen, wenn elektrische Leitungen nahe am Ofen vorbeiführen. Bei Neuanlagen sollten die Armaturen ausserhalb der Trocknungsanlage montiert werden. Vielfach kommen Kaminexplosionen vor; z. B. wenn die Späne nicht trocken sind, entwickelt sich Gas, das ins Kamin strömt. Durch Einbau genügender Explosionsklappen könnte möglicherweise die Gefahr verminder werden. Gefährlich sind Explosionen, die beim Einfüllen von Spänen in die Heizöfen entstehen, wobei das sich im Ofen befindliche Holzgas beim Öffnen der Klappe mit Sauerstoff mischt. Dann

genügt ein kleiner Funke, verursacht z. B. durch eine Schaufel, um die Entzündung der Gase zu verursachen. Auch darf für das Einfüllen der Ofen vorher nicht zu weit herabrennen, um die direkte Berührung der einzufüllenden Späne mit dem Feuer zu vermeiden. Gefährlich ist es auch, wenn die automatische Regulierung beim Feuerofen versagt; dadurch entsteht eine grosse Hitze und es kann direkt im Trocknerraum Feuer entstehen. Das sind ein paar Hinweise eines Nichtfachmannes auf den Gefahrenkomplex.

Ich wiederhole: Nach der Angabe von Fachleuten, die jahrelang mit Trockneanlagen zu tun hatten, ist keine Anlage ganz feuersicher. Ich habe mir daher erlaubt, die Regierung zu bitten, dem Grossen Rat ein Gutachten vorzulegen, aus dem ersichtlich sein sollte, ob sich die Trockneanlagen nicht feuersicherer ausführen liessen. Wenn eine feste Zusicherung in der Sache nicht gegeben werden kann, drängt sich die Frage auf, ob nicht durch gesetzliche Vorschrift dahin zu wirken wäre, dass in Zukunft die Holztrocknungsanlagen und andere Trocknungsanlagen in einer zu bestimmenden Entfernung von anderen Gebäuden erstellt werden sollten. Das würde zwar nicht das Brennen der Anlage verhüten, aber grössere Brände verhindern. Das Versetzen bestehender Anlagen, mit Beiträgen der Brandversicherung und des Staates, wäre eine, allerdings weitführende Massnahme. Die Besitzer solcher Anlagen sind unseres Erachtens geschützt, weil keine Vorschriften bestehen, wonach sie auf den jetzigen Plätzen nicht hätten bauen dürfen. Es müsste ausgerechnet werden, ob sich, gemessen an den bisherigen Schäden, diese grosse Ausgabe lohnen würde.

Abschliessend ersuche ich die Regierung, der Angelegenheit «Trockneanlagen» im Interesse der Schadenverhütung und der öffentlichen Sicherheit die Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, die sie verdient.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die Herr Grossrat Graber berührt, betrifft die Feuersgefahr in Holztrocknungsanlagen. Ueber Holztrocknungsöfen und ähnliche Anlagen bestehen feuerpolizeiliche Bestimmungen. Sie sind im Dekret betreffend die Feuerordnung, vom 1. Februar 1897, enthalten. In den Paragraphen 81 bis 83 ist festgelegt, wie die Trockneöfen errichtet werden sollen. Sie müssen aus feuerfestem Material erstellt sein. Die Minimaldicke ist festgelegt, und es wird umschrieben, wie die Trockneanlagen aussehen sollen.

Das Dekret betreffend die Feuerordnung, vom Jahre 1897, ist in verschiedenen Teilen Ueberholungsbedürftig. Seit zwei Jahren ist man daran, diese Ordnung zu überprüfen und eine neue auszuarbeiten, um den seitherigen technischen Errungenschaften Rechnung zu tragen. Verschiedentlich wurden Ergänzungen angebracht, so dass die einschlägigen Bestimmungen ziemlich mühsam zusammengesucht werden müssen. Wir werden also das Dekret revidieren.

Die Brände in Trockneanlagen entstehen aus vielfältigen Gründen. Die wenigsten Brände röhren aus der Konstruktion der Trockneanlage her. Wenn die Bestimmungen der Feuerordnung eingehalten werden, ist ein Brand in einem Trockne-

ofen fast ausgeschlossen. Brände entstehen mitunter, weil die Oeven nicht vorschriftsgemäss aufgestellt sind. Besonders gefährlich sind die in den Werkstätten aufgestellten Sägemehlöfen und die mit Spänen befeuerten Leimöfen. Dort entstehen die meisten Brände wegen vorschriftswidriger Einrichtungen. Zahlreich sind aber auch die Brände, die wegen Defekten an elektrischen Einrichtungen, oder wegen Fahrlässigkeit des Betriebsinhabers oder eines Arbeiters entstehen.

Herr Grossrat Graber stellt drei Punkte zur Diskussion. Erstens fragt er, ob es aus öffentlichen Interessen nicht angezeigt sei, durch Gesetz dahin zu wirken, dass in Zukunft Trockneanlagen in einer noch vorzuschreibenden Entfernung von Sägereien und anderen Gebäuden erstellt werden müssen. — Wir hatten in den Jahren 1950 bis 1954 im Kanton Bern in den Holzbearbeitungsbetrieben 190 Brandfälle. Davon waren nur drei auf die Trockneanlagen zurückzuführen. Einer davon entstand, weil die Trockneanlage nicht vorschriftsgemäss erstellt worden war, einer entstand wegen Funkenwurf und beim dritten führte die elektrische Anlage zum Brand. Wegen der Trockneanlagen also müssten wir keine Aenderung der Vorschriften anstreben, weil die Ursachen nicht in der Konstruktion der Oeven liegen.

Dazu kommt, dass es in vielen Betrieben auf Schwierigkeiten stossen würde, wenn die Trockneöfen weit vom Betrieb entfernt aufgestellt werden müssten. Ich glaube, das könnten wir den Betriebsinhabern nicht überbinden, ohne ihnen erhebliche Entschädigungen zu bezahlen.

Im zweiten Punkt wird gefragt, ob nicht die Brandversicherung solche Verlegungen subventionieren könnte. Ich glaube nicht, dass wir dazu gelangen könnten, solche Leistungen zu erwirken. Weder die Brandversicherung noch der Staat wären vermutlich geneigt, grössere Beiträge zu leisten. — Die Kosten der Verlegung stünden wahrscheinlich in ungünstigem Verhältnis zum Erfolg, der erzielt würde.

Schliesslich wurde vom Interpellanten gewünscht, wir sollen ein Gutachten über die feuersichere Ausführung von Holztrockneanlagen erstellen lassen. Wir haben in der Brandversicherungsanstalt ein Inspektorat 2, mit einem Chemiker, Herrn Dr. Bürgi, an der Spitze, der den Verbrennungsprozess beim Holz in allen Details untersucht hat, so dass es nicht nötig erscheint, ein Ergänzungsgutachten auszuarbeiten. Die meisten Fragen sind hier abgeklärt. Die Brandursachen liegen in der Grosszahl der Fälle nicht in der Konstruktion der Trockneanlagen begründet, sondern in Fahrlässigkeiten, in Kurzschlüssen, in Funkenwürfen.

Bei der Neugestaltung des Dekretes betreffend die Feuerordnung werden wir zweifellos auch die Vorschriften über die Konstruktion der Trockneöfen überprüfen. Ich kann also Herrn Grossrat Graber versichern, dass dieses Problem eingehend untersucht werden wird.

Graber (Reichenbach). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Arni (Schleumen) und Mitunterzeichner betreffend Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften

(Siehe Seite 131 hievor)

Arni (Schleumen). Meine Interpellation hat zum besonderen Ziel, die Aufmerksamkeit des bernischen Regierungsrates auf die grosse Verknappung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte hinzu lenken. Sie ersucht ihn, darüber Auskunft zu erteilen, mit welchen besonderen Massnahmen er der höchst unerfreulichen, irgendwie gefährlichen Entwicklung entgegenzutreten gedenkt. Ich will die Lage sachlich, ohne jegliche Uebertreibung schildern. Die Verknappung an bäuerlichen Arbeitskräften — das gilt auch für das ländliche Kleingewerbe — nimmt Ausmasse an, die zum Aufsehen mahnen. Die Allgemeinheit kann daran nicht vorbeigehen. Die Bauerndörfer stehen heute im Magnetfeld der sich rapid entwickelnden übrigen Wirtschaftsgruppen, die vielfach Arbeitsbedingungen bieten können, die in der Landwirtschaft mit dem besten Willen nicht gewährt werden können. Trotz der grossen Abschöpfung der ländlichen Nachwuchskräfte besteht in der Industrie ein Manko an Arbeitskräften. Der fehlende Bedarf kann aber leichter als es in der Landwirtschaft der Fall ist, durch ausländische Arbeiter und Angestellte gedeckt werden. Die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte erreicht ungefähr 330 000. Nach den Angaben von Brugg arbeiten davon ungefähr 28 000 in der Landwirtschaft. Im März 1957 verzeichnete der Kanton Bern rund 22 500 ausländische Hilfskräfte. Für die Landwirtschaft wurden im Jahre 1956 rund 6500 Einreise- und Arbeitsbewilligungen erteilt. Davon bezogen sich etwa 350 auf weibliche Hilfen. Nebenbei möchte ich noch festhalten, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Jahre 1941 20,32 %, im Jahre 1951 16,29 % betrug und heute noch weniger ausmacht. Seit 1951 hat sich die landwirtschaftliche Gruppe nämlich weiterhin stark vermindert. Die besonderen Erhebungen bei den pädagogischen Rekrutensprüfungen geben ein deutliches Bild. Im Jahre 1943 waren 18,3 % der Rekruten in der Landwirtschaft tätig, im Jahre 1956 noch 11,1 %. Daraus lässt sich schliessen, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung längst nicht mehr 16,29 % beträgt, sondern 2 bis 3 Prozentpunkte weniger. — Stark rückläufige Bewegung verzeichnen wir in den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Seit der Einführung des Obligatoriums sinkt die Zahl der Schüler landwirtschaftlicher Richtung jedes Jahr, dies sogar im sogenannten nachwuchsstarken Jahr. Das Ansteigen der Geburtenzahl Ende der Dreissigerjahre und anfangs der Vierzigerjahre, das auch auf dem Lande verzeichnet wurde, sollte sich nun in bezug auf die Schülerzahlen positiv auswirken. Im Jahre 1946 betrug aber die Schülerzahl in landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen 3873, im Jahre 1956 noch 2638. Man muss, wenn man die prozentuale Abnahme berechnet, einen bescheidenen Abstrich machen, weil da und dort die Fortbildungsschulen landwirtschaftlicher Richtung in allgemeine Fortbildungsschulen umgewandelt wurden.

Gestatten Sie mir, die Gründe, die zur Abwanderung führen, aufzuzählen.

1. Ein wichtiger Grund ist die finanzielle Besserstellung in anderen Berufen.

2. Insbesondere fällt die wesentlich günstigere Arbeitszeit ins Gewicht. Den 48 Stunden in Gewerbe und Industrie stehen 70 Stunden nach Normalarbeitsvertrag in der Landwirtschaft gegenüber.

3. Die Freizeitregelung ist in der Landwirtschaft weniger günstig; es fehlt der freie Samstagnachmittag und der durchgehende Sonntag. Dazu kommt Sommer und Winter der notwendige, frühere Arbeitsbeginn. Der bäuerliche Normalarbeitsvertrag sieht einen ganzen freien Sonntag pro Monat, einen halben freien Werktag pro Monat, 8 Tage Ferien bis 8. Dienstjahr, 14 Tage Ferien ab 8. Dienstjahr vor. Mit gutem Willen kann da und dort etwelche vermehrte Freizeit gewährt werden, wie übrigens auch, in kleinem Masse, die Arbeitszeit verkürzt werden könnte.

4. Die in Gewerbe und Industrie Beschäftigten geniessen eine allgemeine soziale Besserstellung und grössere Sicherstellung zufolge der — übrigens richtigerweise — vorhandenen sozialen Einrichtungen aller Art.

5. Die nicht landwirtschaftlich Tätigen haben bessere Aufstiegsmöglichkeiten.

6. Ein weiterer Grund besteht im an und für sich naheliegenden Wunsch, näher an der Quelle eines intensiveren Lebens zu sein als das auf dem Bauernhof möglich ist. Auf die schweren Trugschlüsse und Fehlrechnungen in dieser Hinsicht möchte ich nicht eintreten. Der Zug vom Land in die Stadt ist ein Stück weit natürlich und ist so alt wie unsere Geschichte überhaupt. Früher, und auch in jüngerer Zeit, gab das Land einfach seinen Überschuss ab.

In den letzten Jahren aber hat die Abwanderung Ausmasse angenommen, die für die Landwirtschaft bedrückend sind. Es zeichnet sich auch kein Nachlassen dieser Bewegung ab, im Gegenteil. Die Verlegung von Industrien auf das Land und die kommenden grossen Strassenbauten werden uns noch mehr Arbeitskräfte wegnehmen als dies bis anhin der Fall war. Heute gibt es noch eine kleine Gruppe älterer Dienstboten, die «alte Garde». Wenn die einmal wegstirbt, wird nochmals eine grosse Zahl von Dienstboten und Arbeitskräften fehlen.

Für das Land allgemein, insbesondere für die Landwirtschaft, hat dieser Auszug recht tiefgreifende, schwerwiegende Auswirkungen, namentlich in wirtschaftlicher und soziologischer Richtung, um nur auf diese beiden Punkte hinzuweisen. Ich verweise vorab auf die Folgen der weiteren Entleerung in den Berggebieten, in den Voralpen- und Hügelzonen. Wenn man dort eventuell durch vermehrte Industrialisierung, Verlegung von Industrien in diese Gebiete, einer weiteren Flucht entgegensteuern will, ist damit nicht gesagt, dass deswegen das kleine Bauernheimwesen im Hügel- und Berggebiet bestehen bleiben könnte, im Gegenteil. Doch auch das Flachland verspürt den sich immer mehr steigernden Mangel an eigenen, inländischen, an die besonderen Arbeitsverhältnisse gewohnten Arbeitskräften in empfindlichem Aus-

masse. Durch die Anstellung ausländischer Arbeitshilfen kann dort ein gewisser Ausgleich erfolgen. Die Berg- und Hügelzone hat es hierin viel schwerer, der Fremdarbeiter geht nicht so gerne an abseits gelegene Arbeitsplätze. So willkommen diese ausländischen Arbeitskräfte sind, so sind sie für unsere besonderen Verhältnisse doch nicht immer vollwertig. Die heutige Kompliziertheit und Vielgestaltigkeit unserer bäuerlichen Betriebe wie die motorisierte und mechanisierte Betriebsweise verlangen tüchtige und beruflich spezifisch geschulte Kräfte. Zudem muss die Landwirtschaft auf Volltouren laufen, wenn sie existieren und ihren Verpflichtungen nachkommen will. Die vielgewünschte Rationalisierung und Erhöhung der Rentabilität lassen sich ohne die minimalsten, vielseitig einsetzbaren Arbeitskräfte erst recht nicht verwirklichen. Vielfach zeigen sich die ausländischen Hilfskräfte wenig an den Hof gebunden — ich spreche hier nicht vom schlechten Platz — sie kommen und gehen vielfach wie und wann es ihnen passt. Das gibt dann Lücken im Arbeitsprozess. In der Folge wird den noch vorhandenen Kräften zu viel aufgelegt. Erhebungen von Gesundheitskommissionen könnten die Aufmerksamkeit des Schweizervolkes auf solche Verhältnisse lenken. Ich will nicht auf Einzelfälle eintreten, aber nicht selten gibt es doch groteske Situationen. Besonders schwer überlastet ist die Bauernfrau. Sie muss den Haushalt besorgen, für Mann und Kinder kochen, hat jahraus, jahrein eine an und für sich hochachtbare Aufgabe zu erfüllen, muss alles besorgen. Die Arbeit ist so gross, dass auf manchen Hof eine Heimhilfe gehört.

Ich billige grundsätzlich die Auffassung, dass jeder Mensch und jede Erwerbsgruppe sich vorab weitgehend selbst helfen sollen und müssen. An beide kann die gerechte Forderung gestellt werden, dass sie sich nicht einfach durch grössstmögliche Anlehnung an den Staat und an die Umwelt der persönlichen Initiative und des persönlichen Einsatzes entziehen. Ich verkenne auch nicht und halte dies hier im Namen unserer Landwirtschaft dankbar fest, dass, gesamthaft betrachtet, unserer Berufsgruppe viel Verständnis und viel guter Wille entgegengebracht wird. Man kennt unsere schwachen Stellen, und wenn es einmal wirklich schief geht, wie z. B. letztes Jahr, ist man zu grosszügiger Hilfe bereit. Ich denke hier an den Landdienst im Herbst 1956. Es gibt eine Reihe von Beispielen, die einen freuen. So wünschte eine deutsche Tochter, die sich auf dem städtischen Arbeitsamt meldete und nach Aussehen und Fähigkeiten jede Haushaltstelle in der Stadt hätte antreten können, auf dem Lande tätig zu sein. Sie wurde ins Bauernsekretariat geschickt, um von dort aus platziert zu werden. Oder wenn von Amtsstellen, wie z. B. letztes Jahr, von der Militärdirektion erklärt wurde, sie nehme grundsätzlich keinen Mann vom Bauernhof weg, so ist das hoch achtbar. Es gibt auch industrielle Betriebe, die im Prinzip so ein- gestellt sind.

Wenn ich kurz die Folgen der Abwanderung für den einzelnen Bauernbetrieb skizziert habe, so gestatte ich mir auch noch den Hinweis auf die volkswirtschaftlichen Konsequenzen. Die stete Erweiterung der städtischen und grossdörflichen Gruppe könnte bei einer (nicht zu wünschenden)

Wirtschaftskrise auch in dieser Richtung bedeutsam werden. Wenn wir heute noch mit einer landwirtschaftlichen Bevölkerung von rund 800 000, also mit ca. 16 % rechnen, so bedeutet schliesslich die Abwanderung eines jeden weiteren Prozentes rund 50 000 Menschen Zuwachs auf der anderen Seite.

Ich will die besondere Frage nicht erörtern, wieweit die schweizerische Landwirtschaft als Nährstand auch für die Zukunft eine besondere Aufgabe zu erfüllen hat. Ich bin der Auffassung, dass der Bauer diese Seite seiner Existenzberechtigung besser nicht besonders hervorhebt. Er füllt hier einen Posten aus so gut wie sein Mitbürger auf einem anderen Gebiet. Die Wirtschaft ist immer als Ganzes zu betrachten. Dagegen soll jeder Mann die Wertung vollständig nach allen Gesichtswinkeln erfahren.

Abschliessend möchte ich festhalten, dass ich an eine rückläufige Bewegung der Arbeitsmarktgestaltung auf dem landwirtschaftlichen und ländlichen Sektor nicht so leicht zu glauben vermag. Die allgemeinen Voraussetzungen sind noch zu wenig günstig. Schon aus der Erkenntnis allein: Zu lange Arbeitszeit und frühe Tagwachen — dürfte heute noch wesentlich mehr als bis anhin getan werden, um wenigstens eine weitere Abwanderung zu verhüten. Entscheidend helfen können nur grosszügige Massnahmen. Vorher aber kommt die Erfüllung aller zumutbaren Selbsthilfemaßnahmen der Landwirtschaft in Betracht. Sie muss alles tun, um ihre Arbeitskräfte auf dem Bauernhof zurückzubehalten. Sie muss vor allem den jungen Leuten den Selbsterhaltungswillen und den Berufsglauben stärken und mehren, ihnen vor allem die Angst vor dem Morgen und dem Alleinsein nehmen. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, könnten folgende Massnahmen entscheidend helfen:

1. Finanzielle Besserstellung durch glückhafte Lösung des ominösen Preisproblems, damit die Landwirtschaft konkurrenzfähige Löhne gewähren kann.

2. Förderung und Erweiterung der sozialen Massnahmen auf eidgenössischem wie kantonalem Boden, z. B. durch Gewährung von Beihilfen für a) landwirtschaftliche Arbeitnehmer und ihre Familien, b) Bergbauern und ihre Familien, c) Kleinbauern des Flachlandes. Hier muss noch eine wesentliche Verstärkung einsetzen, damit vielleicht dieser und jener die Rechnung macht und auf dem Bauernhof bleibt.

3. Aktivere Unterstützung beim Bau von Dienstbotenwohnungen und Eigenheimen, und zwar durch Gewährung wesentlich günstigerer Subventionsbedingungen und finanzieller Mehrleistungen.

4. Unterstützung der vom Bund geplanten Massnahmen zur vernünftigen Abtempierung der Wirtschaft.

5. Die Gewährung moralischer Unterstützung ganz allgemein.

Ich bin mir bewusst, dass viele dieser Forderungen auf eidgenössischem Boden gelöst werden müssen und die bernische Regierung, wie schon so oft, zum Teil nur Uebermittler sein kann. Immer-

hin dürfte die konkrete Stellungnahme der bernischen Regierung und ihrer Vertreter im eidgenössischen Parlament nicht unbedeutsam sein. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung und Entgegnahme meiner Interpellation.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation Arni betrifft einen sehr wichtigen Teil unserer Volkswirtschaft. Es geht um die Entwicklung der Arbeitsmarktlage und des Arbeitsmarktes ganz allgemein. Dass sich der Volkswirtschaftsdirektor für diese Sache sehr interessiert, ist eine Selbstverständlichkeit. Ich gestatte mir, Ihnen ein paar Ausführungen zu machen, die zeigen, wie wir das ganze Problem betrachten.

Hinsichtlich der Anspannung des Arbeitsmarktes kann zunächst auf den Index hingewiesen werden, wie er vom kantonalen statistischen Büro vierteljährlich herausgegeben wird. Dieser Index gibt uns Auskunft über den Beschäftigungsgrad und über die Zahl der Ausländer, die als Arbeitskräfte in der Schweiz und im Kanton Bern tätig sind. Der Arbeitsindex stand im Jahre 1952 auf 133,9, wenn das Jahr 1944 als Durchschnittsjahr mit 100 angenommen wird. 1953 ging der Index etwas zurück auf 132. 1954 stand er auf 133,6, 1955 auf 135,4 und 1956 auf 140,5. Dieser Indexstand von 140,5 zeigt wohl den grössten Beschäftigungsgrad an, den wir bis jetzt in der Wirtschaft zu verzeichnen hatten. An diesem Zuwachs im Jahre 1956 ist das Baugewerbe sehr stark beteiligt. Ich werde in der nächsten Session Gelegenheit haben, über die Konjunkturfragen näher zu orientieren. Ich möchte jetzt nur festhalten, dass wir einen ausserordentlichen Beschäftigungsgrad haben, der in der Zahl von 140,5 drastisch zum Ausdruck kommt.

Die Zahl der beschäftigten Ausländer wird immer am Stichtag des 15. Februar festgestellt. Seit 1955 wird am 15. August ein weiterer Stichtag durchgeführt. Nach der Februarzählung 1955 hatten wir 17 628, nach der Februarzählung von 1956 19 582 ausländische Arbeitskräfte. Die Augustzählungen weisen eine viel grössere Ziffer auf, weil in dieser Zeit die Saisonarbeiter dazu kommen. Am 15. August 1955 waren im Kanton Bern 29 563 und am 15. August 1956 34 895 ausländische Arbeitskräfte tätig.

Interessant ist, wo diese ausländischen Arbeitskräfte beschäftigt sind. Nach der Zählung vom 15. August 1956 hatten wir am meisten Ausländer im Baugewerbe, nämlich 8409. Diese Zahl ist durchaus normal, denn im Baugewerbe hatten wir von jeher italienische Saisonarbeiter. Dann folgt das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe mit 7500, hierauf die Landwirtschaft mit 5257, ferner der Haushalt mit 4361 und endlich die Metall- und Maschinenindustrie mit 3240. In den Berufen Gastwirtschaftsgewerbe, Landwirtschaft und Haushalt stellen wir eine gewisse Gesetzmässigkeit fest, d. h. die Ausländer arbeiten hier in Berufen, die für die Schweizer nicht interessant sind. Diese Feststellung muss man heute machen. Dass das Problem nicht nur die Landwirtschaft angeht, zeigen die Zahlen der im Haushalt und im Gastwirtschaftsgewerbe beschäftigten Ausländer. Diese Entwicklung beschäftigt die verantwortlichen Behörden sehr stark. Weil es sich hier um eine generelle Er-

scheinung handelt, gilt es, die Lage auch generell zu beurteilen. Wir können die Misstände in der Arbeitsmarktlage hinsichtlich der drei angegebenen Berufsgruppen — Gastwirtschaftsgewerbe, Landwirtschaft und Haushalt — nicht beheben, wenn nicht durchgreifende Massnahmen getroffen werden. Nach meiner persönlichen Auffassung müssen zunächst einmal die Lohnbedingungen dieser Arbeitskräfte, aber auch die Arbeitsbedingungen in bezug auf Arbeitszeit und Bequemlichkeit verbessert werden. Das hat in erster Linie durch preisliche Massnahmen zu geschehen. Ergänzend sind Massnahmen zu treffen, die sich sozialpolitisch zugunsten dieser verschiedenen Gruppen auswirken müssen. Anders kann dem Problem nicht begekommen werden.

Die Ausführungen von Herrn Grossrat Arni hinsichtlich des Arbeitsmarktes auf dem Gebiete der Landwirtschaft sind keineswegs übertrieben. Die genannten Zahlen sind durchaus schlüssig. In der Landwirtschaft ist das Problem der Arbeitskräfte äusserst gravierend geworden. Es hält ausserordentlich schwer, sich die nötigen Arbeitskräfte zu beschaffen. Dass die Voralpen- und Alpengebiete, die bis anhin ein Reservoir für landwirtschaftliche Arbeitskräfte darstellten, heute beim Arbeitsamt vorstellig werden, um ausländische Arbeitskräfte zu erhalten, zeigt mit aller Deutlichkeit, dass sich die Lage gegenüber früher vollständig geändert hat. Dass eine Reihe von Söhnen und Töchtern aus dem angestammten Landwirtschaftsbetrieb abwandern, ist eine Tatsache, die man seit Jahren und Jahrzehnten kennt. Hier handelt es sich nicht nur um einen Wanderungsprozess, sondern um eine eigentliche Flucht vom Lande. In Uebereinstimmung mit dem Herrn Interpellanten ist die Regierung der Auffassung, dass alles unternommen werden muss, um hier eine Besserung herbeizuführen. Das Problem kann auf die Dauer nicht mit Ausländern gelöst werden. In normalen Zeiten ist es möglich; sollten aber schwierige Zeiten kommen, könnte sich eine katastrophale Lage auf dem Arbeitsmarkt einstellen, wenn die Ausländer in ihre Heimat zurückkehren sollten.

Welche Massnahmen können getroffen werden? Die Möglichkeiten, insbesondere rechtlicher Natur, sind nicht sehr gross. Das einzig wirksame Mittel, das wir während des Krieges ausprobiert haben, ist der Arbeitseinsatz, die Arbeitsdienstpflicht. Es ist aber wohl niemand hier anwesend, der im gegenwärtigen Moment eine Arbeitsdienstpflicht verlangen wollte. Eine solche Massnahme eignet sich für Ausnahmezeiten, für Kriegszeiten. In Zeiten jedoch, wie wir sie heute haben, ist es niemals möglich, eine Regelung des Arbeitsmarktes auf Grund einer Arbeitsdienstpflicht durchzuführen. Man muss viel mehr alle andern Massnahmen fördern. Ich verweise darauf, dass wir gerade bei der Behandlung der Gesuche von Ausländern, soweit es die Landwirtschaft betrifft, den Berufswechsel von der Landwirtschaft in einen andern Beruf verbieten. Im Verlaufe dieses Jahres wurde eine zusätzliche Kontrolle durch die Fremdenpolizei und das Arbeitsamt besprochen, wonach die Leute, die vor einem Jahr in der Landwirtschaft tätig waren, nur einreisen dürfen, wenn sie entweder in der Landwirtschaft oder im Gastwirt-

schaftsgewerbe Anstellung nehmen. Wer diese Zuschreibung nicht abgibt, erhält keine Einreisebewilligung.

Wesentlich sind die Verbesserungen der Arbeits- und Lohnbedingungen. Der Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitskräfte hat eine bedeutende Verbesserung erfahren, und es ist nur zu hoffen, dass alle Bestimmungen mit der Zeit eingehalten werden. Ich erinnere daran, dass auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes auf den 1. Januar 1955 der Normalarbeitsvertrag des Kantons Bern für landwirtschaftliche Arbeitnehmer hinsichtlich Versicherung, Arbeitszeit, Freizeit und Ferienanspruch verbessert wurde. Auch hier ist nur zu hoffen, dass den Bestimmungen auch nachgelebt wird. Dass die lange Arbeitszeit im Bauernberuf eine ausserordentliche Rolle spielt, sei nur am Rande vermerkt.

Sie werden eine gewisse Gesetzmässigkeit in den verwandten Berufen Haushalt und Gastwirtschaftsgewerbe feststellen. Ich sehe der Entwicklung der Arbeitszeitverkürzung auf 44 und 40 Stunden pessimistisch entgegen, weil die Flucht aus weniger interessanten Berufen in andere stärker zum Ausdruck kommen wird. Die Frage der Arbeitszeitverkürzung ist ein Problem, das gerade die drei genannten Berufsgruppen in aller Gründlichkeit überlegen müssen. Es wird unbedingt erforderlich sein, mit der Entwicklung einigermassen Schritt zu halten, wenn man nicht zum vorne herein auf einen Erfolg verzichten will.

Hinsichtlich der Entlohnung ist festzustellen, dass die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte nicht genügend bezahlt werden, auch wenn man Kost und Logis einrechnet. Wenn ein lediger Dienstbote auf Fr. 403.— und ein Melker auf Fr. 448.— kommt, so steht das noch in keinem Vergleich mit den Lohnverhältnissen in interessanteren Berufszweigen. Das Problem ist ein Preisproblem, und die Frage der Bezahlung der landwirtschaftlichen Produktenpreise steht im Zusammenhang mit den Löhnen, die an landwirtschaftliche Arbeitskräfte ausgerichtet werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die Sozialzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern. Dieses Problem wird im laufenden Jahre intensiv behandelt werden; es steht nämlich eine Verbesserung beim Bund in Aussicht. Die Vorschläge des Bundes gehen aber in keiner Weise so weit, wie sie von der bernischen Regierung in ihrer Eingabe an das Bundesamt für Sozialversicherung unterbreitet wurden. Die Diskussion beim Bund wird zeigen, wieviel von den Forderungen der bernischen Regierung verwirklicht werden kann. Wenn der Entscheid auf eidgenössischem Boden vorliegt, wird man überprüfen müssen, ob der Kanton Bern auf diesem Gebiet eine Ergänzungsvorlage in dem Sinne ausarbeiten soll, dass kantonale Beihilfen, insbesondere für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Bergbauern und Kleinbauern im Flachland in Aussicht genommen werden.

Es gilt aber auch, in der Landwirtschaft die Wohngelegenheiten für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer zu verbessern. Es wurde zwar auf diesem Gebiet schon verschiedenes vorgekehrt; die ungenügenden Wohngelegenheiten für Dienstboten sind jedoch mit ein Grund der Abwanderung.

Nach den Angaben der kantonalen Landwirtschaftsdirektion leistete der Kanton Bern bis Ende 1955 an 78 Dienstbotenwohnungen Beiträge von Fr. 346 000.—. Im Jahre 1956 wurden weitere 30 Wohnungen angemeldet.

Was für Massnahmen werden getroffen, um der Landwirtschaft zusätzliche Arbeitskräfte zu verschaffen? Hier möchte ich über die Besprechungen orientieren, die gegenwärtig für die Verbesserung des freiwilligen Landdienstes stattfinden. Der freiwillige Landdienst erlebte im Verlaufe des Krieges und nach dem Kriege eine gewisse Hochkonjunktur. Nachher setzte eine gewisse Stagnation ein. In den letzten zwei Jahren jedoch ist wieder ein gewisser Auftrieb festzustellen. Volkswirtschaftsdirektion, Landwirtschaftsdirektion und bernischer Bauernverband kamen zusammen, um Mittel und Wege zu prüfen, wie man im Kanton Bern den Landdienst wieder etwas aktivieren kann. Wir versprechen uns von der Propaganda in der nächsten Zeit eine Verbesserung des Landdienstes. Im Kanton Bern wurden im Jahre 1955 bei 97 Vermittlungen Fr. 1325.—, im Jahre 1956 bei 257 Vermittlungen Fr. 3278.— ausgerichtet.

Dass wir die Praktikantinnenhilfe, welche die Pro Juventute durchführt, auch in der Zukunft unterstützen werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Diese freiwilligen Helferinnen, die vor allem in Berg- und Kleinbauernfamilien eingesetzt werden, müssen eine gewisse Schulung hinter sich haben. Die kantonalen Beiträge erreichten im Jahre 1955 bei 109 Vermittlungen Fr. 5238.—, im Jahre 1956 bei 133 Vermittlungen Fr. 6380.—. Wir werden auch diese Massnahmen in Zukunft weiterführen und, wenn möglich, fördern.

Die verantwortlichen Behörden verfolgen das Problem des Arbeitsmarktes mit Objektivität und Gründlichkeit. Dass dies gegenwärtig nicht sehr einfach ist, dürften Ihnen meine Darlegungen bewiesen haben. Regierungsrat, Volkswirtschaftsdirektion, Arbeitsamt und die beteiligten Organisationen unterstützen alles, womit das Problem irgendwie gelöst werden kann.

Die ganze Angelegenheit ist nicht nur eine bernische, sondern eine eidgenössische Frage. Es muss in der nächsten Zeit gesamtschweizerisch eingehend geprüft werden, ob nicht grundlegende Beschlüsse zu fassen sind, um Herr der ganzen Entwicklung zu bleiben. Auf jeden Fall muss erreicht werden, dass die Differenzen nicht allzu gross werden. Regierungsrat und Volkswirtschaftsdirektion werden das Problem auch in der Zukunft mit aller Wachsamkeit beobachten und überprüfen.

Arni (Schleumen). Ich danke für die Beantwortung; ich bin von der Auskunft sehr befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schlappach (Tavannes)

(Siehe Seite 4 hievor)

Unter dem Titel «Jedem Kind sein eigenes Bett!» reichte Frl. Maja von Bonstetten, heute Fürsorgerin in Biel, im November 1955 der Schule für

soziale Arbeit in Zürich eine Diplomarbeit ein, die sie auf Anregung des Schweizerischen Roten Kreuzes abgefasst hatte, und in welcher die Lebensverhältnisse von 29 in verschiedenen Gegenden des Kantons Bern wohnhaften Familien auf sachliche Weise untersucht und dargestellt werden. Das Schweizerische Rote Kreuz (Bettenaktion), die Bernische Winterhilfe und verschiedene andere bernische Fürsorgestellen hatten der Verfasserin die Adressen von 81 Familien genannt, in welchen nicht jedes Familienglied über ein eigenes Bett verfügte. Die Verfasserin beschränkte ihre Untersuchung auf 29 nicht armengenössige Familien mit wenigstens 3 Kindern. Sie stellte fest, dass diese Familien, die sich aus insgesamt 224 ständig anwesenden Personen — worunter 158 Kinder — zusammensetzen, nur über 153 brauchbare Schlafstellen verfügen. Von den 158 Kindern teilen 18 (wovon 6 schulpflichtig und 12 noch nicht) das Bett mit einem Elternteil. 7 Mädchen teilen es mit einem Bruder, 14 mit einer Schwester und 25 Knaben mit einem Bruder. Nach den Angaben der Eltern wäre es in 9 Familien wegen Platzmangels unmöglich, jedem Familienglied eine eigene Schlafstelle zu bieten. In 18 Familien beruht der Bettenmangel vorwiegend auf finanziellen Gründen. Diese Familien lehnen es jedoch ab, sich zur Behebung des Mangels an die Armenpflege zu wenden.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Verfasserin, dass jedes Kind eine eigene Schlafstelle haben sollte. Nach seinen Beobachtungen bemühen sich auch die Jugendämter und Fürsorgebehörden des Kantons und der Gemeinden, die nötigen Betten zu verschaffen, wenn ihnen Familien mit ungenügenden Schlafstätten gemeldet werden; sei es indem sie sich an private Einrichtungen der Familien- und Jugendfürsorge, wie Pro Juventute, das Rote Kreuz oder die Winterhilfe wenden, oder dass sie die Armenpflege veranlassen, die nötigen Unterstützungen für die Anschaffung und Ausrüstung von Schlafstellen zu gewähren. Die Zahl der Familien mit ungenügenden Schlafstätten würde wohl noch erheblich sinken, wenn Amtspersonen, die Einblick in die Familienverhältnisse erhalten, wie Seelsorger und Lehrerschaft, sowie private Fürsorgeorgane in vermehrtem Masse die Behörden auf Misstände aufmerksam machen wollten.

Bei Familien mit mehr als 5—6 Kindern dürfte die Verwirklichung des Postulats «Jedem Kind sein eigenes Bett» regelmässig wegen Platzmangels schwer zu erfüllen sein. Wohnungen von der erforderlichen Grösse sind selten und für kinderreiche Familien in der Regel zu teuer.

Die Erlasses betr. Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1951, Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 17. März 1952, Grossratsbeschluss vom 20. Mai 1952), sowie das kantonale Gesetz vom 20. Juni 1954 über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen bieten für diese Fälle gewisse Hilfemöglichkeiten. Abgesehen hiervon hat zum Beispiel die auswärtige Armenpflege des Staates seit 1945 über 30 kinderreichen, an Raummangel leidenden Bernerfamilien zu einem angemessenen Eigenheim verholfen.

Gelegentlich ist elterlicher Unverstand der

Grund, weshalb nicht jedes Kind sein eigenes Bett besitzt. In solchen Fällen kann die Vormundschaftsbehörde gestützt auf Art. 283 ZGB die Eltern anweisen, die nötigen Betten anzuschaffen.

Der Regierungsrat hat die Fürsorgedirektion beauftragt, den Gemeinden erneut zu empfehlen, sich der an Bettenmangel leidenden Familien anzunehmen, und ihnen die oben erwähnten gesetzlichen Erlasse in Erinnerung zu rufen.

Schlappach: Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Haltiner

(Siehe Seite 47 hievor)

Die von Grossrat Haltiner aufgeworfene Frage wurde von der Erziehungsdirektion zusammen mit den Vertretern der Universität Bern in der Kommission, die das Eidgenössische Politische Departement zur Durchführung der Prüfungen für Diplomatenanwärter eingesetzt hat, geprüft. Als Resultat ergibt sich folgendes:

Nach den Reglementen über die obgenannten Prüfungen wird für die Zulassung Hochschulbildung vorausgesetzt. Bis jetzt haben sich zur ersten Prüfung, die erst zweimal stattfand, ausschliesslich Juristen, Nationalökonomen und Historiker mit Fürsprecher-, Doktor-, Licenz- oder Gymnasiallehrerexamen gemeldet.

Die Prüfungen des Politischen Departementes dienen nur der Auslese für die Empfehlung zur Anstellung; sie sind keine Fähigkeitsprüfungen. Die Absolventen der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (darunter verschiedene bernische Fürsprecher) und der philosophisch-historischen Fakultät, die bis jetzt im ersten Examen geprüft wurden, haben im allgemeinen gut abgeschnitten.

Die Fachausbildung als Juristen, Nationalökonomen und Historiker, wie sie an unserer Universität gewonnen werden kann, weist kaum Lücken auf. Die Einzelfächer, die Prüfungsgebiete des Politischen Departementes sind, wie z. B. in der ersten Prüfung schweizerische und allgemeine Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Grundlagen der schweizerischen Volkswirtschaft (speziell Ausenwirtschaftspolitik, internationale wirtschaftliche Organisationen), schweizerisches Verfassungsrecht, Völkerrecht, werden durch Vorlesungen und Seminarien hinreichend und gründlich gepflegt. Um eine vollkommene Ausbildung in diesen Prüfungsfächern zu erhalten, ist freilich notwendig, dass der Studierende auch Vorlesungen an andern Fakultäten oder an einer andern Abteilung der gleichen Fakultät hört. Darauf wird in den Studienplänen und Ratschlägen an die Studierenden aufmerksam gemacht. Bereits im letzten Wintersemester wurde an der juristischen Fakultät eine spezielle Fachvorlesung geboten, die auch für die Stagiaires des Politischen Departementes gedacht war. Es zeigte sich jedoch die Unzukömmlichkeit, dass die Stagiaires mitten im Semester, hauptsächlich auch wegen der Suezkrise, entweder auf Aussenposten versetzt wurden oder wegen

grosser Arbeitslast die Vorlesung nicht mehr besuchen konnten. Weitere Vorlesungen, Kolloquien usw., welche auch für die Anwärter für den diplomatischen Dienst in Betracht kämen, werden zur Zeit im Zusammenhang mit Art. 5 des Universitätsgegesetzes («Studium generale») geplant.

Die Universität Bern wird bei der Weiter-Ausbildung der Stagiaires kein Monopol verlangen können. In dieser Beziehung sind bereits in Zürich und aus dem Welschland einige Warnungen laut geworden. Ihr Standort bringt es aber mit sich, dass ihr zweifellos doch eine gewisse Aufgabe zufällt, deren sie sich aber auch bewusst ist. So werden z. B. dem Politischen Departement Listen der für die Stagiaires geeigneten Vorlesungen übermittelt. Ferner wurden für einen Teil der reichhaltigen Gastvorlesungen auswärtiger Fachgelehrter besondere Einladungen an das Politische Departement gerichtet.

Die Prüfungen des Politischen Departementes erstrecken sich neben den oben genannten Fächern auch auf Fremdsprachen und die sog. «allgemeine Bildung». Daran wird wohl Grossrat Haltiner in erster Linie gedacht haben, wenn er von Bildungslücken schreibt, die zutage getreten seien. Dazu ist jedoch zu bemerken: Der Erwerb von gründlichen Kenntnissen in Fremdsprachen muss schon in der Mittelschule beginnen. Die Universität Bern bietet viele Möglichkeiten, um sich in der Beherrschung zahlreicher Fremdsprachen zu verbessern. Die Prüfungen des Politischen Departementes setzen aber voraus, dass der Kandidat sich auch in den betreffenden Sprachgebieten selber aufgehalten habe. Die «allgemeine Bildung», wie sie Gegenstand der Prüfungen ist, kann nur zu einem geringen Teil an einer Universität vermittelt werden. Der Kandidat muss sie aus eigenem Drang im Laufe der Zeit erworben haben. Wenn bei den bisherigen Prüfungen wesentliche Bildungslücken zu Tage getreten sein sollten, so haben die betreffenden Akademiker dies überwiegend einem eigenen Versagen zuzuschreiben. Wer während seiner Gymnasialzeit und während seines Universitätsstudiums und nach dessen Abschluss wenig Lektüre getrieben hat, wer wenig Anteil am geistigen und öffentlichen Leben nimmt, wer keinerlei Vorliebe für eine bildende Kunst oder für Musik und Literatur hat, der wird erfahrungsgemäss in dieser Prüfung schlecht abschneiden, ohne dass aber hiefür seiner Universität ein Vorwurf gemacht werden kann.

Haltiner: Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Steinmann

(Siehe Seite 47 hievor)

Um die vermehrte Ausbildung von Krankenschwestern zu fördern, ist in den von der Sanitätsdirektion geschaffenen Schwesternschulen in den Bezirksspitalern Thun und Biel die Aufnahmefähigkeit von Schülerinnen durch den Bau von besondern Häusern für die Pflegerinnenschule annähernd verdoppelt worden. Die Neubauten wur-

den in Biel 1956 bezogen und in Thun ist die Uebergabe für diesen Frühsommer vorgesehen. Ob die Sanitätsdirektion sich noch für die Gründung einer dritten vom Staat finanzierten Pflegerinnenschule entscheidet, hängt von der weiteren Entwicklung ab.

Die Sanitätsdirektion gewährt ferner seit Jahren in grosszügiger Weise Stipendien für Mädchen aus wenig bemittelten Familien für die Schwesternausbildung, gleichgültig in welcher Pflegerinnenschule die Ausbildung erfolgt.

Zur Entlastung der Schwestern in den Spitäler wird gegenwärtig die Institution der sog. Spitalgehilfin geschaffen, deren Stellung, Funktion und Anstellungsbedingungen in Richtlinien geordnet sind, die von der Konferenz der Sanitätsdirektoren in Verbindung mit der Veska in diesem Sommer erlassen werden. Einige grosse Spitäler im Kanton Bern haben diese Spitalgehilfinnen bereits mit Erfolg eingeführt.

Steinmann: Nur teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Huwyler

(Siehe Seite 47 hievor)

Der von Grossrat Huwyler angeregte Fonds für Reisebeiträge an unbemittelte Angehörige von Kranken in bernischen Sanatorien ist durch Regierungsratsbeschluss vom 13. September 1955 geschaffen und der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose zur Verwaltung übergeben worden. Die Verwaltungen und Fürsorgestellen der Sanatorien und ebenso die Tuberkulosefürsorgestellen haben Mitteilung erhalten und Weisung, die Reisebeiträge zum Besuch von Patienten nicht kleinlich zu bewilligen. Nach Mitteilung des Sekretariates der Liga sind 1956 aus Mitteln dieses Fonds in 22 Fällen Reisebeiträge für zusammen Fr. 649.— ausgerichtet worden. In weiteren Fällen wurden von den Fürsorgestellen Reisekosten übernommen und aus eigenen Mitteln dieser Stellen bezahlt.

Herr Huwyler ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Kohler

(Siehe Seite 47 hievor)

Die Frage eines Neubaus für das Seminar in Pruntrut ist im Zusammenhang mit der Verlegung der Bezirksverwaltung in das Schloss aufgeworfen worden und hat sich nicht eigentlich aus Mangel an Platz gestellt. Das Seminar selbst hätte an und für sich, im Gebäude, in welchem es sich heute befindet, genügend Raum zur Verfügung, doch beansprucht speziell die Kantonsschule für das Progymnasium, dessen Klassen verdoppelt wurden, mehr Platz.

Auf Grund des neuen Mittelschulgesetzes wird nun zunächst ein Dekret über die Organisation der

Kantonsschule (evtl. mit Konvikt) zu erlassen sein. Erst nachher wird der Regierungsrat entscheiden, welche Massnahmen zu Gunsten des Seminars zu ergreifen sind. Sicher ist, dass das jurassische Lehrerseminar und die Kantonsschule, welche sich seit ihrem Bestehen in Pruntrut befinden, auch dort bleiben werden.

Im übrigen hat sich der Regierungsrat schon mehrmals über die Reihenfolgen der Arbeiten in Pruntrut ausgesprochen. Gegenwärtig ist der Neubau der beiden Turnhallen für Kantonsschule und Seminar in Ausführung begriffen. Sobald die Schuhfabrik Minerva ihre Notunterkunft im Schloss aufgeben kann, was uns auf Ende Juli gesichert wurde, können die Bauarbeiten im Schloss in Angriff genommen werden. Nach der Verlegung der Bezirksverwaltung sollen das jurassische Archiv und die Jesuitenbibliothek im Hôtel de Gléresse untergebracht und anschliessend die Jesuitenkirche als Aula wieder hergestellt werden.

Was die Dringlichkeit von Bauarbeiten für die Seminarien anbetrifft, so steht heute eindeutig das auf dem Lande gelegene Unterseminar Hofwil, das sich seit Jahren mit sehr mangelhaften Räumlichkeiten und mit Notlösungen begnügen musste, im Vordergrund. In Hofwil müssen 144 Schüler Aufnahme finden. Die gegenwärtigen Einrichtungen bieten jedoch knapp für 90 Platz.

Schliesslich muss noch auf die angespannte Arbeitsmarktlage auch im Jura hingewiesen werden, welche es ganz unmöglich macht, die Verwirklichung aller wünschbaren Bauvorhaben noch mehr zusammenzudrängen.

Kohler. Très partiellement satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Jeisy

(Siehe Seite 133 hievor)

Die von Grossrat Jeisy in seiner Einfachen Anfrage erwähnte Staubplage, der sowohl die Bevölkerung wie die Kulturen der Gegend von Liesberg durch den Betrieb des Zement- und Kalkwerkes Liesberg ausgesetzt sind, wurde anlässlich eines Augenscheines, den der eidgenössische Fabriksinspektor des I. Kreises mit dem Leiter der Abteilung Fabrik- und Gewerbepolizei der Direktion der Volkswirtschaft an Ort und Stelle durchgeführt hat, als das zumutbare Mass zweifellos überschreitend festgestellt. Die beiden Beamten erhielten aber auch gleichzeitig davon Kenntnis, dass die Geschäftsleitung des Zement- und Kalkwerkes seit längerer Zeit Lösungen prüft, um wirksame Abhilfe zu schaffen. Es ist vorgesehen, bei den bestehenden Kalköfen eine Staubfilter- und eine Elektrofilteranlage einzubauen. Die eben erst angeschafften Tunnelöfen sind mit einer modernen Filteranlage versehen, die von den inspizierenden Beamten als zweckmäßig anerkannt worden ist.

Gestützt auf Art. 9 des eidgenössischen Fabrikgesetzes, der die zuständige kantonale Behörde, im Kanton Bern die Direktion der Volkswirtschaft, verpflichtet, die Fabrikhaber zur Beseitigung von Uebelständen, die Gesundheit und Leben der

Arbeiter oder der Bevölkerung der Umgebung gefährden, anzuhalten, ist der Geschäftsleitung des Zement- und Kalkwerkes Liesberg eine angemessene Frist zur Unterbreitung von zweckdienlichen Plänen für eine die Staubplage ausschliessende Filteranlage eingeräumt worden. Sobald die erwähnten Pläne fabrikpolizeilich genehmigt sind, wird der Firma eine weitere Frist zur Erstellung der Filteranlage, die erhebliche Mittel beanspruchen wird, gesetzt werden. Es sind somit die erforderlichen Massnahmen getroffen worden, um Bevölkerung und Kulturen der Umgebung von Liesberg von der mit Recht beanstandeten Staubplage zu befreien.

Jeisy: Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Seite 133 hievor)

Mit Grossrat Landry hält der Regierungsrat dafür, dass eine angemessene Unterstützung der Schützengesellschaften durch den Kanton notwendig ist. Daher sind ihnen schon seit Jahrzehnten regelmässig Staatsbeiträge ausgerichtet worden. Sie beziehen sich allerdings nicht auf die obligatorischen Uebungen, weil diese eine ausserdienstliche Pflicht des Wehrmannes bilden und in der Förderung der Schiessfertigkeit bloss das Minimum darstellen. Mit dem Staatsbeitrag beabsichtigt der Regierungsrat, die Schiessvereine und die Schützen zu vermehrten Leistungen anzuregen. Die Unterstützung der Schützengesellschaften richtet sich demzufolge einerseits nach der Beteiligung am alljährlichen Feldschiessen und andererseits nach der Zahl von ausgebildeten Jungschützen. Dieser Unterstützungsmodus hat sich gut bewährt und dazu beigetragen, dem Schiesswesen in unserem Kanton eine im ganzen Schweizerland anerkannte Breitenentwicklung zu verschaffen. Die grosse Mehrzahl unserer Schützengesellschaften ist von dieser Beitragsart restlos befriedigt, so dass kein Grund für eine Änderung vorliegt.

Landry: Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Saegesser

(Siehe Seite 133 hievor)

Die allgemeine Elektrizitätsversorgung bildet heute ein sehr schwieriges Problem. In den letzten zehn Jahren ist der Bedarf an elektrischer Energie um 82 % gestiegen. Er nimmt jährlich um 6 bis 10 % zu für Industrie, Gewerbe und Haushalt. Den Kraftwerken ist es bis jetzt trotz ausserordentlicher Anstrengungen nicht gelungen, dem vermehrten Verbrauch an elektrischer Energie durch den Bau neuer Elektrizitätswerke zu genügen. Die Bernischen Kraftwerke haben im letzten Jahr für Millionen Franken Kohle in Frankreich gelagert und

diese im Lauf des Winters in einem thermischen Elektrizitätswerk bei Paris in elektrische Energie umgewandelt. Um die sich immer wieder bilden den Lücken in der Energieversorgung auszufüllen, sind die Behörden und die Elektrizitätswerke verpflichtet, unablässig Möglichkeiten zur Erschließung weiterer Energiequellen zu studieren. In diesem Sinne haben wir in Verbindung mit dem eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft die Akkumulierungsmöglichkeiten im Gebiet der obren Kander untersucht. Neuerdings wird auch die Schaffung eines grossen Wasserspeichers im Gasterntal geprüft. Ferner wird die integrale Ausnützung der Wasserkraft an der untern Saane von Freiburg zu den Juraseen studiert. Es sollen mit diesen Studien alle sich bietenden Möglichkeiten der Wasserakkumulation abgeklärt werden. Konzessionsgesuche liegen jedoch noch keine vor. An der obren Saane wird das Sanetschwerk neu bearbeitet. Ferner läuft ein Konzessionsverfahren für ein Kraftwerk Gstaad-La Tine.

Bei der Aufstellung des Projektes für den Rhone—Rhein-Schiffahrtskanal ist für die Kraftnutzung an der Aare unterhalb des Bielersees ein neuer Plan ausgearbeitet worden. Ein erstes Projekt dieser Gruppe, die Stufe Wynau—Olten — bei der das alte Elektrizitätswerk Boningen weichen muss — ist von der ATEL den drei interessierten Kantonen zur Konzessionierung unterbreitet worden. Im Zusammenhang mit der II. Juragewässerkorrektion wäre der Ausbau der obersten Stufe, des Elektrizitätswerkes Bernerschachen, erwünscht. Dieses Kraftwerk berührt aber das Elektrizitätswerk Wangen-Bannwil der BKW.

Bei anhaltender Konjunktur in Industrie und Gewerbe werden wir alle erwähnten Studien im Weiterausbau unserer Wasserkräfte zu verwirklichen suchen müssen, ungeachtet der Tatsache, dass auch in anderen Kantonen bedeutende Werke im Entstehen begriffen sind und die BKW mit der ATEL und den NOK die Erstellung des ersten Atomkraftwerkes planen, welches vielleicht schon in fünf Jahren Energie für die Allgemeinversorgung liefern wird. Die Ausnützung der Wasserkräfte wird jedoch die billigste Energie liefern und zudem lässt sich der Bedarf durch Speicherbecken am besten regulieren.

Die Frage, nach welchem Ermessen den berechtigten Interessen des Naturschutzes und der Fischerei im Sinne von Art. 10 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers entsprochen wird, lässt sich wie folgt beantworten: Die Wasserwerke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören. Die äussere Form der Maschinenhäuser muss mit der meist noch unberührten Landschaft harmonisch verbunden sein. Je kleiner ihre Baumasse, desto besser fügen sie sich in die Landschaft ein. Kanäle sollen nicht lange Geraden darstellen. Es ist eine ungewöhnliche Linienführung nötig. Stauwehre sollen möglichst wenig in Erscheinung treten. Was die Uebertragsleitungen betrifft, enthält Art. 15 des eidgenössischen Elektrizitätsgesetzes die Vorschrift, dass das eidgenössische Starkstromspektorat in wichtigen Fällen, z. B. für bedeutende Weitspannleitungen, die Vernehmlassungen der beteiligten Kantonsregierungen einholen soll. In bezug auf die Fischereiinteressen sind die Besitzer

von Wasserwerken verpflichtet, Vorrichtungen zu erstellen, um zu verhindern, dass Fische in die Triebwerke geraten. Ferner sind sie gehalten, da, wo Wehre, Schwellen und Schleusen den Durchgang der Fische wesentlich erschweren oder verhindern, Fischwege zu erstellen. Sowohl die Baudirektion als auch die Forstdirektion wachen darüber, dass zum Schutze der Fischerei die geeigneten Einrichtungen getroffen werden. Es wird in jedem Einzelfall abgeklärt, inwieweit die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und diejenigen der Fischerei berechtigt und von Bedeutung sind.

Saegesser: Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Ackermann

(Siehe Seite 133 hievor)

Die kantonale Fremdenpolizei berichtet, dass bei ihr aus der Hotellerie bis jetzt keine Klagen eingegangen sind, wonach italienische Arbeitskräfte nach ihrer Einreise in die Schweiz sich nicht beim Arbeitgeber, mit welchem der Dienstvertrag abgeschlossen wurde, stellen. Das Problem wurde aber schon überprüft und die sich aufdrängenden Massnahmen ergriffen.

Italienische Arbeitskräfte konnten früher nur einreisen, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltszusicherung waren, die auf Stellenantritt bei einem bestimmten Arbeitgeber lautete. Daraufhin wurde von der Eidgenössischen Fremdenpolizei erklärt, dass die Einreise ohne Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung keine fremdenpolizeiliche Uebertrittung mehr darstelle. Die italienischen Staatsangehörigen können somit auch ohne Aufenthaltszusicherung einreisen und sich in der Schweiz auf Arbeitssuche begeben. Dies geschieht auf ihr eigenes Risiko. Es ist möglich, dass ausländische Arbeitskräfte, die ohne Aufenthaltszusicherung einreisen, sich bereits bei einem bestimmten Arbeitgeber verpflichtet haben und hernach trotzdem diese Stelle nicht antreten. In diesen Fällen kann behördlich nur eingeschritten werden, wenn der betreffende Arbeitgeber den Fall der kantonalen Fremdenpolizei meldet. Handelt es sich dagegen um Einreisen mit Aufenthaltszusicherung, so besteht die Möglichkeit, zu kontrollieren, ob der vertraglich vereinbarte Arbeitsplatz angetreten wird. In derartigen Fällen erfolgen Rückfragen an die kantonale Fremdenkontrolle, ob der betreffende Ausländer nicht schon eine Zusicherung für andere Stellen erhalten hat. Wenn dies zutrifft, wird ihm die Bewilligung verweigert, und er hätte nur die Möglichkeit die Stelle anzutreten, für welche die Zusicherung ausgestellt wurde.

Interkantonal ist dies schwerer zu verhindern, doch erfolgen u. W. Rückfragen bei den kantonalen Arbeitsämtern, welche es gestatten, solche Missbräuche aufzudecken.

In der Regel muss es aber dem Arbeitgeber überlassen werden, bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages den Ausländer auf dem Prozessweg einzuklagen.

Die kantonale Fremdenpolizei und die örtlichen Fremdenpolizeiorgane tun ihr Möglichstes, um derartige Missbräuche zu verhindern und zu ahnden.

Ackermann. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Péquignot

(Siehe Seite 133 hievor)

Die Erziehungsdirektion arbeitet seit 1955 an der Neuherausgabe einer Sammlung der bernischen Schulgesetzgebung, da die Ausgabe 1937 seit einigen Jahren vergriffen und bald vollständig überholt ist. Es werden noch folgende Erlasse abgewartet: Kommentierte Ausgabe des Primarschulgesetzes (Sommer 1957), Dekrete über Schulhausbausubventionen und Naturalienschätzungen (Mai 1957), Inspektion des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichtes (September 1957). Die Ausführungserlasse zum Mittelschulgesetz werden wir voraussichtlich nicht mehr abwarten; eine nachträgliche Ergänzung wird jedoch leicht möglich sein, da die Sammlung im Lehrmittelverlag als Ringheft herauskommen soll.

Péquignot: Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Parietti

(Siehe Seite 133 hievor)

Grossrat Parietti weist darauf hin, dass der Kanton Basel-Stadt Fahrbewilligungen erteile für Lastwagen, deren Gesamtgewicht das in der Schweiz gesetzlich vorgeschriebene Höchstgewicht übersteigt. Dies sei geeignet, den Strassenverkehr im Gebiet der Ajoie zu benachteiligen, da der Kanton Bern die gesetzlichen Vorschriften innehaltet.

Die Höchstgewichte der schweren Lastwagen und der Anhängerzüge wurden in Abweichung von den ursprünglich in Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum Eidgenössischen Motorfahrzeuggesetz festgesetzten Gewichten in einem Bundesratsbeschluss vom 28. Mai 1940 wie folgt festgesetzt:

1. Schwere Lastwagen 13 t;
2. Anhänger, bestehend aus einem Lastwagen und einem Einachseranhänger 18 t;
3. Anhängerzug, bestehend aus einem Lastwagen und einem Zweiachsanhänger 20 t.

Die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat mit Kreisschreiben vom 1. Juli 1950 und den bezüglichen Richtlinien verfügt, dass ausländischen Lastwagen und Anhängerzügen, deren Ausmasse oder Gewicht den geltenden schweizerischen Vorschriften nicht entsprechen, auf den für Motorwagen bis zu 2,40 m breiten geöffneten Strassen wenn immer möglich die Fahrt auf dem Gebiet der an der Grenze anliegenden Gemeinden jedenfalls bis zu dem der Grenze nächsten Bahnhof, Kühl- oder Lagerhaus

gestattet werden soll. Diese Regelung gilt sowohl für den Kanton Basel-Stadt als auch für alle andern Grenzkantone.

Laut Mitteilung des Polizeiinspektorates des Kantons Basel-Stadt werden diese Weisungen streng innegehalten. Ausländischen Lastwagen oder Anhängerzügen, deren Ausmasse oder Gewichte den geltenden schweizerischen Vorschriften nicht entsprechen, wird gestattet, mit besonderer polizeilicher Bewilligung, die von den Zollbehörden vermittelt wird, zum Um- oder Auslad in einen der Basler Bahnhöfe oder Lagerhäuser zu fahren. Nach andern Bestimmungsorten der Schweiz darf von Basel-Stadt oder jedem andern Grenzort aus mit überbreiten oder überschweren Motorwagen bzw. Anhängerzügen oder mit Anhängern versehenen Sattelschleppern ohne Zustimmung der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Bern, nicht gefahren werden. Fahrten ins Landesinnere werden von der eidgenössischen Behörde nur ausnahmsweise gestattet und nur, wenn das Transportgut nicht umgeladen werden kann, oder der Umlad aus wichtigen Gründen nicht zumutbar wäre. Ebenso dürfen mit solchen Fahrzeugen oder Kompositionen in der Schweiz keine Binnentransporte ausgeführt werden, sondern lediglich direkte Transporte Ausland—Schweiz oder Schweiz—Ausland.

Parietti: Partiellellement satisfait.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die Unterkunfts- und sanitarischen Verhältnisse auf den Baustellen sind sehr oft äusserst mangelhaft, ja für unsren Kanton direkt beschämend.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die notwendigen Vorschriften über die Unterkunfts- und Aufenthaltsräume auf den Baustellen zu erlassen.

20. Mai 1957.

Dürig.

II.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Expertenkommission einzusetzen, die eine Vorlage für den Ausbau der Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern auszuarbeiten hat.

21. Mai 1957.

Graf
und 44 Mitunterzeichner.

III.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit welchem alle Arbeitgeber verpflichtet werden, den

Arbeitern und Angestellten Kinderzulagen über Ausgleichskassen auszurichten.

20. Mai 1957.

Trächsel
und 54 Mitunterzeichner.

IV.

Die geltende Beitragsordnung im Meliorationswesen des Kantons Bern entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen.

Um eine allzustarke finanzielle Belastung der Gesuchsteller von Bodenverbesserungsanlagen zu verhindern, wird der Regierungsrat beauftragt, möglichst bald oder spätestens mit Inkrafttreten eines zu schaffenden Einführungsgesetzes zum LG eine neue Subventionsordnung zu schaffen, die in ihren Beitragsansätzen höher geht als die bisherige und unabhängig von den Bundesbeiträgen angewendet werden kann. Ferner sollen in dieser neuen Ordnung die Werkvorschriften vermehrt den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

20. Mai 1957.

Tschumi
und 43 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Der Regierungsrat wird ersucht, im Abschnitt II der Verordnung über die Unfallversicherung und die Unfallverhütung in der Landwirtschaft den Art. 4 neu zu fassen. Dabei sollte

1. die Beschränkung auf das Berggebiet aufgehoben werden.
2. Die Ausrichtung nur an die Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts schliesst Familien- und Kleinbetriebe weitgehend aus. Die Beitragsberechtigung für alle ständig auf dem Betrieb beschäftigten Personen ist für diese Gruppe unbedingt notwendig.

22. Mai 1957.

Krauchthaler
und 20 Mitunterzeichner.

II.

Die Zahl der ferienberechtigten Arbeitnehmer ist erfreulicherweise stark angestiegen, und der Ferienanspruch des Einzelnen hat eine willkommene Erweiterung erfahren.

Der Familenvater muss jedoch in der Regel seine Ferien während der Zeit der Schulferien beziehen, und die mehr und mehr fortschreitende Einführung der Betriebsferien richtet sich ebenfalls nach den Schulferien aus. Diese Entwicklung führt zwangsläufig zu einer Verteuerung und zu einer Verknappung der für die Arbeiterfamilie in Betracht fallenden Möglichkeiten, die Ferien auswärts zu verbringen, zu Schwierigkeiten für die Transportanstalten usw.

Der Regierungsrat wird eingeladen,

1. alle Möglichkeiten zu prüfen und Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind,
 - a) den zur Verfügung stehenden Bestand an Ferienwohnungen besser auszunützen und der kurzfristigen Ueberfüllung der Ferienstätten entgegenzuwirken, um damit u. a. auch eine weitere Verteuerung nach Möglichkeit zu verhindern;
 - b) die Transportanstalten zu entlasten.
2. Die Schaffung kollektiver Camping-Organisationen zu unterstützen.

22. Mai 1957.

Mischler
und 45 Mitunterzeichner.

III.

Im Jagdgesetz vom 2. Dezember 1951 steht in Art. 1:

«Aufgabe des Staates ist die Regelung und Ueberwachung des Jagdwesens, in Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen, ferner der Schutz des Grundeigentums vor Schädigung durch das freilebende jagdbare und geschützte Wild.»

In der Verordnung über die Abschätzung und Vergütung von Wildschäden vom 10. Juni 1952 sind die Ansätze für die Vergütung von Wildschäden festgelegt worden.

Diese Ansätze genügen heute nicht mehr.

1. Der Regierungsrat wird ersucht, diese Normen zu überprüfen und den Verhältnissen anzupassen,

2. dem Geschädigten das Recht einzuräumen, bei der Abschätzung einen Vertreter zu bezeichnen.

22. Mai 1957.

Kunz
und 44 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

La Direction générale des PTT aurait l'intention de supprimer un certain nombre de directions d'arrondissement des téléphones, dont celle de Bienne.

Le Conseil-exécutif est invité à intervenir auprès des autorités fédérales pour le maintien de la Direction des téléphones de Bienne.

22 mai 1957.

Baumgartner.

(Die Generaldirektion der PTT soll beabsichtigen, eine gewisse Anzahl Telephondirektionen aufzuheben, worunter auch diejenige von Biel.

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei den zuständigen Bundesbehörden vorstellig zu werden zwecks Beibehaltung der Telephondirektion Biel.)

II.

Bei Renovationsarbeiten und Einbau von Heizungen der staatlichen Pfarrhäuser hat sich eine Praxis herausentwickelt, dass nur dort die erwähnten Arbeiten ausgeführt werden, wo auch die Kirchgemeinde einen Beitrag zahlt.

Diese Praxis benachteiligt ganz besonders finanzienschwache Kirchgemeinden.

Ist der Regierungsrat bereit, diese Praxis in Zusammenarbeit mit dem Synodalrat zu überprüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten?

22. Mai 1957.

Egger
und 13 Mitunterzeichner.

III.

Wie man vernimmt, sieht das kommende Tierzuchtgesetz die zentralen Beständeschauen vor. Dagegen sollen mit der Zeit die kantonalen Viehschauen nur mehr für Stiere durchgeführt werden.

Es scheint uns nicht angebracht, in einer Zeit der Hochkonjunktur fast aller Kreise die bedrängten Bergbauern und Viehzüchter durch das Weglassen der weiblichen Tiere an den kantonalen Schauen zu schmälern, da diese Schauen z. T. gesamtschweizerischen Ruf geniessen und dadurch immer eine bedeutende Anzahl weiblicher Tiere zu anständigen Preisen abgesetzt werden können. Es liegt auch keine Gewähr vor, dass einzelnen Plätzen diese Einnahmequelle durch die zentralen Beständeschauen erhalten bleibt, insbesondere da diese nicht so zentral durchgeführt werden können, dass sie den bisherigen Schaukreis umfassen.

Ist der Regierungsrat bereit, im kommenden Tierzuchtgesetz die Viehschauen im bisherigen Rahmen beizubehalten, bis sich die zentralen Beständeschauen bewähren und auch in bezug auf den Viehabsatz im Zuchtgebiet die bisherigen Schauen ersetzen?

20. Mai 1957.

Graber.

IV.

Die Bevölkerung der Aemter Seftigen und Schwarzenburg und mit ihr eine weitere Oeffentlichkeit ist stark beunruhigt wegen der Absicht des Bundes, gewisse Gebiete des Gurnigels und Gantisch käuflich zu erwerben, um sie vermehrt als Schiess- und Panzerübungsgebiet zu verwenden.

Eine Verwirklichung dieses Vorhabens würde für unsere Gegend schwere wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen.

Nicht nur würden einige gutgrasige Alpen dabei in Mitleidenschaft gezogen, sondern eines der schönsten und dankbarsten Gebiete für die Touristen ginge als solches weitgehend verloren.

Teilt der Regierungsrat diese schweren Bedenken, und ist er bereit, beim EMD vorstellig zu werden und es einzuladen, auf dieses Vorhaben zu verzichten?

22. Mai 1957.

Die Grossräte der Aemter Schwarzenburg und Seftigen: Herren

V.

Bei der Generaldirektion der eidgenössischen Telephonverwaltung soll die Absicht bestehen, die Telephonverwaltung weitgehend zu zentralisieren. So soll als erste die Telephondirektion Thun, welche vor zehn Jahren des starken Ansteigens ihres Geschäftsverkehrs wegen zur selbständigen Direktion ausgebaut worden ist, aufgehoben und auf den 1. Januar 1958 in die Telephondirektion Bern eingegliedert werden.

Die Aufhebung der Telephondirektion Thun soll erfolgen, weil sowohl der Direktor und auch dessen Adjunkt in diesem Jahr in den verdienten Ruhestand treten.

Das Gebiet der Telephondirektion Thun ist flächenmässig eines der grössten Netzgebiete. Weil mit der Aufhebung der Telephondirektion Thun voraussichtlich weder finanzielle noch personelle Einsparungen wesentlicher Art gemacht werden können und weil die Direktion mit ihrem Abonnementgebiet möglichst verbunden sein sollte, rechtfertigt sich die Aufhebung der Telephondirektion Thun nicht. Es soll vorgesehen sein, weitere Telephondirektionen aufzuheben, so u. a. diejenige von Biel.

Da die Sitzfrage der Telephondirektionen nicht nur eine Frage der Sitzgemeinden, sondern auch des Netzgebietes ist, wird der Regierungsrat höflich gebeten, sich zuständigem für die Belastung des Direktionssitzes im Netzgebiet zu verwenden.

20. Mai 1957.

Huwyl er.

VI.

Der heutige Strassenverkehr hat eine früher ungeahnte Dichte angenommen. Alle Bestrebungen zur Erreichung höchstmöglicher Sicherheit sind deshalb notwendig und werden begrüsst.

Die dahinzielenden Massnahmen dürfen jedoch nicht so weit gehen, dass sie den Eindruck übertriebenen Geschäftsbetriebes und des blossen Gebühreninkassos erwecken.

Ist daher der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass Fahrräder mit Hilfsmotoren, wie z. B. Velosolex, mit unabänderlicher Höchstgeschwindigkeit von 28 km/h, deren Lichtquelle jener der gewöhnlichen Fahrräder gleichgestellt ist, von Brems- und Lichtkontrollen zu befreien sind, die über die üblichen Verkehrskontrollen hinausgehen?

20. Mai 1957.

Iseli.

VII.

Es ist unbestritten, dass die landwirtschaftlichen Einkommen durchschnittlich ungenügend sind. Wir wissen auch, dass einer Verbesserung über die Preispolitik im Industriestaat Grenzen gesetzt sind. Es braucht ausserdem Massnahmen, welche eine Rationalisierung der Produktion, vor allem in unseren Klein- und Bergbetrieben, zu zwecken.

Die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren sieht im Ausbau der landwirtschaftlichen Betriebsberatung mit Recht ein geeignetes Mittel, die Landwirtschaft in dieser Hinsicht zu unterstützen. Die Ausbildung von Betriebsberatern hätte durch den Bund zu erfolgen, während ihre Anstellung Sache der Kantone wäre.

Ist der Regierungsrat bereit und in der Lage,

1. etwas zu unternehmen in dieser Sache?
2. eventuell geeignete Betriebsberater einzusetzen, bevor der Bund seine Obliegenheiten erfüllt hat?
3. Wie hoch würde sich der finanzielle Aufwand für diese Massnahme beziffern?

22. Mai 1957.

M i c h e l
und 23 Mitunterzeichner.

VIII.

Es zeigt sich, dass immer mehr Eltern ihre Kinder um ein Jahr verspätet in die Schule eintreten lassen. Dadurch werden die Schulkommissionen vor nicht leicht zu fällende Entscheidungen gestellt.

In Art. 54 Abs. 3 und 4 des Primarschulgesetzes wird das Zurückstellen körperlich und geistig ungenügend entwickelter Kinder geregelt. Ueber die Auslegung dieses Gesetzes textes scheinen aber verschiedene Auffassungen zu herrschen.

Der Regierungsrat wird ersucht,

1. dem Grossen Rat Auskunft zu erteilen, wie die erwähnten Gesetzesbestimmungen genau anzuwenden sind, insbesondere wer die körperlich und geistig ungenügende Entwicklung vor dem Schuleintritt stehender Kinder festzustellen hat, und
2. in einem Kreisschreiben den Schulkommissionen genaue Weisungen zukommen zu lassen.

20. Mai 1957.

T a n n e r .

IX.

Nach geltender Militärorganisation hat ein Landwehrsoldat 40 Diensttage zu leisten. Nach dem Aufgebotsplakat haben Wehrmänner mit drei EK (39 Diensttage) ihre Wehrpflicht erfüllt. Demgegenüber haben Wehrmänner mit einem dreiwöchigen WK und zwei vierzehntägigen EK (47 Diensttage) zu einem dritten EK einzurücken. Sie haben also 60 Diensttage zu leisten. Diese ungleiche Regelung muss als Willkür empfunden werden, trifft es doch die ältern Jahrgänge dieser Kategorie mit wesentlich mehr Aktivdienst. Ist der Regierungsrat bereit, Schritte zu unternehmen, um eine gerechtere Regelung herbeizuführen?

22. Mai 1957.

Z ü r c h e r .

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Chaque printemps la vaccination du bétail bovin est obligatoire dans l'Oberland et le Jura. Ne pourrait-on dispenser de cette obligation les propriétaires de troupeaux chez lesquels, durant 10 ou 15 années consécutives, il n'y a eu aucun sinistre dû au charbon symptomatique?

22 mai 1957.

A c k e r m a n n .

(Im Oberland und im Jura ist die Rindvieh-Impfung jedes Frühjahr obligatorisch. Könnten die Besitzer von Beständen, die während 10 oder 15 Jahren anhaltend keinen Fall von Rauschbrand aufwiesen, von dieser Verpflichtung nicht befreit werden?

Dadurch würde den Besitzern Kosten und den Tieren unnötiges Quälen erspart.)

II.

L'art. 8 du décret du 10 mai 1921 concernant le mode de procéder aux votations et élections populaires, modifié le 26 novembre 1956, stipule que la possibilité de voter doit être donnée le samedi déjà pendant une heure au moins. Or, depuis que ce décret est en vigueur, dans certaines communes, surtout dans les petites communes, il ne s'est présenté aucun électeur au bureau de vote le samedi. Ne pourrait-on pas envisager une application moins rigide de ce décret et dispenser ces communes d'ouvrir un bureau de vote le samedi?

22 mai 1957.

A c k e r m a n n .

(Gemäss Art. 8 des Dekretes vom 10. Mai 1921 betreffend das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen, abgeändert am 26. November 1956, ist den Stimmberchtigten schon am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag während mindestens einer Stunde Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Seit Inkrafttreten dieses Dekretes hat sich in gewissen, besonders in den kleinen Gemeinden, am Samstagnachmittag jeweils kein Stimmender im Wahllokal eingefunden. Könnte nicht eine weniger strikte Handhabung dieses Dekretes in Aussicht genommen und diese Gemeinden von der Urnenöffnung am Samstag entbunden werden?)

III.

Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu erteilen über folgende Punkte, die Aufnahmeprüfungen ins Lehrerinnenseminar Thun im Frühjahr 1957 betreffend:

1. Welche Gründe führten dazu, dass von etlichen gut ausgebauten Sekundarschulen des Berner Oberlandes (Spiez, Unterseen, Interlaken) überhaupt keine Kandidatinnen die Aufnahmeprüfung bestehen konnten?

2. Wieviele der Aufgenommenen haben vor dem Seminareintritt ein Vorbereitungsjahr absolviert?
3. Wieviele der Abgewiesenen hatten ungenügende Noten
 - a) im Fache Deutsch?
 - b) im Fach Singen/Musik?

20. Mai 1957.

B o s s.

IV.

Où en est la réalisation de la première étape de l'aménagement des routes principales 1950—1959 selon l'arrêté populaire du 11 décembre 1949?

Quels sont:

- 1^o Les projets réalisés, leur coût, les subventions fédérales allouées, les moyens financiers cantonaux supplémentaires mis à contribution pour chacun d'eux?
- 2^o Les projets en cours et à réaliser, ainsi que la date de leur exécution?
- 3^o Les modifications et compléments subis par le projet initial de l'arrêté de 1949?
- 4^o Le solde actuel de la réserve de fr. 5 150 000.— prévue par le plan financier initial?

La Direction des travaux publics est-elle à même de donner des précisions sur le projet de la 2^e étape de l'aménagement des routes principales dans le canton?

20 mai 1957.

D^r C h â t e l a i n.

(Wie verhält es sich mit der Verwirklichung der 1. Etappe des Ausbaues der Hauptstrassen 1950 bis 1959 gemäss Volksbeschluss vom 11. Dezember 1949?

Welches sind

1. die ausgeführten Projekte, deren Kosten, die bewilligten Bundessubventionen, die zusätzlichen kantonalen Aufwendungen für jedes einzelne Projekt?
2. die laufenden und noch auszuführenden Projekte und das Datum ihrer Ausführung?
3. die am ursprünglichen Projekt des Beschlusses von 1949 vorgenommenen Abänderungen und Ergänzungen?
4. die gegenwärtige Restsumme der durch den ursprünglichen Finanzierungsplan vorgesehnen Reserve von Fr. 5 150 000.—?

Ist die Baudirektion in der Lage, über den Plan der 2. Etappe des Ausbaues der Hauptstrassen des Kantons Näheres mitzuteilen?)

V.

Le Gouvernement est prié de dire quelles mesures il se propose de prendre en vue de l'introduction d'allocations en faveur des enfants de toutes les familles des salariés du canton de Berne.

22 mai 1957.

F l e u r y.

(Die Regierung wird eingeladen, zu berichten, welche Massnahmen sie zur Einführung von Zulagen für die Kinder aller Arbeitnehmerfamilien des Kantons vorsieht.)

VI.

Die Unfälle auf der Strasse Bern—Thun haben ein Ausmass angenommen, welches die sofortige Ergreifung von Schutzmassnahmen für alle Strassenbenutzer erheischt.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass die Automobilisten, besonders die ortskundigen, bei den Einfahrten auf die Gefährlichkeiten und Tücken dieser Strasse aufmerksam zu machen sind, und jene Strecken und Punkte, die speziell viele Unfälle aufzuweisen haben, mit Extra-Signaltafeln zu markieren und mit Ueberholverboten zu belegen sind?

Wie stellt sich der Regierungsrat zur Frage der Anlage von Trottoirs und Wegen für kleinere, nicht motorisierte Fahrzeuge, damit auf diese Weise der Unfallgefahr begegnet werden könnte? Waren letztere Massnahmen, auch bei verhältnismässig hohen Kosten, nicht tatsächlich unbedingt notwendig, besonders im Hinblick darauf, dass in den nächsten Jahren nicht mit der Fertigstellung der Autobahn Bern—Thun längs der Aare gerechnet werden kann?

21. Mai 1957.

D r. H u b e r.

VII.

Aus dem kürzlich erschienenen Jahresbericht der Nationalliga für Krebsbekämpfung und Krebsforschung ist zu entnehmen, dass auf diesem Gebiet u. a. folgende Fragen, die von allgemeinem Interesse sein dürften, behandelt wurden:

1. Zahlreiche Anfragen über angeblich neue, besonders wirksame Krebsmittel, die immer wieder Verbreitung finden und leider trügerische Hoffnungen erwecken.
2. Abwehr, gegen in der Mehrzahl der Fälle, ausländische sog. berühmte Krebsforscher, die alle mühselige Aufklärungsarbeit verunglimpfen.

Die Liga hat bei der schweizerischen und den kantonalen Aerzte-Organisationen eine Umfrage über Organisierung und Krebsbekämpfung erlassen. Daraus geht hervor, dass für die Früherkennung, im Zeitpunkt also, wo noch keine schwerwiegenden Symptome vorliegen, die Errichtung von Erfassungskliniken als zweckmässig erscheine.

Krebs und Tuberkulose sind die grössten Volksfeinde. Für Tuberkulose ist in unserem Kanton sehr gut gesorgt und in gut geführten Sanatorien genügend Platz vorhanden. Leider sind wir beim Krebs noch nicht so weit.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dem sicher berechtigten Postulat der Liga für Krebsbekämpfung baldmöglichst Nachachtung verschafft werden sollte?

22. Mai 1957.

J u f e r.

VIII.

Sowohl in den landwirtschaftlichen wie auch in den allgemeinen Fortbildungskursen erscheinen Jahr für Jahr Fortbildungsschüler, deren Deutschkenntnisse entweder ausserordentlich dürftig sind oder aber überhaupt fehlen. Sobald es sich um mehrere Schüler in einer einzigen Klasse handelt, wird dem unterrichtenden Lehrer die Arbeit ausserordentlich erschwert. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, solche Schüler bezirksweise zusammenzufassen und durch entsprechende ausgebildete Lehrkräfte zu unterrichten?

21. Mai 1957.

K a u t z.

IX.

Da und dort wird die Meinung vertreten, dass sich ältere Auto- und Motorradfahrer einer Kontrollprüfung unterziehen sollten. Um die Notwendigkeit einer solchen Massnahme zu unterstreichen, sind statistische Zahlen angezeigt.

Die Regierung wird ersucht, für die letzten sechs Jahre Angaben zu machen, wer die Unfälle (nach Altersklassen 20, 20—30, 30—40 usw.) verursachte.

Diese Zusammenstellung dürfte geeignet sein, Fingerzeige zu geben, wo vermehrt der Hebel angesetzt werden sollte.

20. Mai 1957.

L u d e r.

X.

Wie dem Regierungsrat bekannt ist, sind die Verkehrsverhältnisse auf der Brienzerseestrasse während der Sommersaison unhaltbar geworden. Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu erteilen, wie weit die Projekte für die Neuerung der rechtsufrigen Brienzerseestrasse und für die Schaffung einer neuen Strasse am linken Ufer des Brienzersees gediehen sind.

20. Mai 1957.

S t ä g e r.

XI.

Im Filialkomitee Langenthal der Kantonalbank ist die Sozialdemokratische Partei nicht vertreten, obwohl diese bei Grossratswahlen das Vertrauen von rund 44 % der Wähler besitzt.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass im vier Mitglieder zählenden Komitee die Minderheit ein Mitspracherecht beanspruchen darf?

20. Mai 1957.

T a n n e r.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Ich möchte bekanntgeben, dass während der Session 42 parlamentarische Eingänge abgegeben wurden. Die Arbeit wird uns daher nicht ausgehen.

Einige jurassische Grossräte haben mich ersucht, davon Kenntnis zu geben, dass die Haltung der bernischen Truppen im Jura einen ausgezeichneten Eindruck gemacht hat. Wir danken der Truppe und dem Kommando. (Beifall.)

Wir sind am Schluss unserer Session, und ich bin am Schlusse meines Präsidialjahres. Der Rat hat eine sehr grosse Arbeit bewältigt. Die Geschäftslast nimmt offenbar von Jahr zu Jahr zu. In den abgelaufenen 12 Monaten haben wir behandelt: 10 Gesetze und Volksbeschlüsse, 39 Dekrete, 278 Direktionsgeschäfte und 129 parlamentarische Vorstösse. Ich beglückwünsche den Rat zu der grossen Leistung.

Ich benutze die Gelegenheit, dem Rat für sein Verständnis für meine präsidialen Sorgen zu danken. Ich danke unserem verehrten Staatsschreiber, ohne dessen Mithilfe das Amt eines Grossratspräsidenten noch sorgenvoller wäre. Ein besonderer Dank gehört den Herren Fraktionspräsidenten und den Kollegen im Bureau, die mich in jeder Beziehung unterstützt haben. — Wenn ich den Herren Pressevertretern meinen aufrichtigen Dank sage, so nicht etwa deshalb, weil es üblich ist, sondern weil ihre positive Arbeit im Interesse unserer Demokratie nicht hoch genug bewertet werden kann. Die Arbeit der Presse verbindet die Oeffentlichkeit mit dem Ratssaal.

Ich habe schon gesagt, wir haben eine grosse gesetzgeberische Arbeit geleistet. Aber haben wir auch eine gute Arbeit geleistet? Ich glaube, ja. Aber den Beweis kann nur die Praxis erbringen. Die Gesetze, die die Sanktion des Volkes erhalten, gelten dann als gut, wenn sie so angewendet werden, wie sie das Parlament und das Volk verstanden haben. Unsere Bitte an die Regierung und die Verwaltung geht daher dahin: Nehmt das Rechtsbewusstsein des Volkes als Richtlinie zur Anwendung der Gesetze, und unser Staat bleibt volksverbunden. Unsere Staatsform heisst nicht «Volksdemokratie», sondern einfach Demokratie. Der Unterschied besteht in der Bewertung der Begriffe «Staat» und «Volk». Für die Volksdemokratie steht der Staat im Mittelpunkt, dem sich das Volk unterzuordnen hat. In der Demokratie schweizerischer Prägung hingegen ist das Volk das Subjekt, dem der Staat zu dienen hat. Gesetz ist zwar Gesetz, doch Recht ist nur das, was das Volk als Recht empfindet. Arbeiten wir in dem Sinne weiter!

Mit diesen Worten lege ich mein Szepter nieder und wünsche dem Rat eine gute Heimreise. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und Session um 11.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.